MASTER
NEGATIVE
NO. 92-80591-3

MICROFILMED 1992

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

KORNEMANN, ERNST

TITLE:

DOPPELPRINZIPAT...

PLACE:

LEIPZIG

DATE:

1930

Master Negative #

92-80591-3

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

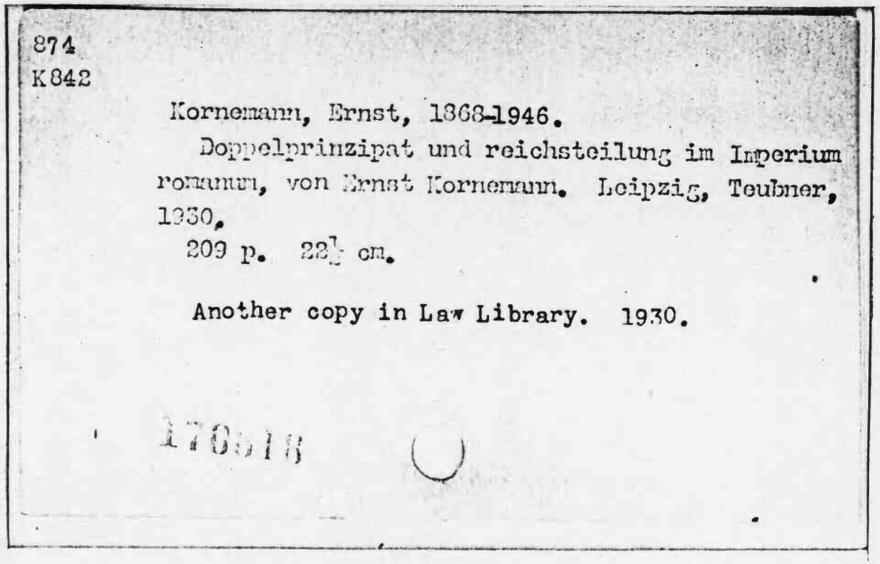

874
K842

Kornemann, Ernst, 1868-1946.
Doppelprinzipat und reichsteilung im Imperium romanum, von Ernst Kornemann. Leipzig, Teubner, 1930.
209 p. 22½ cm.

Another copy in Law Library. 1930.

176118

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 05 22 1992 INITIALS Emil
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

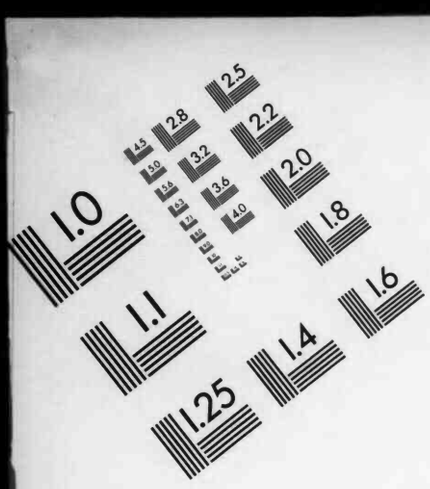
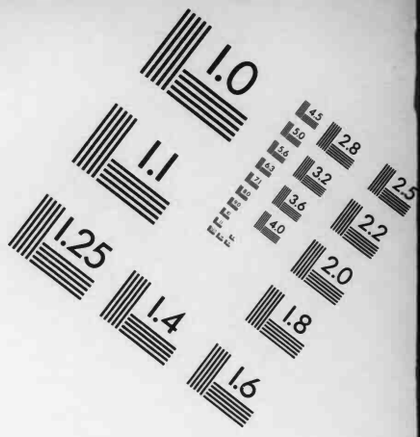

AIIM

Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202

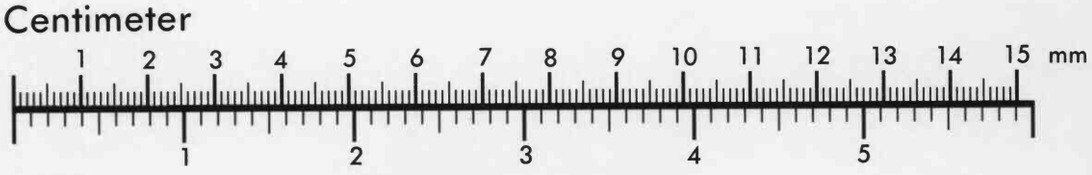

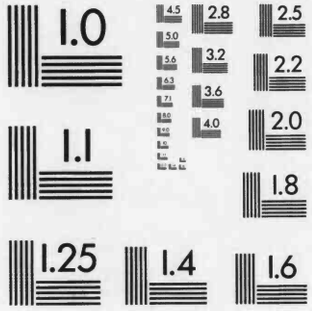

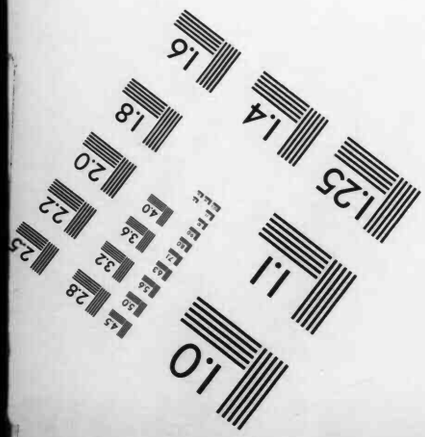
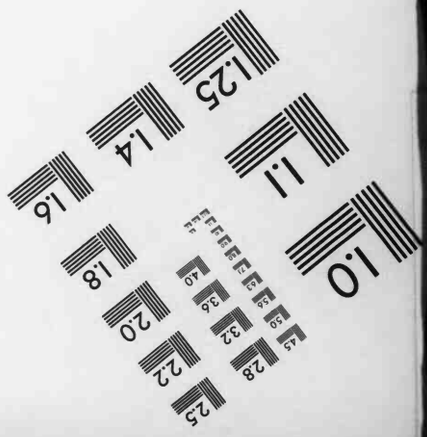

MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

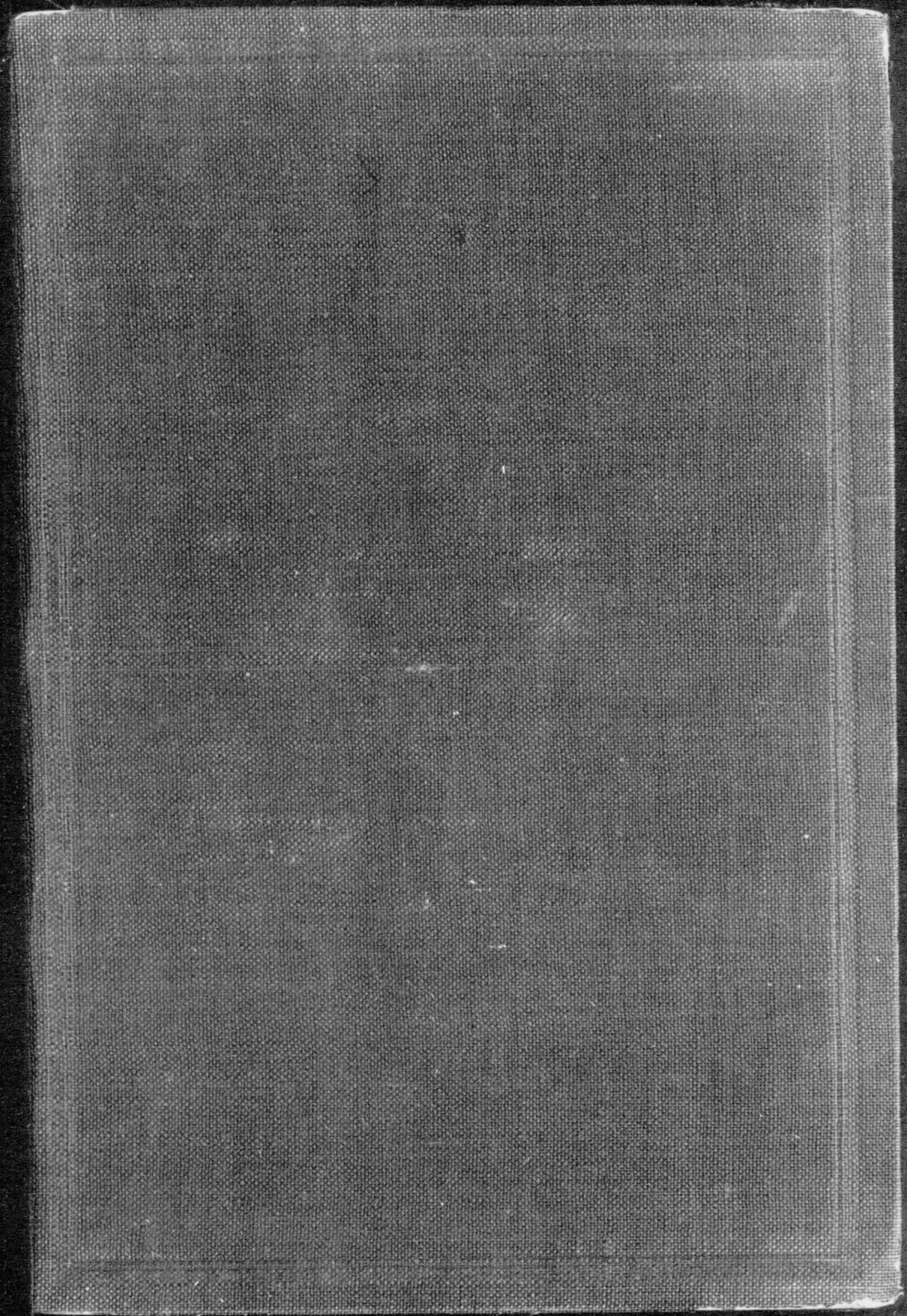

8/-

Columbia University
in the City of New York
LIBRARY

B. H. BLACKWELL LTD.
Booksellers
50 and 51 BROAD STREET
OXFORD

DOPPELPRINZIPAT UND REICHSTEILUNG IM IMPERIUM ROMANUM

VON

ERNST KORNEMANN

1930
LEIPZIG UND BERLIN
VERLAG UND DRUCK VON B. G. TEUBNER

30-4759

874
K842

3Dec.30 BC/Hec

DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT BRESLAU
ZUM DANK
FÜR DIE VERLEIHUNG DES EHRENDOKTORS DER RECHTE

VORWORT

Die nachfolgende Studie möchte in der seit Jahren sehr regen Forschung über den Prinzipat einen neuen Gesichtspunkt zur Diskussion stellen, der in Mommsens systematischer Darstellung von „Mitregentschaft" und „Samtherrschaft" im Staatsrecht nicht genügend zur Geltung gekommen ist. Der von Augustus bereits ins Leben gerufene Gehilfe des Prinzeps, der dann durch Marcus zum zweiten Augustus emporgestiegen ist, bedeutet für die Institution des Prinzipats mehr, als seither im allgemeinen angenommen wurde. Doppelprinzipat und Doppelreich stehen aber in engster Verbindung. Die vom Doppelprinzipat her neu beleuchtete Geschichte des geteilten Römerreiches schafft daher den welthistorisch bedeutsamen Hintergrund für das Hauptproblem.

Für das Weiterleben des Doppelprinzipates im mittelalterlichen Byzanz und die Geschichte seiner damaligen Titulatur hat mein Kollege Georg Ostrogorsky einen Beitrag geliefert, wofür ich ihm herzlichst danke.

Es war mir vergönnt, einen kurzen Überblick über die Ergebnisse der hier vorgelegten Forschung gelegentlich der unvergeßlich schönen „Deutsch-Ungarischen Gelehrten-Woche" in Budapest zu Anfang Oktober 1929 vor meinen ungarischen Freunden und Kollegen nebst ihren Schülern zu geben und in angeregter Diskussion mit den dortigen Fachgenossen, unter denen vor allen Anton Hekler, der starke Förderer der Ungarisch-deutschen Woche in Breslau (Juli 1929), Julius Hornyánszky, Stefan Heinlein, Andreas Alföldi genannt seien, manche Einzelheiten des Themas zu erörtern. Alföldi, nimmermüde, wenn es sich um Aufhellung kaiserzeitlicher Probleme handelt, hat mir dann noch in Briefen manchen wichtigen Beitrag, besonders aus seinem reichen Wissen auf dem Gebiete der Numismatik, geliefert. Den Budapester Freunden gilt auch an dieser Stelle mein herzlichster Dank und Gruß.

Zu danken habe ich zum Schluß noch der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft und dem Universitätsbund Breslau für die Unterstützung beim Druck der Arbeit.

Breslau, den 15. März 1930.

Ernst Kornemann.

INHALT

Seite

Einleitung 1

I. Doppelprinzipat und Doppelnachfolge in den Zeiten der „Mitregentschaft“ 18 v. bis 161 n. Chr. 7

1. Die augusteisch-tiberische Zeit 18 v. bis 37 n. Chr. 7

2. Die Zeit von Gaius bis Nero 37—68 n. Chr. 51

3. Die Zeit der flavischen Dynastie 69—96 n. Chr. 59

4. Die Zeit von Nerva bis Marcus' Regierungsantritt 96—161 n. Chr. 68

II. Doppelprinzipat und Doppelnachfolge in den Zeiten der „Samtherrschaft“ 161—480 78

1. Die vordiokletianische Zeit 161—284. 78

2. Die diokletianische und constantinische Zeit 285—337 110

3. Von der Thronbesteigung der Constantinsöhne bis zum Sturz des Westreiches 337—480 134

III. Das Doppelkaisertum in Ostrom 474—711 155

Das Mitkaisertum im mittelalterlichen Byzanz von Georg Ostrogorsky 166

Zusammenfassung und Schlußbetrachtung 179

1. Zusammenfassung 179

a) Statistik der Doppelprinzipats-Jahre 179

b) Statistik der Todesopfer der Doppelprinzipats-Idee 185

2. Schlußbetrachtung 187

Anhang: Zur Typologie der Doppelprinzipats- und Doppelnachfolge-Münzen 197

Register 202

EINLEITUNG

Das Altertum dürfte vielleicht in der Geschichte Europas bis zur Stunde am lebendigsten geblieben sein in der Nachwirkung der Tatsache, daß das letzte Weltreich der Antike nicht als Einheit, sondern in der Zweiteilung, als Westreich und als Ostreich, ins Mittelalter übergegangen ist. Hat doch von hier aus die Geschichte Europas ihren Januskopf erhalten, bei dem das eine Gesicht romanisch-germanisch westwärts zum Ozean, dem Meer der Neuzeit, das andere ostwärts über die Slaven hinweg nach Asien, der uralten Wiege der Menschheit, gerichtet ist, und hat doch ebendaher die Kirchenspaltung innerhalb der Christenheit ihre Vertiefung und damit ihre ewige Dauer erhalten, indem auch hier, wie so oft in der Weltgeschichte, in sacris konserviert worden ist, was ehedem in politicis vorhanden war.[1])

Die definitive Grenzziehung zwischen den beiden Römerreichen ist entscheidend für die mittelalterliche und moderne Geschichte geworden. Der Umstand, daß Dalmatien und Pannonien immer weströmisch orientiert waren und von Rom aus administriert wurden[2]), hat der Stadt Sirmium (Mitrowitz) an der unteren Save

1) Man lese hierzu z. B. die Einleitung zu Josef Nadler, Literaturgeschichte der deutschen Stämme und Landschaften I² S. 1ff.

2) Dalmatien ist die erste Eroberung der römischen Republik ostwärts, und in Dalmatien hat der letzte Kaiser von Westrom, Iulius Nepos, bis 480 regiert (über ihn zuletzt E. Stein, Gesch. des späträm. Reiches I S. 535 und 584ff.). Pannonien ist die wichtigste Neuerwerbung des Augustus für das Gesamtreich und für Dalmatien im besonderen, mit welchem es in den ersten Jahren unter dem Namen Illyricum mitverwaltet wurde, H. Dessau, Gesch. der röm. Kaiserzeit II, 2 S. 530. Als dann diese Benennung als ethnographischer Begriff auch die Völker ostwärts auf dem Balkanrumpf nördlich des Hämus umfaßte, ist Dalmatien und Pannonien als „Westillyricum“ den östlichen Provinzen gegenüber immer einheitlich geblieben und immer stärker romanisiert worden. Stilichos Versuch, die östlichen illyrischen Provinzen auch noch zum Westreich zu ziehen, ist mißlungen; dafür grundlegend Th. Mommsen, Stilicho und Alarich, Ges. Schr. IV S. 516ff.

in der Spätantike eine Zeitlang eine Weltgeltung sondergleichen als Mittlerin zwischen West und Ost verschafft[1]), weiter den Drinus (Drina), der auf der Grenze von Bosnien und Serbien fließt und oberhalb von Sirmium in die Save mündet, zur wichtigsten Kulturgrenze dieser Gegend erhoben, die der neuesten Staatenschöpfung in diesem Raume, Jugoslavien, schwere Sorge bereitet, ja Menschenblut gekostet hat.[2]) Man überspringt nicht ohne Schaden einen so

1) Die Geschichte Sirmiums, das man sehr wohl mit Trier im spätrömischen Reich vergleichen kann, bedarf noch eingehender Forschung. Die Bedeutung der Stadt wächst zusehends im Verlaufe des 3. Jahrhunderts, da die Pannonier im Reiche zur Herrschaft kamen. Es „war im 3. und 4. Jahrhundert ständiger Sitz der Kaiser, und der große, den Orient mit dem Okzident verbindende Landweg geht mitten hindurch," Andreas Alföldi, Der Untergang der Römerherrschaft in Pannonien II in Ungar. Bibliothek 1. Reihe, 12, 1926, S. 91f. Theodosius I. ist in Sirmium am 19. Januar 379 zum Augustus erhoben worden (E. Stein I S. 295). Seit dem Vordringen der Hunnen westwärts im 5. Jahrhundert ist die Stadt in den Besitz der Oströmer übergegangen, die hier für ihren Limes eine Endbastei mit einer Brückenkopfstellung und zugleich die Verbindung nach Italien schufen (A. Alföldi a.a. O. S. 92). In den vierziger Jahren des 5. Jahrhunderts ist dann Sirmium wie viele andere Grenzstädte in die Hände der Hunnen gefallen. Noch einmal unter römische Oberherrschaft gelangt, hat dann ihr abermaliger Sturz (581) die Überflutung der Balkanhalbinsel durch die Slaven auf den Höhepunkt gebracht (E. Kornemann bei Gercke-Norden Einleitung in die Altertumswissenschaft III.[2] S. 246).

2) Ein tragisches Schicksal muß es genannt werden, daß in dem Staat, aus welchem der Schuß abgefeuert worden ist, der den Weltkrieg entfesselt hat, nun wieder die Pistolen losgegangen sind, denen der kroatische Bauernführer Raditsch zum Opfer gefallen ist. Dadurch wurde der Gegensatz der römisch-katholischen bäuerlichen Slowenen und Kroaten auf der einen Seite und der viehzüchtenden griechisch-katholischen Serben auf der anderen Seite grell beleuchtet. Leopold von Chlumecky, Erzherzog Franz Ferdinands Wirken und Wollen Berlin 1929 S. 178 sagt bei Besprechung der kroatischen und bosnischen Frage schon von der kroatischen Rechtspartei in der Vorkriegszeit und ihrem Ziel, der Vereinigung der österreich-ungarischen Südslaven unter der Habsburger Fahne: „Keinesfalls waren es nur konfessionelle Gründe, welche die Haltung dieser Partei bestimmten, wie man es allgemein glauben machen wollte. Ausschlaggebend waren wirtschaftliche Erwägungen und der Umstand, daß die westeuropäische Kultur eine stärkere Attraktionskraft ausübte. Belgrad stand seit altersher näher zu Byzanz und war daher eher orientalisch angehaucht. Nicht so Agram, das sich kulturell und wirtschaftlich vom Abendland angezogen fühlte. Bauern und Mittelstand bildeten den Kern der okzidentalen Richtung. Der Bauer fühlte instinktiv, daß sein Gedeihen weit mehr durch die Verbindung mit dem auf seine Agrarprodukte angewiesenen Westen gesichert sei als durch eine staatsrechtliche Vereinigung mit dem Südosten. Diesem gelang es ohnedies kaum, für seinen Überschuß an Viehbestand einen

tiefen Graben der Geschichte in einem Dezennium. Bis dahin war nur Westrom expansiv gewesen, zuletzt und am stärksten zur Zeit Ottos III., des größten *renovator imperii Romani*[1]), um die Jahrtausendwende, durch die Katholisierung Polens (Erzbistum Gnesen) und Ungarns (Erzbistum Gran), wodurch für das mittelalterliche Reich, um taciteisch zu reden, zwei *sinus imperii* geschaffen wurden, von denen der zweite mit seinem spätzugewanderten Ostvolk der Magyaren der größte Verteidiger und Schützer der Westkultur werden sollte. Der Fall von Sirmium war das Ende des Römertums in der Grenzzone zwischen West und Ost gewesen, die Gründung der Erzbistümer Gnesen und Gran sind die Anfänge einer Expansion des kirchlich gewordenen Westrom, welche die Grenzen zwischen West und Ost in dem Gebiet nördlich der Donau noch einmal stark ostwärts verschoben hat. Umgekehrt lagert sich Jugoslavien heute wieder über weite Strecken weströmischen Kulturbodens hinweg und erlebt dadurch schwere Erschütterungen seines politischen Daseins. Man sieht aus diesen Proben, wie gerade im Grenzgebiet zwischen West- und Osteuropa mannigfache historische Probleme liegen, in denen die Tatsache des geteilten Römerreiches noch nachzittert.

Die Entstehungs- und Werdegeschichte der Reichsteilung kann noch als ungeschrieben bezeichnet werden. Wer sie schreiben will, dem wird zunächst die Tatsache vor Augen treten, daß das Im-

entscheidenden Absatz zu finden. Der Erzherzog Franz Ferdinand hatte die Bedeutung dieser wirtschaftlichen und kulturellen Frage vollkommen erfaßt" (alle Sperrungen von mir).

1) Für Ottos III. Ostpolitik ist jetzt grundlegend das ausgezeichnete Buch von Percy Ernst Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio I (1929) S. 137f. „Es handelte sich um nichts weniger, als die Erschließung des gesamten nichtbyzantinischen Ostens für die christliche Kirche, soweit er überhaupt in den Gesichtskreis Mitteleuropas getreten war — ein unerhört kühnes Ziel, das an mehr als einem Punkt zum Zusammenstoß mit der byzantinischen Kirche führen mußte, aber ein Ziel, das tatsächlich zum guten Teil von Rom verwirklicht worden ist." Schon beim Zug nach Polen ist auch die Begründung einer ungarischen Kirche erwogen worden, die im Jahre 1001 verwirklicht werden konnte. Schramm weist S. 138, 1 auf H. von Schubert, Die sogenannten Slavenapostel Constantin und Methodius, S. Ber. Heidelb. Ak. 1916 Nr. 1 S. 25 hin, „nach welchem die Errichtung des Erzbistums Gran eine Erneuerung des ehemaligen pannonischen Erzbistums war, das Rom schon durch Methodius wiederherzustellen versucht hatte. Die Ungarische Mission gehört also besonders eng zur Renovatio".

perium, seitdem es die Völker der Mittelmeerwelt in ihrer Gesamtheit umfaßte, aus zwei Hälften, einer griechischen und einer lateinischen, bestand, die kulturell so verschieden waren, daß schon von hier aus ein Auseinanderfallen jederzeit möglich war, in eine Welt diesseits und eine Welt jenseits der Adria. Und tatsächlich ist der Kampf der römischen Machthaber bei Pharsalus (48), Philippi (42) und Aktium (31) auch ein Kampf des Westens und Ostens gewesen, der in allen drei Schlachten zugunsten des Okzidentes entschieden worden ist. Als dann diese Entscheidung zum dritten Male in gleichem Sinn geschehen war, hat in der Reichsschöpfung des Augustus der Romanismus stolz sein Haupt erhoben[1]) und gegenüber dem längst begonnenen Siegeslauf des Hellenismus nach Westen hin retardierend gewirkt, ja schließlich einen langsam sich vollziehenden Ausgleich zwischen Ost und West zuwege gebracht, der die griechische Idee von der Oikumene in die durch eine einheitliche Kultur verbundene Menschheit des orbis Romanus gewandelt hat.[2]) Nachdem man so zweihundert Jahre friedlich zusammengewohnt und voneinander gelernt hatte, der Westen allerdings mehr vom Osten als umgekehrt, wäre von hier aus allein trotz der gebliebenen Zweisprachigkeit des Reiches keine Trennung mehr nötig gewesen.

Wirksamer in der Richtung auf den Zerfall des Reiches in eine Zweiheit wurde allmählich ein anderes Moment, das außenpolitischer Art war, nämlich die immer drohender heraufziehende Gefahr des Zweifrontenkrieges[3]), die seit der Schöpfung des Neuperserstaates (226) akut wurde und das Ostheer dem Westheer ebenbürtig, ja schließlich überlegen gemacht hat.[4]) Aber auch dieses Moment hätte nicht unbedingt spaltend zu wirken brauchen, sondern hätte auch, wie so oft der Druck von außen, zusammenschmieden können.

1) Johannes Kromayer, Hermes 33 (1898) S. 69f.

2) Darüber jetzt Joseph Vogt, Orbis Romanus in der Sammlung „Philosophie und Geschichte" 22, Tübingen I. C. B. Mohr 1929, S. 9ff.

3) E. Kornemann, Gercke-Norden Einleitung III² S. 227f.

4) Alfred von Domaszewski, Rangordnung des röm. Heeres S. 175ff. Ritterling Art. legio RE. XII Sp. 1211ff.; die Anfänge zur Vergrößerung des Ostheeres schon unter Nero, vgl. W. Schur, Klio-Beiheft XV, 1923 S. 92ff.

Daß das Römerreich, das durch Aktium definitiv zur Einheit zurückgekehrt schien, in der Teilung geendet hat, muß von einer ganz anderen Seite erklärt werden. So paradox es klingen mag: Der Sieger von Aktium, der durch diesen Sieg das Reich geeinigt hat, er ist in letzter Linie der Mann gewesen, der zur Trennung den Grundstein gelegt hat. Ohne tieferen Einblick in die Reichsschöpfung des Augustus ist die Entstehungsgeschichte des geteilten Römerreichs nicht verständlich.

Th. Mommsen hat den Begriff der „Dyarchie" in das Staatsrecht des Prinzipates eingeführt, indem er eine Doppelköpfigkeit, hie Prinzeps dort Senat, als Ziel des Augustus herauszustellen gesucht hat. Gegen diese Auffassung des Meisters hat sich die neuere Forschung gewendet und hat die Stellung des Senates zum Teil de iure höher[1]), de facto aber niedriger eingeschätzt[2]). Aus unserer

1) So Eduard Meyer in seinem „Kaiser Augustus" Kl. Schriften I S. 374ff. und O. Th. Schulz in seinen Schriften „Das Wesen des römischen Kaisertums der ersten zwei Jahrhunderte", 1916 S. 28ff., „Vom Prinzipat zum Dominat" 1919 S. 10ff. und „Rechtstitel und Regierungsprogramme auf römischen Kaisermünzen" 1925 S. 39 und S. 88ff. Kritisch referierend über beider Meinung Ernst Schönbauer in dem gehaltvollen Aufsatz, Wesen und Ursprung des römischen Prinzipats, Savigny-Ztschr. Roman. Abt. 47, 1927 S. 273. Meyer glaubt noch an Mommsens Dyarchie. „Nur habe von beiden der Idee nach der Senat durchaus den Vorrang; der Kaiser sei ein Organ oder, wie Tiberius es ausdrückt, sein Diener, der Senat der Herr, dominus (Kl. Schr. S. 482)." Dazu Schönbauer (S. 270): „So ist bei E. Meyer die Lehre von Schulz in ihren Grundzügen vorgezeichnet," der „den unveränderten Fortbestand der republikanischen Verfassung behauptet, wobei er dem Senat allein die Verleihung wie Entziehung des Imperiums und aller übrigen Ämter und Befugnisse des Prinzeps zuerkennt." O. Th. Schulz (an den angeführten Stellen) und H. Dessau (Kaiserz. I S. 38ff. vgl. S. 23, 3; 45, 3 und S. 140) haben die Unmöglichkeit der Dyarchie-Theorie erwiesen.

2) Wie wenig faktisch der Senat selbst unter Augustus noch zu bedeuten hatte, ist am eingehendsten von H. Dessau, Gesch. der röm. Kaiserzeit I S. 132ff. erwiesen worden. Schönbauer sagt S. 280 sehr richtig nach einer Kritik aller bis jetzt vorgebrachten Lehrmeinungen: „So kommen wir also zu dem Ergebnis, daß die neue Staatsordnung des Jahres 27 weder als republikanische noch als dyarchische noch als monarchische Staatsform im Sinne der heutigen Staatslehre verstanden werden kann. Dies muß uns wohl ein Fingerzeig dafür sein, daß die Fragestellung nicht richtig gewählt ist." Dieser Forscher betont dann gegenüber der seitherigen Literatur die noch stärkere Erfassung des Werdens der neuen Rechtsform und ihrer Entwicklung, wie das auch schon Joh. Kromayer in seiner Dissertation, Die rechtliche Begründung des Prinzipats 1888, getan hatte, und kommt in

folgenden Darlegung wird sich ergeben, daß der Prinzipat von seinem Schöpfer als Dyarchie gedacht worden ist, aber nicht, wie Mommsen glaubte, als Dyarchie von Prinzeps und Senat, sondern als eine Zweiherrschaft vermittels doppelter Besetzung der obersten Stelle, d. h. als Doppelprinzipat. Für diese These soll im folgenden der Beweis erbracht werden.

---

den dann folgenden Ausführungen zu dem Resultat (S. 318): „So konnte allmählich auf gewohnheitsrechtlichem Wege eine monarchische Staatsform erstehen, ohne daß sie durch Staatsstreich oder Verfassungsänderung herbeigeführt wurde."

I. DOPPELPRINZIPAT UND DOPPELNACHFOLGE IN DEN ZEITEN DER „MITREGENTSCHAFT" 18 V. CHR. BIS 161 N. CHR.

1. DIE AUGUSTEISCH-TIBERISCHE ZEIT 18 V. CHR. BIS 37 N. CHR.

Die augusteische Staatsneuordnung ist ohne Betrachtung der Familiengeschichte des Reichsgründers unverständlich. Der bis zum *pater patriae* (2 v. Chr.) emporgestiegene glückliche Staatsmann hat als *pater familias* fast nur Unglück gehabt. In dem Gegensatz des glücklichsten aller Staatsmänner und des unglücklichsten aller Familienväter liegt die Tragik der Geschichte des ersten Prinzeps. In den Worten des Sueton (Aug. 63): *Ex Scribonia Iuliam, ex Livia nihil liberorum tulit, cum maxime cuperet. infans, qui conceptus erat, immaturus est editus*, ist der ganze Jammer des augusteischen Hauses enthalten. Alexander der Große starb in der ersten Mannesblüte, ehe sein legitimer Sohn geboren ward, Augustus wurde alt, obwohl er in jungen Jahren glaubte, im Lebensalter das Schicksal des großen Makedonen zu teilen und daher mit 35 Jahren sein Mausoleum errichten ließ[1]), aber der sehnlichst gewünschte Sohn blieb ihm nach der Frühgeburt der Livia versagt. So entbehrte die neue Stellung, die Augustus im Staat nicht für sich allein, sondern nach römischem Brauch für sein Geschlecht schuf[2]), der Beerbungsmöglichkeit durch den eigenen Sohn.

Marcellus-Tiberius (Doppelnachfolge). 25—23 v. Chr.

Das einzige Kind des Augustus war eine Tochter, eben die erwähnte Iulia, die ihm von Scribonia kurz vor deren Verstoßung

---

1) E. Kornemann, Mausoleum und Tatenbericht des Augustus 1921 S. 1.
2) Kornemann ebda. S. 1f.

im Jahre 39 geboren worden war. Sie wurde das Opfer der Politik des Vaters.[1]) Mit ihrer Hand wurde die Nachfolge im Prinzipat vergeben zuerst an den Gemahl, dann an die Söhne. Erst 14 Jahre alt wurde sie im Jahre 25 mit Augustus' Neffen M. Claudius Marcellus vermählt, der nur drei Jahre älter als sie war[2]), aber von Augustus für die Nachfolge in Aussicht genommen wurde, wenn er von ihm auch in der schweren Krankheit des Jahres 23 als damals Zwanzigjähriger noch nicht reif dazu befunden wurde[3]), dann aber bald — im gleichen Jahre noch — starb.

Bei dieser ersten Regelung der Nachfolge zeigt sich aber etwas in den Maßnahmen des Augustus, was seitdem charakteristisch für ihn auf diesem Gebiet geworden ist. Neben Marcellus, dem Sohn seiner Schwester Octavia, tritt in dieser Phase sein etwas jüngerer Stiefsohn Tiberius bereits hervor. Schon in der Knabenzeit zeigt sich dies: Bei dem großen aktischen Triumph im August 29 ritt Marcellus auf dem rechten Beipferd von Octavians Triumphwagen, Tiberius auf dem linken.[4]) Nach der Anlegung des Männerkleides wurden beide in den spanischen Krieg mitgenommen und sollten dort als tribuni militum Kriegsdienste leisten.[5]) Am Ende des Feldzuges vom Jahre 26, in welchem die beiden Prinzen das Feldlager kennen gelernt hatten, ließ Augustus im Jahre 25 den Mannschaften im Lager Spiele geben und zwar durch Marcellus und

1) Vgl. über Iulia Edmund Groag, Studien zur römischen Kaisergeschichte, Linz 1918, S. 39 ff. (III Der Sturz der Iulia). Die große Vorsicht, die bei der Vergebung ihrer Hand beobachtet wurde, kommt in den Worten des Augustus zum Ausdruck, welche Tiberius Seianus gegenüber nach Tac. Ann. IV, 40 zitiert: *immensumque attolli provideret, quem coniunctione tali super alios extulisset.*

2) Geburtsjahr: erste Hälfte 42, auf alle Fälle älter als Tiberius, der am 16. November desselben Jahres geboren war, Gaheis RE III, 2 Sp. 2765. Eine Adoption des Marcellus durch Augustus hat nicht stattgefunden, obwohl sie von Plutarch Antonius 88, 5 und Servius zu Vergil Aen. V, 4 behauptet wird. Entscheidend für die Frage Mon. Ancyr. c. 21, wo Marcellus nur *gener* heißt und Cassius Dio 53, 31, darnach richtig C. Cichorius Rom und Mytilene S. 40, 1, Gardthausen Augustus I S. 710, II S. 399, 2 und Gaheis Sp. 1766.

3) So auch Groag S. 40.

4) Suet. Tib. 6, 4. Die Spende desselben Jahres an das Volk, wobei auch die Knaben unter elf Jahren bedacht wurden, geschah allerdings nur im Namen des Marcellus, Cassius Dio 51, 21, 3; vgl. Suet. Aug. 41, dazu Gaheis Sp. 1765.

5) Gardthausen I S. 682.

Tiberius ὡς καὶ ἀγορανομούντων[1].) Hier tritt uns zum ersten Male die für Augustus seitdem charakteristische Heranziehung von zwei Personen aus der Familie, das, was wir sein „Vieraugensystem" nennen wollen, entgegen, und Tiberius ist der erste in der langen Reihe der „Zweiten", die dieses System erforderte. Daß es so gedacht war, zeigt die Laufbahn der beiden Prinzen, die nach Marcellus' Erhebung zum Schwiegersohn des Prinzeps eintrat.[2]) Marcellus wurde im Jahre 24 als Quästorier inter praetorios in den Senat aufgenommen und ihm für das Jahr 23 die kurulische Ädilität verliehen mit der Erlaubnis, sich zehn Jahre vor der gesetzlichen Frist um das Konsulat zu bewerben, Tiberius bekam die Erlaubnis, fünf Jahre vor der gesetzlichen Frist wenigstens die Ämterlaufbahn zu beginnen.[3]) Gleichzeitig mit der Beförderung des Marcellus zum Ädil wurde Tiberius zum Quästor ernannt.[4]) Marcellus wurde außerdem noch Pontifex.[5]) Dessau bemerkt zu diesem Tatbestand[6]): „Es war der Rangunterschied von Kronprinz und Prinz, der sich so ankündigt". Ich glaube, es war mehr, es war der Anfang zur Regelung der Nachfolge unter dem Gesichtspunkt der vier Augen, aber mit ganz deutlicher Differenzierung zwischen dem Schwiegersohn und dem Stiefsohn etwa in der Form, wie sie dann auch die erste Zweiherrschaft Augustus—Agrippa seit dem Jahre 18 zeigt. Die Ehrungen, die dem Marcellus nach seinem

1) Cassius Dio 53, 26, 1. Falsch ist es, wenn Gaheis a. a. O. von dieser Stelle sagt: „Irrig ist dabei die Angabe, daß sie schon damals Ädilen gewesen seien." Er hat ὡς nicht beachtet.

2) Die Vermählungsfeier mit Iulia im Jahre 25 wurde, da Augustus noch nicht in Rom anwesend war, nach Cassius Dio 53, 27, 5 durch Agrippa veranstaltet.

3) Mommsens Staatsrecht I³ S. 526, 2. Tiberius' Bruder Drusus hat im Jahre 19 dasselbe Recht erhalten, Cassius Dio 54, 10.

4) Cassius Dio 53, 29, 3, Mommsen Staatsr. I³ S. 459, 1 und S. 462.

5) Tacitus Ann. I 3. Als Ädil gab diesmal Marcellus die Spiele allein und in einer Pracht, die noch nie dagewesen war, natürlich mit den Mitteln des Augustus, Cassius Dio 53, 31, Velleius II 93, Gardthausen I S. 729. Daß sich Marcellus seitdem auch politisch betätigt hat, beweist die Erzählung bei Dio (54, 3, 2) zum Jahre 22, wonach ein gewisser M. Primus, der angeklagt war, als Statthalter Makedoniens die Odrysen bekriegt zu haben, bei seiner Verteidigung teils auf Augustus' teils auf Marcellus' Ansicht sich berief. Außerdem war er Patronus verschiedener Städte, so von Pompeji, CIL X 832, von Delphi und Tanagra, Dittenberger Syll. II³ 774 A. und B., Gaheis Sp. 2767.

6) Gesch. d. röm. Kaiserzeit I S. 456.

Tode (Ende 23) zuteil geworden sind, beweisen auch deutlich, daß er als der „Erste" im Prinzipat in Aussicht genommen war. Er wurde auf Staatskosten mit dem größten Pomp beerdigt — vor dem Leichenwagen fuhren 600 Paradewagen mit den imagines seiner Vorfahren (Servius z. Aen. VI 861) —, Augustus selbst hielt ihm die Leichenrede[1]), und er fand seine Ruhestätte im Mausoleum des Augustus, und zwar war er der erste, der hier begraben wurde. Das von Caesar bereits begonnene und im Jahre 11 v. Chr. eröffnete neue große Theater wurde mit seinem Namen benannt.[2]) Die Mutter Octavia weihte ihm ihre Bibliothek.[3]) Der anerkannte erste Dichter Roms beklagte das Ereignis wie ein nationales Unglück.[4]) Bei den ludi Romani, deren Ausrüstung seit alters den kurulischen Ädilen zustand[5]), wurde seine Statue in das nach ihm benannte Theater gebracht und hier ebenso wie seine sella curulis mit dem goldenen Kranze darauf zwischen den Sitzen der leitenden Beamten (Ädilen) aufgestellt.[6]) Der kurulische Gedächtnissessel[7]) erscheint hier zum erstenmal und wird seitdem zur Ehrung verstorbener „Kronprinzen" immer wieder angewendet.[8]) Das Wichtigste aber ist die Niederlegung des goldenen Kranzes auf dem Ehrensessel, den zu Lebzeiten bis dahin nur Pompeius[9]) und Caesar[10]) beim Schauspiel getragen hatten und der dann auch Octavian im Jahre 29 verliehen worden war.[11]) Hiermit ist noch nach seinem Tode Marcellus die führende Stellung in der Nachfolge zum Prinzipat zuerkannt worden. Er hat bereits den Goldkranz, aber noch nicht den Goldsessel, der das Abzeichen des Augustus nach dem Vorbilde Caesars geworden ist.[12]) Die gewöhn-

1) Cassius Dio 53, 30, 5.
2) Kiepert-Huelsen, Formae urbis Romae ant. p. 90.
3) Livius per. 140, Plut. Marc. 30.
4) Dessau I S. 456. Es handelt sich um Vergil Aen. VI 860—886; vgl. auch Properz El. IV 18 auf den Tod des Marcellus.
5) Mommsen, Röm. Forsch. II S. 53.
6) Cassius Dio a. a. O. 30, 6.
7) Über ihn Mommsen Staatsr. I³ S. 452.
8) Tac. Ann. II 83 bei Germanicus, CIL VI 31 200 (Senatsbeschluß f. Drusus).
9) Velleius II 40, Mommsen Staatsr. I³ S. 438, 5.
10) Cassius Dio 44, 6; 44, 11.
11) Cassius Dio 51, 20, Mommsen Staatsr. I³ S. 427.
12) Mommsen Staatsr. I³ S. 439. Noch Septimius Severus ließ im Zirkus ein goldenes Bild des Pertinax, in den Theatern drei Goldsessel zu seinem Gedächtnis aufstellen, Cassius Dio 74, 4 Mommsen S. 452, 7.

liche sella curulis mit dem Goldkranz darauf zeigt den zum Prinzipat Ausersehenen, der aber selbst noch nicht Prinzeps war. Infolge der Übergabe der cura ludorum im Jahre 22 an die Prätoren an Stelle der Ädilen[1]) kam dann der Gedächtnissessel des Marcellus zwischen die Sessel der Prätoren zu stehen, was für den Mann, der zwanzigjährig den Sitz im Senat inter praetorios gehabt hatte, sehr gut paßt. Neben ihm oder besser unmittelbar hinter ihm steht aber Tiberius, wie sich aus den oben angeführten Zeugnissen ergibt.

Seit dem Tode des Marcellus war die Doppelnachfolge des kaum geschaffenen Prinzipates wieder beseitigt. Es ist keine Frage, daß Augustus dann in den Jahren vor der Adoption des Gaius und Lucius Caesar (17 v. Chr.) die Doppelsicherung in einer Heranziehung des Drusus neben seinem Bruder Tiberius gesehen hat. Wenigstens haben wir aus dem unruhigen Jahre 19 die Nachricht, daß Augustus nach seiner Rückkehr in die Stadt den Tiberius unter die Prätorier aufgenommen und dem Drusus das Privileg der Ämterbewerbung fünf Jahre vor dem gesetzlichen Termin verliehen habe.[2]) Infolgedessen wurde dieser schon im Jahre 18 Quästor.[3]) Bezeichnend für Augustus' Ängstlichkeit in diesen Dingen ist die Tatsache, daß auch nach dem Jahre 17 die Rückversicherung vermittelst der beiden Stiefsöhne beibehalten wurde. Im Jahre 16, dem Jahre der Prätur des Tiberius, ließ er mit Einwilligung des Senates vor seinem Abgang nach Gallien von beiden Gladiatorenspiele dem Volke geben. Dann reiste er in Begleitung des Tiberius ab, und Drusus bekam die Vertretung des Bruders in der Prätur auf Grund eines Senatsbeschlusses.[4]) Durch das Heranwachsen der Enkelsöhne Gaius und Lucius wurde dann das Stiefsöhne-Paar ausgeschaltet und schließlich durch den Tod des Drusus in Germanien (9 v. Chr.) beseitigt.

1) Cassius Dio 54, 2 Mommsen Staatsr. II³ S. 237.
2) Cassius Dio 54, 10; Tac. Ann. III 29.
3) Prosopogr. I S. 366; Gardthausen I, 3 S. 1042.
4) Cassius Dio 54, 19, 6; er macht ausdrücklich darauf aufmerksam, daß Tiberius damals Prätor wurde, obwohl er den prätorischen Rang schon vorher besessen hatte. — Noch während des Feldzugs vom Jahre 15 und nachher waren Tiberius und Drusus die präsumtiven Nachfolger, vgl. Horaz od. IV 4 u. 14 sowie IG IV² 1, 596 f. (Hinweis von R. Herzog).

Augustus—Agrippa (Doppelprinzipat: 18—12 v. Chr.) — Augustus—Tiberius (Doppelprinzipat vom Jahre 6 v. Chr. ab). — Gaius Caesar und Lucius Caesar (Doppelnachfolge 17 vor bis 2 n. Chr.).

Die Geschichte des Doppelprinzipates, zu der wir uns jetzt nach diesem Vorspiel bezüglich der ersten Versuche einer Ordnung der Nachfolge im Sinne des Vieraugensystems wenden, ist nicht viel jünger als die Geschichte des Prinzipates selber. Hatte letzterer kurz vor dem Tode des Marcellus im Jahre 23 seine definitive Gestalt gewonnen, so beginnt der Doppelprinzipat schon fünf Jahre später im Jahre 18 durch die Annahme des Agrippa zum Mitregenten, um von da ab trotz vorübergehender kürzerer oder längerer Unterbrechung nicht wieder aus der Geschichte zu verschwinden.

Ehe wir auf die Einzelheiten des ersten Doppelprinzipates eingehen, seien einige staatsrechtliche Bemerkungen vorausgeschickt. Unsere Bezeichnung „Doppelprinzipat" umfaßt in gleicher Weise sowohl das, was Mommsen im Staatsrecht als „Mitregentschaft"[1]) wie als „Samtherrschaft"[2]) zur Darstellung gebracht hat, d. h. die beiden zeitlich aufeinander folgenden Formen der Zweiherrschaft, die er in sehr glücklicher Weise auf die kurze Formel „der ungleichen oder abgestuften" (Mitregentschaft) und „gleichen Kollegialität" (Samtherrschaft) gebracht hat[3]), und die durch nichts klarer in ihrem Unterschied verdeutlicht werden als durch die Tatsache, daß nur der spätere Samtherrscher, wie der Prinzeps selber, den Titel „Augustus" führen darf, während der früher auftretende Mitregent auf diesen Ehrennamen, der dem Prinzeps zunächst allein reserviert bleibt, verzichten muß.[4]) Eine seltsame Inkonsequenz ist es dann, wie wir sehen werden, daß Augustus

1) Staatsr. II 2³ S. 1145—1167.

2) Ebda. S. 1167—1171.

3) Ebda. S. 1149. Otto Th. Schulz, Vom Prinzipat zum Dominat S. 182, 413 erhebt Widerspruch gegen diese Terminologie, meines Erachtens mit Unrecht.

4) Ebda. S. 1146. Hier vergleicht Mommsen die Stellung des Mitregenten mit derjenigen des Prätors neben dem Konsul in der Republik; näher liegt meines Erachtens die Vergleichung des zweiten Prinzeps mit dem magister equitum der Republik, darüber unten S. 17.

seiner Gattin gegenüber von diesem Grundsatz abweicht, vielmehr ihr den höchsten Titel des Prinzipates im Testament gleichzeitig mit der Adoption in die gens Iulia verleiht, so daß die Augusta in der Titulatur des „Zweiten" älter ist als der Augustus. Eine erste Steigerung der Mitregentschaft tritt im letzten Jahr des Augustus ein, da der Prinzeps senil geworden war, und Tiberius durch besonderen konsularischen Volksbeschluß ein an die späteren Samtherrscher erinnerndes effektives Mitregiment erhält.[1]) Gleichzeitig ist damit die definitive Festlegung der Nachfolge verbunden, die schon durch die Adoption vom Jahre 4 n. Chr. vorbereitet war. So können wir zwei Etappen in der augusteischen Ordnung der Zweiherrschaft unterscheiden. Die erste Etappe hält Mitregentschaft und Nachfolgeordnung noch getrennt. Augustus macht zum Mitregenten den Agrippa; als Nachfolger aber faßt er seine beiden Enkelsöhne Gaius Caesar und Lucius Caesar ins Auge. Entscheidend für die Designation zum Nachfolger ist die Adoption[2]), d. h. „die privatrechtliche Erbfolge wird auch für die Herrscherfolge als maßgebend erklärt".[3]) Sehr richtig sagt daher Mommsen von dieser ersten Etappe[4]): „Daß Augustus bei der Annahme seines Schwieger- und seines Stiefsohns zu Mitregenten ohne Annahme an Kindesstatt keineswegs beabsichtigte, denselben auf diesem Wege die Nachfolge zuzuwenden, ist evident; er betrachtete vielmehr seine Tochterkinder als seine rechten Nachfolger und dachte dem Vater

1) Mommsen Staatsr. II 2³ S. 1159 mit Anm. 3, Hermann Dieckmann Klio XV, 1918, S. 339ff.

2) Mommsen Staatsr. II 2³ S. 1137. „Einen Vorschlag in Betreff der Nachfolge zu machen ist selbstverständlich dem Prinzeps unverwehrt; und ist derselbe auch formell ohne verbindliche Kraft, so ist er dennoch tatsächlich oft von entscheidender Bedeutung. Bei der früher dargelegten faktischen Entwicklung des dynastischen Prinzips lenkt in diesem Fall selbstverständlich die Nachfolge, falls der Kaiser einen einzigen Sohn oder einen einzigen Sohnessohn hat, sich auf diesen oder, falls mehrere agnatische Deszendenten gleichen Grades vorhanden sind, auf einen von diesen. Darauf beruht es, daß seit dem Beginn des Prinzipats der Vorschlag für die Nachfolge, wenn er auf andere als leibliche agnatische Deszendenten des Prinzeps gerichtet wird, immer in der Form der Adoption auftritt und zwar anfänglich in den gewöhnlichen Formen des Privatrechts, späterhin kraft der von den privatrechtlichen Formalgesetzen sich befreienden kaiserlichen Machtvollkommenheit, unter Beiseitesetzung der für die gewöhnliche Adoption vorgeschriebenen Rechtsformen durch einfache Willenserklärung."

3) Schönbauer Ztschr. der Sav.-Stiftung, Roman. Abt. 47, 1927 S. 275.

4) Staatsr. II 2³ S. 1147, 2.

und nach dessen Tod dem Stiefvater eine Vormundschaftsstellung zu". Die zweite Etappe setzt eigentlich schon im Jahre 4 n. Chr. ein, als Tiberius und Agrippa Postumus adoptiert werden, Tiberius aber zugleich Mitregent wird. Adoption und Mitregentschaft auf dieselbe Person bezogen, bringt also das Neue, d. h. die Verbindung von Mitregentschaft und Nachfolgeregelung. Der Satz Mommsens[1]), „daß die rechtsverbindliche Designation dem Prinzipat mangelte, gab der Bestellung eines Mitregenten hier eine Wichtigkeit, die sie in einer Monarchie mit fester Sukzessionsordnung nicht haben kann," gilt erst von dieser Etappe an. Denn das Wort des Tacitus (Ann. III 56): *Marcum deinde Agrippam socium eius potestatis, quo defuncto Tiberium Neronem delegit, ne successor in incerto foret,* bezieht sich, was Tiberius betrifft, nicht auf die Erteilung der tribunicia potestas an diesen im Jahre 6 v. Chr., sondern erst auf diejenige im Jahre 4 n. Chr.[2]), Seitdem bedeutet die Mitregentschaft, um wieder mit Mommsen zu reden, nunmehr „durchaus die rechtliche Anbahnung der Nachfolge".[3])

Worauf aber ruht die Mitregentschaft? Mommsen nennt das proconsularische Imperium die niedere, die tribunicia potestas die höhere Gewalt, aus denen die Mitregentschaft besteht, ja er bezeichnet die proconsularische Gewalt auch als „eine Vorstufe des Prinzipats."[4]) Demgegenüber ist zu betonen, daß viele Personen das imperium proconsulare besessen haben, die niemals Mitregenten gewesen sind, z. B. der ältere Drusus, Gaius Caesar, der Sohn des Agrippa und der Iulia, Seianus usw.[5]) Zudem ist die sekundäre proconsularische Gewalt in der Regel nur für bestimmte Gebiete und Aufgaben vergeben worden[6]) und schon deshalb für die viel umfassendere Mitregentschaft nicht maßgebend. Wirklich grundlegend für die Mitregentschaft ist erst die Verleihung der tribunicia potestas, und zwar auf Grund eines Senatsbeschlusses, weshalb der Mitregent auch als *socius* oder *consors tribuniciae potestatis*

1) Staatsr. II 2^3 S. 1145.
2) So schon richtig Mommsen Staatsr. II 2^3 S. 1164, 3.
3) A. a. O. S. 1164.
4) S. 1153.
5) Das Material ist zusammengestellt bei Mommsen S. 1152, 1 und 2.
6) So richtig O. Th. Schulz, Wesen des röm. Kaisertums S. 60 mit Anm. 181.

bezeichnet wird.[1]) Um taciteisch zu reden (vgl. Ann. I 3) ist also noch nicht der *collega imperii*, sondern erst derjenige, der *consors tribuniciae potestatis* geworden war, Mitinhaber der höchsten Gewalt.[2]) Das beweist deutlich die Geschichte des Aufsteigens des Seianus, der (Tac. Ann. VI 1 = V. 6) wohl *collega* (sc. *imperii*) *et gener* genannt wird, also das proconsularische Imperium besitzt und zwar nach dem ungewöhnlichen Konsulat, das er, obwohl römischer Ritter, im Jahre 31 mit dem Prinzeps selbst bekleidet hat[3]), dessen Hoffnung auf die tribunicia potestas und damit die Mitregentschaft aber nicht erfüllt wird.[4]) Die Jahre der Mitregent-

1) Für Agrippa Tac. Ann. III 56 (*socium eius potestatis*), für Tiberius ebda. I 10 *paucis ante annis, cum Tiberio tribuniciam potestatem a patribus rursum postularet*, dazu Ann. I 3 *filius, collega imperii* (sc. proconsularis) *consors tribuniciae potestatis adsumitur*, für Drusus, des Tiberius Sohn (a. 22) Tac. Ann. III 56: *mittit* (sc. Tiberius) *litteras ad senatum, quis potestatem tribuniciam Druso petebat.* Dazu die Bemerkung des Historikers: *id summi fastigii vocabulum Augustus repperit, ne regis aut dictatoris nomen adsumeret ac tamen appellatione aliqua cetera imperia praemineret* (dazu Ann. I 2) und entsprechend gleich darauf von der Erhebung des Drusus zum Mitregenten: *Tiberius Drusum summae rei admovit*, vgl. auch III 57 wo der Augustus und sein Mitregent zusammengefaßt werden als *qui tribuniciam potestatem gererent.* Das Richtige steht schon bei B. Pick, Ztschr. für Numismatik 13, 1885, S. 202 klar und deutlich „Die Mitregentschaft wird erst erworben durch Erlangung der tribunizischen Gewalt."

2) Als Gaius Caesar als Inhaber des prokonsularischen Imperium in Rhodos vor Tiberius erscheint, heißt es von ihm bei Vell. II 101: *convento prius Ti. Nerone, cui omnem honorem ut superiori habuit*, dazu O. Th. Schulz, Wesen des röm. Kaisertums S. 61.

3) Cassius Dio 58, 4.

4) Cassius Dio 58, 9. Man kann sich die Laufbahn des Tiberius und Seianus am besten an folgender Gegenüberstellung klarmachen:

I. Tiberius unter Augustus (Tac. Ann. I 3)	II. Seianus unter Tiberius (Tac. Ann. VI 1 = V 6)
1. *filius* (Adoption)	1. *gener* (Verlobung mit Iulia)
2. *collega imperii*	2. *collega sc.* imperii, beide Male proconsularis.
3. *consors tribuniciae potestatis.*	3. —

Nur Tiberius ist Mitregent gewesen, weil die *consortio tribuniciae potestatis* ihm zuteil geworden ist, wie sich Vell. II 99 gelegentlich der ersten Verleihung der tribunicia potestas an Tiberius im Jahre 6 v. Chr. ausdrückt: *brevi interiecto spatio Ti. Nero duobus consulatibus totidemque triumphis actis tribuniciae potestatis consortione aequatus Augusto.* Mommsen (Staatsrecht II 2^3 S. 1164, 2) findet diese Ausdrucksweise adulatorisch übertreibend, muß aber daneben Cassius Dio 54, 12 zitieren, wo zum Jahre 18 die Erhebung Agrippas zum Mitregenten mit den Worten geschildert wird:

schaft zählen daher stets vom Jahre der Übertragung der tribunicia potestas, bei Agrippa vom Jahre 18 v. Chr., bei Tiberius vom Jahre 6 v. Chr., und erst vom Jahre der Übernahme der tribunicia potestas tritt die Abwerfung des Geschlechtsnamens ein, die der Mitregent mit dem Prinzeps gemein hat.[1]) Selbstverständlich erfolgte unter Augustus die Verleihung der tribunicia potestas wie bei dem Prinzeps selber auf Zeit, bei Agrippa auf fünf Jahre im Jahre 18 v. Chr., so daß im Jahre 13 die Erneuerung eintrat, bei Tiberius im Jahre 6 v. Chr. ebenfalls auf fünf Jahre, im Jahre 4 n. Chr. auf zehn Jahre, so daß auch hier im Jahre 13 noch einmal eine Erneuerung vorgenommen werden mußte.[2]) Wir schließen diese staatsrechtlichen Vorbemerkungen mit dem Satz Mommsens[3]): „Es bedarf keines Beweises, daß die Kollegialität in der tribunicischen Gewalt zwischen dem Prinzeps und dem Mitregenten eine ungleiche ebenso sehr und noch mehr gewesen sein muß als die in der proconsularischen, wenn dies auch nirgends ausdrücklich gesagt wird," dessen Richtigkeit schon dadurch erwiesen wird, daß die Verweigerung des Augustusnamens für den Zweiten dessen geminderte Stellung oder sagen wir noch deutlicher seine Gehilfenstellung klar vor Augen führt.[4])

Doch nun zum ersten Doppelprinzipat, demjenigen des Augustus und Agrippa, der prototypisch für alle folgenden bis zum Jahre 161 geworden ist. Mit der auf Maecenas' Rat[5]) erfolgten Vergebung

ὁ δὲ Ἀγρίππας ἐς τὴν αὐταρχίαν τρόπον τινὰ ὑπ' αὐτοῦ προήχθη; vgl. auch Tac. Hist. I 15, wo die Position des Zweiten erst nach der Erlangung der tribunicia potestas als *proximum sibi fastigium* (entsprechend *summa res* Tac. Ann. III 56) bezeichnet wird; vgl. oben S. 15 Anm. 1.

1) Darüber Mommsen Staatsr. II 2³ S. 1148 mit Anm. 2 (abgesehen von den Claudiern; doch beachte man, daß Augustus im Mon. Anc. seinen Stiefsohn auch nur Ti. Nero nennt; ebenso die Schriftsteller, vgl. Vell. II 99).

2) Mon. Anc. c. 6 am Schluß im griech. Text: Καὶ ταύτης αὐτῆς τῆς ἀρχῆς συνάρχοντα καὶ αὐτὸς ἀπὸ τῆς συνκλήτου πεντάκις αἰτήσας ἔλαβον. Sueton Aug. 27 nicht ganz korrekt: *tribuniciam potestatem perpetuam recepit, in qua semel atque iterum per singula lustra collegam sibi cooptavit.*

3) Staatsr. II 2³ S. 1161.

4) Andererseits ist nur der Mitregent imstande, das Gesetz zu brechen, wonach der Prinzeps höchste Gemeindeämter, die ihm ehrenhalber übertragen werden, stets allein bekleidet, Mommsen Staatsr. II 2³ S. 814 mit Anm. 2, der auf Münzen von Neukarthago aufmerksam macht, wonach Augustus und Agrippa dort offenbar zusammen Quinquennalen gewesen sind.

5) Cassius Dio 54, 6, 5.

von Marcellus' junger Witwe Iulia an Agrippa im Jahre 21 beginnt die Vorgeschichte des Doppelprinzipates im Interesse der gens Iulia. Agrippa, der durch die Bevorzugung des Marcellus verärgert war, hatte von Augustus nach seiner Genesung im Jahre 23 ein außerordentliches proconsularisches Kommando für den Orient erhalten.[1]) Wenn Mommsen die Verleihung dieser Gewalt schon als Anfang der Mitregentschaft ansieht, so ist dies nach unseren obigen Ausführungen falsch. Wir sahen: nur diejenigen Inhaber von proconsularischen Imperien, die dazu noch die tribunicia potestas empfingen, sind als Mitregenten aufzufassen. Bei Agrippa ist daher das Jahr 18 das entscheidende, weil in diesem Jahr die Verleihung der tribunicia potestas an ihn auf fünf Jahre gleichzeitig mit der Verlängerung für Augustus selbst, dessen erstes Quinquennium abgelaufen war, erfolgte.[2]) M. Vipsanius Agrippa, oder wie er jetzt als Mitregent hieß, M. Agrippa, der erste in der Geschichte der Zweiten des Prinzipates selber und ihr vollendetster Typus, war seit langem Augustus' rechte Hand, vor allem auf dem militärischen Gebiet. Man wird lebhaft an die Stellung des magister equitum neben und unter dem magister populi oder dictator des republikanischen Staatsrechts erinnert[3]), wenn man Agrippa, den Offizier, neben dem großen Staatsmann Augustus an zweiter Stelle des Staates walten sieht. Er hatte ihm die Schlachten geschlagen, die nötig gewesen waren, um die Neuordnung der Dinge herbeizuführen, zuletzt Aktium[4]) und war in den entscheidenden

1) Darüber Mommsen Staatsrecht II 2³ S. 1151, 3.

2) Cassius Dio 54, 12. Münzen des Augustus (Vs.) vom Jahre 13, III vir C. Sulpicius Platorinus, offenbar aus Anlaß der Erneuerung der tribunicia potestas der beiden Machthaber geprägt, zeigen auf der Rückseite Augustus und Agrippa nebeneinander auf einem *bisellium* (Tribunenbank?) sitzend, vgl. H. Mattingly, Coins of the Roman Empire I S. 23f. no. 115—117 Taf. 4, 8 und 9; vgl. auch S. 27 no. 131 Taf. 4, 17, wo auf der Rückseite nur das *bisellium* (ohne die genannten Personen) dargestellt ist, darüber aber quer im Raume der Münze TR. POT.; vgl. Th. Mommsen, Staats. I³ S. 406, 3.

3) Über den magister equitum neben dem magister populi vgl. meine Ausführungen in Internat. Monatsschr. 14, 1920, Die Anfänge der römischen Republik, S. 496 ff.

4) Daher wird auf den Münzen des Augustus und Agrippa aus der Zeit des Doppelprinzipats bei Agrippa oft der Offizier durch die kombinierte Mauer- und Schiffskrone, die er trägt, hervorgehoben, vgl. Mattingly, Coins I S. 23, no. 110 u. 111 Taf. 4, 6 (ohne corona dagegen ebda. no. 112—114 Taf. 4, 7) S. 25 no. 121 Taf. 4, 12 und Max Bernhart, Handbuch der Münzkunde der

Jahren 28 und 27, *in consulatu sexto et septimo* (Mon. Anc. c. 34), schon Octavians Genosse im damals höchsten Amt des Staates gewesen. Er hat dann den im spanischen Krieg abwesenden Augustus im Jahre 25 bei der Veranstaltung der Hochzeit des Marcellus und der Iulia in Rom vertreten und ist darauf selber nach vorübergehender Entfremdung gegenüber Augustus Gatte der Iulia geworden, damit Schwiegersohn des obersten Machthabers. Seine Stellung wurde dann dadurch stark gehoben, daß schon im Jahre 20 aus der Ehe ein Knabe entsproß, der erste Enkel des Augustus, Gaius Caesar, dessen Geburtstag durch Senatsbeschluß jährlich gefeiert werden sollte.[1]) Im Jahre 17 folgte dann die Geburt eines zweiten Sohnes (Lucius Caesar). Erst gelegentlich der Geburt dieses zweiten Sohnes erzählt unsere Hauptquelle[2]), daß Augustus diesen Knaben zusammen mit seinem älteren Bruder sofort adoptiert[3]), und beide, ohne ihr Mannesalter abzuwarten, zu seinen Nachfolgern erklärt habe, ἵν' ἧττον ἐπιβουλεύηται. Der Schriftsteller der Severerzeit geht natürlich mit dieser Behauptung zu weit; staatsrechtlich war das ja unmöglich. Aber de facto hat er Recht, und höchst bemerkenswert bleibt es doch, daß Augustus erst nach der Geburt des zweiten Enkels die Adoption vollzogen hat und zwar gleichzeitig der beiden Knaben. Man beachte, daß im Jahre zuvor der Übergang zum Doppelprinzipat erfolgt

röm. Kaiserzeit II S. 13, Taf. 34, 6; auch auf den Augustusmünzen, auf deren Rs. Augustus und Agrippa, beide togati und mit einer Rolle in der Hand nebeneinanderstehend, dargestellt sind, Mattingly S. 21 no. 103 Taf. 4,1 S. 22 no. 107, Taf. 4, 4. Hierher gehört auch ebda. S. 25 no. 122 u. 123 mit einer Reiterstatue des Agrippa auf der Rs.

1) Cassius Dio 54, 8; über die Bedeutung dieses Senatsbeschlusses Mommsen Staatsr. II 2³ S. 812. Öffentliche Geburtstagsfeiern hatten bis dahin nur der Diktator Caesar und Augustus selber gehabt.

2) Cassius Dio 54, 18; vgl. Suet. Aug. 64.

3) Zur Erinnerung an die Adoption geprägte Münzen vom J. 13 (Rs. Köpfe der beiden Caesares, dazwischen Kopf der Iulia) bei Cohen I² S. 186 Nr. 1 und 2, und bei Mattingly, Coins I p. CVII und S. 21, no. 106, Taf. 4, 3; S. 22, no. 108, 109, Taf. 4, 5; E. A. Stückelberg, Die Bildnisse der röm. Kaiser, Zürich 1916, Taf. 6 hält die Iulia in der Mitte nicht für die Mutter, sondern für die Schwester der beiden Caesaren. Ulrich Kahrstedt Klio X, 1910, S. 293 f. bezeichnet sie richtig als „Geschichtsmünzen", allerdings seiner Ansicht nach geprägt zur Feier der Proklamation der Prinzen zu principes iuventutis, vgl. dagegen Friedrich Sandels, Die Stellung der kaiserlichen Frauen aus dem iulisch-claudischen Hause, Gießen. Diss. von 1912, S. 52 mit Anm. 4.

war. Damit, daß nun Augustus die Adoption zweier Enkel zugleich vollzog, gab er zu erkennen, daß er die von ihm jetzt gewählte Form des Prinzipates auch in der nächsten Generation erhalten sehen wollte, d. h. daß er den Prinzipat nicht nur für die Gegenwart, sondern für immer doppelköpfig machen wollte. Dafür spricht auch die ganze fernere Geschichte der Behandlung der beiden Knaben durch den Großvater-Vater. Er hat sich die beiden von den Eltern förmlich abtreten lassen[1]) und häufte vom Tag der Adoption alle nur möglichen Ehren auf sie, zeitlich allerdings etwas später auf den drei Jahre jüngeren Lucius. Obwohl noch Knaben, begannen die beiden Prinzen schon bei Lebzeiten des Agrippa hervorzutreten. Gaius durfte schon im Jahre 13 am Troiaspiel teilnehmen, und Tiberius ließ ihn im selben Jahre bei den zu Ehren seiner Rückkehr gefeierten Spielen neben sich sitzen, und das Volk begrüßte den jungen Prinzen durch Aufstehen, Händeklatschen und Heilrufen, was Augustus allerdings mißbilligte.[2]) Aber im nächsten Jahre veranstaltete er selbst schon im Namen der beiden Knaben am Minervafest Gladiatorenkämpfe[3]), und oft empfahl er sie dem Volke[4]), aber niemals ohne den Zusatz *si merebuntur*[5]), wodurch klar herausgestellt wurde, daß nach Ansicht des ersten Prinzeps die Führung des Staates nicht einfach durch Geburt oder durch Adoption erworben werde, sondern verdient sein wolle, eine Auffassung, die später zur Kreierung des jeweiligen Optimus geführt hat.[6]) Da schlug der Tod des

1) Über die Anwendung der altrömischen Form des Kaufes *per aes et libram* bei dieser Gelegenheit vgl. Suet. Aug. 64, dazu Gardthausen I S. 1117. Nach Dessau (I S. 456) geschah die Abtretung einem mit den Eltern schon vor der Ehe getroffenen Abkommen gemäß. Um so auffälliger ist das Warten mit der Adoption bis zur Geburt des zweiten Enkels.

2) Cassius Dio 54, 27; Groag a. a. O. S. 44. 3) Cassius Dio 54, 28, 3.

4) Der technische Ausdruck *commendavit* tritt hier zum erstenmal auf.

5) Suet. Aug. 56.

6) Die Nachwirkung dieser Bedingung *si merebuntur* zieht sich durch die ganze Geschichte des Prinzipates, der durch diese Charakteristik als Herrschaft des oder der Besten seine besondere Note in der Geschichte der Monarchie bekommen hat. Man lese nur Tac. Hist. I 15 und 16 (dazu Ernst Hohl Klio XI S. 293 und Rhein. Mus. 68 S. 461 ff.) oder Plinius Panegyricus 6, 3 (*olim tu quidem adoptari merebare*) 7, 4; 7, 6; Cassius Dio 68, 4, 1—2; Hist. Aug. vita Hadriani 4, 9, vita Marci 28, 6: *si dignus fuerit*, vita Pertinacis 6, 9 beim Angebot des Augustatitels an die Gattin und der Caesarwürde an den Sohn seitens des Senates: *sed Pertinax nec uxoris Augustae*

Agrippa im gleichen Jahre 12 eine starke Bresche in das System des Doppelprinzipates. Zwar wurde die Hand der Iulia schon im Jahre 11 an Tiberius vergeben[1]), aber mit seiner Erhebung in die Stellung des Agrippa zögerte Augustus bis zum Jahre 6 v. Chr., in welchem dann endlich die Verleihung der tribunicia potestas auf fünf Jahre an den hochverdienten Stief- und Schwiegersohn erfolgte. Tiberius nahm an, ging aber, anstatt die ihm zugedachte Mission in dem Orient durchzuführen, noch im gleichen Jahr in die Selbstverbannung nach Rhodos, so daß wohl der Doppelprinzipat neu aufgerichtet war, durch das Verhalten des neuen Mitregenten aber nicht effektiv wurde.[2]) Um so eifriger betrieb jetzt Augustus die Pflege der Doppelnachfolge.[3]) Bereits im Jahre 8 v. Chr. war Gaius an den Rhein mitgenommen und der dortigen Armee vorgestellt worden. Die erste Beteiligung an militärischen Übungen hatte dem Prinzeps Gelegenheit gegeben, Geldgeschenke in seinem Namen an die Soldaten zu verteilen.[4]) Noch im Knabenkleid erhielten beide den Ehrentitel *princeps iuventutis*, wodurch sie zu Führern der ritterlichen Jungmannschaft erhoben wurden[5]), äußerlich in ihrer neuen Würde kenntlich gemacht durch silberne Schilde und Speere, mit denen sie von der römischen Ritterschaft

appellationem recepit et de filio dixit: „cum meruerit", vgl. Cassius Dio 73, 7, Mommsen Staatsr. II 2³ 1140, 6. Daß die spätere Rhetorenschule, fußend auf der stoisch-kynischen Diatribe (vgl. Michael Rostovtzeff, Social and economic hist. S. 519, 14), dieses Motiv immer wieder abgewandelt hat, zeigen viele Stellen des letzten Redaktors der Historia Augusta, die mir Andreas Alföldi mit den vorher gegebenen Hinweisen zusammengestellt hat, wie vita Aeli 2, 2, vita Avid. Cass. 2, 8, vita Pesc. Nigri 4, 3, vita Claudi 12, 3, vita Flor. 1, 1, dazu Philostr. v. Apoll. V, 36.

1) Groag S. 43.

2) Über die Motive für dieses Verhalten des Tiberius vgl. Groag S. 46ff. Die Jahre der tribunizischen Gewalt sind trotz der Selbstverbannung gezählt worden; wir besitzen Inschriften aus trib. pot. V = 2 n. Chr. CIL IX 24, 43 = Dessau 147 (aus Saepinum) und Rev. Arch. N. S. 24 S. 36 (aus Samos), dazu Hermann Dieckmann Klio XV, 1918, S. 353.

3) Über die unermüdliche Sorge des Augustus um seine Nachfolge handelt am besten Groag S. 61ff.

4) Cassius Dio 55, 6, 4; Dessau I S. 463; Gardthausen RE X Sp. 424.

5) Tac. Ann. I 3; Gardthausen I S. 1120, II S. 732, 18, auch RE X Sp. 425, wo beide Male mit Recht gegen Mommsens Ansicht polemisiert wird, daß Gaius seit dem Konsulat diesen Ehrenbeinamen abgelegt habe; falsch auch Mommsens Staatr. II 2³ S. 827, daß diese Würde allen Deszendenten des Kaiserhauses, die das Männergewand tragen „und nicht in der Kurie sitzen", zugekommen sei. Sie ist vielmehr ausschließlich Vorrecht der beiden Caesares.

beschenkt worden waren.[1]) In diesem Titel war schon eine Art von Kronprinzenstellung für beide enthalten. Nachdem ihr Stiefvater Tiberius dann, wie wir sahen, im Jahre 6 zum Mitregenten erhoben war, standen wieder hinter den beiden principes civium die beiden principes iuventutis als die präsumtiven Nachfolger. Sobald wie irgend möglich, zog nun Augustus die beiden Knaben auch im öffentlichen Dienst heran, so schon den dreizehnjährigen Gaius im Jahre 7 v. Chr. zur Leitung der ludi votivi zusammen mit dem zweiten Konsul des Jahres.[2]) Das Volk überreichte ihm dafür eine Geldspende für gemeinnützige Zwecke.[3]) Das ermunterte im Jahre 6 v. Chr. den elfjährigen Lucius, für seinen Bruder das Konsulat vom Volke zu erbitten, obwohl auch dieser noch das Knabenkleid trug.[4]) So sehr Augustus einen schnellen Aufstieg der Knaben wünschte[5]), so trat er jetzt noch dem Ansinnen der Masse entgegen unter der Begründung, es dürfe nur einer dieses Amt bekleiden, der sich selbst in der Zucht habe und den Wünschen des Volkes Widerstand leisten könne[6]), worin sich wieder die Fiktion vom besten Bürger, zu dem Gaius erst erzogen werden soll, verbirgt. Er bekam also das Konsulat nicht, wohl aber das Amt des pontifex, weiter die Erlaubnis, den Senat zu besuchen und bei den Spielen und Gastmählern unter den Senatoren zu sitzen. Das entscheidende Jahr in seinem Leben war dann das Jahr 5 v. Chr., in welchem Gaius von Augustus in der Würde des Konsuls mit der toga virilis bekleidet wurde und vom Senat das Privileg erhielt, sich schon nach fünf Jahren um das Konsulat bewerben zu dürfen, d. h. mit 20 Jahren Konsul zu werden.[7]) In den Jahren 5—2, da Lucius noch das Knabenkleid trug, Gaius aber schon consul designatus war, mochte es einen Augenblick scheinen, als ob der ältere Sohn allein als Nachfolger in Aussicht genommen sei. Gelegentlich einer Staatsratssitzung vom Jahre 4 v. Chr. nach dem Tode des Herodes, in der die Erbfolge in Judaea beraten wurde, saß Gaius auch allein unmittelbar neben dem regierenden Prinzeps.[8]) Münzen, auf denen

1) Mon. Anc. c. 14 am Ende.
2) Cassius Dio 55, 8.
3) CIL VI 899; Gardthausen I S. 1119.
4) Cassius Dio 55, 9.
5) Tac. Ann. I 3.
6) Cassius Dio a. a. O.

7) Mon. Anc. c. 14. Glückwünsche aus dem ganzen Reich trafen aus Anlaß dieses Ereignisses in Rom ein; vgl. die Inschrift aus Sardes, Am. Journal. of Archaeol. XVIII, 1914, S. 323f.

8) Josephus Ant. Iud. XVII 95, bell. II 2, 4.

Gaius allein erscheint, gehören zumeist in diese Zeit, wenn sie nicht nach dem Tode des Lucius (2 n. Chr.) geprägt sind. Aber die Inschriften auch der Jahre 5—2 v. Chr. beweisen, daß Lucius immer zweiter princeps iuventutis gewesen ist[1]), und schon im Jahre 2 v. Chr., als auch Lucius die toga virilis in derselben feierlichen Weise anlegte sowie alle Ehren und Rechte des Gaius erhielt, zeigte es sich klar und deutlich, daß tatsächlich beide zu Nachfolgern ausersehen waren.[2]) Ehrende Monumente für beide Prinzen wurden in Rom[3]) und im Reiche[4]) errichtet, Münzen zeigen die Bildnisse der beiden Prinzen neben dem regierenden Prinzeps, keine so häufig wie diejenigen, welche auf der Rückseite den Gaius und Lucius mit den von der Ritterschaft verliehenen silbernen Schilden und Speeren vor Augen führen.[5]) Für die Einweihung des Mars Ultor-Tempels im Jahre 2 v. Chr. hat Augustus das Amt der *duoviri aedi dedicandae* wieder aufleben lassen, um beide Söhne in gleicher Weise an dieser hohen Ehre teilnehmen zu lassen.[6]) Es ist also vollkommen fraglos, daß Augustus beide als Nachfolger sich gedacht hat, wie er es auch in einem vertrauten Brief an Gaius an seinem 64. Geburtstag (23. Sept. 1 n. Chr.) offen ausgesprochen hat.[7]) Der Brief schließt mit den Worten: *deos autem oro, ut mihi quantumcumque superest temporis, id salvis nobis traducere liceat in statu reipublicae felicissimo,* ἀνδραγαθούντων ὑμῶν καὶ διαδεχομένων *stationen meam.* „Ich bete zu den Göttern, daß sie mich den Rest meines Lebens bei voller Gesundheit von uns allen und in blühendem Wohlstand des Staates verleben lassen in der Hoffnung, daß Ihr als treffliche Männer Nachfolger für meinen Posten werden möget." Zu weit geht Mommsen, wenn er annimmt[1]), daß Augustus „seinen beiden ältesten fast gleich alten Enkeln ein Samtprinzipat zugedacht hat. Die gleichzeitige Adoption beider und die Erhebung beider zu principes iuventutis lassen sich nicht anders verstehen, und das Familieninteresse hat das des Staates bei ihm stets gekreuzt und oft überwogen". Ganz abgesehen von der vollkommenen Verkennung des Staatsmannes Augustus, die in den letzten Worten liegt, sind diese Sätze, wie schon Groag gesehen hat[2]), deshalb nicht den Tatsachen entsprechend, weil Augustus ganz offenbar auch den kommenden Doppelprinzipat der beiden Enkelsöhne sich als differenzierte Zweiherrschaft gedacht hat, so daß der jüngere der beiden Brüder als Inhaber der sekundären Gewalt eine Stellung wie sein Vater Agrippa oder sein Stiefvater Tiberius bekommen hätte. Dafür spricht die höhere (pontifex) und frühere Karriere des Älteren. Im Jahre 1 v. Chr. bekam dieser dazu den von seinem Stiefvater abgelehnten Auftrag zur Regelung der orientalischen Frage auf Grund eines außerordentlichen proconsularischen Imperiums und trat in Syrien am ersten Januar des Jahres 1 n. Chr. das Konsulat an.[3]) In der Dichtung wird er daher als der eigentliche zukünftige Prinzeps gefeiert[4]), und auf den alexandrinischen Münzen tritt, seitdem er als Vizekaiser für den Orient ausersehen war, auch allein sein Bild auf.[5]) Wie die Statuen des Augustus und Agrippa vor der Eingangstür des Pantheons auf Wunsch des Augustus selber standen[6]) als äußeres Zeichen des seit 18 v. Chr. vorhandenen Doppelprinzipates, so sollte offenbar auch nach dem Tode des Schöpfers

1) Vgl. die ägyptische Inschrift vom Jahre 4 (Comptes rendus de l'acad. des inscr. et belles lettres 1905 S. 508), die für Augustus, Livia, Iulia und die beiden Enkelsöhne gesetzt ist und den Treueid der Paphlagonier vom Jahre 3 v. Chr. (Dittenberger Or. gr. II 532 und Dessau II 2 8781, wo geschworen wird (Z. 9ff.): εὐνοήσειν Καίσαρι Σεβαστῶι καὶ τοῖς τέκνοις ἐγγόνοις τε αὐτοῦ.

2) Allerdings wurde Lucius nur Augur, während der Bruder Pontifex war.

3) Über das prächtige Denkmal der beiden auf dem römischen Forum E. de Ruggiero, Il foro Romano Rom 1911 c. XII S. 476ff.: Monumenti dei figli di Augusto.

4) Dittenberger Syll. II³ 778 (Hypata): für Augustus und die beiden Enkelsöhne, 779 (Delphi) für Iulia und ihre Söhne, dazu die in Anm. 1 zitierte ägyptische Inschrift vom Jahre 4. Weiteres bei Gardthausen I S. 1148f.

5) Gardthausen RE X Sp. 425. Auswahl dieser Münzen bei H. Mattingly, Coins I S. 88f. no. 513ff., Taf. 13, 7ff. und Taf. 14, 1—4, Bernhart, Handbuch II S. 2 Taf. 4, 3 und S. 29 Taf. 79, 6.

6) Mommsen Staatsr. II 1³ S. 621, 1 und S. 624.

7) Gellius XV, 7, 3.

1) Staatsr. II 2³ S. 1168, 2.

2) A. a. O. S. 42 mit Anm. 5 und S. 62.

3) Gardthausen RE X Sp. 425f.

4) Ovid ars amatoria I 194: *nunc iuvenum princeps, deinde future senum.* Wenn Gaius im Kenotaphium Pisanum (CIL XI 1421 = Dessau 140) als *iam designatus iustissimus ac simillumus parentis sui virtutibus princeps* bezeichnet wird, so ist zu bemerken, daß unterdessen schon Lucius aus dem Leben geschieden war. Im übrigen beweist auch die Inschrift die ursprünglich geplante Doppelnachfolge, weil die Stadtgemeinde beschließt (Z. 34ff.): *utique arcus celeberrimo coloniae nostrae loco constituatur ornatus spoleis devictarum aut in fidem receptarum ab eo gentium, super eum statua pedestris ipsius triumphali ornatu circaque eam duae equestres inauratae Gai et Luci Caesarum statuae ponantur.*

5) Jos. Vogt, Die alexandrinischen Münzen I S. 18f.

6) Cassius Dio 53, 27; dazu O. Richter, Topographie von Rom ² S. 232.

der neuen Staatsform die Dyarchie weiter bestehen, wobei das gute Verhältnis der Brüder zueinander die Voraussetzung war und gern betont wurde.[1]) Als dann der Tod der beiden Caesaren in den Jahren 2 und 4 n. Chr. die Pläne des Augustus grausam zerstörte, zeigen noch die Ehrungen beider, unter denen wieder die Beisetzung im Mausoleum des Reichsgründers die höchste ist[2]), wohin Augustus gestrebt hatte. Es ist also als feststehende Tatsache zu betrachten, daß Augustus den Prinzipat auch in der nächsten Generation doppelköpfig hat machen wollen. Bereits Mommsen hat beobachtet, daß „die in dem Grundbegriff des Wortes princeps liegende Ausschließlichkeit schon im republikanischen Sprachgebrauch aufgegeben" war, und daß „ganz gewöhnlich von principes der Gemeinde oder einer Körperschaft gesprochen wird".[3]) Aus allem diesem ergibt sich bereits, daß unsere seitherige Annahme einer reinen Einherrschaft beim Prinzipat aufgegeben werden muß.

Auch die weitere Entwicklung zeigt dies aufs deutlichste. Zu ihr wenden wir uns jetzt.

Doppelprinzipat vom Jahre 4 n. Chr. ab (bis 13 n. Chr.):

Mitregent { Augustus
Tiberius — Agrippa Caesar filii
Germanicus — Drusus nepotes.

Der neue Doppelprinzipat ist am 26. Juni 4 n. Chr. geschaffen worden.[4]) Die entscheidenden Nachrichten über das Ereignis haben Velleius (II 103f. u. 112, 7) und Sueton (Tib. 15, 2, vgl. Hieronymus 2018). Cassius Dio (55, 13) gibt nur die Adoption des Tiberius, nicht diejenige des Agrippa Postumus. Die anderen erwähnten Quellen haben aber das Richtige. Agrippa heißt auch auf Inschriften[5]) *Agrippa Iulius Augusti f. divi n. Caesar*. Damit wird die gleichzeitige Adoption des Tiberius und Agrippa erwiesen, wodurch der Stiefvater und sein um 30 Jahre jüngerer Stiefsohn künstlich zu Brüdern gemacht wurden. Das Neue der Regelung des Jahres 4

1) Sen. ad Polyb. de consol. 15, 4: *fratrem carissimum sibi.*
2) Vgl. dazu E. Kornemann, Mausoleum und Tatenbericht S. 3, 6.
3) Staatsr. II 2³ S. 827; dagegen S. 1136: „Solange der Prinzipat noch bleibt, was er heißt, die Herrschaft eines Einzelnen."
4) Der Tag ergibt sich aus CIL I ² p. 320.
5) CIL X 405 = Dessau I 143.

liegt aber darin, daß, wie oben schon hervorgehoben wurde, Tiberius nach vollzogener Adoption die tribunicia potestas, diesmal auf zehn Jahre[1]), wieder verliehen wurde und er dadurch im Gegensatz zu seinem Adoptivbruder gleichzeitig zum Mitregenten erhoben wurde: *filius, collega imperii, consors tribuniciae potestatis adsumitur.*[2]) Zugleich erhält Tiberius wieder ein sekundäres prokonsularisches Imperium, vermutlich ein einheitliches Oberkommando über die gesamte Rheinarmee, und von jetzt ab erfolgen die imperatorischen Akklamationen für Augustus und Tiberius immer gleichzeitig (Augustus XVII—XXI, Tiberius III—VII).[3]) So wurde das erste Beispiel für die Kombination von Mitregentschaft und Nachfolge geschaffen, das in der Folgezeit dauernd wirksam geblieben ist und dem Prinzipat die mangelnde Vererbung ersetzt hat. Die hohe Bedeutung des Ereignisses ist von der Mitwelt sofort erfaßt worden, wie die Beglückwünschung des neuen Mannes durch die Gemeinde Aizanoi in Kleinasien erweist.[4]) Das zweite Neue im Jahre 4 ward durch die Auflage an Tiberius gegeben, seinerseits neben seinem leiblichen Sohn Drusus (aus erster Ehe) den gegenüber Drusus etwas älteren Neffen Germanicus, den Sohn seines in Germanien im Jahre 9 v. Chr. gefallenen Bruders Drusus, zu adoptieren. Auf diese Weise wurde der nun von neuem eingerichtete Doppelprinzipat nicht nur für die nächste, sondern sogar schon für die übernächste Generation sichergestellt, und da Germanicus, der älteste der nepotes, im Jahre 5 n. Chr. mit Agrippina, der Tochter des Agrippa und der Iulia, vermählt wurde, kam in dieser Ehe eine weitere Generation zur Welt, die Urenkel des Reichsschöpfers waren.[5]) Niemals bis dahin hatte Augustus die Sicherung des Prinzipates auf so lange Sicht durchgeführt wie dies-

1) So richtig Cassius Dio 55, 13; Suet. Tib. 15, 2 unrichtig: *in quinquennium.*
2) Tac. Ann. I 3. An einer anderen Stelle (III 56) gibt der Historiker folgendes als Begründung: *sic cohiberi pravas aliorum spes rebatur; simul modestiae Neronis et suae magnitudini fidebat.* Hierin kommt deutlich zum Ausdruck, wie schwer dem Augustus dieser Schritt geworden ist.
3) Mommsen Res gestae² S. 16, Pick, Ztschr. f. Numism. XIII, 1885 S. 27.
4) Vgl. die inschriftlich erhaltene Antwort des Tiberius, die ich Klio IX, 1909, S. 426ff. veröffentlicht habe.
5) Das Jahr der Vermählung ist festgestellt von Mommsen, Die Familie des Germanicus, Ges. Schr. IV S. 272; im übrigen Dessau I S. 86 und S. 475.

mal: er hatte von nun an zwei Söhne und zwei Enkel, ja, aus der Ehe Germanicus-Agrippina waren Urenkel zu erwarten.[1]) In das großartige System wurde eine Bresche gelegt dadurch, daß Agrippa Postumus bald als sittlich minderwertig sich herausstellte und im Jahre 7 n. Chr. dem Schicksal seiner Mutter, der Verbannung, verfiel.[2])

Augustus—Tiberius, in gesteigerter Form der Mitregentschaft, 13—14. — Germanicus—Drusus, Doppelnachfolge wie bisher.

Es ist nötig, das letzte Jahr der gemeinsamen Regierung des Augustus und Tiberius besonders zu betrachten. Denn es ist sicher, daß Tiberius' Stellung im Jahre 13 noch eine Erhöhung erfahren hat und nahe an die spätere Form der Samtherrschaft herangebracht worden ist. Zwar berichten Tacitus[3]) und Cassius Dio[4]) zu diesem Jahr nur von der Erneuerung der tribunicia potestas des Mitregenten, letzterer allerdings gleichzeitig von einer Neuordnung des Senatsausschusses, wobei dem Tiberius eine bevorzugte Stellung eingeräumt wird, dagegen bei Velleius[5]) und Sueton[6]) steht eine im ganzen gleichlautende Nachricht betreffend ein von Augustus selbst veranlaßtes Konsulargesetz, nach welchem die prokonsularische Gewalt des Tiberius im Jahre 13 noch gesteigert worden ist. Die tiefeindringende Untersuchung von Hermann Dieckmann[7]) hat gezeigt, daß die Schriftsteller der beiden Gruppen dasselbe Ereignis im Auge haben, welches in den Frühsommer 13 zu setzen ist.

Velleius faßt den Inhalt des Gesetzes in die Worte: *cum ... senatus populusque Romanus postulante patre eius, ut aequum ei ius*

1) Gardthausen II S. 766, 3. 2) Gardthausen I S. 1250 ff.
3) Ann. I 10. 4) 56, 28.
5) II. 121, 1, 6) Tib. 21, 1.

7) Klio XV 1918, S. 347 ff. Die von Dio berichteten Ereignisse fallen zwischen den 1. Januar und 23. September; hierher aber gehört auch die *lex per consules lata* des Sueton, der chronologisch genauer ist als Velleius. Der bei Sueton noch erwähnte dritte Zensus des Augustus, den auch das Mon. Anc. c. 8 als von Augustus und Tiberius zusammen vollzogen berichtet wird, ist im Mai des Jahres 14 mit dem Lustrum beendet worden. Auch dieses Ereignis paßt zu dem Ansatz der Erhöhung des Tiberius ins Jahr 13, wie schon Mommsen (Staatsr. II 2³ S. 1161) gesehen hatte, während Pick (Ztschr. für Numismatik 13, 1885, S. 218, 4) und nach ihm Schulz, Wesen S. 63, eine falsche Chronologie bieten.

in omnibus provinciis exercitibusque esset, quam erat ipsi, decreto complexus esset.

Sueton dagegen sagt: *ac non multo post lege per consules lata, ut provincias cum Augusto communiter administraret simulque censum ageret, condito lustro in Illyricum profectus est.*

Aus diesem Beschluß ergibt sich klar, daß die Erhöhung in der Ausdehnung des imperium proconsulare auf das gesamte Reich, also auch auf alle kaiserlichen Provinzen, damit auf die gesamte Streitmacht (*exercitibusque* daher bei Velleius) besteht, während seither, wie oben betont, den Mitregenten in der Regel nur bestimmte Betätigungsgebiete auf Grund ihres sekundären imperium proconsulare überwiesen worden waren. Gleichzeitig wurde Tiberius in der inneren Verwaltung (Zensus, Vorsitz im Staatsrat) dem Augustus gleichgestellt. B. Pick bemerkt hierzu richtig[1]): „Indem der Kaiser seinem Sohn jene Gewalt durch Volksbeschluß übertragen ließ, zeigte er selbst, wie sehr er die weitreichende Bedeutung der neuen Einrichtung empfand; der Volksbeschluß legalisierte die Abweichung von dem früheren Prinzip und die Einführung der (vollen) Kollegialität". Alles dies erklärt sich aus der unterdessen eingetretenen Senilität des Prinzeps. Kein Zweifel aber, daß nun der Zweite dem Ersten so nahe gerückt war, wie seither noch niemals, und daß aller Welt nun deutlich gemacht war, wer den Prinzipat nach Augustus' Ableben weiter führen sollte. Tiberius, der schon bei der ersten Regelung der Nachfolge (Marcellus) an der zweiten Stelle,

1) A. a. O. S. 219; vgl. auch Mommsen Staatsr. II 2³ S. 1159. In Anm. 3 sagt er: „Daß hier ein Volksbeschluß gefordert ward, rechtfertigt sich schon dadurch, daß diese Festsetzung Augustus' eigenes Imperium beschränkte, was bei der gewöhnlichen Mitregentenstellung nicht der Fall war". Dieckmann sucht dieser Auffassung entgegenzutreten und sie abzuschwächen. Es ist ihm zuzugeben, daß Tiberius auch fernerhin dem Prinzeps untertan bleibt und daß noch keine „Samtherrschaft" eintritt; denn Tiberius wurde noch nicht Augustus. Aber Dieckmann unterschätzt doch ein wenig die Bedeutung dieses konsularischen Volksbeschlusses, während Schulz, Wesen S. 64, hier Mommsen folgt, wenn er sagt: „Von jetzt an ist Tiberius im vollsten Wortsinn im gleichen Besitze der höchsten Gewalt wie Augustus. Dennoch hat er sich nicht nach dem Tode des Vaters auf diese bezogen und ohne weiteres die Nachfolge des Verstorbenen angetreten, sondern die Entscheidung über alles dem Senat überlassen, entsprechend dem offiziellen Programm von der Res publica restituta." Das Gesetz mit der darin geschaffenen Stellung des Tiberius läßt, nebenbei bemerkt, einen Rückschluß auf die Stellung des Augustus selber zu, wie Joh. Kromayer Gött. gel. Anzeigen 1919 S. 430 mit Recht betont.

wenn auch in weiter Entfernung vom Ersten, erschienen war, hatte alle überdauert und war jetzt schon bei Lebzeiten des Vaters zwar nicht auch schon Augustus geworden, aber immerhin war er zu einer Höhe in der Mitregentschaft emporgestiegen, die der Samtherrschaft des zweiten Jahrhunderts verzweifelt ähnlich sah.[1]) Unter den Nachfolgern wird Germanicus insofern besonders hervorgehoben, als er nach dem Konsulat (12 n. Chr.) von Augustus als Vorleser seiner Botschaften an den Senat benutzt wird.[2])

Wenn man abschließend nun das neue Staatssystem des Augustus unter dem Gesichtspunkt unseres Themas charakterisieren will, so muß man von dem bereits betonten Satze ausgehen, daß er den Prinzipat von Anfang an nicht nur für sich geschaffen hat, sondern im Dienste seines Geschlechts, in welchem er die principes immer wieder gesucht und gefunden hat, nachdem ihm die leiblichen Söhne versagt geblieben sind. Als wahrer Staatsmann hat er frühzeitig über sein schwaches Erdendasein hinaus gedacht an die Zukunft des komplizierten Staatsneubaus, den er geschaffen hat. Groag[3]) hat mit Recht auf jenes Edikt bei Sueton Aug. 28, 2 hingewiesen, in welchem die stolzen Worte vorkamen: *ita mihi salvam ac sospitem rem p. sistere in sua sede liceat atque eius rei fructum percipere, quem peto, ut optimi status auctor dicar et moriens ut feram mecum spem, mansura in vestigio suo fundamenta rei publicae quae iecero.* Derselbe Forscher hat im Anschluß an diese hochwichtige Stelle mit Recht betont, daß Augustus' „größte Sorge die um die Nachfolge gewesen sei", weil es „für das komplizierte scheinrepublikanische System des Prinzipats, an dessen Erhaltung die Ruhe und Wohlfahrt, mehr noch der Bestand des Reiches hing, keine furchbarere Belastungsprobe gab als den Augenblick, da Augustus die Augen schloß". Damit der Prinzipat nicht ausstarb, mußten daher immer neue principes schon zu Lebzeiten des ersten herangebildet werden, Gehilfen im Amt und Jugendprincipes daneben, bis dann nach dem Tod der geliebten Enkelsöhne

1) So schon B. Pick, ebda. S. 219.

2) Cassius Dio 56, 26, Mommsen Staatsr. II³ S. 569. Auch in der Koischen Inschrift bei Herzog HZ 125, 1921, S. 217, 5 (vom Ende der aug. Regierung) wird Germanicus allein neben Augustus und Tiberius genannt.

3) A. a. O. S. 62.

Tiberius *collega* und *successor* gleichzeitig ward, zuletzt in einer der Stellung des „Ersten" stark genäherten Form. So ward der Prinzipat zeitweise immer wieder zur Dyarchie, wenn auch zunächst, solange Augustus selber arbeitsfähig war, mit Erhaltung des vollen ungeteilten Imperium in den Händen des regierenden Prinzeps und infolgedessen mit starker Abstandswahrung des Zweiten vom Ersten, behielt also damit ein aristokratisches Element in sich, während die gleichzeitige fortwährende Bemühung um die Nachfolge die Monarchie ganz von selbst heraufführen mußte, zumal die Bemühung um die Nachfolge im eigenen Geschlecht, die doch nur auf den Sohn wartete, der, wie schon der schließlich allein noch übrig gebliebene Enkelsohn Gaius Caesar, dann von der Masse als *iam designatus iustissimus ac simillumus parentis sui virtutibus princeps* gefeiert wurde.[1])

Interessant ist, daß von allen Nebenfiguren, die so um den Prinzeps entstanden, nur die zu Nachfolgern in Aussicht genommenen Persönlichkeiten einen eigenen Titel erhielten: ich meine die Benennung princeps iuventutis, die seit der Adoption des Gaius und Lucius Caesar die den „Kronprinzen" charakterisierende offizielle Titulatur gewesen ist.[2]) Auch dieser Titel hatte den großen Vorzug, daß er schon in der Republik gebraucht worden war[3]), so daß nur die Verengerung der Anwendung ausschließlich auf die praesumtiven Nachfolger im Prinzipat das eigentlich Neue ist.[4]) Entgegen den Aufstellungen Mommsens[5]) ist daran festzuhalten,

1) So im Kenotaphium CIL XI 1421 = Dessau I Nr. 140, Z. 13.

2) Tac. Ann. I 3 spricht dies deutlich aus.

3) Cic. pro Sulla 12, 34 von L. Torquatus: *cum princeps, cum auctor, cum signifer esset iuventutis,* in Verr. act. II, I 53, 139: *tantus in adolescente clarissimo* (gemeint ist L. Domitius) *ac principe iuventutis pudor fuit,* ad fam. III 11, 3 von Pompeius und Brutus: *laetor virtute et officio alterius* (Pompei) *omnium saeculorum et gentium principis, alterius* (Bruti) *iam pridem iuventutis, celeriter, ut spero, civitatis;* man vergleiche hiermit die oben zitierte Stelle aus Ovid ars amat. I 194 von Gaius Caesar: *nunc iuvenum princeps, deinde future senum,* um das Fortbestehen der seitherigen Denk- und Ausdrucksform ganz auf sich wirken zu lassen. Weiteres Material bei Mommsen Staatsr. II 2³ S. 827, 5.

4) Es ist oben schon Einspruch erhoben worden gegen die falsche Behauptung Mommsens (Staatsr. II 2³ S. 827, übernommen von Dessau Inscr. sel. I p. 29 Anm. 6), daß dieser Jugendprinzipat von Hause aus allen Deszendenten des Kaisers zugekommen sei. Ja, die Ausschließlichkeit geht soweit, daß nicht einmal alle „Kronprinzen" den Titel tragen; s. dazu u. S. 30.

5) Staatsr. II 2³ S. 827f.

daß der Titel auch nach dem Übergang der Inhaber in den Senat und nach Erlangung des Konsulats beibehalten wurde[1]), daß bei Gaius Caesar vielleicht erst die Erwerbung des Imperatortitels im Jahre 3 n. Chr. den Jugendprinzipat verdrängt hat.[2]) Die Sitte, die für den Prinzipat in Aussicht genommenen jungen Männer als principes iuventutis zu bezeichnen, scheint unter Augustus auf die Enkelsöhne Gaius und Lucius Caesar, für die der Titel zum erstenmal angewendet wurde, und auf Germanicus und Drusus beschränkt geblieben zu sein.[3]) Bei Agrippa Postumus ist er bis heute noch nicht nachgewiesen. Dieser heißt seit der Adoption immer nur Agrippa (Iulius) Caesar[4]), eine Bezeichnungsweise, die Tiberius bei allen denjenigen, die für die Nachfolge einmal in Betracht gezogen worden sind, angewendet hat. Erst Gaius hat dann auf das System des Augustus zurückgegriffen, wie sich aus Sueton Gaius 15, 2 ergibt: *fratrem Tiberium die virilis togae adoptavit appellavitque principem iuventutis.*[5]) Ebenso sind Claudius[6]) und die Flavier[7]) verfahren. Erst Hadrian hat der Bezeichnung Caesar einen tieferen Inhalt gegeben.[8]) Wenn daneben dann in der Folgezeit noch princeps iuventutis gebraucht wird, geschieht das mehr in dekorativer Weise. Für Augustus aber gilt das Wort

1) CIL IX 3343 = Dessau I 134: C. Caesar consul und princeps iuventutis. Dementsprechend ist der princeps iuventutis-Titel stets auch nach Bekleidung des Konsulats geführt worden — bei Domitian muß dies Mommsen selbst anerkennen und eine Ausnahme von seiner Theorie konstatieren — und seit der Wende des 2. und 3. Jahrhunderts führen sogar jüngere Augusti — Pseudo-Augusti — den Titel princeps iuventutis noch, zuletzt (seit Caracalla) sogar Voll-Augusti. Das Material bei Lothar G. Koch, De principe iuventutis S. 35—47.

2) Bei Dessau I 107, 7 (nach dem Tode gesetzt) heißt Gaius consul und imperator, aber nicht mehr princeps iuventutis; dazu paßt es, wenn in der Inschrift des Pisaner Kenotaphs (Dessau I 140) vom *designatus princeps* Gaius (natürlich noch nicht offiziell) gesprochen wird, nicht mehr vom princeps iuventutis.

3) Für Drusus können wir den Titel princeps iuventutis noch aus der Erwähnung des silbernen Schildes im SC zu Ehren des verstorbenen Prinzen (CIL VI 31200) erschließen, Lothar G. Koch, a. a. O. S. 37, Gardthausen RE X 1 S. 432. Wenn aber Drusus princeps iuventutis gewesen ist, dann war es auch Germanicus; Ovid ex Ponto II 5, 41 *te iuvenum princeps* und Tac. Ann. II 83: *equester ordo cuneum Germanici appellavit qui iuniorum dicebatur*, dazu Lothar G. Koch S. 22.

4) CIL X 405 = Dessau I 143. 5) Vgl. auch Cass. Dio 59, 8, 1.

6) Tac. Ann. XII 41, CIL VI 921 = Dessau I 222, 4.

7) Vgl. darüber das Kapitel von den Flaviern. 8) S. unten S. 72.

Mommsens[1]) „Der Prinzipat kennt die Designation des Nachfolgers nicht"; es ist aber ebenso richtig, wenn vom princeps iuventutis gesagt wird, „in welcher Ehrenbezeichnung im allgemeinen allerdings die Anwartschaft auf den Thron lag."[2]) Die eben angezogene inoffizielle Benennung des Gaius in der Pisaner Inschrift als *princeps designatus* kommt auch weiterhin vor, vgl. die Verse auf Caligula Suet. Gaius 8, 1:

In castris natus, patriis nutritus in armis,
Iam designati principis omen erat.

Und nichts anderes bedeutet es, wenn Velleius II 93, 2 den Marcellus *successor potentiae eius* (d. i. Augusti) nennt, oder es von Tiberius (Suet. Tib. 25, 3) mit Bezug auf Germanicus heißt: *simulavit et valitudinem, quo aequiore animo Germanicus celerem successionem vel certe societatem principatus opperiretur.*

Was den Mitregenten dagegen betrifft, so mangelt ihm im Gegensatz zu dem oder den in Aussicht genommenen Nachfolgern jede Amtsbezeichnung. Mommsen hat alle vorkommenden Benennungen schon zusammengestellt und hält *consors tribuniciae potestatis* vielleicht noch am meisten für technisch.[3]) Daneben ist auf συνάρχων *(= collega)* im griechischen Text des Mon. Anc. c. 6 hinzuweisen. Bei einem Mitregenten, der auf Nachfolge angenommen ist, wird ganz richtig die Bezeichnung *consors successorque* gebraucht.[4]) Ganz singulär ist es, wenn in den adulatorischen Beschlüssen des Senats nach der Erhebung des Drusus zum Mitregenten von *principes* gesprochen wird, also auch der Mitregent diesen Titel erhält.[5]) Mommsen hat auch schon die äußeren Abzeichen der Würde des Mitregenten zusammengestellt[6]), als da sind:

1. das Tragen der kaiserlichen Festtracht, des Triumphgewandes[7]),

1) Staatsr. II 2³ S. 827. 2) Ebda. Anm. 2.

3) Staatsr. II 2³ S. 1148 mit Anm. 3.

4) Suet. Titus 9, Seneca ad Polyb. de consol. 12, 5.

5) Tac. Ann. III 57 *effigies principum* und gleich darnach *M. Silanus ... consulatus honorem principibus petivit*, dazu B. Pick, Ztschr. für Numism. XIII S. 221: „es ist wohl möglich, daß die Bezeichnung auch des Drusus als Prinzeps nicht ein von Tacitus frei gewählter Ausdruck ist, sondern wirklich in jenen Schmeichelreden der Senatoren gebraucht worden ist".

6) Staatsr. II 2³ S. 1149 ff.

7) Als Beweis wird hier Tac. Ann. XII 41 der decor imperatoris bei Nero im Gegensatz zu der Praetexta des Britannicus angeführt, da in der claudischen Dynastie stark auf das augusteische System zurückgegriffen wird, wie o. S. 30 an dem Wiederaufleben des princeps iuventutis nachgewiesen worden ist.

2. die Führung des Lorbeerkranzes, aber nur seitens derjenigen Mitregenten, die den Imperatortitel besaßen[1]),
3. die öffentliche Begehung des Geburtstages[2]),
4. das Recht der Bildnisaufstellung, aber wahrscheinlich nicht in den Lagern[3]),
5. das Bildnisrecht auf den Münzen, das bei lebenden Angehörigen des Kaiserhauses so recht der Ausdruck der Teilnahme am Regiment ist.[4]) —

In der modernen Literatur hat man sich vielfach den Kopf darüber zerbrochen, was Augustus zu dieser dyarchischen Lösung der neuen Staatsform gebracht hat. Denn in den rund 40 Jahren, die Augustus Prinzeps gewesen ist, hat er selber fast die Hälfte im Doppelprinzipat zugebracht und die Nachfolge hat er schließlich sogar für zwei Generationen im Sinne der Doppellösung vorbereitet. Dessau[5]) schreibt bei Besprechung der ersten Doppelnachfolge (Gaius-Lucius): „Und wie konnte der Erfahrene hoffen, daß die Eintracht zwischen den beiden, die er sich offenbar als künftige Samtherrscher vorstellte[6]), von Dauer sein würde. Allezeit hatten, das konnte Augustus nicht unbekannt sein, rechtmäßige wie unrechtmäßige Herrscher darnach getrachtet, ihre Gewalt ungeteilt einem einzigen Erben zu hinterlassen. War es unverständiger Familiensinn, der keinen der beiden Sprossen zurückdrängen mochte? Oder war die Meinung, die Herrschaft der Julier sei fester begründet, wenn sie auf zwei Stützen ruhe? Jedenfalls hat der Herrscher

1) Material bei Eckhel D. N. VIII 360f.

2) Unter Augustus nur für Gaius Caesar ausdrücklich bezeugt, Cassius Dio 54, 8 (oben S. 18).

3) Darüber Mommsen S. 1151.

4) U. Kahrstedt, Klio X S. 293: „Der Prinzeps herrscht, weil er ein Amt hat, und evtl. Abspaltungen von dem an dieses Amt geknüpften Bildnisrecht können nur solchen zugute kommen, die auch ein Amt haben". Agrippa hat es, wie es scheint, von vornherein, Tiberius erst etwa vom Jahre 10 n. Chr. erhalten, obwohl Augustus in den Jahren 6—4 v. Chr. vorübergehend sogar den höchsten senatorischen Statthaltern, denjenigen von Asien und Afrika, auch das Bildnisrecht zugestanden hatte, Mommsen S. 815, 830f. und S. 1151, H. Dieckmann Klio XV S. 351ff. Es ist der Dank des Augustus an seinen Mitregenten für die Niederwerfung des furchtbaren pannonischen Aufstandes und die Sicherung Galliens nach der Varuskatastrophe.

5) Gesch. d. röm. Kaiserzeit I S. 473.

6) Daß keine Samtherrschaft im Mommsenschen Sinn beabsichtigt war, haben wir oben (S. 23) gesehen.

auch weiterhin, unter veränderten Umständen, an dem Grundsatz des Doppelkronprinzentums mit Eigensinn festgehalten, zum Schaden der Seinigen und des ganzen Reiches." Die erste Frage Dessaus ist mit nein zu beantworten, da Augustus niemals, wie wir gesehen haben, das Interesse der Familie über das Interesse des Staates gestellt hat. So bleibt nur die zweite Lösung übrig. Dazu kommt noch ein anderes Motiv, das Tiberius, der gewissenhafteste Bewahrer der augusteischen Staatsraison, einmal ganz offen in den Vordergrund geschoben hat, *quando universae* (rei publicae) *sufficere solus nemo posset nisi cum altero vel etiam cum pluribus*.[1]) Selbst dem arbeitswilligsten und arbeitsamsten aller Prinzipes, Augustus selber, hatte es sich vielleicht gar bald herausgestellt, daß das Amt die Kräfte des Einzelnen überstieg, zumal seine einseitige Begabung in der Richtung auf das Staatsmännische immer wieder die Ergänzung durch einen militärischen Gehilfen und Berater erforderte. Endlich ist noch folgendes ins Auge zu fassen: Nirgends in der antiken Welt ist das Geschlecht, die Familie, für die letzten Entscheidungen so maßgebend gewesen wie in Rom.[2]) Der Gedanke, bei der eigenen schwachen Körperkonstitution nach dem frühen Hinscheiden des Neffen und Schwiegersohnes Marcellus seinem Geschlecht durch doppelte Sicherung auf alle Fälle den Prinzipat zu erhalten, hat den ersten Prinzeps die furchtbaren Schäden, die dem Reich aus einer doppelten Besetzung der obersten Stelle bei nicht genügender Anpassungsfähigkeit des Zweiten erwachsen mußten — es war vorauszusehen, daß nicht alle den Takt und die Zurückhaltung des Agrippa[3]) üben würden — übersehen lassen. Vielleicht dürften wir auch an einem Gedanken Mommsens[4]) nicht vorübergehen, daß Augustus mit diesem Doppelprinzipat „die Monarchie der Republik möglichst zu nähern bemüht war". Aber trotz allem und allem: das Ganze ist eine Singularität in der Geschichte der Monarchie aller Zeiten und aller Länder, und es bleibt doch etwas Ungeklärtes in dieser dyarchisch gedachten Schöpfung des

1) Suet. Tib. 25, 2; ähnlich Tac. Ann. I 11: *proinde in civitate tot inlustribus viris subnixa non ad unum omnia deferrent: plures facilius munia rei publicae sociatis laboribus exsecuturos.*

2) Dazu E. Kornemann, Mausoleum S. 1ff.

3) O. Th. Schulz, Wesen S. 60 nennt Agrippa mit Recht „das unerreichte Muster eines Mitregenten."

4) Staatsr. II 1^3 S. 624.

ersten Prinzeps, das vielleicht in letzter Linie nur aus der alten römischen Auffassung von der Möglichkeit einer Mehrzahl von *principes* im Staat[1]) gegenüber der griechischen Auffassung von dem einen ἄριστος ἀνήρ ein klein wenig Licht bekommt. Seltsam bleibt es doch, daß derselbe Mann, der bei Aktium das Imperium zur Einheit zurückgeführt, der im Jahre 23 die Leitung des Reiches durch die damalige letzte Reform von den Fesseln der Kollegialität des Konsulats gelöst und dadurch ganz einseitig auf seine Person gestellt hatte, daß derselbe Mann schon fünf Jahre später die Doppelköpfigkeit des Prinzipates angebahnt und damit die später daraus gewordene Reichsteilung vorbereitet hat. Zwei Kulturen, zwei Heere (Westheer und Ostheer), nun auch noch zwei Herrscher, das Ende mußten zwei Reiche sein. Anders ausgedrückt: mit der Schöpfung des Doppelprinzipates im Jahre 18 und der dauernden Verwirklichung des Vieraugensystems in der Nachfolge seit dem folgenden Jahr ist ein Gedanke in die Welt gesetzt worden, der den Zerfall des Reiches in zwei Teile bringen konnte, ja vielleicht sogar bringen mußte.

Es fragt sich nun, wie die Idee des Doppelprinzipates unter Augustus' Nachfolgern weitergeführt worden ist. Zunächst hat sie im Anfang von Tiberius' Regierung das erste Menschenopfer verlangt, den Kopf des Agrippa Postumus.[2]) Es ist gleichgültig, wer der Urheber dieses politischen Mordes gewesen ist; es geschah im Interesse und im Geiste des Prinzipates, daß ein Unwürdiger aus-

1) Hierauf hat Wilhelm Kroll gelegentlich einer Diskussion nach einem Vortrag über das Thema hingewiesen; vgl. auch die gleiche, oben (S. 24) bereits wiedergegebene Ansicht Mommsens. Die römische Annalistik des 1. Jahrhunderts v. Chr. hat den Gegensatz von principes und princeps in die ältere römische Geschichte, z. B. in die Camilluslegende (über ihre Abhängigkeit von den Gestalten des Sulla, Caesar und Augustus vgl. O. Hirschfeld Kl. Schr. S. 273ff., Fr. Münzer RE VII, 1 Sp. 348, E. Täubler, Klio XII, 1912, S. 219ff.) hinaufgetragen. Alföldi macht mich auf Liv. VI 11, 3 aufmerksam, wo es von M. Manlius Capitolinus heißt: *qui nimius animi cum alios principes sperneret, uni invideret, eximio simul honoribus atque virtutibus, M. Furio, aegre ferebat solum eum in magistratibus, solum apud exercitus esse; tantum iam eminere, ut isdem auspiciis creatos non pro collegis sed pro ministris habeat.* Solche Stellen zeigen, wie unbeliebt das Einprinzeps-System in Rom war und wie die Prinzipes im Plural dort das Normale darstellten.

2) Vell. II 112, 7; Plin. N. H. VII 150; Tac. Ann. I 6; Suet. Tib. 22; Cassius Dio 57, 3, 5—6; dazu Dessau II S. 2; M. Gelzer RE X 1 S. 496; Jan Bergmans, Die Quellen der vita Tiberii des Cassius Dio S. 29f.

gemerzt wurde. Vielleicht war schon seit Agrippas Ausschaltung aus der politischen Kombination im Jahre 7 n. Chr. etwas derartiges von Augustus selbst vorgesehen, was die neuen Machthaber wußten. Dafür enthielt das Testament des Augustus eine Überraschung dadurch, daß Livia eine erhöhte Position bekam. Damit hat dem endlich im Alter von 55 Jahren an die Spitze des Reiches gelangten Tiberius die Perfidie des Vorgängers einen neuen Streich gespielt, der schlimmer war als alle vorher gegen ihn geführten.

Tiberius Augustus — Livia Augusta — Germanicus und Drusus Caesares 14—19 n. Chr. — Drusus und Nero, der Sohn des Germanicus, seit dem Jahre 20 Caesares.

Um die neue Stellung der Livia richtig zu würdigen, muß man von den Bestimmungen des augusteischen Testaments ausgehen.[1]) Darin waren an erster Stelle bedacht Tiberius mit $\frac{2}{3}$, Livia mit $\frac{1}{3}$ seines Vermögens und beiden der Name Augustus bzw. Augusta verliehen, *quos et ferre nomen suum iussit* (Sueton).[2]) Livia wurde gleichzeitig in die gens Iulia adoptiert, hieß also fortan Iulia Augusta und wurde die erste Priesterin des neuen Divus Augustuskultes.[3]) Es ist also keine Frage, daß Tiberius als der Nachfolger des Augustus gedacht war. Aber neben ihm erscheint seine Mutter in einer Position, die für den unterdessen alt und hart gewordenen Sohn fast unerträglich war.[4]) Die privatrechtliche Erbfolge, die

1) Der Anfang des Testaments steht wörtlich Suet. Tib. 23: *Quoniam atrox fortuna Gaium et Lucium filios mihi eripuit, Tiberius Caesar mihi ex parte dimidia et sextante heres esto*, der dann folgende Inhalt steht Suet. Aug. 101, 2; vgl. Cassius Dio 56, 32, 1 und Tac. Ann. I 8.

2) Fälschlich sagt Mommsen Staatsr. II 2³ S. 773, daß der Vater in seinem letzten Willen dem Tiberius den Namen Augustus nicht beigelegt hatte; vgl. außer den im Text zitierten Worten des Sueton aus Aug. 101 auch Tib. 17, 2, wo Augustus gegen die Beinamen Pannonicus, Invictus, Pius für Tiberius sich sträubt, *eo contentum repromittens, quod se defuncto suscepturus esset.* Das kann nur auf den Namen Augustus sich beziehen.

3) Cassius Dio 56, 46; Ovid ex Ponto IV 9, 107; dazu Geyza Némethy, Commentarius exegeticus ad Ovidii epistulas ex Ponto, Budapest 1915, S. 73. Velleius II 75, 3 *sacerdotem ac filiam.* Entsprechend ist Agrippina die Jüngere nach dem Tode des Claudius zur *flaminica* des verstorbenen Gemahls erhoben worden.

4) In diesem Punkt erinnert Tiberius von ferne an Eduard VII. von England, der auch viel zu lange im Schatten der alten Queen gestanden hat, vgl. dazu E. Kornemann, Neues vom Kaiser Tiberius, Forschungen und Fortschritte 5. Jahrg., 1929, Nr. 30 S. 342f.

in Adoption und Nennung im Testament zum Ausdruck kommt, war im augusteischen System seither immer der Auftakt zu staatsrechtlicher Beförderung gewesen. Wenn man weiter bedenkt, wie ängstlich der erste Prinzeps, so lange er lebte, den Titel Augustus, fast „die Amtsbezeichnung des Monarchen“[1]), für sich allein reserviert hat, keinem Mitregenten zugänglich, selbst Tiberius im letzten Jahr nicht, als dieser zu fast voller Regierungsgemeinschaft mit dem altgewordenen Adoptivvater emporgestiegen war, dann wird einem erst recht klar, daß Livia in die politische Sphäre an hoher Stelle übernommen war. Durchbrochen war das Gesetz, das bis dahin gegolten hatte, daß nur Einer Augustus heißen durfte[2]), und zwar, was das Seltsamste ist, durchbrochen zugunsten einer Frau, und diese Frau war die Mutter des nunmehr regierenden Prinzeps. „Das ist vielleicht die merkwürdigste Verfügung, die der Kaiser getroffen hat“[3]), merkwürdig vor allem deshalb vom römischen Standpunkt aus gesehen, weil die Frau hier im allgemeinen von der politischen Arena ferngehalten wurde. Ein Caesar hätte bei aller Hinneigung zum Hellenismus, der auch Frauenherrschaft gekannt hatte, dies niemals zugelassen. Augustus, der im übrigen viel römischer eingestellte Fürst, hat es verschuldet, daß in der Position des Zweiten die Augusta früher erschienen ist als der Augustus, und daß aus diesem Frauenmitregiment unter seinen Nachfolgern Auswüchse schlimmster Art entstanden sind, die schließlich zum Muttermord des Nero geführt haben. Es ist keine Frage, „daß Livia selbst die letztwillige Verfügung ihres Gatten in dem Sinn aufgefaßt hat, als habe er ihr dadurch die Mitherrschaft mit ihrem Sohn Tiberius zusichern wollen.“[4]) Eine ganze Anzahl von Quellenstellen spricht dies deutlich aus[5]), und auch Mommsen

1) Mommsen Staatsr. II 2³ S. 774.

2) Mommsen ebda. S. 773: „Der neue Augustus wollte diesen Namen bei Lebzeiten mit keinem seiner Söhne teilen“.

3) Hugo Willrich, Livia S. 56.

4) Fr. Sandels, Die Stellung der kaiserlichen Frauen aus dem julisch-claudischen Hause, Gießner Diss., Darmstadt 1912, S. 22; dazu S. 76: „Sie hatte zweifellos die Absicht, sich zur Mitregentin ihres Sohnes Tiberius aufzuschwingen.“

5) Suet. Tib. 50: *partes sibi aequas potentiae vindicans;* Tac. Ann. IV 57 *dominationis socia*, Cassius Dio 56, 47 (ὡ καὶ αὐταρχοῦσα) 57, 12; man lese auch Tac. Ann. IV, 3, wo erzählt wird, wie Seian die Gemahlin des Drusus (Livilla) nach vollzogenem Ehebruch zur Ermordung des Gatten und zum

hat daher schon die Ansicht geäußert, daß die Verleihung des Beinamens Augusta ihr einen gewissen Anteil an der Herrschaft einräumen sollte.[1]) Es ist nur dem energischen Auftreten des Sohnes zu verdanken, daß die Mutter von dem eigentlich politischen Gebiet, wo der Senat ihr auch weitgehende Zugeständnisse zu machen bereit war[2]), ferngehalten wurde. Daß es nicht ganz gelungen ist, zeigt die Erzählung des Cassius Dio (57, 12) über die Audienzen der Livia und die Aufnahme derselben in die acta urbis[3]), weiter über die Adressierung von Briefen auswärtiger Fürsten und einheimischer Gemeinden an beide und Mitunterzeichnung der Antworten des Tiberius wenigstens in der ersten Zeit.[4]) Im griechischen Sprachgebiet des Reiches ist daher ganz deutlich die neue Regierung im Anfang als Doppelherrschaft empfunden worden, wie aus dem ἱερὸς νόμος für den Herrscherkult von Gytheion sich ergibt.[5]) Aber sehr bald ist es Tiberius gelungen, die Livia auf eine Ehrenstellung neben sich zu beschränken. Von den Ehrenrechten des Prinzeps bleiben ihr schließlich folgende:

1. die Ausdehnung der jährlichen Vota auf die Kaiserin-Mutter[6]),

consortium regni zu verleiten sucht. Hieraus geht doch hervor, daß Frauenmitherrschaft seit Livias Erhebung zur Augusta als etwas Mögliches angesehen wurde.

1) Nicht so weit geht von Wilamowitz. SBer. der Berl. Akad. 1911 S. 810.

2) Titulaturen wie *mater patriae, genitrix orbis* für Livia und *Iuliae filius* als Bezeichnung des Tiberius u. a. sind vom neuen Augustus verhindert worden, aber inoffiziell erscheinen sie, z. B. *mater patriae* auf Münzen der Stadt Leptis magna, Cohen, Med. imp. I² S. 165 u. 807, *genitrix orbis* auf einer Münze von Romula, Cohen I² S. 169f. und CIL II 2038, darüber Sandels a. a. O. S. 24f. Hugo Willrich, Livia S. 56f.

3) Dasselbe bei Tac. Ann. XIII 18 für Agrippina d. J.; Sandels S. 29.

4) Vgl. den neuen Tiberiusbrief aus Gytheion v. J. 15, der auf ein Schreiben der Gytheaten, an Sohn und Mutter gerichtet, antwortet, während die Antwort der Mutter hier allerdings gesondert erfolgt ist, E. Kornemann, Neue Dokumente zum lakonischen Kaiserkult, Abh. der Schles. Ges. für vaterländische Kultur I, 1928, S. 18; vgl. Mommsen Staatsr. II 2³ S. 1162, 4 und Sandels S. 76f.

5) Vgl. Z. 29f., wonach das Opfer der städtischen Ephoren ὑπὲρ τῆς τῶν ἡγεμόνων καὶ θεῶν σωτηρίας καὶ ἀϊδίου τῆς ἡγεμονίας αὐτῶν διαμονῆς erfolgt. Hier wird doch für eine Mehrzahl von ἡγεμόνες geopfert. Da die Caesares Drusus und Germanicus, die auch in dem Dokument erwähnt werden (s. u.), mit der Regierung des Reiches noch nichts zu tun haben, kann das Wort αὐτῶν nach ἡγεμονία nur auf den regierenden Augustus und die mitregierende Augusta sich beziehen, s. a. a. O. S. 25.

6) Arvalakten vom 11. Januar 21 n. Chr. CIL VI 32340, Mommsen S. 825, Sandels S. 31.

2. das Bildnisrecht auf Münzen, allerdings nur auf Kupfermünzen und hier nur in der Weise, daß dargestellte Eigenschaftsgöttinnen wie Pietas, Iustitia, Salus Augusta, die Züge der Livia tragen und die Legende sie, entsprechend dieser Darstellung, nur sub specie deae, nicht mit Namen nennt[1]),

3. Mitverehrung im Provinzialkult des Ostens. Daß Livia in Sachen des Herrscherkultes nicht wie der Sohn, sondern wie der verstorbene Gatte gedacht hat, ergibt sich aus dem neuen Tiberiusbrief an die Gemeinde Gytheion in Lakonien, in welchem Tiberius für seine Person göttliche Ehrung ablehnt, Livia aber solche angenommen hat, wie ihr Erscheinen als Τύχη τῆς πόλεως im Statut für die Kaiserfeier in Gytheion erweist.[2]) Ihre Auffassung hat für den Osten wenigstens die Oberhand gewonnen, wie das Edikt des Germanicus an die Alexandriner vom Jahre 19 beweist, worin der älteste der präsumtiven Nachfolger von den göttlichen Ehrungen sagt: πρέπουσι γὰρ μόνῳ τῷ σωτῆρι ὄντως καὶ εὐεργέτῃ τοῦ σύνπαντος τῶν ἀνθρώπων γένους τῷ ἐμῷ πατρὶ καὶ τῇ μητρὶ αὐτοῦ, ἐμῇ δὲ μάμμῃ.[3])

Demgegenüber hat der regierende Kaiser den Antrag der Provinz Asien im Jahre 23 auf Errichtung eines Provinzialtempels für ihn selber und seine Mutter nur genehmigt unter Hereinnahme des Senates in die göttliche Gemeinschaft, wie unter Augustus einst nur in Verbindung mit Roma der provinziale Herrscherkult gestattet worden war.[4]) Als dann im Jahre 25 die Provinz Baetica dasselbe Ansinnen stellte, *ut* (provincia) *exemplo Asiae delubrum Tiberio matrique eius exstrueret*[5]), lehnte der Prinzeps ab und hielt die bei Tacitus überlieferte Rede im Senat, worin die berühmten, für Tiberius so überaus charakteristischen Worte vorkommen:

1) U. Kahrstedt, Klio X (1910) S. 293, Sandels S. 53. Das Ehrenmünzrecht der Livia in Ägypten neben Tiberius steht, da sie es hier schon unter Augustus besessen hatte, auf einem ganz anderen Blatt, Joseph Vogt, Alex. Münzen I S. 6. Bezeichnend aber ist, daß auch hier Tiberius das Recht der Mutter eingeschränkt hat. Nebenbei sei noch auf den Pariser Cameo (Furtwängler, Antike Gemmen, Tafel LX) aufmerksam gemacht, der den Abschied des Germanicus vor seiner Abreise in den Orient darstellt, wo Tiberius auf einem Thronsessel sitzt, neben ihm, nur ein wenig rückwärts, seine Mutter; dazu Sandels 77, 5.

2) E. Kornemann, Neue Dokumente S. 19.

3) U. von Wilamowitz und Fr. Zucker, Sitz.-Ber. der Berl. Akad. 1911 S. 794ff. Z. 31ff., Sandels S. 41f.

4) Tac. Ann. IV 15. 5) Tac. Ann. IV 37f.

„er sei ein sterblicher Mensch mit menschlichen Pflichten und ihm sei genug, wenn er seine Stellung als Prinzeps ausfülle," die jetzt durch einen ähnlichen Ausspruch im neuen Tiberiusbrief als authentisch erwiesen worden sind.[1]) So hat der zweite Prinzeps im Staatskult des Westens wenigstens seine Auffassung der Sache zum Sieg gebracht, und da er hier selbst verzichtet hat, hat auch die Mutter hier keine göttliche Ehrung von Staatswegen empfangen.[2])

4. Zweifelhaft bleibt die Verleihung einer Ehrenwache aus den Prätorianern, wie wir sie später bei Agrippina d. J. neben dem Gatten Claudius finden.[3])

5. In Livias Eigenschaft als sacerdos Divi Augusti kommen dazu die Ehrenrechte der Vestalinnen: Fahrrecht, Ehrenplatz bei öffentlichen Spielen, Begleitung durch einen Lictor.[4]) Durch das letztere Privilegium bekommt eine Frau, was nach römischen Begriffen unerhört ist, Beamtencharakter.

6. Die Voranstellung des eigenen Namens vor denjenigen des Tiberius im Jahre 22 n. Chr. gelegentlich der Stiftung einer Statue des Divus Augustus beim Marcellus-Theater, wodurch die *concordia inter matrem filiumque* einen argen Stoß erhielt[5]), erklärt sich wohl daraus, daß auch hier Livia als sacerdos Divi Augusti in Aktion trat.

7. Die vom Senat nach dem Tod der Livia vollzogene Konsekration ist von Tiberius hintangehalten worden.[6]) Nur die einjährige Trauer seitens der römischen Frauen wurde erlaubt.

Nach allem Gesagten ist es Tiberius gewesen, der es verhindert hat, daß schon bei dem ersten Prinzipatswechsel ein männlich-weiblicher Doppelprinzipat entstanden ist, wie er später im Jahre 50

1) Darüber E. Kornemann a. a. O. S. 19.

2) Das hat natürlich nicht zu verhindern vermocht, daß die Städte von sich aus im Westen der Livia göttliche Ehrungen dargebracht haben, wie z. B. CIL VIII 16456 beweist, aus El Lehs in Afrika, für die Iuno Livia, oder X 7340 aus Himera in Sizilien: *ara imp. Caesari et Liviae matri Ti. Caes. imp. Caes. fili.* Im Munizipalkult ist also Tiberius die gemeinsame Verehrung mit der Mutter auch im Westen zuteil geworden, vgl. Sandels S. 40f.

3) Darüber unten S. 55. Für Livia glaubt Sandels S. 29 nicht an diese Ehrung; er wird wohl Recht haben.

4) Cassius Dio 56, 46; Sandels S. 30. Man beachte auch hier die Steigerung unter Agrippina d. J. gelegentlich ihrer Erhebung zur flaminica des Claudius: ihr werden sogar zwei Liktoren beschlossen, Tac. Ann. XIII 2.

5) Tac. Ann. III 64, dazu Sandels S. 76.

6) Tac. Ann. V 2; Cassius Dio 58, 2.

bei Claudius und Agrippina und 54 bei Nero und Agrippina (diesmal wieder Sohn und Mutter) entstand.

So wenig hier Tiberius zu einer Dyarchie mit der Mutter gelangt ist, schon wegen seiner männlich eingestellten alten Römerart, so ausgesprochen ist seine Haltung in der Frage der Doppelnachfolge. Von vornherein stehen Germanicus und Drusus als die präsumtiven Nachfolger einander gleich. Mit vollem Namen heißen sie Germanicus Iulius Caesar und Drusus Iulius Caesar. Beide sind früh (noch unter Augustus) principes iuventutis geworden[1]), beide erscheinen auf dem Bogen von Pavia im Jahre 7—8 n. Chr. als praesumtive Nachfolger nebeneinander[2]), beide haben früh Priestertümer erhalten; pontifex, augur, flamen Augustalis heißen sie.[3]) Im ersten Konsulatsjahr des Drusus feiern sie gemeinsam Spiele.[4]) Ihre Gleichstellung in jeder Hinsicht geht weiter aus Strabo (VI p. 288 C.) hervor, wo Tiberius zwar allein als regierender Prinzeps genannt wird, aber unter ihm οἱ παῖδες αὐτοῦ Γερμανικός τε καὶ Δροῦσος ὑπουργοῦντες τῷ πατρί. Im ἱερὸς νόμος von Gytheion werden beide nach Tiberius und dessen Mutter auf vollkommen gleicher Basis gefeiert, beide als σύνναοι und Schützlinge von Göttinnen, deren Namen im Genitiv hinter ihnen genannt werden, Germanicus der Νίκη, Drusus der Ἀφροδίτη.[5]) Die hohe Position beider zeigt sich auch darin, daß, wenn Tiberius in diesen ersten Regierungsjahren das Konsulat bekleidete, er zum Kollegen einen der Thronfolger nahm, im Jahre 18 den Germanicus, im Jahre 21 den Drusus.[6]) Nach Germanicus' Erfolgen im Orient beschloß der Senat für beide den kleinen Triumph (ovatio) und die Errichtung von Triumphbogen zu beiden Seiten des Mars Ultor-Tempels *cum effigie Caesarum*.[7]) Die beiden lebten in herzlichstem Einvernehmen.[8]) Aber von der Mitregentschaft sind beide Caesares

1) S. oben S. 30 Anm. 3.
2) CIL V 6416, dazu Gardthausen RE X Sp. 432.
3) Dessau, Inscr. sel. III Index S. 262 u. 264; flamen Augustalis ist Drusus erst als Nachfolger seines Bruders geworden. 4) Cassius Dio 57, 14.
5) Darüber E. Kornemann, Neue Dokumente S. 23f.; anders R. Herzog, ZSav. Stiftg. 50, 1930, S. 631.
6) H. Dessau, Gesch. der röm. Kaiserzeit II S. 70.
7) Tac. Ann. II 64, Gardthausen RE X Sp. 432 und O. Richter, Topogr. v. Rom² S. 112.
8) Tac. Ann. II 43; Münzen des κοινὸν τῆς Ἀσίας mit der Legende Δροῦσος Γερμανικὸς Καίσαρες νέοι θεοὶ Φιλάδελφοι, Eckhel VI 211; vgl. CIG 318

ferngehalten worden. Germanicus wurde nur das prokonsularische Imperium, das er schon unter Augustus neben Tiberius besessen hatte[1]), im Jahre 14 erneuert und zwar für Germanien.[2]) Nach der Abberufung vom Rhein wurde ihm dann der gesamte Orient übertragen, mit einem erhöhten Imperium[3]), also eine Stellung, wie sie einst Agrippa, Tiberius, Gaius Caesar innegehabt hatten. Die Generalstatthalterschaft über den Osten des Reiches bildet sich immer mehr zur Domäne des Mitregenten (Agrippa, Tiberius) bzw. des ersten Nachfolgers (Gaius, Germanicus) aus. Dem Drusus wäre auch schon im Jahre 14 die prokonsularische Gewalt zugleich mit dem Bruder erteilt worden, wenn er nicht als designierter Konsul als erster damals im Senat über seine eigene Erhöhung hätte abstimmen müssen.[4]) Mommsen nimmt an[5]), daß er im Jahre 17, als er nach Illyricum geschickt wurde[6]), während der Bruder nach dem Orient ging, der höheren Ehre teilhaftig wurde. Beim Tod des Germanicus im Jahre 19 begegnen uns alle jene Ehren wieder, die wir seit dem Hingang des Marcellus und des ältesten Enkelsohnes des Augustus für den kommenden ersten Prinzeps gewohnt sind.[7]) Nachdem unterdessen Livia in ihre Schranken zurückgewiesen worden war, ist nun der Prinzipat seit dem Jahre 19 wieder einmal auf zwei Augen gestellt gewesen, während die Nachfolge durch Hereinnahme des Nero, Germanicus' ältesten Sohnes, sofort wieder doppelköpfig gemacht wurde.[8])

φιλάδελφος θεός von Drusus, Material bei Gardthausen RE X 1 Sp. 432 und M. Gelzer ebda. Sp. 451; über die göttlichen Ehren der beiden O. Hirschfeld, Kl. Schriften S. 487.
1) Tac. Ann. I 31; Cassius Dio 56, 25. 2) Tac. Ann. I 14.
3) Tac. Ann. II 43: *tunc decreto patrum permissae Germanico provinciae, quae mari dividuntur, maiusque imperium*, dazu Mommsen Staatsr. II 2³ S. 1158, 3 und 4.
4) Tac. Ann. I 14, dazu Mommsen S. 1152, 1.
5) Staatsr. S. 1152, 1; Bedenken dagegen macht Donald Mc Fayden, The history of the title imperator 1920 S. 56, 27 geltend.
6) Tac. Ann. II 44.
7) Tac. Ann. II 83, dazu eingehend E. Kornemann, Mausoleum und Tatenbericht S. 82.
8) Tac. Ann. III 29 zum Jahre 20. Interessant ist hier die peinliche Nachahmung des Verfahrens, das bei der Kreierung der Nachfolger unter Augustus eingehalten wurde, (Dispensation vom Vigintivirat, um fünf Jahre frühere Zulassung allerdings nur zur Quaestur, nicht zum Konsulat, also nur die Vergünstigung, die im Jahre 24 v. Chr. dem Tiberius, Cassius Dio 53, 28, 3 und im Jahre 19 v. Chr. dessen Bruder Drusus, Cassius Dio 54, 10,

Der neue „Zweite" in der Nachfolge wurde durch die Vermählung mit Drusus' Tochter Iulia zum Schwiegersohn seines Kollegen gemacht.[1])

Tiberius Augustus und Drusus als Mitregent 22 bis 14. Sept. 23.[2]) — Nero (20—29) und Drusus (23—30)[3]), die Söhne des Germanicus, als Nachfolger.

Nichts ist bezeichnender für Tiberius, als daß er im Jahre 22, nachdem die Mutter längst auf eine bloße Ehrenstellung als Augusta zurückgedrängt war, nun zur Erhebung seines Sohnes Drusus zum Mitregenten schritt. Ein schriftlicher Antrag des Prinzeps in Briefform an den Senat auf Verleihung der tribunicia potestas an Drusus erfolgte unter ausdrücklichem Hinweis auf die Stellung des Agrippa und seine eigene unter Augustus[4]), wie bei Tacitus (Ann. III 56) zu lesen steht: *quo tunc exemplo Tiberius Drusum summae rei admovit, cum incolumi Germanico integrum inter duos iudicium tenuisset.*[5]) Es folgt dann ein Auszug aus dem Schreiben des Tiberius an den Senat, worin zunächst im Sinn des augusteischen Wortes *si merebuntur*[6]) die Qualifikation des jungen Mannes zur Mitregentschaft hervorgehoben wird: *sed principio litterarum veneratus deos, ut consilia sua rei publicae prosperarent, modica de moribus adulescentis neque in falsum aucta rettulit.*[7]) Daran schließt

zuteil geworden war, Verleihung des Pontifikates, Spende an das Volk usw.). Auch beachte man die Verwendung des technischen Ausdrucks *commendavit patribus*, vgl. Sueton Tib. 54, 1.

1) Tac. a. a. O.

2) CIL VI 32493, dazu Oscar Leuze, Jahresber. für Altertumswiss. 227 (1930, III) S. 102 u. 139.

3) Dessau II S. 69.

4) *Marcum deinde Agrippam socium eius potestatis, quo defuncto Tiberium Neronem delegit, ne successor in incerto foret.* Nach Dessau II S. 27 ist auch hier dem Senatsbeschluß die Bestätigung durch das Volk gefolgt; doch fehlt hierfür der Beleg aus den Quellen.

5) Der Nebensatz wird von Mommsen S. 1152, 1 etwas zu eng auf das beiden gleichmäßig erteilte Prokonsulat bezogen, während doch nur allgemein gesagt wird, daß Tiberius bei Lebzeiten des Germanicus (*incolumi Germanico*) sich beiden gegenüber ganz gleich verhalten hatte. Der Nachdruck liegt auf *inter duos*, vgl. zu dem Satz auch Donald Mc Fayden an der oben S. 41 Anm. 5 zitierten Stelle.

6) Darüber oben S. 19 Anm. 6.

7) Die gesperrt gedruckten Worte sind bezeichnend für Tiberius. An dem Sohn war nicht viel zu loben, vgl. Dessau II S. 28f.

sich ein Hinweis auf das Familienleben und das Alter des seitherigen „Kronprinzen", der etwa so alt war wie er selber zu der Zeit, da er von Augustus zum Mitregenten berufen wurde, d. h. in der Mitte der dreißiger Jahre stand, *esse illi coniugem et tres liberos eamque aetatem, qua ipse quondam* (a. 6 v. Chr.) *a divo Augusto ad capessendum hoc munus vocatus sit*, weiter ein Hinweis auf die seitherige Laufbahn und Taten des Mannes, seine achtjährige Erprobung in der Nachfolgerstellung, sein zweimaliges Konsulat und seinen Triumph im Jahre 20[1]), *neque nunc propere, sed per octo annos capto experimento, compressis seditionibus, compositis bellis, triumphalem et bis consulem noti laboris participem sumi.*[2]) Man beachte auch hier die peinliche Anlehnung an Augustus bei dieser Mitregentenkreierung. Eine Inschrift für den neuen „Zweiten" aus dem zweiten Jahre seiner Mitregierung ist von den civitates quattuor vallis Poeninae gesetzt worden und gibt uns seine Titulatur.[3]) Zugleich mit der tribunicia potestas erhielt Drusus wie alle früheren Mitregenten das Bildnisrecht auf Münzen[4]), ja, er wird vom Senat wie der regierende Herrscher Prinzeps genannt.[5]) Aber schon im September des Jahres 23 ist er gestorben[6]) und dadurch der kaum begonnene Doppelprinzipat wieder beseitigt worden.

1) Allerdings nur ein kleiner Triumph (ovatio), Tac. Ann. III 11 u. 19, am 28. Mai 20.; Dessau II S. 30.

2) Drusus ist mit der Last, die er auf sich nimmt, vertraut (*noti laboris*), weil er schon die Vorstufe, das imperium proconsulare, innegehabt hatte; vgl. im übrigen Eckhel VI 203 und Mommsen II 2[3] S. 1160, 2.

3) CIL XII 147 = Dessau Inscr. sel. I 169: *Druso Caesari Ti. Augusti f. divi Augusti nepoti, divi Iuli pronep. auguri, pontif. quaestori, flamini Augustali cos II tribunicia potestate II civitates IIII vallis Poeninae.* Die beiden Inschriften, die die *pleps urbana quinque et triginta tribuum* dem Germanicus (CIL 909 = Dessau I 176) und dem Drusus (CIL I 910 = Dessau I 168) gesetzt haben, gehören in die Zeit nach dem Tode des Drusus, also frühestens ans Ende des Jahres 23; denn sie geben die Titel, die beide am Schluß ihres Lebens geführt haben, und zeigen dadurch noch einmal deutlich, wodurch sich die Titulatur des als Nachfolger gestorbenen Germanicus und des als Mitregent dahingeschiedenen Drusus voneinander unterscheiden. Der cursus honorum endet bei Germanicus mit *cos iterum, imp. iterum*, während bei Drusus auf *cos iterum* noch *tribunic. pot. iterum* folgt. Dies ist noch einmal ein schlagender Beweis dafür, daß erst die Verleihung der tribunicia potestas den Betreffenden zum Mitregenten erhebt.

4) Mommsen II 2[3] S. 830f.

5) Vgl. Tac. Ann. III 57 und zu der Stelle oben S. 31 Anm. 5.

6) Tac. Ann. IV 3; zu der Frage, ob er ermordet worden ist, vgl. Dessau II S. 32.

Dafür war schon seit Anfang des gleichen Jahres, also noch bei Lebzeiten des Drusus, die Doppelnachfolge von neuem hergestellt worden. Tiberius hatte dem zweiten der Germanicussöhne, Drusus mit Namen, die toga virilis angelegt und alles, was für Nero vom Senat beschlossen war, auch für ihn beschließen lassen. Dabei hielt er im Senat eine Lobrede auf seinen Mitregenten, der, obwohl selbst Vater von Söhnen,[1]) solch' väterliches Wohlwollen gegenüber den Kindern seines Bruders hege.[2]) Nach dem Tode des Mitregenten hat er die beiden noch einmal in einer Rede dem Senat warm empfohlen.[3]) Aber allzufrühe Aufnahme in die Vota für den regierenden Prinzeps, wie sie schon im Jahre darauf stattfand, hat er in ernster Weise gerügt, *non debere talia praemia tribui nisi expertis et aetate provectis*[4]), hat also eine ähnliche Strenge wie einst Augustus bei übertriebenen Gunstbezeugungen gegenüber seinen Enkelsöhnen an den Tag gelegt.

Das Zwischenspiel mit Seianus, das bis unmittelbar an die Mitregentschaft herangeführt worden ist (30/1).

Die Geschichte Seians gehört in ihren letzten Stadien zu unserem Thema, weil dieser dämonische Mann seit dem Tode des Drusus ganz offensichtlich auf die Position des Verstorbenen hingesteuert hat, getragen von dem Vertrauen des regierenden Prinzeps. Dieser nennt ihn schon im Jahre 23, als er nur Gardepräfekt war, *socius laborum*[5]), bzw. *adiutor imperii*.[6]) Im Jahre 25 bewarb sich der so Ausgezeichnete bereits um die Hand der Livilla, Drusus' Witwe, wurde aber — allerdings in einem sehr vorsichtig gehaltenen Schreiben — unter anderem wegen Unebenbürtigkeit zurückgewiesen.[7]) Nach dem Tode der Kaiserinmutter Livia, 29 n. Chr.,

1) Wir besitzen Münzen, auf denen Drusus auf der Vorderseite erwähnt wird, während die Rückseite die Köpfe seiner Zwillingssöhne, je aus einem Füllhorn herausschauend, zur Darstellung bringt. Mattingly Coins I S. CXXXVII und S. 133 no 95, Taf. 24, 6, Stückelberg, Bildnisse Taf. 9.

2) Tac. Ann. IV. 4. Im Kollegium der sodales Augustales wurde für Drusus eine neue (die 26.) Stelle geschaffen, während der ältere Bruder den Platz des Vaters erhalten hatte, darüber Mommsen Staatsr. II 2^3 S. 1110, 4.

3) Tac. Ann. IV 9. Der ganze Senat wird für Nero und Drusus *parentum loco* eingesetzt.

4) Suet. Tib. 54; Tac. Ann. IV 17; Mommsen Staatsr. II 2^3 S. 825.

5) Tac. Ann. IV 2, vgl. Cassius Dio 58, 4.

6) Tac. Ann. IV 7. 7) Tac. Ann. IV 39f., dazu Dessau II S. 62.

beginnt dann der Kampf gegen Agrippina, Germanicus' Witwe, und deren zu Nachfolgern des Tiberius auserkorenen Söhnen. Agrippina und Nero verfielen der Verbannung, Drusus dem Gefängnis.[1]) Die Bahn war frei für den Aufstieg Seians, zumal Tiberius seit 27 die Hauptstadt verlassen hatte und nach Capri übergesiedelt war. Dem in Rom Allmächtigen wurde jetzt die Hand der Iulia, Tiberius' Enkelin, die von ihrem Gatten, dem verurteilten Nero, geschieden worden war, zugesagt und damit jetzt seine Ebenbürtigkeit anerkannt. Damit war seine Mitregentschaft in greifbare Nähe gerückt. Die Wahl zum Konsul im Jahre 30 für das folgende Jahr und zwar zum Konsul mit Tiberius zeigte an, daß der Nesiarch von Capri jetzt die Erhebung Seians zur höchsten Stelle neben sich ins Auge gefaßt hatte.[2]) Denn als Kaiser hatte Tiberius bis dahin nur noch das Konsulat mit anerkannten Thronfolgern bekleidet, im Jahre 18 mit Germanicus, im Jahre 21 mit Drusus.[3]) Die Wahl des seitherigen Ritters und Gardepräfekten zum Konsul für 31 war vom Standpunkt des römischen Staatsrechts etwas Unerhörtes[4]), und gerade die Anomalie beweist, daß Tiberius mehr im Auge hatte. Es folgt die Verleihung des prokonsularischen Imperiums und des Pontifikates ebenfalls im Jahre 31[5]); es fehlt jetzt nur noch eines: die Verleihung der tribunicia potestas. Darüber gehen Gerüchte um und sie wird allgemein erwartet.[6]) Statt dessen erfolgt am 18. Oktober 31 der Sturz unmittelbar vor Erreichung der letzten Stufe zur höchsten Macht.[7]) Die ganze Geschichte Seians ist ein Musterbeispiel für die Gefährlichkeit der Idee, wenn ein ehrgeiziger Mann in die Höhe kam und, wie in diesem Falle, die beiden Sprungbretter zur höchsten Macht, die Gardepräfektur und die Mitregentschaft, gleichzeitig zu benutzen sich bemühte. Seian

1) Darüber Dessau II S. 69.

2) Cassius Dio 58, 6, 2 erzählt, daß man damals schon Seian nicht nur Tiberius' Genossen im Konsulat, sondern in der Herrschaft überhaupt nannte.

3) Dessau II S. 70.

4) Weithin im Reich erregte das seltsame Konsulat Aufsehen und man beeilte sich, das Paar zu feiern, vgl. Münzen von Bilbilis in Spanien Cohen I S. 198, 97, Dessau II S. 71; vgl. Tac. Ann. VI I = V 6: *collegam et generum*.

5) Cassius Dio 58, 7, 4; die Priesterwürde wurde damals allerdings auch Gaius Caesar verliehen.

6) Cassius Dio 58, 9 und 10.

7) Notierung des Ereignisses auf der Jahrestafel von Ostia, CIL XIV Suppl. 4533, dazu Dessau, Kaiserzeit II, 2, S. 833, Nachtrag zu II, 1, S. 77.

fehlte die *modestia* eines Agrippa und eines Tiberius (unter Augustus), Tiberius aber, vor allem seitdem er sich aus Rom entfernt hatte, die *magnitudo* des Augustus.[1]) Während Tiberius in seiner ersten Mitregentschaft mit Augustus nach der Selbstverbannung nach Rhodos nur passive Resistenz getrieben hatte, sehen wir hier einen „Zweiten" höchst aktiv auf das Ziel losgehen, um neben dem alten, gemütskrank gewordenen Prinzeps vielleicht mehr noch als Mitregent zu werden. Soviel Lehre hat aber der unglückliche große Throninhaber aus dem furchtbaren Zwischenspiel wenigstens gezogen, daß er keinen Mitinhaber der höchsten Gewalt mehr kreiert und die Nachfolger nur im eigenen Haus gesucht hat, so wenig die ins Auge gefaßten auch dem Ideal des Prinzeps entsprachen. Der dynastische Gedanke und das Streben nach wirklicher Monarchie hat durch das jahrelange Gegenspiel des Seian unstreitig eine Stärkung erfahren. Er kann unter die Blutopfer, die die unglückliche Idee gefordert hat, gerechnet werden, wenn er auch nur de facto, nicht de iure Mitregent geworden ist.

Gaius Caesar (Sohn des Germanicus). — Tiberius Caesar (Sohn des Drusus, Enkel des Tiberius) als Nachfolger 35—37.

Seit dem Sturz des Seian war nun niemand in der iulischen und claudischen Familie mehr vorhanden, der Mitregent hätte werden können; den späteren Kaiser Claudius, Germanicus' Bruder, nahm niemand ernst. Tiberius stand, über 70 Jahre alt, einsam an der Spitze des Reiches. Seine Sorge galt nur noch der Nachfolge. Vorhanden waren noch Germanicus' Sohn Gaius und Tiberius, einer von Drusus' Gemelli (der andere war gestorben). Zunächst kam der im Jahre 12 n. Chr. geborene Gaius in Betracht. Er hat infolge der Katastrophe seiner Brüder während des Zwischenspiels mit Seian eine sehr langsame Karriere gemacht.[2]) Erst mit 19 Jahren empfing er nach Seians Sturz Ende des Jahres 31 in Capri seitens des Tiberius das Männerkleid.[3]) Schon vorher war er noch unter Seian nach der Ermordung des Nero pontifex geworden[4]) und auch an Stelle

1) Über *modestia* des „Zweiten" und *magnitudo* des „Ersten" vgl. Tac Ann. III 56; oben S. 25 Anm. 2.
2) O. Hirschfeld, Kleine Schriften S. 861.
3) Suet. Gaius 10. 4) Cassius Dio 58, 8, 1; vgl. oben S. 45 Anm. 5.

seines im Gefängnis liegenden Bruders Drusus zum augur in Aussicht genommen.[1]) Da der Prinzeps ihn bei der Verleihung des Pontificats in dem Schreiben an den Senat gelobt hatte, καί τι καὶ ὡς διάδοχον αὐτὸν τῆς μοναρχίας ἔξων ἐνεδείκνυτο, wurde Seian zum erstenmal stutzig.[2]) Im Jahre 33 erfolgte die Verheiratung mit Iunia Claudilla, der Tochter des M. Iunius Silanus[3]) und die Designation zum Quaestor mit dem Versprechen des Tiberius, daß er zu den Ämtern von jetzt ab jeweils fünf Jahre vor dem gesetzlichen Termin vorrücken solle[4]), wodurch er, um Suetons Worte[5]) zu gebrauchen, *ad spem successionis paulatim admoveretur*. Gleichzeitig richtete der Prinzeps an den Senat, wie einst bei den Brüdern, die Bitte, ihn nicht durch zu viele und unzeitige Ehrungen übermütig zu machen. Tiberius Gemellus kam zunächst noch wegen seiner Jugend und wegen des Verdachtes, daß er kein Sohn des Drusus sei, nicht in Betracht.[6]) Allgemein galt so zunächst nur Gaius als der kommende Mann und empfing mancherlei Auszeichnungen[7]); auch hatte er an dem jetzt mächtigen Gardepräfekten Macro eine Stütze.[8]) Man hat im Verhalten des alten Herrschers dem eigenen Enkelsohn gegenüber, daß er nämlich beim Tode des Großvaters, obwohl damals siebzehnjährig, noch nicht die toga virilis trug, andererseits aber in dem zwei Jahre vor dem Tode verfaßten letzten Testament mit Gaius zu gleichen Teilen zu Erben eingesetzt war, einen Widerspruch sehen wollen. Dieser scheinbare Widerspruch läßt sich lösen. Die gleichmäßige Berücksichtigung beider im Testament bedeutete — das wußte niemand besser als Tiberius — den künftigen Doppelprinzipat.[9]) Aber durch die Er-

1) Suet. Gaius 12, 1; Dessau II S. 110, 1. 2) Cassius Dio 58, 8, 1.
3) Tac. Ann. VI 20; Suet. Gaius 12. 4) Cassius Dio 58, 23, 1.
5) Suet. Gaius 12. 6) Cassius Dio a. a. O.
7) Als duumvir erscheint er auf den Inschriften von Pompeji, Dessau II Nr. 6396 und 6397, in gleicher Eigenschaft auch auf Münzen in Caesaraugusta und Carthago nova (Cohen I S. 199, 103; S. 245, 1—5).
8) Tac. Ann. VI 48.
9) Grundlegend hierfür sind die Ausführungen von Mommsen, Staatsr. II 2^3 S. 1007 und 1135ff.; damit übereinstimmend O. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte ^{2} S. 9, 3, der die Erbeinsetzung direkt Designation zur Nachfolge im Prinzipat nennt (gebilligt von Mommsen S. 1136, 1), wie das schon Cassius Dio 59, 1 tut: ἐκεῖνος μὲν γαρ καὶ τῷ Τιβερίῳ τῷ ἐγγόνῳ τὴν αὐταρχίαν κατέλιπεν. Die Auffassung von H. Willrich Klio III S. 108f. und Dessau II S. 105 vermag ich mir nicht zu eigen zu machen. Dessau verkennt den Tiberius gründlich.

haltung des „Zweiten" im Knabenkleid hat der Kaiser offenbar den kommenden Doppelprinzipat, was den Zweiten betrifft, ganz deutlich in die Bahnen der augusteischen „Mitregentschaft" lenken wollen, auch darin bis zuletzt der treueste Bewahrer der augusteischen Ideen. Als nach dem Tode des Tiberius der Senat dann den Ersten allein zur Herrschaft berief, „galt dies als Abweichung von der Verfügung des gewesenen Kaisers über die Nachfolge"[1]), und das Testament wurde bezeichnenderweise als ungültig erklärt.[2])

Eigenartig war die Lösung, die Gaius gegenüber der unzweifelhaften Doppelnominierung des Testamentes fand. Tiberius erhielt im Einverständnis mit dem Senat die toga virilis und wurde adoptiert[3]), der 17jährige von dem 25jährigen! Das bedeutete, daß er als Thronfolger gelten sollte, wie der jetzt wieder auftauchende Titel princeps iuventutis, den er trägt, beweist.[4]) Aber die Herrlichkeit dauerte nicht lange; denn er wurde schon vor Ende des Jahres 37 gezwungen, Selbstmord zu begehen[5]), abermals ein Opfer der unglücklichen Idee des Augustus.

Die beabsichtigte Gewaltenteilung unter Tiberius.

Doppelt belastet war Tiberius in seinem Amt von vornherein, einmal durch die Autorität der Livia an seiner Seite in der Stellung einer Augusta und dann durch die Popularität des Germanicus. Von der zweiten Belastung wurde er im Jahre 19, von der ersten erst zehn Jahre später befreit. So wurde die Regierung des Tiberius zur Tragödie, und stets ist ihm das Amt nicht als Würde,

1) So richtig Mommsen S. 1135, 5 auf Grund von Suet. Gaius 14: *consensu senatus ... inrita Tiberii voluntate, qui testamento alterum nepotem suum praetextatum adhuc coheredem ei dederat* und Tib. 76 *ius arbitriumque omnium rerum illi permissum est.*

2) Josephus, ant. 18, 8, 9 spricht schon allein von Gaius als Nachfolger im Gegensatz zu Cassius Dio (s. oben S. 47 Anm. 9). Tacitus (Ann. VI 46) tut so, als ob Tiberius nicht gewußt habe, wen er vorziehen solle und es dem Schicksal überlassen habe zu bestimmen, wer herrschen solle.

3) In der Form der *arrogatio*, darüber H. Willrich, Klio III S. 113.

4) Suet. Gaius 15, 2; Cassius Dio 59, 1, 3 und 8, 1; Philo legatio 25—28; Dessau (II S. 113) bezeichnet diese Regelung der Sache ganz unnötigerweise als „Posse".

5) Cassius Dio 59, 8, 1; Suet. Gaius 23, 3.

sondern als eine Bürde erschienen, wie zahlreiche Äußerungen von ihm beweisen.[1]) Kein Wunder, daß gerade dieser schwerblütige Mann an dem Gedanken des Doppelprinzipats wie kein zweiter festgehalten und als Motiv offen ausgesprochen hat, daß ein einzelner für diese gewaltige Aufgabe nicht hinreiche.[2]) Was uns hier beschäftigen soll, ist im Anschluß an diesen Ausspruch die Prüfung der Nachrichten über eine geplante Teilung des Amtes durch ihn im Anfang der Regierung. Wir haben darüber zwei Berichte, den mehr zurückhaltenden des Tacitus[3]) und den weitergehenden des Cassius Dio.[4]) Jan Bergmans[5]) hat bereits nachgewiesen, daß bei dem Historiker der Severerzeit eine Vergröberung des taciteischen Berichtes vorliegt. Tatsache ist, daß Tiberius bei der Übernahme des Prinzipates sich im Senat darum hat bitten lassen, daß er schon dabei auf die ungeheure Last, die einem Einzelnen dadurch aufgeladen würde, hingewiesen und eine Teilung vorgeschlagen hat[6]), wobei er gesagt haben soll: *se, ut non toti rei publicae parem, ita, quaecumque pars sibi mandaretur, eius tutelam suscepturum.*[7]) Wenn nun Cassius Dio bei dieser Gelegenheit als die in Betracht kommenden Teile 1. Rom und Italien, 2. die kaiserlichen Provinzen mit den Heeren, 3. die Senatsprovinzen hinstellt und Tiberius nur einen dieser drei Teile in Betracht ziehen läßt, so dürfte aus sachlichen Gründen (Unwahrscheinlichkeit einer solchen Teilung) wohl diese Auffassung kaum quellenmäßig begründet sein, sondern eher als eine Kombination des späten Historikers angesehen werden

1) Man lese die Rede bei Tac. Ann. IV 38, die jetzt als authentisch erwiesen ist, s. oben S. 39 Anm. 1, oder vgl. Bezeichnungen des Seian als *socius laborum, adiutor imperii* oder Ähnliches von Drusus bei der Annahme als Mitregent III 56. Am wichtigsten aber ist sein Ausspruch bei Übernahme der Regierung: *miseram et onerosam iniungi sibi servitutem* (Suet. Tib. 24), wodurch das Wort vom „ersten Diener" des Staates vorausgenommen wird.

2) Suet. Tib. 25, 2; die Stelle ist oben (S. 33) bereits ausgeschrieben und eingehend behandelt.

3) Ann. I 11—13. 4) Cassius Dio 57, 2.

5) Die Quellen der vita Tiberii in Buch 57 der Historia Romana des Cassius Dio, Heidelberg. Diss., erschienen Amsterdam 1903, S. 19ff.

6) Ann. I 11: *non ad unum omnia deferrent: plures facilius munia rei publicae sociatis laboribus exsecuturos*, vgl. I 12 *non idcirco interrogatum ait, ut divideret.*

7) Ann. I 12.

müssen. Andernfalls hätten wir hier schon ein Vorspiel des Reichsteilungsgedankens im Gefolge des Doppelprinzipats, wofür aber wenig spricht. Geschichtlich ist offenbar nur die Tatsache, daß gegenüber einem kurzen Schwanken des Tiberius in der Richtung auf Gewaltenteilung die Notwendigkeit der Reichseinheit und damit der Einheitlichkeit der obersten Gewalt im Senat erkannt und betont worden ist: *unum esse rei publicae corpus atque unius animo regendum*[1]) oder wie es ein griechischer Schriftsteller der Zeit[2]) ausdrückt: χαλεπὸν δὲ ἄλλως διοικεῖν τὴν τηλικαύτην ἡγεμονίαν ἢ ἑνὶ ἐπιτρέψαντας ὡς πατρί. Dieser Eine ist Augustus, der Rom Friede und Reichtum gebracht, ἀφ' οὗ παρέλαβε τὴν ἐξουσίαν αὐτοτελῆ. Und darnach wird die Regierung des Tiberius mit den Worten charakterisiert: καὶ νῦν ὁ διαδεξάμενος υἱὸς ἐκεῖνον παρέχει Τιβέριος, κανόνα τῆς διοικήσεως καὶ τῶν προσταγμάτων ποιούμενος ἐκεῖνον, καὶ αὐτὸν οἱ παῖδες αὐτοῦ Γερμανικός τε καὶ Δροῦσος ὑπουργοῦντες τῷ πατρί. Daraus geht noch einmal, nebenbei bemerkt, hervor, daß die Form der Mitherrschaft, wie sie Augustus eingeführt hatte, nicht als Störung der Einheit empfunden, vielmehr im Sinne einer Gehilfenstellung des „Zweiten" betrachtet wurde. Und als Tiberius nach der Seite der Teilung des Amtes weitergehen wollte als der Reichsgründer[3]), hat die öffentliche Meinung Front dagegen gemacht. Keine Gewaltenteilung, woraus leicht eine Reichsteilung sich hätte entwickeln können, war damals die Parole. Die neue Staatsordnung des Augustus hatte trotz Hereinnahme eines „Zweiten" in die Regierung die Einheitlichkeit der Zentrale nicht aufgehoben, d. h. für Dezentralisation in irgendeiner Richtung war in dieser Zeit noch kein Raum.

1) Tacitus an derselben Stelle. 2) Strabo VI p. 288 C.

3) Zu erwägen wäre, ob die ganze Aktion des Tiberius auf Teilung im Anfang seiner Regierung nicht aus Ärger über die Fesseln, die ihm durch die Ernennung der Livia zur Augusta in der Leitung des Staates auferlegt waren, hervorgegangen ist. Von den drei Teilgebieten der obersten Gewalt, die Dio aufzählt, wäre für Tiberius doch nur das Heereskommando und damit die Oberaufsicht über die kaiserlichen Provinzen, beides aber ungeschmälert und zur vollen Verantwortung, in Betracht gekommen — vorausgesetzt, daß, wie oben ausgeführt worden ist, hier historische Überlieferung vorliegt.

2. DIE ZEIT VON GAIUS BIS NERO (37—68).

Das System des Augustus hatte sich unter seinem Nachfolger, so sehr dieser bemüht gewesen war, dasselbe zu erhalten, eigentlich totgelaufen, allein schon deshalb, weil dem zweiten Augustus, der alt und verbraucht zur ersten Stelle gelangte, der gewaltige Optimismus des ersten fehlte. Mit der Beseitigung des Tiberius Gemellus durch Gaius beginnt eine neue Etappe in der Geschichte des Doppelprinzipats. Für diese ist charakteristisch, daß die Augustakreierung und der Gedanke des Frauen-Mitregiments jetzt wirksamer geworden ist als die von Augustus viel stärker ins Auge gefaßte Teilhaberschaft eines zweiten Mannes, in der Regierung sowohl wie in der Nachfolge. Der römische Gedanke der Mehrzahl von *principes* wird in Anknüpfung an Gaius Urgroßvater Antonius ersetzt durch den hellenistischen des βασιλεύς und der βασίλισσα[1]), die hier als Augustus und Augusta erscheinen, wobei die Augusta ins politische Regiment mehr oder weniger einzudringen beginnt. Die Ideen des Augustus haben also nicht im Sinne der Agrippakreierung zum „Zweiten", sondern im Sinne der Liviaernennung zur Augusta gesiegt und dadurch die Monarchie in hellenistischer Ausgestaltung an Stelle des halbbeamteten römischen Doppelprinzipates für eine zeitlang gebracht.[2])

Gaius und seine Schwestern, besonders Drusilla, 37—38.

Gaius' Erhebung seiner Großmutter Antonia zur Augusta und sacerdos Divi Augusti[3]), also zur gleichen Stellung, die seine Urgroßmutter Livia innegehabt hatte, läuft in der Richtung des Au-

1) Vgl. hierzu Ulrich Kahrstedt, Frauen auf antiken Münzen, Klio X, 1910, S. 261 ff.; Beloch, Griech. Gesch. IV, 1² S. 375 f., Jos. Vogt, Alexandrin. Münzen I S. 23: „Es ist kein Zweifel, Caligula gehörte in seiner Verwirklichung des Absolutismus und in dem Göttlichkeitswahnsinn dem Orient an. Was Antonius geplant hatte, wollte er ausführen."

2) Kahrstedt S. 294: „Mit Caligula beginnt der Kampf des dynastischen Königtums gegen den Beamtenprinzipat." Die neueste Forschung hat — im Gegensatz zu Mommsen — erkannt, daß der Prinzipat nicht allein als Beamtung anzusehen ist, sondern daß darin auch eine „überlegene persönliche Qualität des Princeps" — vermöge der auctoritas — zum Ausdruck kommt, vgl. dazu J. Kaerst N. Jahrb. für Wissenschaft und Jugendbildung 5 (1929) S. 167, auch R. Heinze Hermes LX S. 356.

3) Suet. Gaius 15, 2; Cassius Dio 59, 3, 4; Dessau Inscr. I Nr. 150; Cohen I S. 222, 4.

gustus, aber mit der Abschwächung des Tiberius. Irgendwelche politische Konsequenzen aus der neuen Stellung wurden ihr nicht gewährt, vielmehr starb sie schon am 1. Mai 37[1]), ohne viel von der letzten ihr zuteil gewordenen Ehrung gehabt zu haben.[2]) Immerhin ist zu beachten, daß außer Antonia keine Frau mehr unter Gaius den Augustatitel erhalten hat.[3]) Die drei Schwestern des neuen Prinzeps bekamen dagegen viel höhere Rechte als sie, ohne aber den Titel Augusta zu führen, selbst die im übrigen am höchsten geehrte Drusilla nicht.[4]) Sie wurden in den Treueid für den Kaiser, in die Segensformel der öffentlichen Verfügungen und in die Neujahrsgelübde einbezogen und erhielten wie die neue Augusta Antonia und wie einst Livia die Ehrenrechte der Vestalinnen[5]), endlich bei Spielen den Ehrenplatz neben dem Kaiser.[6]) Man hat längst erkannt, daß auch hier zum Teil hellenistische Einwirkungen vorliegen.[7]) Als Urenkel des Antonius hat Gaius offenbar daran gedacht, die Ehe mit seiner um vier Jahre jüngeren Lieblingsschwester Drusilla nach ptolemäischem Muster zu proklamieren[8]), was aber durch deren Tod verhindert worden war. Dazu paßt,

1) Zum Datum Dessau II S. 113.

2) Mommsen, Staatsr. II 2³ S. 788, 4; Sandels S. 23; Willrich Klio III S. 115 u. 289.

3) Die verstorbene Mutter Agrippina wurde durch Münzen zu ihrem Gedächtnis geehrt, Kahrstedt Klio X S. 295.

4) Unter den unter Gaius von den Alexandrinern umgetauften zwölf Monaten des Jahres erscheint als zehnter Monatsname, statt Epiph, der Name Drusillaeus, Boak, Journ. of. Egypt. arch. XIII, 1927, S. 185 u. Dessau, Kaiserzeit II S. 664, 4. Es ist anzunehmen, daß Drusilla, wenn die Geschwisterehe mit dem Bruder nicht durch ihren frühzeitigen Tod verhindert worden wäre, zur Augusta emporgestiegen wäre.

5) Suet. Gaius 15, 3; Cassius Dio 59, 3, 4; Münzen und Inschriften zusammengestellt von Sandels 18ff., 31f., 61ff., Gelzer RE X, Sp. 387.

6) Sandels S. 27.

7) U. Kahrstedt Klio X S. 293; Sandels S. 16 und 62. Über die Herrscherinnen in den Eidesformeln der hellenistischen Zeit vgl. jetzt Erwin Seidl, Der Eid im ptol. Recht, Münchener Diss. 1929, S. 12ff., S. 47. Mommsen Staatsr. II 2³ S. 826, 1 macht darauf aufmerksam, daß auf der Inschrift der ara Narbonensis CIL XIII 4333 = Dessau I Nr. 112 vom Ende der augusteischen Regierung neben Augustus dessen Gattin, Kinder und Geschlecht genannt werden, daß also Ansätze hierfür schon vorhanden waren, die nun von Gaius offiziell gemacht wurden.

8) Darüber E. Kornemann, Die Stellung der Frau in der vorgriechischen Mittelmeerkultur, Orient und Antike, Heft 4 S. 15, 44, G. Ferrero, Die Frauen der Caesaren S. 147f.

daß er im Jahre 37 während einer schweren Erkrankung Drusilla zu seiner Erbin eingesetzt[1]) und gleichzeitig ihren Gatten M. Aemilius Lepidus zum Nachfolger ausersehen hatte, unter Bewilligung des Rechtes der um fünf Jahre verfrühten Bewerbung um die Ämter[2]), was natürlich nur so lange Geltung haben sollte, bis die aus dieser Ehe der Schwester hervorgegangenen Kinder die Nachfolge übernehmen konnten.[3]) Nur aus der Tatsache der Absicht einer Ehe mit der Schwester, mit der er schon vorher in intimen Beziehungen gelebt hatte[4]), erklärt sich allein die prunkvolle Totenfeier und der überschwängliche Kult, der mit ihr dann post mortem getrieben worden ist. Sie ist nicht nur die erste Frau, die Diva geworden ist, sondern auch die erste, die seit Augustus alle Ehren der Apotheose erlangt hat.[5]) Mit den beiden anderen Schwestern erfolgte dann sehr bald der Bruch[6]), so daß die ganze beabsichtigte Extratour in die Sphäre der hellenistischen Geschwisterehe mit Anteil der Frau am Reichsregiment nicht weiter verfolgt worden ist, vielmehr der Samtprinzipat von Augustus und Augusta dann erst unter Claudius zur Tatsache wird. Beachtenswert aber bleibt, daß Drusilla, obwohl sie die Apotheose bekommen hat, vorher nicht Augusta geworden ist und nach dem Tode nur *Diva Drusilla* heißt.

Claudius Augustus und seine Gemahlin Agrippina Augusta. — Nero Caesar und Britannicus Caesar in der Nachfolge 50—54.

Was Drusilla auf Erden versagt geblieben ist, hat ihre ältere Schwester Agrippina unter Claudius erreicht. Die Erhebung zur Augusta im Jahre 50 verdankt sie der Adoption ihres Sohnes Nero durch Claudius.[7]) „Hauptsächlich das Vorbild des Augustus und Tiberius und die verkehrte Meinung, der jetzt zwölfjährige Domitius werde dem neunjährigen Britannicus helfend und fördernd zur Seite stehen, bewog Claudius, in die Adoption, die erste und einzige im Hause des Claudius, zu willigen.“[8]) Nachdem sie am

1) Suet. Gaius 24 *heredem honorum atque imperii*; dazu O. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte ² 9, 3, Mommsen Staatsr. II 2³ S. 788.

2) Cassius Dio 59, 22, 6. 3) Kornemann a. a. O. S. 15, 44.

4) Ganz zu Unrecht geleugnet von H. Willrich Klio III S. 291; vgl. dagegen Dessau II S. 121.

5) Willrich S. 295f und Dessau II S. 121. 6) Dessau II S. 120f.

7) Tac. Ann. XII 26. 8) Edmund Groag RE III Sp. 2809.

25. Februar 50 vollzogen worden war, — Agrippinas Sohn heißt seitdem Nero Claudius Drusus Caesar Germanicus — wurde seine Braut Octavia, die einige Jahre jüngere Tochter des Claudius und der Messalina, um eine Geschwisterehe — selbst unter Adoptiv-, nicht leiblichen Geschwistern — zu vermeiden, in eine andere Familie überführt. Unmittelbar nach der vollzogenen Adoption muß die Inschrift in Nemi (Dessau I Nr. 220) gesetzt worden sein, die die ganze kaiserliche Familie aufzählt: *pro salute Ti. [Claud]i Caesaris [Aug(usti) Germ]anici et Iuliae [Agrippinae Aug(ustae) et T]i. Claudi Brittanici [Caesaris et Neronis] Claudi Caesaris.* Nur bei Annahme der Entstehung der Inschrift unmittelbar nach der Adoption Neros erklärt sich die sonst so auffällige Nennung des jüngeren Britannicus vor dem älteren Adoptivbruder Nero. Das epigraphische Dokument zeigt uns zwei Herrscher (Claudius und Agrippina) und zwei Caesares, also wieder ein Bild wie beim Regierungsantritt des Tiberius, nur daß jetzt an der Stelle der Mutter die Ehefrau des regierenden Prinzeps stand und diese Frau neben dem unfähigen Claudius eine ganz andere Rolle spielte wie Livia neben Tiberius. Denn bei Agrippina hat Mommsen schon mit vollem Recht von einer „ephemeren Usurpation der Mitherrschaft" durch eine Frau gesprochen.[1]) Niemals ist eine Frau in solchem Umfang Mitregentin im Römerstaat gewesen. Hier ist der Name Augusta wirklich einmal mit Inhalt gefüllt worden.[2]) Das zeigt sich schon äußerlich in der Tracht. Aus Plinius[3]) erfahren wir, daß Agrippina im Jahre 52 neben ihrem Gatten in einem golddurchwirkten paludamentum erscheint.[4]) Auf ihren Münzen wird sie nicht immer ohne Kopfbedeckung, sondern auch mit Schleier und Diadem bzw. mit dem Ährenkranz dargestellt, was bei Antonia erst auf Münzen, die nach ihrem Tode geprägt sind, sich zeigt.[5]) Im übrigen besaß Agrippina wie alle Augustae die Ehrenrechte der Vestalinnen. Als etwas Außergewöhnliches bei ihr nennt Tacitus[6]) die Tatsache, daß sie im carpentum sogar aufs Capitol

1) Staatsr. II 2³ S. 831; vgl. S. 788 und S. 821.
2) Sandels S. 23 und S. 77; Jos. Vogt, Alexandrinische Münzen S. 6: „Bei Agrippina ist das alexandrinische und römische Ehrenmünzrecht ein Beweis für die tatsächliche Mitherrschaft" und S. 24: „Agrippina war die erste Kaiserin, die neben ihrem Gemahl die Mitherrschaft ausgeübt hat."
3) N. H. 33, 3, 63. 4) Dazu Sandels S. 25.
5) Sandels an derselben Stelle. 6) Ann. XII 42.

gefahren sei. In der Benutzung der Sänfte geht sie auch weiter als andere Augustae. Sie läßt sich mit Nero, noch als er Prinzeps war, in derselben Sänfte tragen, ja sie benutzt allein die Sänfte und Nero folgt ihr zu Fuß.[1]) Schon unter Claudius besaß Agrippina eine Ehrenwache von Prätorianern, unter Nero dazu noch eine Leibwache von Germanen, was beides ihr vom Sohn nach eingetretener Entfremdung entzogen wurde.[2]) Bei Fahrten übers Meer benutzte sie Staatsschiffe und Ruderer aus der kaiserlichen Flotte.[3]) Was den Ehrenplatz bei Spielen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen betrifft, so hatte Messalina noch den Ehrenplatz, den Livia gehabt hatte, d. h. den Sitz unter den Vestalinnen[4]), während Agrippina, wie unter ihrem Bruder Gaius neben dem Herrscher selbst saß, ja, manchmal mit ihm zusammen den Vorsitz führte.[5]) Auch bei Audienzen, beim Empfang fremder Fürsten oder Gesandten pflegte sie neben Claudius auf erhöhtem Sitz Platz zu nehmen[6]), ebenso unter Nero.[7]) Das Ehrenrecht eigener häuslicher Empfänge hatte Agrippina natürlich geradeso wie Livia, ebenso die Veröffentlichung der Empfänge in den acta publica.[8]) Weiter besaß Agrippina das Recht der öffentlichen Geburtstagsfeier wie Livia.[9]) Was das Münzrecht betrifft, so nimmt Agrippina hier eine Stellung wie niemals zuvor eine Römerin ein, aber erst nach der Ernennung zur Augusta, wie vor allem U. Kahrstedt im einzelnen nachgewiesen hat.[10]) Nach der Konsekration des Claudius wird sie flaminica seines Kultes und erhält in dieser Stellung sogar zwei Liktoren vom Senat bewilligt.[11])

Was die Nachfolge betrifft, so wird der ältere Sohn Nero schon im Jahr nach der Adoption, etwas über 13jährig, mit der toga virilis bekleidet, vor dem 4. März 51 bereits, wie Dessau gezeigt hat.[12]) Zugleich erfolgt die Erhebung zum princeps iuventutis, weiter die Designation zum Konsul für das 20. Lebensjahr wie bei den Enkel-

1) Cassius Dio 61, 3; Suet. Nero 28; Sandels S. 26.
2) Tac. Ann. XIII 16; Sandels S. 29. 3) Sandels S. 26.
4) Cassius Dio 60, 62. 5) Tac. Ann. XII 56; Plinius N. H. 33, 3, 63.
6) Cassius Dio 60, 33.
7) So z. B. beim Empfang der armenischen Gesandtschaft, Tac. Ann. XIII 5, vgl. XIV 11; dazu Mommsen Staatsr. II 2³ S. 807.
8) Cassius Dio 60, 33. 9) Sandels S. 36f.
10) Klio X S. 296f., dazu Sandels S. 55ff. und Jos. Vogt an den oben S. 54 Anm. 2 zitierten Stellen.
11) Tac. Ann. XIII 2. 12) Kaisergeschichte II S. 170, 2

söhnen des Augustus, endlich die Verleihung des prokonsularischen Imperium *extra urbem*, also für das gesamte Provinzengebiet, und die Aufnahme in sämtliche vornehme Priesterkollegien sowie unter die sodales Augustales in eine neugeschaffene (die 27.) Stelle.[1]) Schon im Jahre 53 tritt Nero zum erstenmal als Redner im Senat auf[2]), und im gleichen Jahr wird die Vermählung mit der noch nicht zwölfjährigen Octavia vollzogen, so daß der junge Caesar nunmehr Stief-, Adoptiv- und Schwiegersohn des Kaisers war. Jetzt schien das Schicksal des Britannicus besiegelt. Während einer Krankheit hat Claudius dem Senat erklärt, daß, falls er sterben werde, sein Sohn Nero bereits fähig sei, das Regiment zu führen, während er von Britannicus schwieg.[3]) Das bedeutete die Präsentation Neros zur Nachfolge.[4]) Aber dann hat Claudius offenbar Reue bekommen. Zu spät sind ihm die Augen darüber aufgegangen, wie sehr er durch die Ehe mit Agrippina und die Adoption des Nero an Britannicus gesündigt hatte. Nach Sueton[5]) soll er beim Herannahen des Tages der Verleihung der toga virilis an Britannicus gesagt haben, er wolle auch diese beschleunigen, *ut tandem populus Romanus verum Caesarem habeat.* Da der Adoptivsohn der ältere Caesar war, zugleich seit der Verheiratung mit Octavia fest in seiner Position saß, kann der Ausspruch nur bedeuten, daß Claudius den Britannicus jetzt als praesumtiven Nachfolger daneben stellen wollte, nicht an seine Stelle natürlich. Aber schon dieser Entschluß hat ihm den Tod gebracht, da Agrippina nicht gewillt war, „des Claudius Erbschaft zwischen ihrem Sohn und Britannicus teilen zu lassen“,[6]) und wieder ist es so gegangen wie bei den Thron-

1) Im allgemeinen hierüber Tac. Ann. XIII 41; den princeps iuventutis und die Priesterämter erwähnt auch Dessau I Nr. 222, 4; zur 27. Stelle der sodales Augustales Mommsen Staatsr. II 2³ S. 1110, 4; zur Bezeichnung des proconsularischen Imperium *extra urbem* bei Tacitus vgl. Mommsen Staatsr. II 2³ S. 855, 1 und 1157, 3; über die Verleihung des prokonsularischen Imperium vor dem Konsulat, das Nero erst im 20. Lebensjahr, also 57, bekleiden sollte, dann aber nach der Thronbesteigung schon a. 55 bekleidete, vgl. Mommsen Staatsr. II ³ S. 788, 1.

2) Suet. Nero 7, 2, dazu Ph. Fabia, Revue de phil. 20, 1896, S. 133 und Dessau II S. 171, 1.

3) Cassius Dio 60, 33, 3 = Zonaras XI 11 (Boissevain III p. 12).

4) Mommsen Staatsr. II 2³ S. 1138, 5. 5) Claud. 43.

6) Dessau II S. 172. An der gewaltsamen Beseitigung des Claudius ist nicht zu zweifeln, vgl. Dessau ebda.; anders G. Ferrero, Die Frauen der Caesaren S. 185f.

wechseln nach Augustus' und nach Tiberius' Tod: abermals hat der Adoptivsohn über den leiblichen Sohn bzw. Enkel des vorhergehenden Prinzeps gesiegt. Wie Agrippa Postumus und Tiberius Gemellus ist diesmal Britannicus — Januar oder Februar 55[1]) — das Opfer geworden. Die Doppelprinzipatsidee läßt so jedesmal die neue Regierung mit einem Mord beginnen. Der nicht geeignete „Zweite“ muß jedesmal sterben. Weiter: das Adoptionssystem, durch das jedesmal der „Erste“ kreiert wird, bringt den Blutserben in die zweite Position und damit in den Tod — auch hier jedesmal eine Regelung, die den Verhältnissen der normalen Monarchie schnurstracks zuwiderläuft. In den letzten Fällen (Gaius—Tiberius Gemellus und Nero—Britannicus) ist es zugleich ein Ringen des iulischen und claudischen Blutes miteinander: des Augustus Urenkel Gaius und sein Ururenkel Nero haben als die letzten Iulier den Thron erworben über die Leichen der „Zweiten“, die nicht dieses kostbare Blut besaßen, hinweg.

Nero Augustus und seine Mutter Agrippina Augusta, 54—59; effektiv nur 54/5.

Der neue Prinzipat beginnt, wie der alte geendet hatte, nämlich als Zweiherrschaft, nunmehr von Sohn und Mutter, also wie im Jahre 14, aber höchstverschieden dadurch, daß Agrippina schon als Gattin Mitregentin gewesen war und nun als Mutter dem jugendlichen Sohn gegenüber — er war 16 Jahre und 10 Monate alt, als er den Thron bestieg — ein ganz anderes Gewicht hatte wie Livia gegenüber dem altgewordenen Sohn Tiberius. Das beweisen schon die Münzen und Inschriften[2]), auf denen auch der Titel „Agrippina Augusta, mater Augusti“ vorkommt. Nur selten ist Agrippina auf den Münzen verschleiert, der Kranz ist ganz aufgegeben entsprechend der offenen Nennung des Namens der Augusta in der Legende: jedoch alle nur aus dem ersten Jahr der neuen Regierung. „Agrippina hat in Alexandreia wie in Rom unter Nero das Ehrenmünzrecht dann eingebüßt.[3])“ Unter den Inschriften des ersten Jah-

1) Dessau II S. 176.

2) Kahrstedt a. a. O. S. 297; Sandels S. 56f., Dittenberger Syll. II³ 809 aus Delphi: Σεβαστὴν Ἀριππεῖναν Σεβαστοῦ Νέρωνος μητέρα.

3) Jos. Vogt, Alexandrinische Münzen S. 28.

res[1]) ist die kürzlich in Korinth zu Tage gekommene für C. Iulius Spartiaticus, den Enkel des Eurykles von Sparta, hervorzuheben[2]): er führt den Titel *procurator Caesaris et Augustae Agrippinae* (die letzteren Worte auf Rasur).[3]) Der Satz Mommsens[4]), daß „die Präfekten, die Legaten, die Prokuratoren in der Titulatur als ihren Mandanten niemals den Mitregenten nennen", wird zugunsten der Agrippina hier — allerdings im Privatdienst der Herrscher[5]) — durchbrochen, und diese Tatsache zeigt, wie hoch ihre Stellung neben Nero am Anfange war. Es ist allbekannt und braucht daher nicht wiederholt zu werden, wie bald — schon seit dem Jahre 55 — Seneca und Burrus, dann auch Nero selber das Hineinregieren der Mutter satt bekommen haben[6]), und wie schließlich, nicht zum wenigsten auch infolge der Unklugheit der Mutter, eine vollkommene Entfremdung zwischen beiden stattgefunden hat, bis sie im Jahre 59 in scheußlicher Weise das Leben eingebüßt hat: wieder ein Opfer des Doppelprinzipatsgedankens, das erste Leben einer Frau, die zur Augusta neben dem regierenden Augustus emporgestiegen war.

Wohl hat der letzte Vertreter dieser Dynastie den Namen Augusta auch nach Beseitigung der Mutter noch verliehen, so z. B. an

1) Vgl. Dittenberger Syll. II³ 808 (für Nero), 809 (für Agrippina, auch als Augusta und Mutter Neros) vom Jahre 54.

2) L. R. Taylor und A. B. West, Am. Journ. of Arch. II Ser. XXX (1926) S. 393. — Vgl. auch die soeben von J. Keil, Jahresh. d. öst. arch. Inst. XXVI, 1930, S.-A. S. 48ff. veröffentlichte Bauinschrift des Fischereizollhauses von Ephesos mit Dedikation an Nero und seine Mutter, darnach noch an Octavia [Korr.-Zus.].

3) Auffallend ist die Bezeichnung Neros nur als Caesar, obwohl die Inschrift nach dem Tode des Claudius gesetzt ist, siehe Z. 5 *a Divo Claudio*. Daß ein griechisches Original der Inschrift zugrunde liegt, zeigt neben anderem die Inversion *Augustae Agrippinae* (Dittenberger Syll. II³ 809 Σεβαστὴν Ἀγριππεῖναν, dazu Am. Journ. of Arch. 30 S. 396f.) Aber gerade diese gleichzeitigen delphischen Inschriften bei Dittenberger (808 für Nero, 809 für Agrippina) weisen andererseits den Augustustitel bei Nero auf, ebenso der Brief Neros an die Rhodier (Dittenberger 810). Doch beachte man, daß die Überschrift hierzu auch nur sagt: [ἀ] ἐπιστολὰ ἃ ἀποσταλεῖσα ὑπὸ Νέρωνος Κλαυδίου Καίσαρος. Bemerkenswert in der korinthischen Inschrift ist das Auftreten von *domus divina* zur Bezeichnung des Kaiserhauses in so früher Zeit.

4) Staatsr. II 2³ S. 1158.

5) H. Dessau, Kaiserzeit II 2 S. 551, 2. Unrichtig nennt hier Dessau Claudius statt Nero neben Agrippina.

6) Cassius Dio 61, 3 (Seneca und Burrus), 61, 8 (Nero).

seine Gattin Poppaea und an deren kleine Tochter Claudia[1]), aber niemals mehr im Zusammenhang mit einer Herrscherstellung im Staate, sondern immer, wie auch in der Folgezeit, nur als Ehrentitel.[2]) Agrippina hat die Zweiherrschaftsidee, die durch die Erhebung Livias auch auf Frauen übergegriffen hatte, bis zum wirklichen Weiberregiment gesteigert und damit diesem wilden Nebenschößling am Baum der unglückseligen Idee für lange Zeit die Lebenskraft entzogen.

3. DIE ZEIT DER FLAVISCHEN DYNASTIE (69—96).

Das durch den Sturz Neros am 9. Juni 68[3]) herbeigeführte Ende der iulisch-claudischen Familie hat nicht das Ende des Doppelprinzipatsgedankens gebracht, vielmehr hat die aus den Wirren des Jahres 68/69 siegreich hervorgegangene flavische Dynastie wie keine zweite die Idee des Augustus wieder aufgenommen. Nicht nur die Tatsache, daß Vespasian im Gegensatz zu Augustus leibliche Söhne hatte, deren Besitz ihm das Übergewicht bei der Neubesetzung des Thrones gegenüber Mucianus gegeben hatte[4]), sondern auch die Tatsache, daß der um zwölf Jahre ältere der beiden Söhne, Titus, um die Erhebung des Vaters durch seine Rolle als Mittler zu Mucianus hin die größten, vom Vater auch anerkannten Verdienste um die Familie gehabt hat[5]), waren für die Verwirklichung des alten Gedankens in der neuen Form eines Familienregiments diesmal besonders günstig. Sie beginnt mit der sofortigen Einrichtung einer Doppelnachfolge und schreitet schon im Jahre 71 zum Doppelprinzipat Vespasian—Titus fort.

Vespasianus Augustus. — Titus Caesar und Domitianus Caesar als principes iuventutis, 1. Juli 69 bis 1. Juli 71.

Der am ersten Juli 69 in Alexandreia von den Soldaten als Imperator begrüßte Vespasian, dem erst am 22. Dezember desselben Jahres vom Senat die tribunicia potestas und alle sonstigen Rechte des

1) Dessau I Nr. 233 Anm. 11. 2) Sandels S. 23.
3) Über den Tag L. Holzapfel Klio XII, 1912, S. 484ff.
4) Weynand RE VI 2 Sp. 2634. 5) Weynand Sp. 2706f.

Prinzeps verliehen wurden, hat bekanntlich den 1. Juli als Anfangstag seiner Regierung (*dies imperii*) betrachtet und von da ab auch die Jahre der tribunicia potestas gezählt.[1]) Gleichzeitig mit des Vaters Ausrufung zum Imperator sind seine beiden Söhne Titus und Domitianus Caesares und principes iuventutis genannt worden, von ihm selbst sowohl[2]) wie von seinen Anhängern.[3]) Die schon vor dem 22. September 69 verfaßte Inschrift aus Apollonia am Rhyndakos feiert auch den Domitian schon als Καίσαρα τὸν τοῦ Σεβαστοῦ υἱόν.[4]) Bei den beiden neuen Thronanwärtern ist jetzt und in der Folgezeit der Titel Caesar gern an die Spitze der Nomenklatur und Titulatur gestellt worden.[5]) Sehr bald müssen die beiden, wie einst der junge Nero, Mitglieder der sämtlichen großen Priesterkollegien geworden sein.[6]) Titus erscheint auch als Inhaber einer 28. Stelle unter den sodales Augustales Claudiales.[7]) Die Münzen der Jahre 69 und 70 zeigen auf der Vorderseite Vespasian, auf der Rückseite Titus und Domitian sitzend, reitend oder stehend bzw. nur ihre Köpfe mit den Umschriften *fili, liberi, Caesares, principes iuventutis.*[8]) Aber veranlaßt durch den großen Altersunterschied der beiden Brüder und die Tatsache, daß Titus nach dem Weggang des Vaters aus dem Orient die Führung des jüdischen Krieges, offenbar als Inhaber eines imperium proconsulare maius wie der Vater[9]), übernommen hat, ist der Aufstieg der beiden sehr

1) Ebda. Sp. 2635.

2) Das beweisen die Münzen Eckhel VI 320, 267; Cohen Vesp. 52, 538—546.

3) Domitian behält den Titel princeps iuv. noch nach Bekleidung des Konsulats, Dessau I Nr. 246 und 267.

4) Kubitschek, Arch.-ep. Mitt. aus Österreich XIII, 91; Weynand Sp. 2544 und 2707.

5) Vgl. Dessau I Nr. 259 aus Valentia: [*Caesari*] *T. imp.* | [*V*]*espasiano, Aug.* | [*V*]*espasiani f., conser*| [*va*]*tori Pacis Aug.;* ebda. 246 aus Rom: *Caesari Aug. f.* | *Dom*i*tiano* | *cos destinato II* | *principi iuventutis.*

6) Man vgl. für Titus Dessau I Nr. 258 vom Jahre 71, für Domitian ebda. Nr. 267, nach Januar 73 gesetzt.

7) CIL VI 1984 = Dessau II Nr. 5025 vom Jahre 71 noch vor Erlangung der tribunicia potestas. Irrtümlich statuiert Mommsen Staatsr. II 2³ S. 823 und S. 1110, 4 für Domitian insofern eine Ausnahme, als er allein schon vor der Prinzipatsübernahme die Priestertümer besessen habe. Das Richtige S. 1105, wo Nero und Titus schon als principes iuventutis im Besitz der Priestertümer nachgewiesen werden.

8) Weynand RE VI 2 Sp. 2710.

9) So B. Pick, Ztschr. für Numism. XIII, 1885 S. 205, gebilligt von Mommsen ebda. XIV S. 34 und Rosenberg RE IX Sp. 1150.

bald ein sehr verschiedener gewesen. Titus wurde zum 1. Januar 70 Konsul zusammen mit dem Vater (cos. II), während Domitian zum gleichen Termin Praetor wurde, allerdings mit dem imperium consulare.[1]) Daher haben wir aus dieser Zeit Vespasianmünzen, die auf der Rückseite Titus als Konsul und Domitian als Praetor nennen.[2]) Daß Domitians Karriere auch beschleunigt werden sollte, zeigt die Tatsache, daß er im Jahre 71, erst 20 Jahre alt, zum erstenmal ebenfalls Konsul wurde, allerdings nur suffectus vom 1. März bis 30. Juni dieses Jahres in Ablösung des Vaters, der vom 1. Januar 71 sein drittes Konsulat innegehabt hatte. Titus hatte unterdessen als Oberkommandierender in Judaea große Fortschritte gemacht: im August 70 war er bereits auf den Mauern von Jerusalem von den Soldaten als Imperator begrüßt worden[3]), in welcher Würde er dann Anfang 71 vom Prinzeps und Senat bestätigt wurde. Während er im Februar 71 in Tarsos weilt, sagt Philostratus vita Apoll. VI 30 von ihm bereits: ἀναῤῥηθεὶς δὲ αὐτοκράτωρ ἐν τῇ Ῥώμῃ καὶ ἀριστείων ἀξιωθεὶς τούτων ἀπῄει μὲν (nach Rom) ἰσομοιρήσων τῆς ἀρχῆς τῷ πατρί.[4]) Die Erhebung zum Mitregenten trat dann unmittelbar mit seiner Rückkehr nach Italien nach dem 5. April 71 ein.[5]) Im Panegyricus des Plinius (c. 8) wird der Aufstieg des Traian mit demjenigen des Titus verglichen in den Worten: *simul filius, simul*

1) Tac. Hist. IV 3; Suet. Dom. 1, 3; Weynand RE VI 2 Sp. 2545.

2) Weynand a. a. O. Sp. 2710f.

3) Die oben S. 60 Anm. 5 abgedruckte Inschrift Dessau I Nr. 259 ist vor der Verleihung der trib. pot. gesetzt, ebenso Dessau II Nr. 5025. *T. Caesar Aug. f. imperator* aus der 1. Hälfte des Jahres 71, ebenso noch im gleichen Jahre nach Verleihung der trib. pot. CIL VI 31 294 = Dessau I Nr. 258: *T. Caesari Aug. f. Vespasiano imp*(*eratori*) *trib. pot.* usw. und im Jahre 72 (2. Hälfte) CIL VI 932 = Dessau I Nr. 246 für Vespasian und seine beiden Söhne, wo es in der Inschrift für Titus heißt: *T. Caesari Vespasiano imp. III pontif. tr. pot. II cos II*, dazu das entsprechende Münzmaterial bei B. Pick, Zeitschr. für Numism. XIII, 1885, S. 233 mit Anm. 2.

4) Daher erklärt sich wohl die Bezeichnung *designatus imperator* auf Senatsmünzen, Cohen Vesp. 46—51, die auf der Rs. Titus und Domitian zeigen mit der Umschrift, auf denen wohl mit Mommsen (Ztschr. für Numism. XIV S. 33) gegen Pick zu lesen ist *Caes*(*ares*) *Aug*(*usti f*(*ilius*) *des*(*ignatus*) *imp*(*erator*), *Aug*(*usti*) *f*(*ilius*) *co*(*n*)*s*(*ul*) *des*(*ignatus*) *iterum*, geprägt nach dem 1. März 71, dem Beginn des ersten Konsulats des Domitian. Rosenberg RE IX Sp. 1154 entscheidet sich für Picks Lesung *imp. Aug. f. cos des. iter.* (= Titus), *Caes*(*ar*) *Aug. f. desig.* (sc. cos. = Domitianus). Die Entscheidung, wer Recht hat, ist sehr schwierig.

5) Über das Datum Weynand a. a. O. Sp. 2711, vgl. auch Sp. 2650.

Caesar, mox imperator et consors tribuniciae potestatis et omnia pariter et statim factus est.[1]) Das neue Verhältnis der drei Flavier zueinander kündigt sich schon beim jüdischen Triumph an, wo es von Domitian als Konsul bei Sueton[2]) heißt: *triumphum utriusque* (des Vaters und Bruders) *equo albo comitatus est.* Jetzt hört Titus auf, princeps iuventutis zu sein.[3]) Aber die Jahre seiner tribunicia potestas werden erst vom 1. Juli 71, dem *dies imperii* des Vaters, gezählt. Am 1. Januar 72 führt Vespasian mit seinem neuen Mitregenten zusammen das Konsulat (Vespasian IV, Titus II), während Domitian erst im Jahre 73 zum erstenmal consul ordinarius wird[4]), allerdings nicht mit dem Vater. Wir befinden uns bereits wieder im Doppelprinzipat, zu dessen Betrachtung wir übergehen.

Vespasian und Titus im Prinzipat. — Domitianus als Caesar und princeps iuventutis, 1. Juli 71 bis 23. Juli 79.

Die Mitregentschaft des Titus ist die höchste Form, die die Institution seit Tiberius' hoher Stellung im letzten Lebensjahr des Augustus erreicht hat. Wir nähern uns mit ihr zum zweitenmal stark der Samtherrschaft. Schon die Tatsache, daß Titus, wie Tiberius, als imperator auf dem Schlachtfeld kreiert, zur Mitregentschaft gelangte, gibt seiner Position einen großen Hintergrund. Er beginnt mit der Führung des imperatorischen Siegestitels hinter dem Namen, wie die Mitregenten der augusteischen Zeit getan hatten.[5]) Aber früh erscheint imperator auch im Pränomen des Mitregenten wie bei Vespasian, und diese Form geht dauernd neben der ersten einher.[6]) Eine ganz außerordentliche Hebung der Stellung des Titus bedeutete dann seine gleichzeitige Ernennung zum praefectus praetorio seines Vaters, offenbar auch schon im Jahre 71.[1]) Darauf zielt wohl die Bezeichnung *tutor imperii.*[2]) Es ist die Stellung Seians, die dieser vorübergehend allmächtige Mann unter Tiberius erreicht hätte, wenn er noch das Letzte, wonach er strebte, die tribunicia potestas erhalten hätte. Auch in allen sonstigen Ehrenrechten hat Titus das Höchste erreicht, ja er hat noch neue Ehren zu den früheren hinzugewonnen. Vor allem ist hier hervorzuheben die mit dem Vater in den Jahren 73/4 gemeinsam geführte Zensur, zu der auch schon die Designation gleich bei der Erhebung zur neuen Stellung als Mitregent erfolgte.[3]) In andere Auszeichnungen hat er sich mit Domitian teilen müssen, woraus die gegenüber anderen successores sehr gehobene Stellung des Domitian sich ergibt, so in der Nennung der drei Männer auf Bauinschriften[4]), in dem Recht des Tragens des Lorbeerkranzes[5]), in der öfteren Übernahme von Konsulaten[6]), im Bildnisrecht, welches Domitian offen-

1) Das Resultat gibt auch Suet. Titus 6 in den Worten: *neque ex eo destitit participem atque etiam tutorem imperii agere. Triumphavit cum patre censuramque gessit una, eidem collega et in tribunicia potestate et in septem consulatibus fuit.*

2) Suet. Dom. 2. 3) Mommsen Staatsr. II 2³ S. 828.

4) Suet. Dom. 2, 1 *cedente et suffragante fratre*, darüber Weynand Sp. 2548 und 2713.

5) Siehe die Inschriften oben S. 61 Anm. 3 aus der Zeit unmittelbar vor und nach dem Empfang der tribunicia potestas.

6) Vgl. die Lagerinschrift aus Carnuntum vom Jahre 73 Dessau I Nr. 293, wo Titus heißt: *T. imp. Caes. Aug. f. imp. IV cos II desig. III.* In dieser Form wird er vom Vater dadurch unterschieden, daß er sein familiäres Pränomen Titus beibehält, während der Vater es abwirft, und zwar kommt neben *T. imp.* wie hier auch *Imp. T.* vor: CIL III 6993, II 2477; dazu Pick S. 228, das Material bei Weynand RE VI Sp. 2708ff. und Rosenberg im Art. *imperator* ebda. IX 1 Sp. 1150f., der zum Abschluß richtig bemerkt: „Die überraschende Unsicherheit der Urkunden darin, ob sie dem Titus den Imperatornamen geben sollen oder nicht, läßt nur den Schluß zu, daß er selbst bei Lebzeiten seines Vaters sich nicht imperator genannt hat. Indessen hat ihm doch das Publikum so gut wie amtliche Stellen häufig den Imperatornamen gegeben."

1) Weynand Sp. 2712f.

2) Suet. Titus 6; Aur. Vict. Caes. 9, 10. Epit. 10, 4.

3) Er war schon im Jahre 71 *censor designatus*, Weynand Sp. 2713.

4) Vgl. die Bauinschrift des Lagers von Carnuntum CIL III 11149 = Dessau I Nr. 293 vom Jahre 73, weiter Dessau II 2 Nr. 8795 aus der Nähe von Tiflis vom Jahre 75, CIL III 6993 = Dessau I Nr. 253 aus Brussa in Bithynien (Straßenbau) aus dem Jahre 77/8 und CIL II 2477 (Suppl. p. 902) = Dessau I Nr. 254, Inschrift der civitates X in Gallaecia vom Jahre 79 (Name des Domitian eradiert).

5) Mommsen Staatsr. II 2³ S. 823.

6) Domitian hatte anfangs allerdings auch viele Suffektskonsulate zu übernehmen (das Material bei Weynand Sp. 2547ff.) und als er im Jahre 73 zum erstenmal consul ordinarius wurde, war er es nicht mit dem Vater (s. oben S. 62 Anm. 4), während Titus die hohe Ehre hatte, stets, abgesehen vom Jahre 78, in welchem Jahre überhaupt kein Mitglied der Herrscherfamilie Konsul war, mit dem Vater zusammen Ordinarius zu werden. Am nächsten kam Domitian dem Bruder in dieser Hinsicht im Jahre 77, in welchem Vespasian und Titus zwar Ordinarii waren, Domitian aber schon sehr bald, wahrscheinlich schon an den Iden des Januar, an die Stelle des Titus trat, so daß auch er noch neben dem Vater fungierte, Weynand Sp. 2549.

bar gleichzeitig mit dem Bruder erhalten hat[1]), so daß Mommsen mit Recht den Satz aufgestellt hat[2]), daß Domitian schon alle Ehren der Mitregentschaft, nur noch nicht die Macht besessen habe. Aber die Beibehaltung der Nachfolgerstellung des jüngeren Sohnes gegenüber der Mitregentschaft des Bruders bis zum Tode des Vespasian wird durch nichts mehr äußerlich markiert als durch die Tatsache, daß Domitian auch als Konsular den Titel princeps iuventutis trägt.[3]) Dazu kamen andere Bevorzugungen des älteren wie das Vorrecht des Tragsessels (sella), das Vespasian nur dem Mitregenten gewährte, während der jüngere Sohn in der Sänfte (lectica) den Mitregenten folgen mußte.[4]) Ebenso fand die Erstreckung der regelmäßigen Jahresgelübde (vota) nur auf den Mitregenten statt, unter Titus dann allerdings auch auf Domitian, obwohl dieser, wie wir gleich sehen werden, auch unter der Regierung des Bruders nicht Mitregent geworden ist.[5]) Endlich werden alle imperatorischen Akklamationen während der Mitregentschaft des Titus nur den beiden principes zuteil.[6]) Am Schluß der gemeinsamen Regierung soll Titus die Besorgung fast aller officia an sich gezogen haben: im Namen des Vespasian habe er Briefe diktiert und Edikte abgefaßt, im Senat endlich habe er *quaestoris* (sc. principis) *vice* die Reden des Kaisers verlesen.[7]) So versteht man das Wort Mommsens[8]), „daß Titus unter allen Mitregenten des Prinzipates — nicht zum wenigsten durch den gleichzeitigen Besitz des Gardekommandos — an dem reellen Regiment den meisten Anteil gehabt hat", und man ist mit demselben Forscher der oben bereits mitgeteilten Ansicht, daß die Stellung des successor bei keinem Inhaber so hoch gestiegen ist wie bei Domitian. Es fragt sich nun, wie Vespasian sich für den Fall seines Todes die Nachfolge gedacht hat, als Prin-

1) Weynand Sp. 2714. 2) Staatsr. II 2³ S. 832.
3) Mommsen ebda. S. 828, 2.
4) Suet. Dom. 2; Mommsen S. 824. Hier wird auf eine Parallele aus dem Hofzeremoniell des 2. Jahrhunderts hingewiesen: „In ähnlicher Weise nahm Pius auf Reisen seinen zum Caesar erhobenen Sohn Marcus in den eigenen Wagen, während der jüngere mit einem hohen Hofbeamten fuhr," Vita Veri c. 3, 5.
5) Mommsen S. 825 und S. 1150. 6) Weynand Sp. 2713.
7) Suet. Titus 6; Cassius Dio 66, 10 (hier wird, was die Tätigkeit im Senat betrifft, fälschlich von beiden Söhnen gesprochen), Mommsen Staatsr. II 1³ S. 569, 4; Weynand Sp. 2715f.
8) Staatsr. II 2³ S. 1163 und 1164, 1.

zipat des Titus oder als Doppelprinzipat der beiden Söhne. Das Wort des Sueton (Vesp. 25), er habe dem Senat die Versicherung gegeben *aut filios sibi successuros aut neminem*, deutet doch mehr auf die zweite Möglichkeit[1]), wenngleich es auch seine Gültigkeit behält, wenn die Söhne nacheinander ihm folgend gedacht sind. Titus hat im letzteren Sinne gehandelt.

Titus als Augustus. — Domitianus als Nachfolger (Caesar), aber in einer der Mitregentschaft schon stark genäherten Form, 23. Juli 79 bis 13. September 81.

Domitian hat auch unter Titus' Regierung die tribunicia potestas, damit also die Mitregentschaft, nicht erhalten. Der jüngere Bruder ist damit nicht einverstanden gewesen; er hat vielmehr behauptet, Titus habe das Testament des Vaters gefälscht. Denn darin sei er zusammen mit dem Bruder zum Nachfolger ernannt gewesen. Ja, er hat aus dieser Kenntnis der Tatsachen heraus unmittelbar nach dem Tod des Vaters mit dem Gedanken gespielt, die Soldaten durch ein doppeltes Donativ für sich zu gewinnen.[2]) Ob die Behauptung richtig ist, kann heute nicht mehr festgestellt werden. Tatsache ist, daß hier von dem zweiten Sohn der Dynastie das Mitanrecht auf den Thron beim Tode des Vaters in Anspruch genommen wird, daß es also in den Köpfen der Nächstbeteiligten als selbstverständlich galt, daß der Prinzipat doppelt besetzt werden könne, ja in diesem Falle doppelt besetzt werden müsse. Da es aber zu dem von Augustus geschaffenen Vieraugensystem im Grunde gehörte, daß der zweite, der jüngere Inhaber, unbedeutender war als der ältere, wenn das System bei seiner Realisierung einigermaßen Aussicht auf Erfolg haben sollte, so kann man soviel wenigstens aussprechen, daß, wenn Domitians Beschuldigung des Bruders richtig ist, die Ausführung wohl deshalb nicht erfolgt ist, weil hier der Jüngere für die Rolle des Zweiten zu bedeutend war. Titus hat offenbar in-

1) Weynand Sp. 2677 richtig: „Die Worte enthalten nach Ranke den Glauben, daß doch noch die Republik wieder kommen könne; es wird eher eine emphatische Behauptung sein, daß nur seine Söhne ihn ablösen würden."
2) Suet. Dom. 2, 3: *patre defuncto diu cunctatus an duplum donativum militi offerret, nunquam iactare dubitavit relictum se participem imperii, sed fraudem testamento adhibitam.*

stinktiv gefühlt, daß er sich den selbstbewußten[1]) und eigenwilligen Bruder nicht zur Seite stellen dürfe, hat vielmehr nur die Sukzession für ihn sichergestellt und zwar in einer höchst ehrenvollen Form. Von vornherein bezeichnet er ihn als *consors successorque*, will heißen, Domitian bleibt rechtlich in der Position des Caesar und princeps iuventutis — beide Titel kamen auch unter Titus noch vor[2]) —, aber der Bruder hat, was die Ehren betrifft, die Stellung Domitians noch weiter gehoben. So wurde er Konsul neben dem regierenden Bruder für das Jahr 80, zum siebentenmal, während der viel ältere Bruder erst das achte antrat.[3]) Die Aufnahme in die regelmäßigen Jahresgelübde, die seither nur den Mitregenten zustand, wurde auch ihm, wie schon angedeutet[4]), zugestanden. Er wurde wie der Bruder Divi filius, und Titus war bereit, ihm sogar seine Tochter Iulia, sein einziges Kind, zur Frau zu geben. Doch Domitian schlug aus, verführte aber die ihm zugedachte Frau noch zu Titus' Lebzeiten, obwohl sie unterdessen seinen Vetter T. Flavius Sabinus geheiratet hatte[5]) und nahm sie nach der Hinrichtung des Gatten als Konkubine zu sich.[6]) Wir haben hier also eine Annäherung des Nachfolgertums an die Mitregentschaft vor Augen, wie sie dann für die Caesarstellung des zweiten Jahrhunderts mit ihrer Mischung beider Formen bezeichnend geworden ist.

Flavius Vespasianus und Flavius Domitianus als Nachfolger Domitians, mindestens 94—96.

Vom Standpunkt unseres Themas ist es interessant, daß selbst der letzte Flavier, der schon als Caesar das homerische Wort οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανίη gern im Munde geführt hatte[7]), gegen Ende seiner Regierung eine Doppelbesetzung der Nachfolge angeordnet

1) Das hohe Selbstbewußtsein des jüngsten Flaviers beweist sein Ausspruch bei Antritt des Prinzipates im Senat (Suet. Dom. 13, 1): *et patri se et fratri imperium dedisse, illos sibi reddidisse.*

2) CIL III 318 = Dessau I Nr. 263 Meilenstein vom Jahre 80/1 mit dem Namen des Augustus und des Caesar; letzterer in der Form *Caes(ar) [divi f. Domitianus] cos VII, [p]rinc(eps) iuventutis.*

3) Weynand Sp. 2550. 4) S. oben S. 64.

5) Suet. Dom. 22; vgl. Philostrat. vit. Apoll. VII 7; Weynand Sp. 2549.

6) Stein RE X 1 Sp. 2615. 7) Suet. Dom. 12, 3.

hat. Es handelt sich um die Söhne des Flavius Clemens[1]), der der Sohn von Vespasians Bruder Flavius Sabinus († 69) war. Die Mutter war Flavia Domitilla[2]), die Tochter der gleichnamigen Schwester des Domitian.[3]) Die Bestellung als Nachfolger geschah wahrscheinlich durch Adoption, die schon vor dem Konsulat des Vaters (95) erfolgte. Doch waren die Knaben auch in diesem Jahr noch nicht mündig. Ihr Lehrer war Quintilian. Mit dem Sturz des Domitian ist auch diese Nachfolge hinfällig geworden.[4])

Zum Abschluß dieses Kapitels sei noch auf Eines hingewiesen. Der das römische Leben so überaus stark beherrschende Gedanke der *gens* hat damals zum erstenmal die Idee des Doppelprinzipates in die Bahnen eines dynastischen Familienregimentes gewiesen. Das zeigt sich zunächst in der Erhebung der Frauen dieses Hauses zu Augustae, allerdings nur in der ehrenden Form, wie sie seit dem Sturz der Agrippina durch Nero allein noch üblich war, so der Iulia Augusta, der Tochter des Titus, die dessen einziges Kind war, deren sehnlichst erwartete männliche Nachkommenschaft aber ausblieb, so daß sie nicht die Rolle der Augustustochter Iulia spielen konnte[5]), weiter der Domitia Augusta, Domitians Gemahlin, die bald nach des Gatten Thronbesteigung in diese Ehrenstellung einrückte[6]), während die Tochter Vespasians, Domitilla, offenbar erst gelegentlich ihrer Konsekration Augusta geworden ist.[7]) Ferner sind in derselben Richtung beweisend die Arvalakten, in denen unter Titus (a. 81) *pro salute imp. Titi Caesaris divi f. Vespasiani Aug. . . . et Caesaris divi f. Domitiani cos VII et Iuliae Aug. liberorumque eorum*[8]), unter Domitian (a. 87) *pro salute et incolumitate imp. Caesaris divi Vespasiani f. Domitiani Aug. Germanici pont.*

1) Prosopogr. imp. Rom. II S. 66 Nr. 170.

2) Ebda. II S. 81 Nr. 279.

3) Vgl. die Stammtafel der Flavier RE VI 2 Sp. 2537.

4) Vgl. über sie Stein RE VI 2 Sp. 2596 Nr. 78 und Sp. 2623 Nr. 205.

5) Dessau I Nr. 266, 5033, 5034; in Nr. 5033 wird im Jahre 81 von den Arvalen für ihre noch nicht geborenen Kinder geopfert, dazu Mommsen Staatsr. II 2³ S. 825, 4.

6) Suet. Dom. 3; Mommsen Staatsr. II 2³ S. 821 mit Anm. 4. Seitdem pflegt den Kaiserinnen der Ehrentitel Augusta in der Regel beigelegt zu werden. Vgl. die Inschriften Dessau I Nr. 272, 1517, 1523, 1545, 1618, 1834, 5034, 8906.

7) Mommsen S. 822, 1; Stein RE VI 2 Sp. 2732.

8) Dessau II Nr. 5033.

max. et Domitiae Aug. coniug. eius et Iuliae Aug. totique domui (fehlerhaft für totiusque domus) geopfert wird.[1]) Zu diesem geschlossenen Auftreten der flavischen Familie in den vota paßt dann vorzüglich die Tatsache, daß Domitian das *templum gentis Flaviae* an der Stelle seines Geburtshauses als Mausoleum des neuen Herrscher-Geschlechtes hat erbauen lassen.[2]) Wir haben hier die Anfänge zu der Ausgestaltung des Mehrprinzipates innerhalb eines und desselben Geschlechtes, wie sie in größerem Umfang dann in der Severer- und Constantinsdynastie in die Erscheinung getreten ist. Im Gegensatz zu später ist man aber unter den Flaviern, obwohl von vornherein drei Männer zur Verfügung standen, niemals über den Duovirat, sei es im Prinzipat, sei es in der Nachfolge hinausgegangen. So stark wirkt noch das Vieraugensystem des Augustus nach. Gleichzeitig hat man das Frauenmitregiment der Augustae ganz zurückgedrängt im Gegensatz zu vorher (Claudius) und nachher (Severer). Anderseits hat der Gegensatz Titus—Domitian die psychologische Unmöglichkeit der Zweiherrschaft unter leiblichen Brüdern aufgedeckt, was aber seltsamerweise Domitian nicht abgehalten hat, bei Bestellung der Nachfolger wieder auf das Vieraugensystem zurückzugreifen. Endlich — und das ist das Wichtigste für die Weiterentwicklung der Dinge — hat die starke Persönlichkeit Domitians, den man wegen seiner ausgeprägten Individualität viel zu lange in der Stellung des Nachfolgers zurückhalten mußte, diese Position ungemein gehoben, so daß hier die Grundlagen gelegt worden sind zu den Caesar-Mitregenten des 2. und 3. Jahrhunderts.

4. DIE ZEIT VON NERVA BIS MARCUS' REGIERUNGSANTRITT (96—161).

Dem Prinzipat des ersten Jahrhunderts steht derjenige des zweiten insofern als etwas Neues gegenüber, als nach den mißglückten Versuchen zur Bildung von Dynastien aus demselben Geschlecht nunmehr die Auslese vermittelst Adoption aus dem

1) Dessau II Nr. 5034, vgl. auch die Arvalakten zu den Jahren 90 und 91 bei Mommsen S. 826, 1, der auf den oben herangezogenen Altar von Narbo vom Jahre 11 n. Chr. CIL XII 4333: *coniugi liberis gentique eius*, verweist.
2) O. Richter, Topographie der Stadt Rom² S. 299.

Gesamtbestand der Senatorenkaste die Nachfolge wirklich im Sinne des besten „Ersten" sicherstellen sollte.[1]) Der Adoptionsakt bekommt seitdem eine erhöhte Bedeutung im Staatsrecht. Der Antrag der Adoption bedeutet jetzt direkt Anbieten der Herrschaft (*principatum offerre*), und die Adoption selber wird zur Fürstenwahl (*comitia imperii*).[2]) Der Doppelprinzipat erhält bei diesem erweiterten Ausleseverfahren nun ausschließlich die Bedeutung, dem Besten, der durch die Adoption vor aller Welt als der kommende Mann kenntlich gemacht worden war, die Nachfolge zu sichern. Die Mitregentschaft steht somit ausschließlich im Dienste der Sukzession. So werden die Doppelprinzipate jetzt eine Zeitlang eine Erscheinungsform des Herrschaftsendes der Augusti. Aber nur noch einmal (bei Traian unter Nerva) findet die Lösung im Sinne der alten augusteischen Mitregentschaft statt. Dann siegt das System, das Domitians starke Persönlichkeit heraufgeführt hatte, das System der Caesar-Mitregentschaft (seit Hadrian).

Nerva und Traianus im Prinzipat, Oktober 97 bis 25. Januar 98.

Schon ein Jahr nach seinem Regierungsantritt merkte Nerva, daß er nicht imstande sei, allein den Prinzipat zu führen. Er entschloß sich also, zum Doppelprinzipat überzugehen. Da ihm Leibeserben fehlten[3]), suchte er einen geeigneten Mann für die Stelle des Mitregenten. Die Wahl fiel auf den damaligen Statthalter am Rhein, wahrscheinlich von Obergermanien.[4]) Die Adoption geschah in seiner Abwesenheit auf dem Kapitol vor dem Altar des Juppitertempels[5]) in einer Form, wie sie Galba bereits bei der Adoption des Piso in Anwendung gebracht hatte, nicht *lege curiata apud pontifices, ut moris est*[6]), sondern durch feierliche öffentliche Er-

1) Programmatisch hierfür ist die von Tacitus (Hist. I 14f.) dem Galba gelegentlich der Adoption des Piso in den Mund gelegte Rede, Mommsen Staatsr. II 2³ S. 1137, 1 und Ernst Hohl, Rhein. Mus. 68 S. 461 ff.
2) Mommsen a. a. O. an der Hand der eben erwähnten Tacitusstelle.
3) Allerdings hatte er Verwandte, Cassius Dio 68, 4, 1.
4) Doch kommt auch Untergermanien in Frage, Prosopogr. III S. 464 Nr. 575; der hier aus vita Hadr. 2, 5 gezogene Schluß ist nicht ganz zwingend.
5) Cassius Dio 68, 3, 4; Plin. Paneg. 1, 5, 7—10, 23, 47, 88f., 94, Eutrop. VIII 1, 2, Stein RE VI Sp. 140.
6) Tacitus Hist. I 15.

klärung, *nuncupatio pro contione.*[1]) Im Grunde ist also Galba der Schöpfer des neuen Systems, das von nun ab befolgt worden ist. Bei Plinius Panegyr. 8 wird, wie wir oben schon sahen, das Emporkommen des Traian mit demjenigen des Titus in Parallele gestellt in den Worten *simul filius, simul Caesar, mox imperator et consors tribuniciae potestatis.* Darnach verläuft die Erhebung in zwei Stadien 1. Adoption (*filius*) und damit Gewinnung der Nachfolge (*Caesar*), 2. bald darnach (*mox*) Mitregentschaft (*imperator et consors tribuniciae potestatis*). Was unter 1. angegeben ist, geht damals vom regierenden Augustus aus, auch die durch den Caesarnamen gegebene Anwartschaft auf den Prinzipat, wenngleich hier auch „der Senat dazu auffordern und ihm von der Erteilung Mitteilung gemacht werden" kann.[2]) Das Neue, was dann unter 2. hinzukommt, bedurfte, wie seither, der Mitwirkung des Senates, sowohl die Anerkennung der imperatorischen Akklamation wie die Verleihung der tribunicia potestas.[3]) Die Caesarstellung Traians ist offenbar nur sehr kurz dauernd gewesen; darin lag offenbar bei ihm vor allem die Ähnlichkeit mit Titus' Emporsteigen, worauf Plinius anspielt (*et omnia pariter et statim factus*). Der Beginn der Mitregentschaft fällt drei Monate vor das Ende des Nerva, also in den Oktober 97[4]), der Anfang der Zählung der tribunicia potestas auf den 27. Oktober.[5]) Für 98 wurde Traian, wie das Sitte war, mit dem Prinzeps zusammen consul

1) Tacitus I 17; Suet. Galba 17; Mommsen Staatsr. II 2³ S. 1138.

2) Als Pertinax' Sohn vom Senat Caesar genannt ward, wies der Vater diesen Namen zurück, bis der Sohn ihn sich verdient haben werde. (vit. Pert. 6, Cassius Dio 73, 7). Bei Marcus (vit. Marci 6) und Albinus (Herod. II 15) wird direkte Ernennung durch den Kaiser bezeugt, anders bei Gordian III (vit. Max. et Balb. 3); hier fehlt aber die Voraussetzung der Adoption, Mommsen Staatsr. II 2³ S. 1140 mit Anm. 6.

3) Mommsen II 2³ S. 1153 und 1161, 1. Er hat die Verleihung des Imperatortitels fälschlich mit der Erwerbung des prokonsularischen Imperiums bei Titus sowohl wie in diesem Falle in Verbindung gebracht. Das Richtige steht bei Joh. Kromayer, Die rechtliche Begründung des Prinzipats S. 30 und Rosenberg RE IX, 1 Sp. 1149. Sie verweisen auf die Arvalakten zum 18. März 37 (CIL VI p. 467), wo es heißt: *quod hoc die C. Caesar Augustus Germanicus a senatu imperator appellatus est*, und Rosenberg betont: „Der Vorgang des Jahres 37, der in den rein systematischen Darstellungen des Prinzipats bisher nicht genügend gewürdigt worden ist, ist für die gesamte Folgezeit maßgebend gewesen. Von nun an vollzieht sich der Antritt eines neuen Princeps in den Formen der imperatorischen Akklamation."

4) Epit. de Caes. 12; Prosopogr. imp. R. III S. 465.

5) R. Cagnat, L'épigr. lat.³ S. 188.

ordinarius (Nerva IV, Traian II). Am 25. Januar 98 endete infolge Nervas Tod bereits dieser Doppelprinzipat.

Nun war für einen Zeitraum von fast 40 Jahren unter der Regierung des Traian und dem größeren Teil der hadrianischen Regierung infolge der starken Steigerung des monarchischen Prinzips, unter dem Einfluß der mächtig emporsteigenden Welle der hellenistischen Reichsidee[1]), der Doppelprinzipat ausgeschaltet. Hadrian hat ebenso wie die Adoption auch die Mitregentschaft für die letzten Tage der Regierung Traians nur fingiert[2]) und durch zahlreiche Münzen (die sogenannten Adoptionsmünzen) zu stützen versucht[3]), ein Beweis dafür, wie ihm beides zur Erlangung der Legitimität nötig erschienen ist. Durch ein doppeltes Donativ wurde die schleunige Begrüßung als imperator durch die Truppen herbeigeführt.[4]) So haben wir hier deutlich die Kopie des Aufstiegs Traians unter Nerva: Adoption, Caesarwürde, Imperator, tribunicia potestas, nur mit dem Unterschied, daß hier alles, was noch unter Traian geschehen war, Fiktion bzw. persönliche Mache ist. Im übrigen sind beide Regierungen angefüllt mit der Vergebung des Ehrentitels Augusta an Frauen des Kaiserhauses in Fortführung des spätneronisch-flavischen Systems und zwar auch hier nicht nur an die Gattinnen der regierenden Prinzipes, Plotina und Sabina, sondern unter Traian auch an Marciana, des Kaisers Schwester[5]), unter Hadrian auch an des Kaisers Schwiegermutter Matidia, die Tochter der Marciana[6]), die beide wie die Kaiserinnen Divae ge-

1) Vgl. dazu W. Weber, Untersuchungen zur Gesch. des Kaisers Hadrian 1907 passim, J. Kaerst, Neue Jahrbb. V, (1929) S. 665.

2) Mommsen Staatsr. II 2³ S. 1154, 5; E. Kornemann, Kaiser Hadrian 1905 S. 20f.; W. Weber, a. a. O. S. 51f.

3) Sie zeigen auf der Rückseite die Adoptio, den Caesar und die Verleihung der tribunicia potestas; als Benennung kommt vor: *Hadrianus Traianus Caesar.*

4) Vit. Hadr. 5, 7: *militibus ob auspicia imperii duplicem largitionem dedit*, 6, 2: *salutatus praepropere a militibus imperator.*

5) CIL XI 1333 = Dessau I Nr. 288 vom Jahre 104/5 neben Traian Plotina Aug. und Marciana Aug., CIL IX 5894 = Dessau I Nr. 298, der Triumphbogen von Ancona vom Jahre 114/5 geweiht dem Traian selber, daneben *Plotinae Aug(ustae), coniugi Aug(usti), Divae Marcianae Aug(ustae), sorori Augusti.*

6) CIL II, 4993 = Dessau I Nr. 326; auf einer Inschrift ihrer Tochter gleichen Namens aus Ephesos CIL III S. 7123 = Dessau I Nr. 327 als *Diva Matidia Augusta*; andere Inschriften dieser Art Dessau III 1 Index S. 277 und zu Nr. 327 (not. 2).

worden sind. Zum Doppelprinzipat kommt es erst wieder in den letzten Jahren des Hadrian und zwar jetzt ausschließlich im Dienst der Sukzession durch Hebung der Stellung des in Aussicht genommenen Caesar bis zur Mitregentschaft.

Hadrianus Augustus und L. Aelius Caesar, Ende 136 bis 1. Januar 138.

Hadrian beginnt sich erst um die Nachfolge zu bemühen, als er 136 schwer erkrankte. In diesem Jahr und zwar nach dem 19. Juni[1]) und vielleicht vor dem 29. August[2]) adoptierte er den Consul ordinarius dieses Jahres L. Ceionius Commodus. Der Adoptierte hieß seitdem L. Aelius Caesar. Der Name Caesar verlieh auch diesmal die Anwartschaft auf die Nachfolge und — was das Wichtigste war — er ist seitdem auf den praesumtiven Nachfolger beschränkt geblieben.[3]) Er erlangt im 2. Jahrhundert dieselbe Bedeutung, wie princeps iuventutis im ersten. Aber hierbei ist Hadrian nicht stehen geblieben; vielmehr ist bald auch die Verleihung der tribunicia potestas erfolgt. Die gewöhnliche Annahme, daß Commodus die tribunicia potestas zugleich mit der Adoption und der Erhebung zum Caesar erhalten hat, ist wohl unrichtig, da die tribunizische Gewalt ohne Iterationszahl auf den Inschriften steht[4]), demnach die Verleihung dieser Würde wohl nicht vor dem 10. Dezember 136 stattgefunden hat. Am 1. Januar 137 folgte der Antritt des zweiten Konsulates. Das zweite Neue, was an Commodus' Namen geknüpft ist, ist die Tatsache, daß die sekundäre prokonsularische Gewalt, die er seit der Verleihung der tribunicia potestas besaß, auf einen ganz bestimmten Raum beschränkt worden ist: nämlich die beiden Provinzen Pannonien.[5]) Die literarische Überlieferung wird durch die

1) Vgl. CIL VI 10242, damals noch Ceionius Commodus.

2) Das ist vor Beginn des ägyptischen Neujahrs, v. Rohden RE III Sp. 1831.

3) Mommsen Staatsr. II 2³ S. 1139ff.; O. Hirschfeld, Kl. Schr. S. 418.

4) Dessau I Nr. 319, 328.

5) Vita Hadr. 23, 13 *ac statim Pannoniis inposuit*, vita Aelii 3, 2 *Pannonis dux ac rector inpositus*, Dessau zu I Nr. 319, not. 2. T. Statilius Maximus, der CIL III 10336 als *iuridicus pro praetore utriusque Pannoniae* erscheint, ist wohl ein Untergebener des Caesar, wie Hirschfeld gesehen hat (Prosopogr. I S. 328).

numismatische bestätigt.[1]) Aelius Caesar hat wenige Münztypen, die durchaus schablonenhaft Tr Pot Cos II mit Personifikationen (Concordia, Salus, Pietas, Felicitas) aufweisen. Nur ein einziger ist ganz individuell, Tr Pot Cos II (sc), wo die Pannonia mit einem Vexillum dasteht. Das Wichtigste daran — was man bisher nicht gesehen hat — ist folgendes: Hadrian prägt gleichzeitig eine Typenreihe[2]) mit

Coh Praetor (Cohort Praetor)
Exer[citus] Delmaticus (neu; Berlin)
„ Noricus
„ Raeticus
„ Moesiacus
„ Dacicus
„ Hispan[icus]
„ Britan[nicus]
„ Germanicus
„ Syriacus
„ Mauretanicus

Nur Pannonien fehlt vollkommen, weil es dem Caesar gehört. Hier stehen wir vor einer Neuerung von folgenschwerer Bedeutung: der Verleihung eines Reichsteils an einen Caesarmitregenten und damit den Anfängen der Reichsgliederung im Gefolge des Mehrprinzipates. Hirschfeld hat schon die Stellung des Clodius Albinus als Caesar des Septimius Severus mit Britannien als Kommandobezirk und eventuell noch einem Oberaufsichtsrecht über Gallien und Spanien als nach diesem hadrianischen Vorbild gestaltet angenommen.[3]) Die Caesarstellung in dieser hadrianischen Weiterbildung bringt also eine Position, die man mit dem Ausdruck der flavischen Zeit als *consors successorque* bezeichnen kann und ist der zweite Einbruch hellenistischer Ideen in das hier behandelte System. Zum erstenmal hatte der Hellenismus unter Gaius und Claudius in der Nebeneinanderstellung von Augustus und Augusta im Sinn von βασιλεύς und βασίλισσα sich bemerkbar gemacht.[4]) Jetzt ist es das hellenistische System der Mitregentschaft des vom Vater zum

1) Die folgenden Ausführungen über den Stand des Münzmaterials verdanke ich Andreas Alföldi, dem ich hier nochmals herzlichsten Dank für die Überlassung sage.

2) H. Mattingly, Roman Imperial Coinage II, 1926 S. 457ff.

3) A. a. O. S. 418f.

4) Siehe darüber oben S. 51.

Thronfolger bestimmten Sohnes[1]), wodurch jetzt der durch Adoption zum Sohn erhobene Mann dem regierenden Kaiser an die Seite gestellt wird, um dann die Nachfolge zu übernehmen. Am 1. Januar 138 ist der Caesar L. Aelius gestorben und im Mausoleum des Hadrian beigesetzt worden.

Hadrianus Augustus und Antoninus Pius Caesar, 25. Februar bis 10. Juli 138.

An dem letzten Geburtstag, den Hadrian erlebt hat, am 24. Januar 138, hat er dann den späteren Kaiser Antoninus Pius den vornehmsten, in den Kaiserpalast berufenen Mitgliedern des Senats als Nachfolger empfohlen.[2]) Dem in Aussicht genommenen Mann hat er einen Monat lang Bedenkzeit gegeben[3]) und hat darauf die Adoption am 25. Februar vollzogen unter der Auflage, daß dieser am gleichen Tage den Neffen seiner Gattin, M. Annius Verus, der mit der Tochter des seitherigen Caesar verlobt war, den späteren Kaiser Marcus, zunächst unter dem Namen M. Aelius Aurelius Verus, und den Sohn des L. Aelius Caesar, L. Ceionius Commodus, den späteren Kaiser Verus, unter dem Namen L. Aelius Aurelius Commodus seinerseits adoptierte[4]), so daß wie einst unter Augustus im Jahre 4 n. Chr. die Nachfolge für zwei Generationen sichergestellt war.[5]) Dabei war diesmal der bei Hadrian sehr be-

1) Vgl. darüber K. J. Beloch, Griech. Gesch. IV 1² S. 377f.: „Um diese Gefahren zu vermeiden, haben die Könige mitunter schon bei Lebzeiten den von ihnen zum Thronfolger bestimmten Sohn zum Mitregenten angenommen, so daß er zwar den Königstitel führte, auch wohl einen Teil des Reiches zur Verwaltung erhielt, im übrigen aber vom Vater abhängig blieb" (Sperrung von mir): ältestes Beispiel Antigonos und Demetrios; dann bei den Seleukiden fast ständige Regel; bei den Ptolemäern Ptolemaios Soter und Philadelpos, in der Folgezeit aber nicht so häufig wie bei den Seleukiden; in Syrakus Hieron II. und Gelon II., Polyb. V 88, 5, VII 7, 7 (Gelon starb aber vor dem Vater, Beloch IV 2² S. 284), dazu jetzt Willy Hüttl, Verfassungsgesch. von Syrakus, Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Gesch. 8. Heft, Prag 1929, S. 136.

2) Vita Hadr. 26, 6, hier wieder der terminus technicus *commendare*, Cassius Dio 69, 20, 1—5.

3) Vita Pii 4, 4.

4) Das Richtige vita Pii 4, 5—6 und Cassius Dio 69, 21.

5) Der außerordentliche Typus der alexandrinischen Münzen aus dem letzten Jahr mit Πρόνοια, durch den Phönix ausgezeichnet, der römischen Providentia entsprechend, wird von Vogt, Alex. Münzen I S. 109f. auf diese

liebte[1]) Marcus an bevorzugte Stelle gebracht[2]), wie damals Germanicus. Da Hadrian große Eile hatte, wurde diesmal an Antoninus sofort nach der Adoption das imperium proconsulare und die tribunicia potestas verliehen: *factusque est patri et in imperio proconsulari et in tribunicia potestate collega.*[3]) Ja, es wurde auch gleich das praenomen Imperator dem neuen Caesar-Mitregenten zugestanden[4]), wie es einst de facto Titus als Mitregent schon geführt hatte.

Antoninus Pius Augustus und M. Aelius Aurelius Caesar, 146 bis Anfang März 161.

Nach dem am 10. Juli 138 erfolgten Tod des Hadrian ist Antoninus dem Adoptivvater in der Regierung gefolgt. Er hat den Marcus nach Auflösung des Verlöbnisses mit der Tochter des L. Aelius Caesar mit seiner Tochter Faustina verlobt[5]), hat ihn, obwohl er erst am 26. April 121 geboren war, zum Quaestor gemacht (vom 5. Dezember 138 ab). Noch in dieser Stellung erhielt er, und zwar er allein, nicht auch der Adoptivbruder, den Titel Caesar[6]), und wurde dann auf Bitten des Senates zum Konsul mit dem Vater zu-

Adoptionen bis ins zweite Glied bezogen. „Das Symbol des Phönix verkündet den durch die Adoptionen gesicherten Bestand der römischen Herrschaft."

1) Cassius Dio 69, 21, 2.

2) Prosopogr. I Nr. 537 S. 72. Marcus erhält sofort die Designation zum Quaestor, vita Pii 6, 10, Marci 5, 6.

3) Vita Pii 4, 7.

4) CIL VI 988 = Dessau I 331, eine Inschrift, die noch zu Lebzeiten des Hadrian im Jahre 138 gesetzt ist; hier steht die Titulatur des neuen Mitregenten *Imp. T. Aelio Caesari Antonino ... trib. potest. cos.*; ebenso auf Münzen, zitiert bei v. Rohden. RE II Sp. 2497 und Prosopogr. I Nr. 125 S. 207, vgl. auch Mommsen II 2³ S. 1154 mit Anm. 3.

5) Vita Marci 6, 2, dazu Joseph Schwendemann, Der hist. Wert der Vita Marci in den SHA, Heidelberg 1923, S. 119.

6) Vita Marci 6, 3. Die Ernennung zum Caesar geht der Designation zum Konsul voraus, Schwendemann S. 120f. Wenn der zweite Sohn ab und zu Caesar genannt wird, z. B. Supplementum epigr. graecum IV 1 Nr. 403, so geschieht das mißbräuchlich, RE III, 2 Sp. 1837, Dittenberger Syll. II³ Nr. 852 Anm. 2. Er galt unter Pius durchaus als Privatmann und hieß einfach Augusti filius, RE ebda. Sp. 1836, vgl. Dittenberger OGI II 625 aus Gerasa vom Jahre 150 für Pius und seinen Sohn Marcus καὶ τῶν ἄλλων τέκνων, womit auf die Tochter des Kaisers und seinen Adoptivsohn angespielt wird.

sammen für das Jahr 140 designiert. Im Konsulatsjahr 140 erfolgt die Ernennung zum sevir turmis equitum Romanorum und princeps iuventutis sowie die Aufnahme in die vier großen Priesterkollegien.[1]) Der neue Herrscher hat also deutlich mit dieser auffälligen Beiseiteschiebung des zweiten Adoptivsohnes auf das augusteische Vieraugensystem, in dessen Sinn die Nachfolge vorbereitet war, vielleicht in bewußter Anlehnung an Hadrians Herzenswunsch, Marcus einmal an der Spitze des Reiches zu sehen[2]), verzichtet und als Einzel-Augustus den Einzel-Caesar Marcus kreiert. Es schien wie unter den Vorgängern die reine Monarchie definitiv siegreich geworden zu sein. Aber nach vollzogener Vermählung mit der Kaisertochter Faustina im Jahre 145 (März)[3]), dem Jahre seines zweiten Konsulats mit dem Vater[4]), und nach der Geburt des ersten Kindes, einer Tochter, wurde Marcus im Jahre 146 zum Mitregenten erhoben:[5]) *post haec Faustinam duxit uxorem et suscepta filia tribunicia potestate donatus est atque imperio extra urbem proconsulari addito iure quintae relationis.*[6]) Als Mitregent führt er

1) Vita Marci 6, 3, Schwendemann S. 122f. Ein neuer Typ der kaiserlichen Pietas-Münzen: PIETAS AVG mit der Darstellung der Priesteropfergeräte hängt mit Marcus' Erhebung zum Caesar zusammen, darüber Theodor Ulrich, Pietas (pius) als politischer Begriff in Histor. Unters. Breslau Heft 6 (1930) S. 72.

2) Schwendemann S. 18 und S. 25, auch S. 131 mit Anm. 1: „Schon Hadrian hatte den Marcus allein im Auge."

3) Über die prächtige Hochzeitsfeier und das damals gegebene Donativ vita Pii 10, 2, dazu Schwendemann S. 124f. Schon anläßlich der Hochzeit wird Faustina zur Augusta erhoben, also vor der Erhebung des Gatten zum Mitregenten, Mionnet III p. 103 no. 321: Vs. Οὐῆρος Καῖσαρ, Φαυστεῖνα Σεβαστή, Schwendemann S. 124, 6, dazu auch Mommsen, Ges. Schr. IV S. 476.

4) Über das Jahr der Hochzeit vgl. Dittenberger Syll. II³ 851 Anm. 3 und 852 Anm. 3.

5) Die Zählung der tribunicia potestas beginnt am 10. Dezember 146. Das Ereignis wird in den Inschriften Supplementum epigr. graecum IV, 1 No. 402 (für Marcus), 403 (für seinen Bruder, den späteren Kaiser Verus, der aber fälschlich als Καῖσαρ bezeichnet wird), 404 (für Faustina; noch nicht mit dem Titel Σεβαστή), 405 (für Faustina, die Tochter des Marcus), 408 (für den regierenden Kaiser Antoninus Pius) durch Pythodoros auf Grund eines Testamentes gefeiert.

6) Das *ius quintae relationis* im Senat erscheint hier zum erstenmal unter den Prärogativen des Mitregenten, vgl. dazu Mommsen Staatsr. II 2³ S. 786, 4 und 898, 4. Für die Richtigkeit der Nachricht bezüglich Marcus spricht die Inschrift CIL III S. 7060 = Dessau II Nr. 7190 aus Kyzikos, wo es in einem Senatsbeschluß aus Pius' Zeit heißt: *sententia dicta ab Appio*

den Namen M. (Aelius) Aurelius Verus mit dem Zusatz Caesar[1]), während seine Gemahlin schon seit der Vermählung den Titel Augusta tragen darf, mit vollem Namen Annia Galeria Faustina Augusta.[2]) Ihre hohe Stellung kommt auch darin zum Ausdruck, daß ihr der Vater das alexandrinische Ehrenmünzrecht zuerkannte[3]), das ihr Gatte als Caesar-Mitregent selbstverständlich auch besaß. Das Unnatürliche, das in dieser Verbindung Caesar—Augusta lag, hat vielleicht Marcus veranlaßt, den Mitregenten, den er in Gestalt seines Bruders nach dem Tode des Vaters im Jahre 161 annahm, sofort auch zum Augustus zu erheben, um die Wiederkehr solcher Mißverhältnisse ein für allemal unmöglich zu machen.

Bemerkt sei zum Schluß noch, daß Marcus als Caesar-Mitregent nicht stark neben dem Vater hervorgetreten ist. Er war in der Hauptsache der Gemahl der zur Augusta erhobenen Kaisertochter, eine Art „Prinzregent", und als solcher mehr anerkannter *successor* als mitregierender *consors*. Der Doppelprinzipat war im Begriff, noch unter die von Augustus geschaffene reine „Gehilfen"-Stellung des Zweiten hinabzusinken und neben der Augusta wieder zu verschwinden, da hat Marcus nach dem Tode des Vaters der Institution einen neuen Auftrieb gegeben.

Gallo cos. desig. relatione IIII concedente imp. Caesare Tito Aelio Hadriano Antonino Augusto Pio, was nach Mommsen a. a. O. S. 898, 4 nur heißen kann, daß der Antrag der Kyzikener an vierter Stelle auf die Tagesordnung kam, da der Kaiser von seinem Recht, die vier ersten Anträge zu stellen, in diesem Falle absah. In unserem Fall erhält also der Caesar Marcus die *quinta relatio*, während die ersten vier der Kaiser hat, so richtig v. Domaszewski bei Karl Hönn, Quellenuntersuchungen zu den Viten des Heliogabal und des Severus Alexander 1911 S. 51 und Schwendemann S. 126f.

1) Prosopogr. I S. 72.

2) Dessau I Nr. 379, 380: *Faustinae Augustae imp. Caes.* usw. *filiae, M. Aureli Caesaris uxori* vom Jahre 146/7, Dessau II 2 Nr. 8803 c, Prosopogr. I Nr. 553 S. 77.

3) Jos. Vogt, Alex. Münzen I S. 6, II 92, 100, 106.

II. DOPPELPRINZIPAT UND DOPPELNACHFOLGE IN DEN ZEITEN DER „SAMTHERRSCHAFT" 161 BIS 480 N. CHR.

1. DIE VORDIOKLETIANISCHE ZEIT 161 BIS 284

Marcus und Verus Augusti, 7. März 161 bis Januar 169. — Commodus und Annius Verus Caesares, 12. Oktober 166 bis Anfang September 169.

Im Gegensatz zum Vater ist Marcus, obwohl er allein zum Augustus ausersehen war[1]), von vornherein Anhänger des Doppelprinzipats und hat ihn sofort nach seinem Regierungsantritt verwirklicht. Denn er hat nicht sich allein, sondern auch seinen Adoptivbruder Verus, obwohl dieser niemals unter dem Vorgänger Caesar gewesen war, zum Prinzeps unter gleichzeitiger Verleihung des Augustustitels gemacht: *post excessum divi Pii a senatu coactus regimen publicum capere fratrem sibi participem in imperio designavit* (ungenauer Ausdruck), *quem Lucium Aurelium Verum* (Commodum Zusatz des Theodosianers, dazu vita Veri 4, 1) *appellavit Caesaremque atque Augustum dixit.*[2]) Dazu bemerkt der letzte Kompilator der Historia Augusta:[3]) *atque ex eo pariter coeperunt rem*

1) Vita Marci 7, 3: *ob hoc Antoninus Pius, cum sibi adesse finem vitae videret, vocatis amicis et praefectis ut successorem eum imperii omnibus commendavit et firmavit.*

2) Vita Marci 7, 5; Vita Veri 3, 8 und 4, 1. Die Beteiligung des Senates bei der Annahme des Mitherrschers auf der Münze aus Heracleia Sabalke Vs. Ἱερὰ σύγκλητος, Rs. Marcus und Verus einander gegenüberstehend und die Hand reichend; Schwendemann S. 128.

3) Daß die folgenden Worte später Zusatz sind, beweist Eutrop VIII, 9, 2, wo es fast wörtlich übereinstimmend heißt: *tumque primum Romana res publica duobus aequo iure imperium administrantibus paruit, cum usque ad eos singulos semper habuisset Augustos;* vgl. auch Ammian Marc. XXVII 6, 10:

publicam regere. tuncque primum Romanum imperium duos Augustos habere coepit[1]), wobei *pariter* (= *aequo iure* bei Eutrop, *pari potestate* bei Ammian)[2]) doch nicht ganz dem Tatbestand in den Anfängen der Samtherrschaft entspricht. Tatsache ist, daß der mit dem Prinzipat seit Augustus (12 v. Chr.) verbundene Oberpontifikat auch fernerhin unteilbar dem älteren Augustus (bis 238) vorbehalten geblieben ist, während der zweite nur Pontifex war.[3]) Inwiefern sonst noch gewisse Rechte dem älteren Kollegen reserviert worden sind, läßt sich quellenmäßig nicht mehr belegen[4]). Doch hält es Mommsen für möglich[5]), daß zwar eine offizielle den Älteren bevorzugende Titulatur fehlt, aber immerhin gewisse An-

nec enim antehac adscivit sibi pari potestate collegam praeter principem Marcum, qui Verum adoptivum fratrem absque deminutione aliqua auctoritatis imperatoriae socium fecit. Nach Schwendemann S. 129 ist Marcus 7, 5 und Verus 3, 8 überhaupt biographischen Ursprungs und nur Verus 4, 1 vom Annalisten stammend.

1) Die dann in den Hss. folgende Lücke ergänzte Mommsen [cum imperium sibi re]*lictum* (Schwendemann S. 131: [a senatu re]*lictum*) *cum alio participasset*, Helm dagegen (bei E. Hohl Ausgabe der Scriptores Hist. Aug. I S. 53) im Anschluß an eine alte Ergänzung des Casaubonus: [cum antea nemo imperium de]*l*[*a*]*tum cum alio participasset.* Ganz abgesehen davon, daß diese Ergänzung den Buchstabenbestand am Anfang des Erhaltenen verändern muß, ist sie auch sachlich unmöglich, da auch der Mitregent ein „*particeps*" *imperii* gewesen war.

2) Vgl. S. 78 Anm. 3, dazu *absque deminutione aliqua auctoritatis imperatoriae* bei Ammian, und *pari imperio* in vita Severi 20, 1 (Theodosianer, schon allein bewiesen durch *exemplo Pii*, was für die Samtherrschaft keinesfalls heranzuziehen war).

3) Wenn Inschriften des Verus ab und zu auch den Titel pontifex maximus aufweisen, so sind sie nicht streng formuliert. Entscheidend ist z. B. das Diplom vom 5. März 167 (CIL III p. 888) und die Tatsache, daß Verus noch in seiner Grabschrift nur pontifex genannt wurde (CIL VI 991 = Dessau I Nr. 369). In der Inschrift von Otranto CIL IX 15, 16 = Dessau I Nr. 359 vom Jahre 162 fehlt noch p. m. in dem Text für Marcus, Mommsen Staatsr. II 2³ S. 1108 mit Anm. 1; von Rohden RE I Sp. 2291. Das zwischen 161 und 238 in dieser Beziehung für die Samtherrschaft geltende Recht hat am klarsten Cassius Dio 53, 17, 8 zum Ausdruck gebracht in den Worten: ἔκ τε τοῦ ἐν πάσαις ταῖς ἱερωσύναις ἱερῶσθαι καὶ προσέτι καὶ τοῖς ἄλλοις τὰς πλείους σφῶν διδόναι, ἀρχιέρεών τέ τινα αὐτῶν, κἂν δύο κἂν τρεῖς ἅμα ἄρχωσιν, εἶναι, πάντων αὐτοὶ καὶ τῶν ὁσίων καὶ τῶν ἱερῶν κυριεύουσιν.

4) Bei Marcus' großer Bescheidenheit ist sogar vorübergehend der Fall zu konstatieren, daß er selbst sich mit dem Titel Parthicus begnügen will (vgl. vita Marci 9, 2) und dem Verus den Parthicus maximus überläßt, vgl. Diplom vom 5. Mai 167 CIL III p. 888, dazu Mommsen S. 1108, 1. Beide werden in der Mitte des Jahres 166 pater patriae, von Rohden Sp. 2292.

5) Staatsr. II 2³ S. 1170.

zeichen für eine Differenzierung auch fernerhin vorliegen.[1]) Eines steht fest, daß nämlich eine Gewaltenteilung bzw. Reichsgliederung der Samtherrschaft anfangs genau so fremd ist, wie sie es der Mitregentschaft in der Regel gewesen ist. „Das System war eben berechnet auf Eintracht der Herrschenden, mit dem Vorbehalt, für den Fall der Zwietracht an das Recht des Stärkeren zu appellieren."[2]) Neben den Augusti treten die Augustae, die Gemahlinnen der beiden Kaiser, — Gemahlin des Verus war seit Herbst 164 des Marcus Tochter Annia Lucilla[3]) — auf Inschriften und Münzen hervor, aber nur ehrenhalber.[4])

Daß Marcus den Doppelprinzipat in dieser Form zur dauernden Institution machen wollte, zeigt die Tatsache, daß er auf Bitten des Mitkaisers am 12. Oktober 166 seine beiden ältesten, damals noch lebenden Söhne, Commodus, geb. den 31. August 161, und Annius Verus, geb. 163, gleichzeitig zu Caesares erhob[5]), wodurch sie beide als Nachfolger in Aussicht genommen wurden.[6]) Während wir bisher nur den Zustand Augustus und Augusta nebst zwei Caesares (Tiberius und Livia, Germanicus und Drusus; Claudius und Agrippina, Nero und Britannicus) kannten, stehen wir nun zum erstenmal vor der Situation: zwei Augusti und zwei Caesares (166—169). Wenn auch die Caesares nur Kinder waren und damit nur für die

1) Mommsen ebda. S. 1171, 1 macht auf CIL VIII 10630 (Augustus iunior, vielleicht Caracalla) und auf CIL V 7879 (Gallienus als iunior Augustus noster), weiter auf imperator senior für Valentinian in den Schreibertiteln der Reden des Symachus und Jordanes Get. 25 aufmerksam, während die seniores Augusti der diokletianisch-constantinischen Epoche nicht die regierenden älteren, sondern die emeritierten Augusti sind. Man könnte für diese Zeit eher auf den Iovius-Beinamen des Diokletian und den Maximianus Herculeus hinweisen, in denen doch ebenfalls eine Abstufung deutlich wiederum sich ausspricht.

2) Mommsen S. 1170. Die langen Reihen der Concordiamünzen geben der idealen Zielsetzung Ausdruck, vgl. dazu Cohen III Marcus 38ff., Schwendemann S. 130 und Jos. Vogt, Alex. Münzen I S. 137; die concordia wird auf den Münzen durch die beiden einander die Hand reichenden Kaiser dargestellt.

3) Dadurch wurde die Concordia Augustorum neu befestigt, Schwendemann S. 154f.

4) Vogt S. 134.

5) Vita Marci 12, 8, vita Com. 1, 10; 11, 13; dazu Michael Heer Philol. IX, 1904, S. 166 und Schwendemann S. 163f.

6) O. Th. Schulz Rechtstitel S. 41 bezieht die Pietasmünzen vom Jahre 166 auf diesen Akt. Die älteren schon unter Pius geborenen und gestorbenen Söhne des Marcus (CIL VI 993, 994) führten nicht den Titel Caesar, Mommsen S. 1140, 3.

spätere Nachfolge in Aussicht genommen, so ist immerhin hier der Zustand, den später Diokletian ausgebaut hat, vorgezeichnet. Annius Verus ist siebenjährig im Jahre 169, etwa Anfang September[1]), gestorben. Da vorher (Januar 169) schon der Mitaugustus des Marcus verschieden war[2]), ist seit diesem Jahr der Acht-Augen-Status im Kaiserregiment wieder beseitigt gewesen. Nun haben wir wieder ein paar Jahre lang Einzelprinzipat (Marcus) und Einzelnachfolge (Commodus). Letzterer wird als Caesar schon im Jahre 172 (15. Oktober) vom Senat mit dem Vater Germanicus genannt.[3]) Marcus hat aber erst im Jahre 175 (vor dem 19. Mai) den Namen Germanicus endgültig angenommen und im Herbst desselben Jahres mit dem Sohn zusammen den Namen Sarmaticus. Zwischen beiden Ehrungen liegt die am 7. Juli erfolgte Bekleidung des im 14. Lebensjahre stehenden Commodus mit der toga virilis und seine Erhebung zum princeps iuventutis, sowie die Aufnahme in die collegia sacerdotum, ersteres vorzeitig mit Rücksicht auf den Aufstand des Avidius Cassius im Orient. Daher wurde auch ante tempus die Designation zum Konsulat für das Jahr 177 ausgesprochen.[4]) Dadurch wurde die neue Regelung der Dinge angebahnt.

Marcus und Commodus Augusti, Frühsommer 177 bis 17. März 180.

Das Aufsteigen des Commodus vom Caesar zum Augustus geht ähnlich wie bei Titus über die Zwischenstufe des Imperator.[5]) Die Verleihung dieses Titels an ihn zusammen mit dem Vater erfolgte am 27. November 176, und am 23. Dezember desselben Jahres feiern beide zusammen den Triumph.[6]) Seitdem führt der Sohn

1) Schwendemann S. 179. 2) Schwendemann S. 176f.

3) Vita Com. 11, 14; Schwendemann S. 99. Marcus zögert noch mit der Annahme. Münzen mit dem Bild des Commodus auf der Rückseite haben die Umschrift *Commodus Cae(sar) Germ(anicus) Antonini Aug. Germ. fil.*, während die Legende der Vorderseite dem Marcus diesen Namen nicht gibt, Cohen III S. 133, Marcus und Commodus Nr. 2.

4) Vita Marci 16, 1; 22, 12; vita Com. 2, 4; Schwendemann S. 180f., Vogt S. 134ff.

5) Nachweis bei Vogt S. 175, vgl. Dodd, Numism. Chron. XIV, 1914, S. 36ff.

6) Vita Marci 16, 1; vita Com. 2, 4 und 12, 4, dazu M. Heer S. 22ff., Schwendemann S. 189f.

auf Inschriften und Münzen den Namen Imperator Caesar, aber noch nicht Augustus.[1]) In dieser Stellung trat Commodus am 1. Januar 177 sein erstes Konsulat an[2]), und erhält bald die tribunicia potestas.[3]) Der Titel Augustus wird ihm erst im Frühsommer 177 verliehen und damit der Aufstieg zu der Stellung, die Verus bis 169 innegehabt hatte[4]), ermöglicht. Die abermalige Beschleunigung hängt wohl mit dem Wiederausbruch des Germanenkrieges zusammen. Dessen unerwartet lange Dauer führt schon im nächsten Jahr vor dem 3. August, an welchem beide Kaiser Rom wieder verlassen[5]), zur Vermählung des Commodus mit Crispina, die zur Augusta erhoben wird.[6]) Mit dem Tod des Vaters am 17. März 180 wird Commodus alleiniger Prinzeps, seit Titus der erste leibliche Sohn wieder, der dem Vater auf dem Throne folgte. Er regiert streng monarchisch.

Samtherrschaft-Versuche nach Commodus Ermordung, im Jahre 193.

Nach der Ausrufung des Pertinax zum Augustus hat der Senat für seine Gattin Flavia Titiana den Titel Augusta und für den Sohn des neuen Herrschers die Erhebung zum Caesar beschlossen; aber Pertinax hat beides zurückgewiesen, beim Sohn mit der Bemerkung *cum meruerit*[7]). Wie die Inschriften und Münzen zeigen[8]), ist er jedoch damit nicht durchgedrungen; mit dem Vater als Augustus wird die Gattin als Augusta und der Sohn als Caesar geehrt.

Als es Didius Iulianus nach der Erhebung des Septimius Severus zum Augustus schlecht zu gehen beginnt, hat er Ende Mai

1) Schwendemann S. 191, Vogt S. 135.

2) Vgl. die Münzen Cohen III Commodus 218—220, Marcus 946.

3) Das Problem der Zählung der trib. potestates des Commodus ist bekanntlich sehr umstritten, Mommsen Staatsr. II 2^3 S. 801, 2, Dessau zu I Nr. 393; Heer S. 29; Schwendemann S. 190, 6.

4) Schwendemann S. 191 setzt das Ereignis in den April oder Mai, Dodd (S. 52) in den Juni, Vogt (S. 135) vor Mitte August. Wir werden wegen der Rücksichtnahme auf den Kriegsausbruch (s. oben im Text) mindestens bis Anfang Juni zurückgehen müssen.

5) Vita Com. 12, 6; Heer S. 35.

6) Schwendemann S. 193; Vogt S. 135f.

7) Vita Pert. 5, 4; 6, 9; Cassius Dio 74, 7.

8) Vgl. Dessau I Nr. 410 (aus Metz); Cohen III S. 397; v. Sallet, Ztschr. für Numism. I S. 314.

193 einen Senatsbeschluß *de participando imperio cum Severo* herbeigeführt.[1]) Aber das Angebot wird von Severus und dem Heer verworfen[2]), und Iulianus wird am 1. Juli 193 ermordet, nachdem der Senat ihn fallen gelassen hat.[3])

Auch Pescennius Niger macht nach einem Sieg über die Vorhut des Severus unter Führung des Fabius Cilo im Herbst 193 den Versuch, zu einer Samtherrschaft mit Severus zu gelangen, wird aber zurückgewiesen[4]), offenbar mit Rücksicht auf den unterdessen erfolgten Abschluß mit Clodius Albinus.

Septimius Severus Augustus, Clodius Albinus Caesar 193—196, derselbe Augustus 196—197.

Wie Pescennius Niger hatte sich Clodius Albinus, der Statthalter von Britannien, zu Beginn des Sommers 193 zum Kaiser ausrufen lassen.[5]) Zum Zweck der Rückendeckung für den Kampf mit Pescennius Niger[6]) hat Severus gleich nach Gewinnung der Augustusstellung in Rom im Sommer 193 ihm gegenüber eine freundliche Stellung eingenommen und ihm brieflich seine Anerkennung zukommen lassen. Es erfolgte sofort die Adoption und die Erhebung zum Caesar. Die Nachrichten der Schriftsteller hier-

1) Vita Severi 5, 7 = vita Iuliani 6, 9; hier *s. c. de participatione imperii, quod statim factum est*; Cassius Dio 74, 17, 2: συγκαλέσας ἡμᾶς ὁ Ἰουλιανὸς κοινωνὸν αὐτῷ τῆς ἀρχῆς ἐκέλευε τὸν Σεουῆρον ψηφίσασθαι; Herodian II 12, 3; dazu Joh. Hasebroek, Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Sept. Sev. 1921 S. 19 und S. 33; Otto Th. Schulz, Vom Prinzipat zum Dominat S. 22ff. und S. 182f.

2) Vita Didi Iuliani 7, 6—7: *denique hostem se Iuliano Severus esse maluit quam participem consensu militum*; Hasebroek S. 34.

3) Cassius Dio 74, 7, 4: καὶ τοῦ τε Ἰουλιανοῦ θάνατον κατεψηφισάμεθα καὶ τὸν Σεουῆρον αὐτοκράτορα ὠνομάσαμεν τῷ τε Περτίνακι ἡρωικὰς τιμὰς ἀπεδώκαμεν, entsprechend vita Iul. 8, 7: *actum est denique, ut Iuliano senatus auctoritate abrogaretur imperium. et abrogatum est, appellatusque statim imperator*; Herodian I 12, 6f. und 13, 1; den Tod berichtet vita Severi 5, 10 = vita Didi Iuliani 8, 8.

4) Vita Severi 8, 14: *cumque Severum ad participatum* (sc. imperii) *vocaret, contemptus est*; über die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht Hasebroek 55.

5) Cassius Dio 74, 14, 3.

6) Schon Cassius Dio (74, 15, 1) und Herodian (II 15, 2) bezeichnen das Abkommen als ein σόφισμα des Severus, um sich den Rücken zu decken, Hasebroek S. 82.

über[1]) werden durch Inschriften und Münzen bestätigt.[2]) Als Rechte, die Albinus mit der Caesarwürde zuteil geworden sind, zählt Herodian[3]) auf: das Recht der Münzprägung, der Statuensetzung sowie „sonstige Rechte", worunter u. a. wohl die gemeinsame Bekleidung des Konsulats mit dem Augustus ab 1. Januar 194 zu verstehen sein wird.[4]) Albinus bleibt im Besitz seiner Statthalterschaft, nach Hirschfeld[5]) als Folge seines imperium proconsulare maius mit einem „Oberaufsichtsrecht" über Gallien und Spanien, was von anderer Seite in Zweifel gezogen wird.[6]) Aber wie man sich in dieser Kontroverse auch entscheidet, auf alle Fälle ist er, wie L. Aelius einst, Caesar mit einem abgegrenzten Reichsteil. Eine weitere Streitfrage ist darüber entstanden, ob Albinus schon als Caesar die tribunicia potestas empfangen hat. Hirschfeld bestreitet es, da er das einzige Zeugnis, eine Münze (Cohen III Alb. 19) als gefälscht erklärt, während Mommsen und Wotawa die Verleihung als wahrscheinlich bezeichnen.[7]) Hasebroek, der mit Recht die Münze Cohen III Alb. 35 für unverdächtig hält, spricht sich dahin aus[8]): „wenn überhaupt, so muß die Verleihung in der letzten Zeit der Mitregentschaft erfolgt sein." Da Herodian die anfangs mit der Verleihung des Caesartitels verbundenen Rechte genau aufzählt (s. o.), bleibt nur dieser Ausweg übrig. Wann allerdings die Erhöhung stattgefunden hat, wissen wir nicht. Daß in der Anerkennung des Albinus mehrere Etappen zu unterscheiden sind, zeigt auch die Nachricht des Herodian[9]) über die Mitteilung der vollzogenen Erhebung an den Senat.

1) Cassius Dio 74, 15, 1; Herodian II 15, 2—5; vita Severi 6, 9 verderbt, darüber Hasebroek S. 26 und 28. Korrekt sind hier die Worte *de Clodio Albino sibi substituendo*, womit auf die Bestellung des Nachfolgers, die im Caesartitel zum Ausdruck kommt, deutlich angespielt wird.

2) CIL XIV 6 (aus Portus) = Dessau I Nr. 404 für den Augustus und seinen Caesar, CIL VIII 1549 = Dessau I Nr. 415 nur erhalten: [*D.*] *Clodi Septimi Albini Caes(aris)*. Die Annahme des nomen gentile Septimius, das auch die Münzen, wenn auch nicht alle, zeigen, beweist die Adoption, dazu richtig Otto Hirschfeld, Kl. Schr. S. 417f.

3) Herodian II 15, 5.

4) Hirschfeld S. 419 und Hasebroek S. 27.

5) A. a. O. S. 418, vgl. H. Schiller, Gesch. der Kaiserzeit I S. 708.

6) Hasebroek S. 27.

7) Hirschfeld S. 418f.; Mommsen Staatsr. II 2³ S. 1160, 2; Wotawa RE IV Sp. 71.

8) Hasebroek S. 27. 9) II 15, 5.

Nach der Niederwerfung des Pescennius Niger suchte Severus den Albinus aus dem Wege zu räumen[1]), und als das nicht gelang, ging er darauf aus, ihm wenigstens die Stellung eines Caesars zu nehmen.[2]) Schließlich kam es zur Erklärung als Staatsfeind[3]) seitens des Severus noch von Mesopotamien aus (am 15. Dezember 195).[4]) Die Antwort des britannischen Heeres war die Erhebung ihres Führers zum Augustus, Anfang 196. Er ist Gegen-Augustus geblieben bis zu seiner Niederlage bei Lyon am 19. Februar 197, welcher Tag auch sein Todestag war.[5])

Seit diesem Tag war das Reich in seiner Totalität in den Händen des Severus, während bis zu diesem Zeitpunkt faktisch schon eine Reichsteilung existierte: Herr im äußersten Nordwesten war Clodius Albinus[6]), im Zentrum Septimius Severus, im Orient Pescennius Niger. Drei der späteren Territorien der diokletianischen Reichsgliederung sind hier schon vorhanden. Der enge Zusammenhang zwischen Mehr-Prinzipat und der später eintretenden Reichsteilung zeigt sich nirgends deutlicher als hier.

Septimius Severus Augustus und Caracalla Caesar, 6. April 196 bis Anfang 198. — Septimius Severus und Caracalla Augusti, Geta Caesar, Anfang 198 bis Herbst 209.

Die neue Richtung, durch die Severus die Samtherrschaft in der Familie begründete, beginnt schon am 6. April 196 mit der Ernennung seines ältesten, damals achtjährigen Sohnes Bassianus (geb. 188) zum Caesar und princeps iuventutis in der moesischen Stadt Viminacium[7]), ein Akt, der verbunden wurde mit der Annahme des Namens Antoninus durch den Sohn — sein voller Name lautet seitdem M. Aurelius Antoninus Caesar[8]) —, letzteres die

1) Herodian III 5, 3—4. 2) Cassius Dio 75, 4, 1.

3) Vita Severi 10, 2; Herodian III 6, 8; Cassius Dio a. a. O.

4) Zu dem Datum Hasebroek S. 85.

5) Vita Severi 11, 7; von Domaszewski, Sitz.-Ber. Heidelb. Akad. 1918, S. 13, 61 und Hasebroek S. 97.

6) In den Jahren 193—197 hat so Britannien zum erstenmal in der Geschichte eine über seine Insellage hinausgehende Bedeutung erhalten, auch wenn die oben (S. 84) angeführte Ansicht von Hirschfeld nicht haltbar ist.

7) Vita Severi 10, 3. Titel princeps iuventutis auf Münzen seitdem, Hasebroek S. 91.

8) Dessau II 2 Nr. 8805 (195), Μάρκος Αὐρήλιος Ἀντωνεῖνος, (196), I 445 für den jungen Caesar (*M. Aurelio Antonino Caesari*, von den *navarchi et trier-*

Folge der fiktiven Adoption des Vaters durch den Divus Marcus nebst Konsekration des Commodus, wodurch die neue Dynastie der Severer an die vorhergehende angeknüpft war[1]). Die kaiserliche Ernennung wird dann im Jahre 197 nach Rückkehr des Kaisers nach Rom seitens des Senates bestätigt, und gleichzeitig erfolgt die mit der Verleihung der *ornamenta imperatoria* verbundene Ernennung des Kronprinzen zum *imperator destinatus*[2]), was in Nachahmung der Beförderung des Commodus als eine Vorstufe zur Verleihung der Augustuswürde anzusehen ist, die ein Jahr später ihm zuteil wurde.[3]) Im Jahr 197 geschah noch die Aufnahme supra

archi cl(assis) pr(aetoriae) Mis(enensis), I 419 für den Vater (Augustus) und Sohn (Caesar) gesetzt von der civitas Treverorum (196|7), III 2 9178 aus Roomburg bei Leiden, Augustus und der Caesar stellen dort ein armamentarium neu her (196/7).

1) Vita Severi ebda.; von Domaszewski, Heidelb. Sitz.-Ber. 1918, S. 61; Hasebroek S. 86ff. und S. 91. Merkwürdigerweise trägt der Brief des Septimius Severus an die Bewohner von Aizanoi in Kleinasien mit dem Dank für ihre Huldigung für den neuen Caesar das Datum 195. Es scheint also in Kleinasien bereits im Winter 195/6 die Absicht des hier durchziehenden Kaisers bekannt gewesen zu sein; vgl. dazu H. Dessau II 2 zu Nr. 8805 und Hasebroek S. 92. Die offizielle Bestallung erfolgte dann erst in Viminacium, wo der Knabe während des Orientfeldzuges des Vaters geweilt hatte.

2) Vita Severi 14, 3: *imperator destinatus*; Dessau I Nr. 442 (aus Trebula Mutuesca a. 197), 446 (aus Thamugadi a. 197), 1143 (Ehreninschrift für einen P. Porcius Optatus Flamma aus Cirta, Sohn des gleichnamigen Vaters *legati ab amplissimo senatu ad eundem dominum* (sc. Septimium Severum) *imp(eratorem) in Germaniam et ad Antoninum Caes(arem), imp(eratorem) destinatum, in Pannoniam missi*, a. 197), II, 1 4134 große Ehreninschrift aus Lyon nach der Niederwerfung des Clodius Albinus am 19. Februar 197: *pro salute imp. L. Septimi Severi Pii Pertinacis Aug(usti) et M. Aureli Antonini Caes(aris) et Iuliae Aug(ustae) matris castror(um) totiusque domus divinae*; man beachte die Reihenfolge, die Augusta hinter dem Caesar, 7104 (aus Baden-Baden für den neuen Caesar a. 197), ebda. II 1 5934 (Rom, Erneuerung von Grenzsteinen am Tiberbett *ex auctoritate* des Augustus und des Caesar *imp. destinati* a. 198), III 2 8914 aus Nordafrika a. 197 bereits in der Form: *pro salute imperatorum dom(inorum) nostrorum L. Septimi Severi Pert. Aug. et M. Aurelli Antonini Bassiani Caesaris imp. destinati*. Die Bezeichnung der beiden, des Augustus und Caesar, bereits als *domini nostri* hat ein Gegenstück in der stadtrömischen Inschrift Dessau I Nr. 2185 vom 9. Juni 197, wo Caracalla nicht als *imp. destinatus* bezeichnet wird, wohl aber Vater und Sohn zusammen als *Augusti nostri*. Singulär sind CIL VI 1984 und VII 210, wo *Caesar destinatus* steht, aber wohl infolge Irrtums der Abschreiber, welche *imp.* ausgelassen haben, so Dessau zu I Nr. 446. Auffallend ist auch die Inschrift vom lacus Volsiniensis CIL XI 2913 = Dessau I 447: *M. Aurelio Antonino Caesari destinato imp. Aug.*, wo Dessau eine spätere Zufügung von Aug. vermutet. 3) Hasebroek S. 105.

numerum in die collegia sacerdotalia.[1]) Wie unter Hadrian im letzten Jahr, da die Nachfolge von ihm geregelt wird, erscheint auf alexandrinischen Münzen wieder die Πρόνοια Σεβαστή im 5. Regierungsjahr des Severus (196/7) in Bronze ausgegeben und im 7. Jahr (197/8) in Billon wiederholt, womit diese Jahre hervorgehoben werden als die Jahre der Caesar-Kreierung und der Verleihung der Augustuswürde an den ältesten Sohn (letztere mit gleichzeitiger Caesar-Ernennung des Geta). Dementsprechend haben wir römische Münztypen mit *providentia Augusti* bzw. *Augustorum* aus dem Jahre 196.[2]) Die Erhebung des Caracalla zum Augustus und die gleichzeitige des Geta zum Caesar erfolgte dann durch die Soldaten auf Feindesboden bei Ktesiphon im Anfang des Jahres 198.[3]) Wir haben also für die Jahre 198—209 einen regelrechten Doppelprinzipat von Vater und Sohn vor uns, der seit dem ersten Konsulat des Sohnes (202) effektiv wird. Schon vorher hat Caracalla den Beinamen Pius wie der Vater und außerdem den Beinamen Felix, den Commodus geführt hatte, erhalten[4]), worauf im Jahre 205 noch pater patriae folgt.[5]) Geta bleibt zunächst in der Caesarstellung, aber das gemeinsame Konsulat der Kaisersöhne sowohl im Jahre 205 wie im Jahre 208 und die zeitweilige inoffizielle Benennung auch des jüngeren Sohnes als Caesar Augustus bzw. aller drei Herrscher als Augusti schon vor 209 in Provinzialinschriften und auf Papyri[6]) läßt ahnen, wohin die Entwicklung geht. Dasselbe zeigen alexandrinische Münzen aus dem ersten Konsulatsjahr der Brüder, wo die Büsten beider nebeneinander erscheinen, ähnlich wie wir aus diesem Anlaß auf einer römischen Münze *Imp. et Caesar Aug. fili* dargestellt finden.[7])

1) Dessau I 466 und II 1 5025. 2) Jos. Vogt S. 164.

3) Vita Severi 16, 3 mit falscher Altersangabe für Caracalla, 13 statt 10 Jahre. 13 Jahre alt war er bei der Annahme der toga virilis und der Designation zum Konsulat (a. 202 mit dem Vater zusammen), Hasebroek S. 113.

4) Hasebroek S. 91 und 125. 5) Hasebroek S. 136.

6) CIL III Suppl. 7604, CIL VIII, 29035 vom Jahre 205 (Name auf Rasur (*nobilissimus Caesar, princeps iuv. Aug.*) Dessau III 2 Nr. 9155 aus Intercisa (Dunapentele) in Pannonia inferior: *pro salute imp. L. Sep(timi) Severi [Pi]i et M. Aur. Antoni. Pii e[t L.] Sep(timi) Gatae* (statt Getae) *Caes. Auggg.* vom Jahre 199, BGU 45, 63, 216, 220, 345, 382, dazu Mommsen Staatsr. II 2³ S. 1164, 5; Prosop. III Nr. 325 S. 207; Vogt I S. 174 über Καῖσαρ Σεβαστός, eine „Benennung, die in Papyri schon dem Geta beigelegt wird."

7) Cohen IV Geta 64; Vogt I S. 168; Hasebroek S. 136.

Severus, Caracalla, Geta Augusti, Herbst 209 bis 4. Februar 211.

Im britannischen Krieg nach der Rückkehr vom ersten Feldzug ward Geta im Herbst 209 zum dritten Augustus erhoben und ebenfalls wie der Vater und Bruder mit dem Beinamen Pius ausgezeichnet.[1]) Wir besitzen für diesen Akt ein Ehrendekret der Athener[2]), das datiert ist: Ποσειδεῶνος λ′ = Sept./Okt. 209. Hier heißt es: βουλὴ συνέχθη ἐπὶ τοῖς [εὐαγγ]ελίοις, ἀναδειχθέντος [Αὐτοκράτορος Καίσαρος Ποπλίου Σεπτιμίου Γέτα . . .]. Und weiter: Geta sei τῇ οὐρανίᾳ ψήφωι καὶ κρίσει vom Vater und Bruder [πρὸς τὴν τῆς] αὐτοκράτορος ἀρχῆς ἰσηγορίαν befördert worden.

Scheinbar sehen wir also hier zum erstenmal den Duovirat zu einem Triumvirat erweitert: drei Augusti an der Spitze des Reiches. Aber wenn man bedenkt, daß damals das schwere Gichtleiden des Septimius Severus schon so zugenommen hatte, daß er bereits beim Feldzug des Jahres 209 dem Heere nur in einer Sänfte folgen konnte und auch bei den weiteren Feldzügen mit Geta und der Gemahlin in Eburacum (York) zurückblieb, so versteht man, daß die neue Maßregel mehr als eine Vorausnahme des Zustandes nach dem Tod des alten Kaisers aufzufassen ist. Severus wollte durch Hereinnahme seines jüngeren Sohnes in die Augusti-Reihe deutlich zum Ausdruck bringen, daß auch nach seinem Tod wie unter ihm selber das Kaiserregiment doppelköpfig sein sollte. Und so geschah es, als er am 4. Februar 211 die Augen geschlossen hatte.

Caracalla und Geta Augusti, 4. Februar 211 bis 19. Februar[3]) 212.

Erstmaliger Plan einer Teilung des Reiches.

Das Benehmen des älteren der beiden Brüder schon während des britannischen Krieges gegen den alt- und krankgewordenen Vater sowie gegen den Bruder, seine Leidenschaftlichkeit und Herrschsucht[4]) ließen befürchten, daß Caracalla nach Wegfall

1) Hasebroek S. 143.
2) IG III 10 = III² Nr. 1077, Adolf Deißmann, Licht vom Osten⁴ S. 113,8.
3) Über den 19. Februar als möglichen Todestag des Geta vgl. Prosop. III S. 208.
4) Darüber Hasebroek S. 143f.

des Vaters ein Doppelregiment nicht ertragen werde.[1]) Und wirklich wird uns berichtet, daß die Brüder von Anfang an in Zwietracht lebten, einander haßten und einander nach dem Leben trachteten.[2]) So ist es verständlich, daß diesmal im Zusammenhang mit der neuen Dyarchie ernstlich zum ersten Male der Gedanke einer Reichsteilung erwogen worden ist. Der durchaus zuverlässige Bericht Herodians darüber lautet[3]): ὡς στασιάζοντας δὲ τοὺς ἀδελφοὺς ἐν ἅπασιν οἷς ἔπραττον, μέχρι τῶν εὐτελεστάτων ἔργων, ἡ μήτηρ συνάγειν ἐπειρᾶτο. καί ποτε ἔδοξεν αὐτοῖς, ἵνα δὴ μὴ μένοντες ἐν τῇ Ῥώμῃ ἀλλήλοις ἐπιβουλεύοιεν, νείμασθαι τὴν ἀρχήν. συναγαγόντες δὴ τοὺς πατρῴους φίλους, τῆς δὲ μητρὸς παρούσης, ἠξίουν διαιρεθῆναι τὴν βασιλείαν, καὶ τὰ μὲν ὑπ' Εὐρώπην πάντα ἔχειν τὸν Ἀντωνῖνον, τὴν δὲ ἀντικειμένην ἤπειρον Ἀσίαν τε καλουμένην πᾶσαν Γέτᾳ παραδοθῆναι· οὕτω γὰρ ἔλεγον καὶ θείᾳ τινὶ προνοίᾳ τὰς ἠπείρους διῃρῆσθαι τῷ Προποντίδος ῥεύματι. ἤρεσκε δὲ τὸν μὲν Ἀντωνῖνον ἐπὶ τῷ Βυζαντίῳ ἱδρῦσαι στρατόπεδον, τὸν δὲ Γέταν ἐν Χαλκηδόνι τῆς Βιθυνίας, ὡς ἀντικείμενα ἀλλήλοις τὰ στρατόπεδα φρουροίη τε τὴν ἑκατέρου ἀρχὴν καὶ κωλύοι τὰς διαβάσεις. ἐδόκει τε τῆς συγκλήτου βουλῆς τοὺς μὲν Εὐρωπαίους πάντας ἀπομεῖναι, τοὺς δὲ ἐκεῖθεν ἀπελθεῖν σὺν τῷ Γέτᾳ. τῇ τε βασιλείᾳ τῇ αὐτοῦ αὐτάρκη ἔσεσθαι ὑποδοχὴν ὁ Γέτας ἔλεγεν ἢ τὴν Ἀντιόχειαν ἢ τὴν Ἀλεξάνδρειαν, οὐ πολύ τι τῆς Ῥώμης, ὡς ᾤετο, μεγέθει ἀποδεούσας. τῶν δὲ ὑπὸ μεσημβρίᾳ ἐθνῶν Μαυρουσίους μὲν καὶ Νομάδας Λιβύης τε τὰ παρακείμενα Ἀντωνίνῳ παραδοθῆναι, τὰ δὲ ἐπέκεινα μέχρις ἀνατολῆς προσήκειν τῷ Γέτᾳ. Im Staatsrat ist darnach im Beisein der Mutter von den beiden Augusti ernstlich der Plan erwogen worden, das Reich zu teilen und zwar so, daß Caracalla den europäischen Teil und Nordafrika, Geta den asiatischen Teil und Ägypten erhalten sollte, mit der Residenz in Antiocheia oder Alexandreia, unter gleichzeitiger Teilung des Senates in einen okzidentalischen Teil unter Caracalla und einen orientalischen unter Geta. Wie groß der Gegensatz zwischen den beiden geworden war, beweist die Bemerkung, daß das Westheer in Byzanz, das Ostheer in dem gegenüberliegenden Chalkedon (Skutari) einen Stützpunkt erhalten sollte, um die Reiche gegen-

1) Cassius Dio 77, 1: λόγῳ μὲν γὰρ μετὰ τοῦ ἀδελφοῦ, τῷ δὲ δὴ ἔργῳ μόνος εὐθὺς ἦρξε.
2) Cassius Dio 77 1, 4; Herodian (ed. Stavenhagen, Teubner 1922) IV, 3, 1.
3) Herodian IV 3, 4ff.

einander zu schützen und ein Überschreiten der Meerenge zu verhindern. Aber die Kaiserinwitwe Iulia Domna war die Hauptgegnerin des Projekts, und so ist der Plan der ersten Reichsteilung gefallen. Die Mutter hat vollendet, was der Vater eingeleitet hatte, Erhaltung des Doppelprinzipates auch unter diesen innerlich so ungleichen Brüdern. „Die Sitzung wurde aufgehoben, das Projekt aufgegeben und ein jeder der beiden Kaiser ging in seinen Palast zurück.“[1]) Das Schicksal nahm seinen Lauf. Nachdem Caracalla schon an den Saturnalien des Jahres 211 einen Anschlag gegen den Bruder gemacht hatte[2]), ist im Februar 212 die furchtbarste Familientragödie erfolgt, die das doppelköpfige Kaisertum erlebt hat: Caracalla hat im Palast den Bruder im Schoße der Mutter, wohin er sich geflüchtet hatte, niedergestochen. Diesmal war es nicht der Zweite, sondern der Erste in dem Zweigespann, der sich gegen die unglückliche Idee auflehnte. Nach diesem grauenvollen Ende des abermaligen Versuches der Doppelherrschaft im Kaiserhaus blieb natürlich Caracalla bis zu seinem Tode Alleinherrscher.

Die Samtherrschaften des 3. Jahrhunderts nach Caracallas Ermordung, 8. April 217.

Ehe wir weiter die einzelnen Samtherrschaften behandeln, sei eine allgemeine Feststellung vorausgenommen, welche die Caesarstellung des 3. Jahrhunderts betrifft. Eine gewisse Hebung dieser Position war bereits in der Severerdynastie uns entgegengetreten. Schon der Augustus Severus und der Caesar Caracalla hießen zusammen Augusti oder domini nostri[3]), und bei Geta als Caesar zeigt sich dasselbe, bzw. er wird schon als Caesar auch Caesar Augustus genannt.[4]) Daraus ergibt sich, daß der früher so exklusiv behandelte Titel Augustus eine breitere Anwendung erhält. Gleichzeitig wird der Caesar jetzt gern und später allgemein nobilissimus Caesar genannt[5]), daneben tritt auch wieder mit besonderer Vorliebe princeps iuventutis auf; bei dem jüngeren Philipp kommt sogar nobilissimus princeps iuventutis vor[6]), ja der Titel princeps

1) Herodian IV 3, 9. 2) Cassius Dio 77, 2, 1.
3) Vgl. oben S. 87 Anm. 6. 4) Oben ebda.
5) Mommsen Staatsr. II 2³ S. 1141 u. Anm. 1 (zuerst bei Geta auftretend).
6) Dessau I 512: *nobilissimo Caesari, nobilissimo principi iuventutis.*

iuventutis wird so beliebt, daß Caracalla, Aurelian und andere Kaiser des III. Jahrhunderts ihn sogar als Alleinherrscher tragen[1]), der jüngere Philipp auch noch als Samtherrscher.[2]) Eine allgemeine Depravation in den Bezeichnungen der Herrscher ist also zu konstatieren. Mommsen[3]) hat für die Bezeichnung Caesar Augustus die heute nicht mehr haltbare Ansicht geäußert, daß einem so bezeichneten Caesar schon das volle Mitregiment zugekommen sei, ohne daß er die trib. pot. besaß. Vogt[4]) hat das Auftreten der Doppelbezeichnung Καῖσαρ Σεβαστός für den früher bloß Caesar genannten Nachfolger auf alexandrinischen Münzen, die im allgemeinen strenger an der Rechtsform festhalten als Inschriften und Papyri, schon bei Macrinus' Sohn Diadumenianus zur Aufstellung des Satzes Veranlassung gegeben, daß die Bezeichnung K ΣΕΒ zunächst im Gegensatz zum einfachen Caesarnamen eine besonders staatsrechtliche Stellung des Kaisersohnes ausdrücke. Καῖσαρ Σεβαστός bezeichne nämlich den Prinzen, der gleichzeitig mit der Erhebung des Vaters auf den Thron zum Caesar ernannt wurde, während der Kaisersohn, dessen Ernennung erst längere Zeit nach der Kaiserproklamation stattgefunden habe, einfach Καῖσαρ heiße. Erst von Valerian ab dringe auch in die Münzlegende die durch Papyri und Inschriften vielfach belegte abusive Verwendung der Namen Καῖσαρ Σεβαστός ein, die jetzt einfach den dem Kaiserhaus entstammten Thronfolger bezeichne. Die auch oben schon bei gleichzeitiger Nennung des Caracalla Caesar mit seinem Vater Augustus zusammen gebrauchte Bezeichnung als Augusti (Σεβαστοί) kehrt im 3. Jahrhundert häufig wieder und zeigt ebenfalls, daß der früher so streng dem ersten Prinzeps bzw. seit Marcus den Samtherrschern reservierte Name jetzt dem Caesar nicht mehr vorenthalten wurde.[5])

1) Dessau I 453 vom Jahre 216 (Caracalla Augustus als princ. iuv. zu Lebzeiten des Vaters CIL VIII 884, 2706f., 2550, 4216), dazu Mommsen Staatsr. II 2³ S. 828, 3; vgl. die Münze Gordians III. nichtrömischer Herkunft Cohen IV S. 54, 293; Dessau I 575 (Aurelian); andere Beispiele bei Eckhel 8, 378, und L. G. Koch, De principe iuventutis S. 46.
2) Dessau I 510 u. 513, beide Inschriften vom Jahre 248.
3) Staatsr. II 2³ S. 1164 Anm. 5, 2. 4) Alex. Münzen I S. 174.
5) Ein frühes Beispiel Elagabal und Severus Alexander nach dessen Caesar-Ernennung P. Giss. I 33 Z. 15ff. Anderes Material bei O. Th. Schulz, Vom Prinzipat zum Dominat S. 197 A. 154, Stein, ZÖGymn. 62, 1911, S. 917f. Das erste Beispiel für dieses Verfahren auf Münzen ist dasjenige des Augustus Maximinus und Caesar Maximus, die zusammen Augusti ge-

Wir werden im folgenden im Gegensatz zu den wirklichen Samtherrschern in diesen Fällen nach dem Vorgang Mommsens von Pseudo-Augusti sprechen.[1]) Es ist hier, da es sich in der Regel um Unmündige handelt, kaum eine volle Mitregentschaft anzunehmen, da diese auch damals noch durch die Verleihung der tribunicia potestas erlangt wurde, sondern es handelt sich nur um eine Erhöhung und Angleichung der Thronfolgerposition an die Vaterstellung. Immerhin entwickelt sich durch diesen gehobenen Caesarat allmählich wieder eine neue Form der Mitregentschaft in seltsamer Mischung von Teilhaberschaft am Regiment und Thronfolgeordnung[2]), während nur bei der Existenz von zwei wirklichen Augusti die seit 161 bestehende Form der Samtherrschaft ihre Fortsetzung findet, beides im Dienst der Sicherung der Vererbung und im Dienst der Schöpfung einer Dynastie, die diesen ephemeren Kaisern mehr als alles andere am Herzen liegt.[3]) Die Mitregentschaften (Augustus und Caesar[Augustus]) tragen im folgenden im Gegensatz zu den Samtherrschaften (Augustus und Augustus) einen Stern.

Eine Neuerung der jetzt zu betrachtenden Epoche ist weiter die Tatsache, daß im Anfang die Frauenmitherrschaft durch die Syrerinnen auf dem Thron wieder akut wird, vorbereitet durch den Einfluß, den schon Iulia Domna auf ihren Gatten Septimius und ihren Sohn Caracalla gehabt hatte.[4])

Macrinus Augustus und sein Sohn Diadumenianus Caesar 217/8, beide Augusti Mai 218.

Sofort nach der Thronerhebung des Vaters wird Diadumenianus, obwohl noch ein Kind, Caesar. Fälschlich behauptet die vita Macrini (5, 1; 10, 4), von den Anschauungen der eigenen Zeit ausgehend, daß er bereits in dieser Position zur Mitherrschaft heran-

nannt werden Cohen IV Maximin 104 = Maximus 16 sowie S. 521 Nr. 3 vom Jahre 236. Vs: *Maximinus Pius Aug. Germ.* Rs: *victoria Augustorum* S. C., wobei der Jüngere der beiden „Augusti" im bürgerlichen Gewand ohne Lorbeerkranz, d. h. als Caesar, wiedergegeben ist; Schulz S. 199f. und Vogt I S. 174, 1007.

1) Staatsr. II 2³ S. 1165, 2.

2) Richtig Ernst Stein, Geschichte des spätrömischen Reiches I S. 49, 6.

3) E. Stein I S. 48.

4) Karl Hönn, Quellenuntersuchungen zu den Viten des Heliogabalus und Severus Al. 1911 S. 56, 134; Gertrud Herzog RE X 1 Sp. 931ff.

gezogen worden sei.[1]) Das verbietet schon das Alter des Knaben. Richtig ist, daß er im Laufe des Jahres 218, als die Soldaten schon zu Elagabal hinneigten, obwohl er erst zehn Jahre alt war, zum Augustus erhoben wurde.[2]) Es kann sich hier nur um eine Samtherrschaft von etwa einem Monat handeln, da Macrinus schon am 8. Juni 218 besiegt und gestürzt wurde, worauf der Sohn von ihm zu dem Partherkönig Artabanos geschickt wurde.

Elagabal Augustus und Iulia Maesa Augusta (auch Iulia Soaemias Augusta), 218—222. — *Elagabal Augustus und Severus Alexander Caesar a. 221/2.

Das scheußliche Regiment des Jünglings von Emesa wurde etwas dadurch gemildert, daß die Großmutter Iulia Maesa Augusta eine Art Mitregentschaft geführt hat, wie vor allem die Münzen beweisen.[3]) Der von Marcus' Gemahlin Faustina d. J. erstmalig geführte Titel mater castrorum[4]), der von Maesas Schwester Iulia Domna meist in der erweiterten Form — mater Aug. (resp. Augg.) et castrorum et senatus et patriae[5]) — zu besonderer Bedeutung gebracht

1) Allerdings trägt er als erster Caesar auf römischen Münzen bereits die Strahlenkrone Cohen IV S. 313 Nr. 11. Rs. noch princeps iuventutis; vgl. Schulz, Vom Prinzipat S. 245.

2) Cassius Dio 78, 34, 1; 38, 2; Münzen von Thyateira mit der Aufschrift Αὐτ. Κ. Μ. Ὀπ. Ἀντ. Διαδουμενιανὸς Σεβ., Prosop. II S. 433 Nr. 70.

3) Vogt I S. 176 mit Anm. 1013 (hier muß es heißen G. Herzog RE X 940ff.) „Die starke Anteilnahme der Frauen an der Münzprägung veranschaulicht das Weiberregiment der orientalischen Monarchie. Am meisten Anteil an der alexandrinischen Prägung hatte Iulia Maesa, die Großmutter des Kaisers. Das entspricht ihrer Anteilnahme an der Regierung, die von Anfang an eine Art Mitherrschaft war." Geringer war der Einfluß der Mutter des jungen Kaisers Iulia Soaemias Augusta; vgl. aber CIL VIII 2564 = Dessau I 470, wo neben Elagabal *Iulia Maesa Augusta avia Aug(usti) n(ostri) mater castrorum et senatus* und *Iulia Soaemias Bassiana Augusta mater Aug. n.* erscheinen; dazu CIL X 6002 = Dessau 476 für Maesa allein; über die beiden Frauen G. Herzog RE X, Sp. 940ff. u. 948ff.

4) Cassius Dio 71, 10; Mommsen Staatsr. II 2² S. 822f.

5) Ausgang ist auch hier der einfache Titel *mater castrorum* bzw. *mater Augustorum*, dann aber *mater Augg. et castrorum*; die im Text gegebene erweiterte Form erscheint auch in der Umstellung: *mater Aug. n. et senatus et patriae et castrorum*, Material bei Dessau III, Index S. 288. Mommsen Staatsr. III 2 S. 1259, 6 macht auf die in diesem erweiterten Titel zutage tretende Parallelisierung der Soldaten und des Senats aufmerksam, vgl. dazu auch ebda. S. 1267 mit Anm. 2. Man sieht, wie stark die Soldateska

worden war, ward auch ihr und später ihrer Tochter Mamaea Ehrenname in den Zeiten der Mitregentschaft.[1])

Auf Anraten der Großmutter hat Elagabal kurze Zeit vor dem 10. Iuli 221 seinen Vetter, den damals noch nicht dreizehnjährigen Severus Alexander, adoptiert und zum Caesar ernannt.[2]) Wenn der nobilissimus Caesar auch als consors imperii erscheint, beide Herrscher zusammen auch ab und zu als Augusti bezeichnet werden[3]), so liegt doch hier ganz deutlich nur eine caesarische Mitregentschaft vor, nicht eine wirkliche Samtherrschaft von zwei Vollaugusti.[4])

Severus Alexander und Iulia Avita Mamaea (anfangs auch noch Iulia Maesa), März 222 bis März 235.

Noch höher als die Stellung der Maesa unter ihrem Enkel Elagabal ist diejenige der Mamaea ihrem Sohne Severus Alexander gegenüber, der mit 14 Jahren zum Thron gelangte. Aus dem Anfang der Regierung stammt die stadtrömische Inschrift Dessau I 484 *pro salute domini nostri imperator(is) Severi Alexandri Pii Augusti et Iuliae Maesae et Iuliae Avitae Mamaeae sanctissimarum Augustarum.* Seit dem Tode und der Konsekration der Maesa haben Sohn und Mutter gleichmäßig die Regierung in Händen wie einst Nero und Agrippina, die Mutter wie Maesa unter dem volltönenden Titel mater Augusti et castrorum et senatus et patriae[5]), und zwar so, daß sie zunächst bei der Jugend und Unselbständigkeit des Sohnes

an Bedeutung gewonnen hat; man vergleiche damit das Verfahren des Elagabal bei seinen Bemühungen, dem Severus Alexander die Caesarwürde wieder zu nehmen, wobei er sich erst an den Senat, dann an die Soldaten wendet, vita Heliog. 13, 1 u. 6, dazu Mommsen, Staatsr. II 2³ S. 1140, 6 und S. 1267, 2.

1) Für Maesa vgl. die oben S. 93 Anm. 3 zitierte Inschrift, in welcher Soaemias nur als *mater Augusti n(ostri)* erscheint; Material für Mamaea Dessau a. a. O. S. 294, am weitesten gehend die Inschrift I 485: *matri ... Aug et castrorum et senatus et patriae et universi generis humani.*

2) Cassius Dio 79, 17; Herodian V 7, 1; dazu Karl Hönn, Quellenuntersuchungen, 1911, S. 40ff. u. 47f.; A. Jardé, Études crit. sur la vie et le règne de Sévère Al., 1925, S. 11, 1.

3) Material s. o. S. 91 Anm. 5; speziell für Severus Al. auch Hönn S. 48, 113.

4) So richtig Schulz, Vom Prinzipat S. 196f.; Stein, ZÖGymn. 62, 1911, S. 918; W. Thiele, De Severo Alex. S. 60ff., O. Hönn a. a. O. S. 48, 118. U. Wilcken, Ztschr. der Sav.-Stiftung 42 S. 151: „Augustus war er nicht, aber als Caesar hat er mitregiert"; anders Dessau I zu Nr. 475.

5) CIL II 3413 = Dessau 485, 2223, 2494, II; 5776, 6795, 6796; III, 2 9185.

so gut wie allein regierte.[1]) Schon Mommsen[2]) hat darauf hingewiesen, daß in einer bilinguen stadtrömischen Inschrift[3]) aus der Kaserne der Vigiles die 7. Cohorte als *Mami(ana) Seberi(ana) Alexa(n)dri(ana)* bezeichnet wird. Die Samtherrschaft kommt in den Prägungen der Münzen darin zum Ausdruck, daß diese das Bildnis der Mutter gegenüber dem des Sohnes auf der Vorderseite führen und weiter darin, daß die für Samtherrschaften typischen Concordia (Homonoia)-Münzen auch unter dieser Regierung erscheinen.[4]) Die Samtherrschaft hat bis zum Tode von Mutter und Sohn bei Mainz, März 235, gedauert.

Vorübergehend — seit dem Jahre 225 — hat Severus Alexander seinen Schwiegervater Sallustius Macrinus als Caesar neben sich gehabt. Doch ist derselbe nach Auflösung der Ehe bald nach 227 gestürzt und getötet worden.[5])

*Maximinus Augustus und Maximus Caesar, 236 bis Mitte 238.

Sicher ist Maximus nicht gleich nach der Erhebung des Vaters zum Augustus Caesar geworden, sondern erst nach dem 29. August 235. „Allem nach hat erst der Sieg über die Germanen den Kaiser zur Bestimmung seines Sohnes zum Thronfolger ermutigt[6])," also frühestens im Jahre 236.[7]) Obwohl die römischen Münzen beide Herrscher zusammen Augusti nennen[8]), liegt auch hier keine Samtherrschaft vor, wie schon Eckhel (VII S. 298) gesehen hat.[9]) Die

1) Herodian VI 1, 5, dazu K. Hönn S. 85.

2) Staatsr. II 2³ S. 788/9 Anm. 4.

3) CIL VI 3008, abgedruckt bei K. Hönn S. 56/7 Ann. 134, im übrigen vgl. über Mamaea Mary Gilmore Williams in University of Michigan Studies 1904 S. 671; Am. Journ. of Archaeol. VI, 1902, S. 259, 199.

4) Jos. Vogt I S. 183 und S. 186.

5) Dexippos in der Hist. Aug. vita Alex. Sev. 49, 3, CIL VIII 15524 und 15525, abgedruckt bei W. Thiele, De Severo 1909 S. 120f. 61. 62; über das Problem eingehend Stein RE I A, 2 Sp. 1910ff. und Jardé a. a. O. S. 68ff.

6) Vogt I S. 189.

7) Eutrop IX 1 und vita Maxim. 21, 6 behaupten, daß Maximinus den Sohn gleich zum „imperator" erhoben habe, und der Berliner Papyrus mit dem Beschluß einer Prozession auf die Freudenbotschaft von der Ernennung des neuen Caesar, abgedruckt bei A. Deißmann, Licht vom Osten ⁴ 1923 S. 314 (aus dem Jahre 236/7, falsch datiert a. a. O.), gibt ihm den Beinamen Σεβαστός.

8) S. oben S. 91 Anm. 5.

9) Darnach Schulz, Vom Prinzipat S. 198ff.; vgl. auch v. Domaszewski Sitz.-Ber. Heidelb. Akad. 1918, 13 S. 87, 3.

Inschriften[1]) nennen den Sohn richtig nobilissimus Caesar, princeps iuventutis und geben ihm alle Siegesbeinamen des Vaters (Germanicus max., Dacicus max., Sarmaticus max.), wie das auch schon bei Commodus vor der Erhebung zum Augustus zu beobachten war.[2])

Gordianus I. und Gordianus II. Augusti, etwa März 238 (22 Tage lang).

Dem fast 80jährigen Gordian, der als seitheriger Prokonsul von Afrika gelegentlich eines Bauernaufstandes dortselbst auf den Schild erhoben war, wurde sofort vom Senat sein ca. 46 Jahre alter Sohn als zweiter Augustus beigegeben. Wir haben hier wieder eine volle Samtherrschaft von Vater und Sohn vor uns.[3]) Vogt[4]) macht auf die Münzen mit Homonoia (Concordia) aufmerksam, „die in der Samtherrschaft naturgemäß die größte Bedeutung haben."

Pupienus und Balbinus Augusti, Gordianus III. Caesar, spätestens vom 8. April 238 ab[5]), 99 Tage lang.

Da die beiden Gordiane zunächst nur in Afrika sich Geltung zu verschaffen vermochten, bestellte der Senat für Italien zur Vorbereitung der Abwehr Maximins einen Ausschuß von *vigintiviri ex s. c. rei publicae curandae.*[6]) Dann nach dem Tod der beiden Africani nahm der Senat selber noch einmal die Besetzung der obersten Stelle im Staate vor. Und nun geschah etwas höchst Beachtenswertes: Er wählte aus der Zahl der XXviri gleich zwei Männer zu Augusti.[7]) Die Forschung betrachtet diesen Schritt des Senates als etwas Außergewöhnliches, ja als eine Annäherung des Prinzipates an den alten republikanischen Staat.[8]) Für uns liegt

1) Dessau I 488 (a. 237), 489, 490 (beide aus dem Jahre 238).
2) S. oben S. 81.
3) Material Prosop. I S. 96 Nr. 664 u. S. 99 Nr. 665.
4) Alex. Münzen I S. 191. 5) Zur Datierung Vogt I S. 191f.
6) Ein Mitglied dieses Ausschusses wird bei Dessau I Nr. 1186 erwähnt.
7) Herodian VII 10, 2: προστησαμένους ἑαυτῶν χειροτονηθέντας βασιλέας, οὓς ἠθέλησαν μερίσαι τὴν ἀρχήν, ὡς μὴ παρ' ἑνὶ οὖσα ἡ ἐξουσία ἐς τυραννίδα πάλιν ἐξοκείλῃ.
8) Mommsen Staatsr. II 1³ S. 708: „Einen Augenblick konnte es scheinen, als werde eine zeitgemäße Erneuerung des konsularisch-senatorischen Regiments, dessen Reminiscenzen bei dieser Einrichtung eine Rolle gespielt

hier keine Ausnahme, sondern die Regel vor, und es erscheint uns fast wie die Probe auf das Exempel. Kaum hat die alte führende Körperschaft des Staates noch einmal und zum letztenmal die Zügel in die Hände bekommen, da stellt sie nicht einen, sondern zwei Prinzipes auf — wie einst unter Commodus[1]) auch *patres senatus* genannt — und zwar diesmal — und das ist das einzige Neue — zum erstenmal in vollster Gleichberechtigung, d. h. einschließlich der Verleihung des Oberpontifikats an jeden der beiden.[2]) Bis dahin war das oberste sacerdotium immer unteilbar gewesen. Der Wunsch nach Einigkeit beherrscht von vornherein die Münzprägung der beiden Senatskaiser.[3]) Aber der Zwist war auch hier der normale Zustand. Die allmächtig gewordene Soldateska sorgte dann dafür, daß dieses Schauspiel nach 99 Tagen beendet wurde, indem beide in Rom auf offener Straße eines Tages niedergemetzelt wurden.[4])

Unter den beiden Senatskaisern war schon Gordian III., der Enkel des älteren Gordian, Schwestersohn Gordians II.[5]), als unmündiger Knabe auf Betreiben von Volk und Garde durch den Senat zum Caesar kreiert worden, ohne daß — zum ersten und einzigen Mal in der Geschichte des Prinzipats — eine Adoption durch die regierenden Augusti erfolgt war.[6]) Damit war erwiesen, wo die Sympathien der außersenatorischen Kreise lagen. Als princeps iuventutis erscheint er auf einer Inschrift.[7]) Daneben tritt er

zu haben scheinen, eine den Prinzipat im Sinn der alten Republik modifizierende Ordnung des Gemeinwesens eintreten." Ebda. II 2³ S. 1108 spricht er „von dem wunderlichen Gedanken (des Senates), dem Kaisertum ein Zerrbild des alten Konsulats zu substituieren." Und ähnlich heißt es bei O. Th. Schulz, Vom Prinzipat S. 65: „In sichtbarer Anlehnung an die Doppelstelligkeit der obersten Magistratur des Freistaates gelangten die Väter dabei auf den interessanten Ausweg, zwei Principes zu küren."
1) Commodus als *pater senatus* im Jahre 187 Cohen III S. 280 Nr. 396 bis 398, Schulz S. 65, 146.
2) Dessau I Nr. 496; man beachte die vollkommen gleiche Titulatur der beiden, nur *procos.* am Schluß fehlt bei Balbinus; ebda. Anm. 4 das übrige inschriftliche Material.
3) Darüber gut Schulz S. 68ff.; vgl. Vogt I S. 192, 1121.
4) Herodian VIII 8, 7. 5) Dessau I Nr. 496 Anm. 3.
6) Mommsen Staatsr. II 2³ S. 1140; Dessau I Nr. 496: den beiden Augusti und dem Gordian *nobilissimo Caesari, nepoti divorum Gordianorum* gesetzt.
7) Eph. epigr. VII 660.

auch als dritter Augustus auf anderen Inschriften und in Papyri auf[1]), einmal auch auf Münzen[2]), weil er für die Menge der kommende Mann war.

*Philippus Vater Augustus, Philippus Sohn Caesar 244—247; vor dem 29. August 247 dann Augustus, bis September 249.[3])

Auch der junge, erst 237 geborene Philippus beginnt seine Laufbahn nach der Erhebung des Vaters zum Augustus als Caesar nobilissimus und princeps iuventutis.[4]) Auch bei ihm wird schon während der Caesarzeit von der Beteiligung am Regiment in den literarischen Quellen gesprochen[5]), und auf alexandrinischen Münzen erscheint er schon als Καῖσαρ Σεβαστός, aber ohne Lorbeerbekränzung, ebenso auf manchen Inschriften.[6]) Die Erhebung zum wirklichen Augustus ist dann nicht lange vor dem 29. August 247 erfolgt.[7]) Der junge Mann hat aber auf Münzen und Inschriften eine doppelte Zählung der Jahre der tribunicia potestas aufzuweisen, die normale und daneben diejenige des Vaters, als wenn er also sofort mit dessen Erhebung dieses Recht erhalten hätte.[8]) Die normale Zählung steht z. B. auf einer Inschrift seiner Mutter vom Jahre 248[9]), wonach der Sohn die zweite tribunicia potestas zählt, der Vater die fünfte, dazu pontifex maximus und pater

1) Prosopogr. I S. 100 Nr. 666. 2) Vogt I S. 192, 1120.

3) Die erste Papyrusurkunde des Decius ist datiert vom 27. Sept. 249; vgl. A. Stein, Archiv für Papyrusforschung VII, 1924 S. 40.

4) Dessau I Nr. 505 vom 23. Juli 244 nur für Philippus den Vater Augustus und seine Gemahlin Augusta; 506 für den Vater (Augustus), den Sohn, *nob. Caesar princ. iuv.*, und die Augusta; 507 ebenso, aber ohne *princ. iuv.* (245); 508 für Vater und Sohn, den *nob. Caesar* (246); 509 für Vater und Sohn, *nob. Caesar princeps iuventutis* sowie die Augusta (246); 512 für den Sohn allein, *nobilissimo Caesari, nobilissimo principi iuventutis*.

5) Victor Caes. 28, Epit. 28.

6) CIL III 5719, VIII 10317; Schulz, Vom Prinzipat S. 203 und 245.

7) Wohl Mitte Juli oder spätestens Anfang August 247, da er auf der Inschrift CIL VI 32414 vom 11. Juli 247 noch als Caesar bezeichnet wird; E. Stein RE X 1 Sp. 771.

8) Vgl. E. Stein RE X 1 Sp. 771; Schulz S. 244, 592 (mit Literatur für das Problem).

9) Dessau I Nr. 513. Merkwürdig ist Nr. 510, ebenfalls vom Jahre 248, wo der jüngere Herrscher nur bezeichnet wird als *M. Iul. Philippus iunior imp. cos. procos. princeps iuventutis filius Philippi Aug.*

patriae, aber auch noch princeps iuventutis[1]), die andere Zählung auf einem Meilenstein aus Sardinien vom gleichen Jahr.[2]) Die Mutter führt seitdem den Titel mater Augusti[3]), worin ebenso wie in den zahlreichen Inschriften von Vater, Sohn und Mutter die energisch verfolgte dynastische Politik dieses ausländischen Herrschers zum Ausdruck kommt.[4])

Decius Augustus, seine Söhne Herennius Etruscus und Valens Hostilianus Caesares, Sept. 249—250, als Inhaber der trib. pot. Mitregenten, 250—251, alle drei Augusti im Jahre 251.

Ganz besonders interessant ist das Emporsteigen der Söhne des Decius. Der ältere, Q. Herennius Etruscus Messius Decius mit vollem Namen, ist sofort nach der Erhebung des Vaters zum Augustus Caesar geworden und nach Illyrien vorausgeschickt worden.[5]) Der zweite — C. Valens Hostilianus Messius Quintus — ist, wenn überhaupt später, dann sehr bald zu der gleichen Rangstufe erhoben worden.[6]) Die anfängliche Nachfolger-Stellung wird bei beiden durch die Titel *nobilissimus Caesar* und *princeps iuventutis* zum Ausdruck gebracht.[7]) Doch heißen sie auf Inschriften[8]), nicht auf Münzen, auch schon im Stil der Zeit *Caesar Augustus*. Noch im Jahre 250 haben beide — vielleicht wieder Hostilianus etwas später als der Bruder[9]), vielleicht auch gleichzeitig — die tribunicia potestas

1) S. oben S. 91 Anm. 2.

2) Dessau I Nr. 511, dazu Anm. 2.

3) Dessau I Nr. 513: *matri Aug(usti) et castrorum et senatus et patriae*; vgl. auch Vogt I S. 195.

4) Zos. I 19, 2; Vogt I S. 196.

5) Victor Caes. 29; Eutrop IX, 4; Epit. 29; Orosius VII, 21, 3; Prosopogr. II S. 136 Nr. 73.

6) Prosop. III S. 348 Nr. 8. Die beiden Prinzen erscheinen in der alexandrinischen Prägung allerdings erst im 2. Jahr des Vaters, Vogt I S. 199.

7) Für princ. iuv. das Material bei L. G. Koch, De principe iuventutis S. 40; Beispiel M. Bernhart, Handbuch II S. 6 Taf. 16, 11: Rs. stehender Caesar mit Umschrift *princ. iuventutis*.

8) Dessau I 515 nach dem Vater: *et Messis Decio et Quinto nobilissimis Caess. Augg.*, Journ. of Hell. Stud. XI, 1890, p. 127, abgedruckt bei Dessau I 520 Anm. 1: τὸν θεοφιλέστατον Καίσαρα Γάϊον Βάλεντα Ὁστιλλιανὸν Μέσσιον Κοΐντον Εὐσεβῆ Εὐτυχῆ Σεβαστόν.

9) Vgl. dazu Schulz, Vom Prinzipat S. 204.

erhalten[1]), und im Jahre 251 wurde der ältere der beiden mit dem Vater Konsul. Aber auch in dieser neuen Position sind sie zunächst noch nicht Voll-Augusti geworden. Das beweist für Herennius Etruscus die Inschrift Dessau I 519 (CIL VI 1101) aus dem Anfang seines Konsulatsjahrs, die *Q. Herennio Etrusco Messio Decio nobilissimo Caes. principi iuventutis cos.* gesetzt ist, und diejenige des Bruders (Dessau I 520): *C. Valenti Hostiliano Messio Quinto nobilissimo Caesari trib. potest. II principi iuventutis* (ebenfalls aus dem Anfang des Jahres 251). Es liegt also hier die alte Form der Mitregentschaft mit sekundärer Gewalt der Söhne, noch nicht eine volle Samtherrschaft vor. Es fragt sich nun, ob die letztere noch herbeigeführt worden ist. Eine Inschrift von der Insel Syros[2]) aus dem Jahre 251 ist gestiftet ὑπὲρ ὑγείας κα(ὶ) σωτηρίας τῶν κυρίων ἡμῶν κα(ὶ) θειοτάτων Αὐτοκρατόρων Γαΐων Μεσσίων Κυϊντων Τραϊανῶν Δεκίων Σεβββ. κα(ὶ) Ἑρενν. Ἐτρουσκίλλας Σεβ. κα(ὶ) τοῦ σύνπαντος αὐτῶν οἴκου. Dittenberger bemerkt dazu (Anm. 1), daß der Vorname *imp.* nur dem Vater zukomme. Aber die Münzen beweisen für die letzte Zeit der beiden das Gegenteil.[3]) Wir haben also offenbar auch für die Söhne zuletzt die Bezeichnung der Vollkaiser *imp. . . . . Aug.* anzunehmen, und dazu paßt es, wenn auf einer anderen Inschrift die Gattin des Decius, Herennia Cupressenia Etruscilla, als *mater Aug(ustorum) n(ostrorum)* bezeichnet wird.[4]) Vogt[5]) macht für das letzte Jahr auch darauf aufmerksam, daß, „während Hostilianus nur mit den Typen des Vaters prägt, Etruscilla und Herennius eigene Münzbilder erhalten. Eine besondere Auszeichnung für Herennius ist es, „daß er sich selbst in voller Figur als stehender Krieger und als siegender Reiter auf seinen Münzen darstellen darf." Daraus ergibt sich die nachgeordnete Stellung des Hostilianus. Seine Erhebung zum Augustus ist vielleicht wieder später erfolgt als diejenige des Bruders. Unmittelbar vor dem Tode des Decius (Juni 251)[6]) ist es also noch zu einer Samtherrschaft zu Dreien gekommen, wie am Ende der Regierung des Septimius Severus, zur Vorbereitung des Doppelprinzipats der Söhne. Der

1) „Entscheidend für ihre Stellung war offenbar die Verleihung der trib. pot. im Jahre 250", Vogt I S. 299.
2) IG XII 5 667 = Dittenberger Syll. II³ 890.
3) Prosopogr. II S. 136 Nr. 73 und III S. 348 No. 8.
4) CIL IX 4050 = Dessau I 521. 5) Al. Münzen I S. 200.
6) Datierung nach A. Stein, Arch. Pap. VII S. 42.

älteste Sohn hat aber dann mit dem Vater zusammen in der Dobrudscha den Tod gefunden, und nur Hostilianus ist übriggeblieben. Nach der literarischen Überlieferung[1]) ist er von Trebonianus Gallus adoptiert und dessen Mitregent geworden. Auf den Inschriften und Münzen erscheint aber in dieser Stellung nur dessen leiblicher Sohn Volusianus. Wenn überhaupt, kann es sich also bei dem, was in der Literatur überliefert ist, nur um eine ganz kurze Zeit handeln, da Hostilianus bald an der Pest erkrankt ist und durch Selbstmord geendet hat.[2])

Trebonianus Gallus und Volusianus Augusti, Juni 251 bis Juli/August 253.[3])

Nach den literarischen und numismatischen Zeugnissen war Volusianus zunächst Caesar seines Vaters.[4]) Aber das kann nur ganz vorübergehend der Fall gewesen sein. Andere Quellen stellen die Sache so dar, als wenn er sofort mit dem Vater Augustus geworden sei.[5]) Auf alle Fälle zählt er die gleiche Zahl von tribuniciae potestates[6]), weist auch wie der Vater die schwer erklärbare vierte trib. pot. auf, da für die Dauer der Regierung beider eigentlich nur drei möglich sind[7].) Im Jahre 252 waren Vater und Sohn zusammen Konsuln, der Vater cos II[8]), der Sohn zum ersten Mal. Volusianus ist wie der Vater pontifex maximus[9]) und pater patriae[10]), auch Proconsul gewesen.[11]) Es liegt also volle Samtherrschaft vor.

1) Zosimus I 25. 2) Prosopogr. III S. 349 No. 8.
3) Zur Chronologie A. Stein Arch. Pap. VII 41 ff.; Jos. Vogt I S. 198 und 200.
4) Zonaras XII 21; Vict. Caes. 30. Die Münzen mit Caes. (z. T. auch mit princeps iuventutis, L. Koch S. 41) Prosop. III S. 420.
5) Eutrop IX, 5; Zosim. I 24; vgl. auch Victor Epit. 30.
6) Dessau I 522 (251) und 524 (252).
7) Dessau I 525 (253), dazu Anm. 1 und O. Th. Schulz, Vom Prinzipat S. 233. Letzterer sucht wahrscheinlich zu machen, daß die beiden die 3. trib. pot., aus der am wenigsten Zeugnisse vorliegen, nur vom 10. bis 31. Dezember 252 geführt haben, um dann auf die unter den Philippi schon übliche Gleichsetzung der tribunizischen Amtsjahre mit den bürgerlichen Kalenderjahren zurückzugreifen.
8) Dessau I 523 (252) fehlt die Iterationsziffer, vgl. die Bemerkung des Herausgebers Anm. 2.
9) Dessau I 522 (ergänzt), 525. 10) Dessau I 524, 525.
11) Dessau I 525.

Valerianus und Gallienus Augusti, September 253 bis September 260.[1])

Eine afrikanische Inschrift, datiert auf den 22. Oktober 253, die *Vic(toriae) Aug(ustae) pro sal(ute) dd. nn. Valeriani et Gallieni [Augg.]* gesetzt ist[2]), gibt uns den Terminus ante quem für diese Samtherrschaft. Auch diesmal gibt es Quellen, die eine anfängliche Caesar-Stellung des Gallienus berichten[3]), denen andere gegenüberstehen, wonach er zusammen mit dem Vater Augustus wurde.[4]) Für die erstere Ansicht bringt man als Stütze bei, daß manche Inschriften des Gallienus eine trib. pot. weniger zählen als die des Vaters.[5]) Doch liegt hier ein Irrtum vor, da die große Masse der Denkmäler für beide Kaiser die gleiche Zahl von tribunizischen Jahren gibt.[6]) Es handelt sich also auch hier höchstens um eine ganz kurze Spanne Zeit zwischen der Augustus-Kreierung des Vaters und Sohnes wie bei Volusianus. Auf einer Inschrift wird Gallienus als *iunior Augustus noster* bezeichnet.[7]) Im Jahre 254 war Gallienus mit dem Vater (II) zusammen Konsul, ebenso 255 und 257. Ohne daß eine Reichsteilung erfolgte, führten die beiden seit etwa 254 die Geschäfte so, daß der Vater nach Übergabe des Westheeres an Gallienus sich mehr den Ostproblemen widmete und schließlich, wie bekannt, in die Gefangenschaft der Perser geriet (Sept. 260), während der Sohn den Westen schützte.[8])

Die Nachfolge ist während dieser Samtherrschaft immer einzeln besetzt gewesen, obwohl mehrere Söhne des Gallienus vorhanden waren. Zuerst (seit 255 ?)[9]) war Caesar der älteste Sohn des Gallienus, Valerianus[10]). Er hat eine gehobene Caesar-Stellung. Auf Inschriften

1) Zur Chronologie A. Stein, a. a. O. S. 44 ff.; Wickert RE XIII Sp. 353, 490, 493; jetzt auch Alföldi Num. Chron. 5. Ser. vol. IX, 1929, S. 240 mit Anm. 16.

2) CIL VIII 2482 = Dessau I 531 + 17976, dazu Schulz, Vom Prinzipat S. 89 ff.

3) Victor Caes. 32; Eutrop IX 7 (darnach Orosius VIII, 22, 1.)

4) Zonaras XII, 23; Victor Epit. 32; vgl. Zos. I 30.

5) Dessau I 538 (Wickert RE XIII Sp. 243) u. 552; Pros. III S. 278 No. 135.

6) Dessau I 535 u. 536 (trib. pot. III), 539 (trib. pot. VII).

7) CIL V 7879 = Dessau I 551; die Bezeichnung ist natürlich nicht technisch, Mommsen Staatsr. II 2³ S. 1171, 1.

8) Zosimus I 302 f.; dazu Wickert, RE XIII Sp. 353 u. 491.

9) Dazu Schulz, Vom Prinzipat S. 208 f.

10) Inschriften für die zwei Augusti und den Caesar Valerianus Dessau I 537, 538, 539.

und Münzen erscheint bei ihm manchmal das Praenomen *Imperator*[1]), auf anderen, besonders alexandrinischen Münzen[2]), der Titel *Augustus*.[3]) Daß er trotzdem als Caesar gestorben ist, beweist seine Titulatur nach erfolgter Konsekration: *divus Valerianus Caesar*.[4]) An seiner Statt wurde nach seinem Tod (Anf. 258) sein Bruder Saloninus Caesar.[5]) Auch er heißt wie der Bruder auf Münzen der Münzstätte Lugdunum und auf solchen der griechischen Reichshälfte[6]) *Imp(erator)* Αὐ(τοκράτωρ), ebenso auf Inschriften und Münzen manchmal *Caesar Augustus* (Καῖσαρ Σεβαστός)[7]), war aber so wenig wie der Bruder wirklicher Augustus. Bald nach der Katastrophe des Vaters traf Gallienus die Kunde, daß auch sein noch jugendlicher Sohn Saloninus in Gallien (Ende 260) ermordet worden sei.[8]) Der große Bruch, den Gallienus' Regierung im 3. Jahrhundert darstellt[9]), zeigt sich also auch darin, daß er, vaterlos und kinderlos[10]) geworden, die reine Monarchie endlich wieder zur Herrschaft gebracht hat. Die Samtherrschaft flüchtet in das Gegenkaisertum der unruhigen Zeit.

1) CIL III 4652 = Dessau I 555, Münzmaterial in der Prosopogr. VI S. 274.

2) Jos. Vogt I S. 202, Prosopogr. a. a. O.

3) Am merkwürdigsten ist die Inschrift Dessau II 2. 8870 aus Oenoanda in Lykien, wo vom 9. November eines unbekannten Jahres gesagt wird, ἐν ᾗ ἡμέρᾳ ἐκομίσθη εἰκὼν ἱερὰ τοῦ κυρίου ἡμῶν Οὐαλεριανοῦ νέου Σεβαστοῦ. Da die Inschrift den in ihr geehrten Mann als τὸν κράτιστον σύμμαχον τῶν Σεβαστῶν bezeichnet, kann mit obigen Worten nur auf Valerianus iunior angespielt werden (Mommsen StR II 2³ S. X f. und Wickert RE XIII Sp. 244), der nicht Caesar Augustus, sondern νέος Σεβαστός genannt wird.

4) Dessau IX 556 u. 557, vgl. Prosopogr. II No. 124 S. 273 ff.; Schulz S. 209.

5) Victor Epit. 33, 1: *Gallienus quidem in locum Cornelii filii sui Saloninum alterum filium subrogavit.* Inschrift für die zwei Augusti und den Caesar Saloninus Dessau I 540.

6) Wickert RE XIII Sp. 238.

7) Normaltitulatur: Dessau I 558, 559. *nob. Caesar* bzw. *nob. Caesar, princeps iuventutis, Augustus*; Vogt I S. 202; Prosopogr. II No. 123 S. 272 f.

8) Wickert RE XIII Sp. 239 und Andreas Alföldi, Die Vorherrschaft der Pannonier im Römerreich und die Reaktion des Hellenentums unter Gallienus in „25 Jahre römisch-german. Kommission" 1929 SA. S. 17.

9) Dazu jetzt Alföldi a. a. O. S. 17.

10) Ein spätgeborener dritter Sohn, Marinianus (über ihn Alföldi Num. Chron. a. a. O. S. 266 f.), kommt für die Regierung nicht mehr in Betracht.

Macrianus und Quietus (Gegenkaiser im Orient) Augusti, September 260 bis Sommer 261.

Die schlechte literarische Überlieferung behauptet[1]), daß nicht nur die beiden Brüder Macrianus und Quietus sondern auch deren Vater, Macrianus senior, mit der Augustuswürde bekleidet worden sei, bzw. daß sie ihm wenigstens angeboten und von ihm abgelehnt worden sei. Vogt[2]) hat dies verworfen, da er mit v. Sallet die einzige dafür mitangeführte alexandrinische Münze als Fälschung bezeichnet. Immerhin haben wir eine Münze, die Macrianus iunior *nobil(issimus) Caes(ar)*[3]) nennt, die aber auch ohne die Erhebung des Vaters zum Augustus erklärt werden kann. Die Samtherrschaft der Gegenkaiser des Orients hat nicht ganz ein Jahr gedauert, nur im Inneren Ägyptens sind, wie die Papyri zeigen[4]), beide etwas länger anerkannt worden.[5])

Postumus und Victorinus Augusti im gallischen Teilkaisertum, 266—268.

Postumus hat zum Schluß seiner Regierung, die im Dezember 260 begonnen hat[6]), den Piavonius Victorinus als Mitherrscher anerkennen müssen. Nach Postumus' Anfang 268 erfolgtem Tod hat Victorinus noch kurze Zeit allein regiert, mit seinem Sohne gleichen Namens als Caesar, bis auch er, noch im gleichen Jahr, in Köln ermordet wurde.[7])

*Tetricus Vater Augustus und Tetricus Sohn Caesar im gallischen Teilkaisertum, 270—273.

Bald nach der Erhebung des Vaters zum Augustus wurde der Sohn gleichen Namens Caesar und erscheint daher auf Münzen und

1) Vita Gall. 1, 2. 5; trig. Tyr. 12. 14, 1; Zonaras XII 24; Euseb. Hist. eccl. VII 10, 8; vgl. 23, 2; angenommen von A. Stein RE VII Sp. 254 u. 259 ff.
2) Alexandr. Münzen I S. 204, 1192. 3) Eckhel VII 466; Cohen VI 4, 4.
4) Letzte Erwähnung P. Straßb. 6, 37 (30. Okt. 261).
5) Vogt I S. 205. Das Gesamtmaterial für beide Prosopogr. II S. 94 No. 371, 372 und bei A. Stein RE VII Sp. 253 ff. u. 257 ff.; derselbe Arch. Pap. VII S. 44; vgl. auch Wickert RE XIII Sp. 358 f.; Alföldi Num. Chron. S. 248 u. 257.
6) Alföldi a. a. O. S. 260 ff.
7) A. v. Domaszewski, Gesch. der röm. Kaiser II S. 314 f.; M. Bernhart, Handbuch I S. 303; vgl. II Taf. 45, 5—6 u. 46, 5—7.

Inschriften als *nobilissimus Caesar*, sowie als *princeps iuventutis*. Die Inschrift Dessau I 567 nennt ihn *do(minus) no(ster)*. Wenn er auf Münzen und auf einer Inschrift auch *Caesar p. f. Augustus*[1]) heißt, so ist er doch zum Samtherrscher niemals aufgestiegen, weil auf den Münzen sein Kopf nur mit der Strahlenkrone, nie mit dem Lorbeer erscheint.[2])

Aurelianus und Vaballathus von Palmyra, Sommer 270 bis Frühjahr 271.

Aurelian hat sich bald nach seiner Erhebung (Frühjahr 270) dazu verstehen müssen, dem Sohne der Zenobia Anteil an der Regierung im Osten zu geben. Vaballath — mit vollem Namen L. Iulius Aurelius Septimius Vaballathus Athenodorus: Dessau III 2 Nr. 8924 — führte als Mitregent im Osten die Titel seines Vaters ὑπατικὸς αὐτοκράτωρ στρατηγὸς Ῥωμαίων und auf lateinischen Münzen *vir clarissimus rex imperator dux Romanorum*.[3]) Vogt macht darauf aufmerksam[4]), daß er zunächst hinter dem Kaiser zurücksteht, da er keine eigne Jahrzählung hat. „Aber auch dieses Recht wurde ihm noch im Laufe des 1. Jahres, also vor dem 29. August 270, eingeräumt". Aus Anlaß dieser neuen Auszeichnung des Fürsten scheinen die Bronzemünzen des 1. Jahres geprägt zu sein, die durch die Gegenüberstellung der Bildnisse auf der Vs. der Münzen eine Art Samtherrschaft der beiden Regierenden zum Ausdruck bringen, „nach dem Vorbild der Samtherrschaftsmünzen des Marcus und Verus". Das Neue besteht darin, daß Vaballath nach seiner palmyrenischen Thronbesteigung (erstes Regierungsjahr = 266/7) seine Regierungsjahre zählt, so daß sein Jahr 4 dem Jahr 1 des Aurelian entspricht. Damit war die Selbständigkeit des Ostreiches unter dem Zwang der Verhältnisse zum erstenmal in einer Weise anerkannt wie nie zuvor. Im zweiten Jahr Aurelians ist das staatsrechtliche Verhältnis aufgehoben worden. Vaballath, bzw. seine Mutter, die für ihn handelte, versagen dem Kaiser die Anerkennung und usur-

1) Meilenstein von Rouen, Espérandieu, Les milliaires de Rennes 1892 S. 59, 10 (Lesung unsicher), dazu A. Stein RE VI Sp. 697 u. 705.
2) Prosop. II S. 39 No. 71, S. 40 No. 72; Stein RE VI 1 Sp. 704 f.
3) Wilcken, Ztschr. f. Numism. XI, 1887 S. 330 ff., darnach Schulz, Vom Prinzipat S. 210 f.
4) Alex. Münzen I S. 214.

pieren ihrerseits die Titel Augustus und Augusta, bzw. βασιλεύς und βασίλισσα[1]), wodurch sie den Anspruch auf das Gesamtreich als ihr Ziel hinstellen. Der Kampf zwischen Ost und West steht bevor und führt zur Vernichtung der Palmyrener. „Die förmliche Erhebung hat nicht vor dem März 271 stattgefunden, da in diesem Monat noch Papyri nach den gemeinsamen Herrschern Aurelian und Vaballath datiert sind."[2])

Wie bei Clodius Albinus haben wir hier eine vorübergehende durch die Verhältnisse erzwungene Mitregentschaft für einen bestimmten Reichsteil vor Augen[3]), die zum Gegenkaisertum und damit zum Bürgerkrieg führt, mit dem einzigen Unterschied gegen früher, daß diesmal nicht ein römischer Bürger sondern ein Ausländer der Gegenspieler ist.

Florianus und Probus Augusti, Mai/Juni bis Juli/Aug. 276.

Es ist jetzt erwiesen[4]), daß des Kaisers Tacitus Bruder Florianus gleichzeitig mit Probus zur Regierung gelangt, aber nur zwei bis drei Monate anerkannt gewesen ist, und zwar Florianus ausschließlich im Westen, Probus im Osten. Aber schon spätestens im August ist Florianus getötet worden.[5])

Carus Augustus, Carinus und Numerianus Caesares, Herbst (wohl September) 282 bis Sommer 283.

Das letzte Beispiel eines Doppel-Caesarentums vor der diokletianischen Neuordnung sind die Söhne des Carus: Carinus und Numerianus. Es handelt sich bei ihnen aber nicht um Caesares gewöhnlicher Art sondern um solche mit besonders gehobener Stellung, wenn auch nicht von allem Anfang an. Das früheste Stadium gibt der numidische Meilenstein Dessau I 601 wieder, der dem Carus

1) Dessau I 574, dazu Schulz S. 213.
2) Vogt I S. 215.
3) Schon Schulz S. 242f. hebt die Ähnlichkeit der Stellung des Clodius Albinus und Vaballath hervor.
4) Den Nachweis verdanken wir Arthur Stein Arch. Pap. VII, 1924 S. 47.
5) Zosim. I 64, 2: ἐν τῷ θέρει γινομένου καύματος.

Augustus und seinen Söhnen *nobilissimis Caesaribus*[1]) gesetzt ist.[2]) In dieser Position erscheinen beide auch als *principes iuventutis*[3]) und ab und zu auch als *Caesares Augusti*[4]), bzw. mit dem Vater zusammen als *Auggg (= tres Augusti)*.[5]) Doch bleibt dieser Titel ihnen auch in der nächsten Stellung. Dieselbe wird dadurch charakterisiert, daß beide sowohl auf Münzen wie auf Inschriften als *Imp. Caesar .... nobilissimus Caesar*, wie etwa Valerianus iunior, und zugleich im Besitz der tribunicia potestas erscheinen.[6]) Da sie außerdem auf Münzen schon als Caesaren das Attribut des Lorbeerkranzes führen[7]), so haben wir hier nunmehr Caesaren vor uns, die bereits in vollem Umfang Mitregenten waren. Aber nicht nur darin besteht das Neue, sondern weiter — und vor allem — darin, daß Carinus in dieser erhöhten Position für die Herrschaft über den Westen bestimmt, also mit einer terri-

1) Auf der Inschrift steht *[C]aes. s. s.* was man aber nicht *Caesss.* = *Caesaribus tribus* auflösen darf.
2) Dieses erste Stadium geben auch die Münzen wieder, Material Prosopogr. I S. 108 No. 1221 und S. 211 No. 1282; Vogt I S. 220.
3) Lothar G. Koch, De principe iuv. S. 41, für Numerian vgl. man die Inschriften Dessau I 602—604.
4) Vgl. CIL VIII 5332 = Dessau I 606 (283): *M. Aurelio Carino nobilissimo Caes. Aug. pr. iu. cos. filio* usw. *fratri M. Aure[li Numeriani] nobilissimi Caes. Aug. pr. iu.* (a. 283, in welchem Jahr Carinus Konsul mit seinem Vater [cos. II] war).
5) Letzteres nur auf Münzen gelegentlich von Aufschriften wie *conservator Auggg.*, *pax Augustorum*, *pietas Auggg.*, *victoria Auggg.*, *virtus Auggg.*, Material bei Schulz S. 216 u. 219.
6) Es fehlt für den Besitz der trib. pot. der beiden in der Caesarenstellung streng genommen das Zeugnis. Sowohl Mommsen wie Vogt weisen in den betreffenden Anmerkungen auf Stellen hin, an denen nichts von trib. pot. steht, Mommsen Staatsr. II 2³ S. 1165, 1 auf Vita Car. 15 [muß heißen 16, 2], dazu schon richtig Schulz S. 215/6 Anm. 509: „in der jedoch mit keinem Wort von der trib. pot., wohl aber von dem Imperium die Rede ist", Vogt I S. 220 Anm. 1272 auf vita Car. 7, 1. Aber die Verleihung der trib. pot. schon vor der Erhebung zum Vollaugustus ergibt sich aus der Zählung derselben bei beiden. Carinus, der Frühjahr 285 (1. April ?) zugrunde gegangen ist, hat es auf trib. pot. III, Numerianus, gestorben Sept. 284, auf trib. pot. II gebracht. Infolgedessen liegt der Anfangstag im Jahr 283 (nicht IX 282, wie Schulz S. 247 schreibt) und könnte also mit der Erhebung zum Voll-Augustus zusammenfallen; aber ich glaube, daß er früher liegt, weil das sekundäre imperium proconsulare beiden schon als Caesar zukommt und Carinus bereits am 1. Januar 283 mit dem Vater das Konsulat angetreten hat. Seit Anfang dieses Jahres sind wohl beide Inhaber der trib. pot.; im übrigen vgl. über die jetzt viel geringere Bedeutung der trib. pot. unten S. 108 Anm. 2.
7) Schulz, S. 217, Vogt I S. 220.

torial festumgrenzten Aufgabe versehen worden ist, vgl. vita Car 7, 1: *liberis Caesaribus nuncupatis et ita quidem ut Carinum ad Gallias tuendas cum viris lectissimis destinaret, sccum vero Numerianum ... duceret*, genauer, was den Amtsbezirk und die Machtstellung des Carinus betrifft, ebda. 16, 2, *hic cum Caesar decretis sibi Galliis atque Italia[e], Illyrico, Hispan⟨i⟩is ac Brittanni⟨i⟩s et Africa relictus a patre Caesareanum teneret imperium*[1]), *sed ea lege, ut omnia faceret, quae Augusti faciunt.* Daß die literarische Überlieferung hier glaubhaft ist, ergibt sich aus der Beilegung des Titels ***proconsul*** an Carinus als Caesar auf den Inschriften.[2]) Carus ist also der Schöpfer einer neuen Caesarstellung, die nahe an die Samtherrschaft heranreicht; Schulz spricht von einem „Zäsarat *Augusti potestate*"[3]) und zwar mit einem territorial abgegrenzten Machtgebiet, diesmal der occidentalischen Reichshälfte für Carinus. Er ist also der Vorläufer Diokletians auf zwei für dessen Reichsreform wichtigen Gebieten, einmal inbezug auf die Mitregentschaft des Caesars in einer erhöhten, aber immer noch gegenüber dem Augustus abgestuften Position und zweitens inbezug auf die Beschränkung des caesarischen Imperiums auf ein bestimmtes Territorium, auf welchem der Caesar den Augustus vertritt.[4])

1) Zu der Bezeichnung *Caesareanum imperium* vgl. auch vita Car. 7, 3: *habuisse in animo Carum, ut Carino Caesareanum abrogaret imperium.*

2) CIL II 4103: *victoriosissimus Caesar* (geht auf die Siegestitel, vgl. dazu CIL XIV 126 = Dessau I 608), *princeps iuventutis M. Aur. Carinus nobilissimus Caesar, consul, proconsul*, CIL II 4832: *imp. Caesar M. Aurelius Carinus p. f. invictus, princeps iuventutis, procos*, dazu Mommsen, Staatsr. II_2^3 S. 1164, 5 und vor allem Schulz S. 214ff. und S. 239ff., der mit Recht betont, daß in dieser Zeit der Militärherrschaft die tribunizische Gewalt des Mitregenten gegenüber dem prokonsularischen Imperium stark zurücktritt; vgl. auch Vogt I S. 220: „Aus der Tatsache, daß beide im Besitz der trib. pot. waren, ist die Beilegung der Namen Imperator Caesar nicht abzuleiten."

3) Vom Prinzipat S. 214.

4) Hier hat Schulz (S. 215) gegen Mommsen das Richtige gesehen, wenn er sagt: „Es ist demnach irrig, den Fall des Carinus zur Erklärung der vorhergehenden Gepflogenheiten heranzuziehen, wie es Mommsen S. 1106f. (3. Aufl. S. 1164f.) versucht hat. Der Carinus Caesar mit der Potestas eines Augustus d. J. 283 steht singulär am Anfang einer Reihe, deren Weiterführung infolge des vorzeitigen Sturzes des Carus und seines Hauses unterblieben ist, die jedoch, wären wir genauer über sie unterrichtet, möglicherweise als Vorbild der diokletianischen Thronfolgeordnung gedient hat und

Es war natürlich, daß Carinus in solcher Stellung schließlich noch im Laufe des Jahres 283 vor dem Tode des Vaters[1]) offiziell zum Augustus erhoben wurde, wie die Münzen beweisen[2]). Wir haben also ganz zum Schluß eine Vater-Sohn-Samtherrschaft des Carus und Carinus vor uns und zwar eine solche mit Teilung des Reiches, Carus im Orient und Carinus im Occident (wie unter Probus und Florianus), während Numerianus in gehobener Caesar-Stellung verblieb, erleben also Verhältnisse, wie in den Zeiten des flavischen Doppelprinzipats (Vespasian—Titus) mit Domitian als Caesar.

Carinus und Numerianus Augusti, September 283 bis Herbst 284, eher 17. Nov. als 17. Sept. 284.[3])

Numerianus ist offenbar noch eine kurze Zeitlang nach des Vaters Tod Caesar geblieben.[4]) Dann aber ist er wie der Bruder Augustus geworden[5]), und es liegt wieder eine regelrechte Samtherrschaft, jetzt der Brüder, vor. Im Jahre 284 waren beide Konsuln (Carinus II Numerianus I).[6]) „Das Bild der beiden mit der Toga bekleideten, sich die Hand reichenden Kaiser, dazu die Typen Eirene und

auf jeden Fall eine Vorläuferin derselben war"; dementsprechend dann auch Vogt I S. 220f.: „Wir sehen daraus, daß Carus die Stellung der Caesares neu geregelt, d. h. der Mitherrschaft angenähert hat, eine Neuerung, die gewiß nicht ohne Einwirkung auf die Reichsreform des Diocletian geblieben ist" (Sperrungen von mir).

1) Vogt I S. 221 setzt den Tod des Carus Frühjahr 283 zu zeitig an; Carus ist nicht lange vor dem 29. August 283, also im Hochsommer, gestorben, A. Stein, Arch. Pap. VII S. 48.

2) Vogt I S. 221.

3) Prosopogr. I S. 212 und A. Stein a. a. O. S. 49; dazu E. Stein, Geschichte des späträm. Reiches I S. 94 u. Kurt Stade, Der Politiker Diokletian, 1926, S. 31 im Anschluß an Seeck, Ztschr. f. Numism. XII S. 128 u. Gesch. des Unterg. der antiken Welt I³ S. 437f., weil Diokletian am 17. November seine Vicennalien feiert. Daher wird angenommen, daß der 17. September im Chron. pasch. p. 510 als Tag der Thronbesteigung Diokletians verschrieben ist für den 17. November. Dazu paßt die von Vogt (S. 222) hervorgehobene Tatsache, daß Münzen aus dem 3. Jahre des Carinus und Numerianus in ungefähr gleich großer Zahl vorliegen.

4) „Noch zu Beginn des 2. Jahrs, also im September 283, erscheint er auf einer Münze als Caesar," Vogt S. 221.

5) Und zwar sehr bald, da alle anderen Münzen desselben Jahres ihn als Augustus zeigen.

6) CIL XIV 126 = Dessau I 608, beide Kaiser als Wiederhersteller einer Brücke bei Ostia; am Schluß ist offenbar die Konsulnangabe, vermittelst der Namen der Kaiser selbst, eradiert; 609.

Homonoia sollen nach Beendigung des Perserkriegs die gemeinsame friedliche Regierung der beiden Brüder verkünden".[1]) Nach der Ermordung des Bruders hat sich dann Carinus allein noch bis zum Anfang des Jahres 285 gegen Diokletian als Herrscher des Westens behauptet.[2])

2. DIE DIOKLETIANISCHE UND CONSTANTINISCHE ZEIT 285—337.

Wer den Prinzipat und das daraus entwickelte Kaisertum in den ersten drei Jahrhunderten unter dem Gesichtspunkt des Doppelprinzipates anzuschauen gelernt hat, sieht nicht mehr eine tiefe Zaesur zwischen der vorhergehenden Zeit und der jetzt einsetzenden Neuordnung des Staates durch Diokletian. Er tritt vielmehr auf die Seite Kaerst's[3]), der gegen Mommsen ausgeführt hat: „Man darf nicht die Kluft der Diokletianisch-Konstantinischen Monarchie und der vorhergehenden Periode als eine zu weite erscheinen lassen; hinter der Veränderung der äußeren Erscheinungsformen darf der innere Zusammenhang der Entwicklung nicht zurücktreten; die Bedeutung der Schöpfung Diokletians wird dadurch nicht verringert, sondern besteht gerade darin, daß er solche neue Formen schuf, die der schon lange lebendigen und wirksamen Idee der Monarchie eine selbständige, ihrem inneren Wesen entsprechende Darstellung ermöglichten."[4]) Wenn an dieser Stelle Kaerst statt Monarchie das Wort Dyarchie gebraucht hätte, dann hätte der Schluß des Satzes den Tatbestand ausgezeichnet wiedergegeben. Denn die Tetrarchie (2 Augusti, 2 Caesares), zu der Diokletian nach einigen Jahren der Samtherrschaft mit Maximian übergeht, ist nichts als die konsequente Weiterbildung des Vier- resp. Sechsaugensystems der vorhergehenden Zeit zu einem Achtaugensystem. Dabei wird in einem Punkte auf die alte Grundidee des Augustus mit besonderer Schärfe zurückgegriffen, insofern die alte Gehilfenstellung im Prinzipat zu neuem Leben erweckt wird, nur mit dem Unterschied gegen früher, daß eine Abstufung doppelter Art jetzt eintritt, einmal innerhalb der Augusti untereinander und dann der Caesares gegenüber den Augusti.[1]) Nur der zweite Augustus ist *frater* des ersten und nur die beiden regierenden *fratres*, die in dieser Bezeichnung an die ersten Samtherrscher Marcus und Verus erinnern, haben Anspruch auf die Anrede *sacratissimi imperatores*.[2]) Untereinander aber sind sie als Iovius und Herculius so stark abgestuft wie Juppiter und Hercules in der göttlichen Welt.[3]) Denn nur der älteste Augustus hat ausschließlich das Recht der Konsulernennung und der Gesetzgebung für das Gesamtreich. So wird zwar ein Herrscherkollegium geschaffen, aber mit der auch äußerlich deutlich zutage tretenden Spitze eines Oberprinzeps oder Oberkaisers. Im Gegensatz zu den *fratres* im ersten Range sind die sofort mit der tribunicia potestas ausgestatteten Caesares *filii*, indem jeder der beiden von einem Augustus adoptiert worden ist, somit das Kollegium zugleich eine künstliche Familie darstellt.[4]) Das dabei angewandte Adoptionssystem war das

1) Vogt I S. 222. 2) Stein S. 48ff.; Vogt I S. 222.

3) Studien zur Entwicklung und theoretischen Begründung der Monarchie im Altertum, 1898, S. 101.

4) Schlußworte von mir gesperrt. Seit Kaerst ist diese neue Auffassung im einzelnen immer weiter und eingehender begründet worden, so von Eduard Schwartz, Kaiser Constantin, 1913, S. 10ff.; Ernst Stein, Studien zur Gesch. des byzant. Reiches, 1919, S. 168ff., darnach Gesch. des späträm. Reiches I, 1928, S. 1ff., wo schon (S. 3) eine Unterschätzung der Schöpfung Konstantinopels eintritt; Matthias Gelzer, Hist. Ztschr. 135, 1927, S. 177ff.; zuletzt wieder von Kaerst selber kurz vor seinem Tode in dem Aufsatz Scipio Ämilianus, die Stoa und der Prinzipat, NJbb. für Wiss. u. Jugendbildung V, 1929, S. 665.

1) Die beste Formulierung des diokletianischen Systems, insonderheit der Gehilfenstellung der Caesares steht bei Lactantius de mort. pers. 18, 5: *ut duo sint in republica maiores, qui summam rerum teneant, item duo minores, qui sint adiumento.* Vgl. dazu den Ausdruck *apparitores* für die Caesaren bei Ammian XIV, 11, 10; Kurt Stade Der Politiker Diokletian S. 42. Wie abhängig der Caesar von seinem Augustus war, zeigt sich in der rücksichtslosen Behandlung, die Diokletian seinem Caesar Galerius nach dessen Niederlage durch die Perser 297 zuteil werden ließ (Enßlin RE XIV 2 Sp. 2521 f.). Er ließ den Geschlagenen eine ziemliche Strecke Weges neben seinem Reisewagen herlaufen. Die Mitbenutzung des kaiserlichen Wagens war ein altes hohes Ehrenrecht des „Zweiten"; so durfte Antonius bei der Rückkehr von Spanien in Caesars Wagen Platz nehmen, während der Großneffe Octavian und Decimus Brutus erst im zweiten Wagen folgten, Ed. Meyer, Caesars Monarchie S. 451; M. Gelzer, Caesar S. 212; vgl. was in dieser Richtung oben S. 64 Anm. 4 über Marcus' Recht des Mitfahrens in Antoninus' Wagen gesagt ist. Wenn man diese Stellen daneben hält, versteht man diese Verweigerung des Mitfahrrechtes gegenüber Galerius als höchstes Zeichen der kaiserlichen Ungnade.

2) W. Enßlin RE XIV 2 Sp. 2491 u. 2494.

3) E. Stein I S. 96; Enßlin a. a. O. Sp. 2494.

4) Vgl. dazu Kurt Stade, Der Politiker Diokletian S. 40, 1.

schon seit Nerva fast das ganze zweite Jahrhundert über in Anwendung gewesene und war in seinem jetzigen Wiedererscheinen nichts anderes als die abermalige Reaktion gegen die unglücklichen Versuche der ephemeren Kaiser des III. Jahrh., immer wieder Dynastien zu gründen, um den Gedanken der Auswahl der Besten für den Prinzipat wieder rein zur Herrschaft zu bringen, wie das schon die Adoptionen seit Nerva versucht hatten. Und das neue Caesarentum, das nun als Vorschule zur Augustusstellung, auf engeren Raum als Kommandogebiet beschränkt, auftritt, ist, wie wir sahen, in Weiterführung der hadrianischen Neuerung eine Schöpfung des Carus. Alle Teilfaktoren der neuen Ordnung waren vorhanden. Was Diokletian dazu tat, war nur die Ergänzung der längst vorhandenen Samtherrschaft durch ein unter den Augusti als deren Mandatare mitregierendes Doppel-Caesarentum und dadurch die Schaffung einer längerdauernden Viergliederung des Reiches, während eine Zwei- bzw. Dreigliederung ebenfalls, wenn auch nur vorübergehend, schon vorhanden gewesen war.[1]) Aber bei aller Hervorkehrung derjenigen Momente, die die Kontinuität der Entwicklung zutage treten lassen, darf doch nicht außer acht gelassen werden, daß durch die jetzt einsetzende dauernde Verbindung des Mehrprinzipats mit territorialer Abgrenzung der Verwaltungsgebiete erst die Reichsteilung in größere Nähe gerückt ist[2]), so viel auch Diokletian, was ausdrücklich hervorgehoben sei, für Erhaltung der Reichseinheit durch Einbau einer ganzen Anzahl von Bestimmungen zur Stärkung des obersten Kaisers und der Zentrale getan hat.[3]) Was zu Anfang des dritten Jahrhunderts nur ein Plan gewesen war, der aber nicht zur Ausführung gelangt, im Laufe desselben Jahrhunderts dann mehrfach durch die Macht der Verhältnisse (Zweifrontenkrieg und Bürgerkrieg) erzwungen wurde (Valerian—Gallienus, Aurelian—Vaballath, Probus—Florianus, Carus—Carinus, Carinus—Numerianus), wird jetzt zur nor-

1) Ed. Schwartz, Constantin S. 10 f. u. S. 14 f. „Einzeln betrachtet ist weder die Samtherrschaft der Augusti noch die Ordnung der Nachfolge durch den lebenden Herrscher etwas Neues" (S. 14 f.). „Das diocletianische System ist auch darin nur eine Restauration, daß es, wie alle Restaurationen, auf dem halben Wege nach rückwärts stehenbleibt" (S. 15).

2) Ed. Schwartz a. a. O. S. 15: „Diocletian konnte ... sich nicht der Notwendigkeit entgegenstemmen, das oberste Imperium auch räumlich zu teilen, mochte dies dem überlieferten Prinzip, der höchsten Gewalt keine örtliche Grenze zu setzen, noch so sehr zuwiderlaufen."

3) Kurt Stade S. 50 u. 58 und oben S. 111.

malen Form, um hundert Jahre nach Diokletian durch Theodosius in die dauernde Gliederung in Ostreich und Westreich gebracht zu werden und dadurch den Untergang des Westreiches achtzig Jahre später herbeizuführen. Mit anderen Worten: das Neue besteht einmal darin, daß Mehrprinzipat und Reichsteilungsgedanke von jetzt ab nicht mehr voneinander loskommen und zum anderen darin, daß der Primat des Orientes infolge des unablässigen Druckes von seiten des Perserstaates, der dauernden Abwehrkampf nötig macht, aufgerichtet wird. In den alten Zeiten der Mitregentschaft war das Höchst-Kommando im Osten die Domäne der Gehilfen oder Nachfolger des Prinzeps gewesen (Agrippa, Tiberius, Gaius, Germanicus, Titus), und auch in den Zeiten der Samtherrschaft war es zunächst nicht anders gewesen, wie das Beispiel des Verus beweist, und die Tatsache, daß Geta bei der ersten beabsichtigten wirklichen Reichsteilung nach dem Osten geschickt werden sollte. Erst seit der Gründung des Sassanidenstaates war das anders geworden. Wenn jetzt bei doppelter Besetzung der obersten Stelle die Aufgaben der Reichsverteidigung verteilt wurden, so bekam nicht mehr der „Zweite", sondern nunmehr fast immer der „Erste" im Prinzipat das orientalische Kommando, so Valerian, Probus, Carus, während unter Aurelian durch das vorübergehende mächtige Emporsteigen des palmyrenischen Reiches im Orient eine besondere Situation geschaffen worden war. Auch hier hat Diokletian gegen das historisch Gewordene sich nicht aufgelehnt sondern dem Orient den längst zuteil gewordenen Vorrang belassen und nur noch durch Erhebung einer Stadt dortselbst (Nicomedia) zur Hauptstadt gefestigt, wofür dann Constantin mit schärferem Blick für die Realitäten der Politik Constantinopel einsetzte und dadurch das wahre Neurom schuf. Der einzige, der das neue Gesetz wieder durchbrochen hat, ist der Pannonier Valentinian I, der anknüpfend an Constantius' kurzes Oberkaisertum, das auch auf dem Westen geruht hatte[1]), in einer Epoche römischer Restauration dem Okzident zum letztenmal die Suprematie gebracht[2]) und dem „Zweiten", seinem Bruder Valens,

1) Auch Constantin hat als Westkaiser während der Samtherrschaft mit Licinius bekanntlich die oberste Stelle innegehabt, s. u. S. 125 ff.

2) Kornemann, Gercke-Norden, Einleitung III[2] S. 238 f., darnach Walter Heering, Kaiser Valentinian I., Jenenser Diss. 1927, S. 24. Mit Recht hat Andreas Alföldi, Die Vorherrschaft der Pannonier im Römerreich in „25 Jahre römisch-german. Kommission" 1929 S. 13, 22 gegen mich einge-

den Orient überlassen hat, ganz im Stil der ersten zwei Jahrhunderte. Seit Valentinians Tod am 17. November 375[1]) ist das Werk dieses Augustus im Sterben und Diokletians Gedanke — und damit das Ostreich — siegreich. Aber schon hatte seit Valentinian nicht mehr Rom gegen Constantinopel gestanden sondern Mailand, von wo dann Ambrosius auch kirchenpolitisch eine neue Zeit für den Westen einleitete. „Nicht mehr der Staat, sondern die lateinische Kirche hat dauernden Nutzen von dieser letzten Restauration des Römertums gehabt."[2]) Das Schwergewicht des Römerstaates lag seitdem definitiv im Osten.

Diocletianus-Maximianus

a) Augustus-Caesar, Hochsommer 285 bis 1. April 286.

b) Augustus-Augustus, 1. April 286 bis 1. März 293.

a) Maximianus hat wie Carinus als Caesar begonnen[3]), aber seltsamerweise ohne tribunicia potestas[4]). Das schwierige Problem, wann und in welcher Form Maximian Caesar geworden ist, hat soeben

wendet, daß die Vorherrschaft von Illyricum nicht im Zeichen des Ostens, sondern in dem des Westens sich entfaltete, als der letzte große Erfolg der Romanisation im Sinne des Augustus. Hieran knüpft er den richtigen Satz an: „Ebenso ist es kein Zufall, daß, bevor der Orient den Westen ganz erdrückte, eine ‹letzte Restauration des Römertums› (die Kornemann S. 239 festgelegt hat) wieder durch die Thronbesteigung eines großen Pannoniers, des Valentinianus, erfolgte."

1) Heering a. a. O. S. 56f. 2) Kornemann, Einleitung III² S. 239.

3) Auf Inschriften kommt der Caesartitel vor: CIL VIII 22116 wohl vom Jahre 285 mit falscher Ergänzung am Schluß, Enßlin RE XIV 2 Sp. 2491; CIL VIII 10285. In Erinnerung an die Anfänge des Maximian erscheint noch auf Inschriften der Augustuszeit der Titel *nobilissimus Caesar*: CIL VIII 8332 (zum Jahre 290) und CIL VIII 10396 nebst 22499 = Dessau I 616.

4) Maximian weist zwei Zählweisen seiner trib. pot. auf, eine, die zwei Jahre hinter derjenigen Diokletians herläuft, also von der Erhebung zum Augustus ab zählt: CIL III 22, dazu Suppl. p. 1208 = Dessau I 617 (a. 288) mit Anm. 2; O. Seeck, Rhein. Mus. 62, 1907 S. 490; Enßlin a. a. O. Sp. 2489, eine zweite, die erst seit der Caesarenernennung vom 1. März 293 ab in Umlauf kommt, die nur eine trib. pot. hinter Diokletian zurückbleibt, also für die Caesarenzeit nachträglich die trib. pot. fingiert (offenbar weil die Caesaren von 293 sofort im Besitz derselben auftreten): Dessau I 640 (a. 294), das edictum Diocl. de pretiis ven. CIL III p. 801 = Dessau I 642 (a. 301), Enßlin Sp. 2490. Es kommen auch Inschriften der Augustuszeit vor, in denen die trib. pot. nicht angegeben wird, wodurch nur das oben (S. 108 Anm. 2) schon angedeutete allmähliche Zurücktreten der Bedeutung der trib. pot. in der Titulatur der Kaiser bestätigt wird.

Enßlin[1]) in scharfsinniger Weise von neuem behandelt. Seecks Annahme[2]) einer Erhebung am 1. April 285, vielleicht noch auf dem Schlachtfeld am Margus, ist nicht mehr haltbar. Vor Hochsommer 285 kann die erste Beförderung Maximians nicht erfolgt sein. Die Singularität seiner Caesarstellung bringt Enßlin[3]) mit der sehr schnell notwendig gewordenen Übertragung des Schutzes der westlichen Reichshälfte zusammen, um Usurpationsgelüste dort auszuschalten. Die Verleihung der trib. pot. erfolgte in diesem Falle ausnahmsweise erst mit der Erhebung zum Augustus am 1. April 286, womit Diokletian dem Caesar „seinen Dank für die Niederwerfung des gallischen Aufstandes zum Ausdruck brachte".[4]) Die Benennung als Herculius gehört wahrscheinlich nicht in das Caesarjahr[5]), sondern erfolgte wohl auch erst mit der Augustus-Kreierung.[6])

b) Die Samtherrschaft beginnt mit dem 1. April 286. Auf den alexandrinischen Münzen wird die Erhebung des Maximian zum Augustus durch den bekannten Typ angezeigt, auf dem die beiden, sich die Hand reichenden Kaiser dargestellt sind und die Homonoia der neuen *fratres* erscheint.[7]) Die durch Iovius und Herculius ausgedrückte Abstufung der beiden weist Maximian von vornherein die Stellung des „Zweiten" an.[8]) Wenn er auch alle Titel und Ehren Diokletians erhält[9]), so setzt doch seine tribunicia potestas um zwei, nach jüngerer Zählweise (seit 293) um ein Jahr später ein[10]), und in

1) RE XIV 2 Sp. 2489ff. 2) Untergang I³ S. 25, 21ff.
3) A. a. O. Sp. 2492, vgl. auch 2496. 4) Enßlin Sp. 2493, dazu 2495.
5) Wie E. Stein I S. 96 meint.

6) Entscheidend Aur. Vict. Caes. 38, 18 M., dazu Mommsen Ztschr. f. Numism. XV, 1887, S. 241, 3; Kubitschek, Numism. Ztschr. 48 N. F. 8, 1915, S. 161; Enßlin Sp. 2494.

7) Vogt I S. 223f.

8) E. Stein I S. 96: „Dadurch sollte nicht nur die dunkle Herkunft der neuen Machthaber aus dem Gedächtnis der Untertanen durch die fiktive Abstammung von Iuppiter und Hercules verdrängt, sondern auch angezeigt werden, daß sie sich zueinander verhielten wie der Vater der Götter und Menschen zum bedeutendsten Heros". An Stelle der „fiktiven Abstammung" möchte ich den erhöhten Schutz durch diese Götter hervorheben; vgl. die Inschriften von Thamugadi CIL VIII 2347, 2346 = Dessau I 631 und 632 für Iuppiter und Hercules als die *conservatores* Diokletians und Maximians. So auch schon Kurt Stade S. 110: „Das Reich wurde geteilt, und der Polytheismus erlaubte es, für jeden Kaiser eine besondere Schutzgottheit zu finden"; vgl. im übrigen diesen ganzen Abschnitt bei Stade S. 108ff.

9) Aus der Zeit vor der Erhebung der Caesaren vergleiche man als Beispiele Dessau I 617—628, nach dem 1. März 293 Nr. 629—644.

10) Vgl. oben S. 114 Anm. 4.

den Siegertiteln hat Maximian einmal Germanicus Maximus weniger, in Ägypten von vornherein ein Kaiserjahr weniger als Diokletian.[1]) Das Merkwürdige an den Signa Iovius und Herculius ist, daß sie gar nicht auf die ersten Träger beschränkt geblieben sondern auf die Caesaren von 293 übergegangen sind und von diesen wieder, als sie Augusti geworden waren, auf ihre Nachfolger im Caesarat[2]), und daß auf manchen Denkmälern diese Signa zur Bezeichnung der Augusti und Caesares genügen wie auf der Porticus beim Pompeiustheater in Rom[3]): *Genio Iovii Aug. . . . . Genio Herculei Aug. . . .*, oder auf dem Triumphbogen von Saloniki[4]): *Herculi Augusto Iovius [et Herculius] Augg. [e]t Herculius et Iovius nobb. Caess.*, wo in der Caesarenreihe der Herculius (Constantius Chlorus) als der rangältere vor dem Iovius (Galerius) steht, bzw. auf der bekannten Restaurationsinschrift des Mithrasheiligtum von Carnuntum zum Jahre 308:[5]) *D(eo) S(oli) I(nvicto) M(ithrae), fautori imperii sui, Iovii et Herculii religiosissimi Augusti et Caesares*, wo unter den Iovii Diokletian, Galerius, Licinius und Maximinus, unter den Herculii Maximianus und Constantinus zu verstehen sind. Wir haben also künstliche Geschlechter vor uns, die wie „geschlossene Einigungen" oder wie „eine Art Bruderschaften" auftreten.[6]) Und in keiner anderen Titulatur zeigt sich der Ersatz der auf leiblicher Deszendenz beruhenden Dynastie durch eine auf Auslese und Adoption aufgebaute Reihe, zugleich das in sich abgestufte dyarchische Prinzip, deutlicher als in diesem Nebeneinanderbestehen der Iovii und Herculii durch die folgenden Jahrzehnte hindurch.

Eine territoriale Gliederung des Reiches ist nicht sofort erfolgt, insofern Diokletian auch selbst unmittelbar in die Verhältnisse des

1) Enßlin a. a. O. Sp. 2489ff. und 2493.

2) Lactantius, de mort. pers. 52, 3 spricht von *magnifica illa et clara per gentes Ioviorum et Herculiorum cognomina, quae primum a Dioclete ac Maximiano insolenter adsumpta ac postmodum ad successores eorum translata*; dazu die ausgezeichneten Ausführungen von W. Kubitschek, Numism. Ztschr. a. a. O. S. 159ff. über die Verwendung dieser Signa als Beizeichen in verschiedenen Münzreihen; hier auch ein Stammbaum der beiden *„gentes"* S. 162.

3) Dessau I 621, 622. 4) Dessau I 634.

5) CIL III 4413 = Dessau I 659, die Mommsen richtig mit der Kaiserzusammenkunft in Carnuntum und der Erhebung des Licinius zum Augustus am 11. November 308 in Zusammenhang gebracht hat.

6) Kubitschek a. a. O. S. 162f.

Westens immer wieder eingegriffen hat. Doch ist die Leitung hier mehr und mehr dem Maximian überlassen worden, allerdings unter möglichster Vermeidung der Residenz in Rom, das gemeinsame Hauptstadt wie seither blieb.[1]) Vorübergehend hat sich ein Dritter in die Samtherrschaft zu drängen versucht: der Menapier Mausaeus Carausius, der Befehlshaber der römischen Ozeanflotte gegen die Franken und Sachsen, von Britannien aus[2]) und hat weniger Anerkennung als notgedrungene Duldung gefunden.[3]) Als er im Jahre 294 von seinem Rationalis Allectus ermordet worden war, hat dieser die Rolle seines Gebieters bis 296 weitergespielt, ist aber dann von Constantius beseitigt worden.[4]) Tatsache ist also, daß damals Britannien eine Zeitlang, wie hundert Jahre früher unter Septimius Severus, durch Clodius Albinus vom Reich separiert worden ist. Die neue Reichsordnung hat auf diese Usurpation aber keine Rücksicht genommen.[5])

Die erste Tetrarchie: Diocletianus und Maximianus Augusti, Galerius und Constantius Caesares, 1. März 293 bis 1. Mai 305.

Die zur Verstärkung des Grenzschutzes erfolgte Erhebung der beiden Caesares, Galerius, oder wie ihn die Zeitgenossen gewöhnlich nennen Maximianus (iunior), durch Diokletian in Nicomedia und des Constantius durch Maximian in Mailand, hat erst die neue Ordnung der Dinge gebracht. Jeder der beiden Caesaren wurde von seinem Augustus adoptiert und dadurch Galerius zum Iovius, Constantius zum Herculius gemacht[6]), Galerius obendrein durch Ver-

1) E. Stein I S. 96. Maximian residierte, wenn er sich nicht im Kriege befand, meist in Aquileia oder Mailand.

2) Er stellt sich mit den beiden Augusti gleich, indem er auf einer Münze (Cohen VII 43) *Carausius et fratres sui* prägen läßt, Enßlin a. a. O. Sp. 2494. Aus der Münzaufschrift ist deutlich zu erkennen, daß er außerhalb der Gemeinschaft der Augusti *(fratres)* blieb. Aber auf der Münze M. Bernhart, Handbuch II S. 7 Taf. 19, 8 betont er die Concordia.

3) Dessau III 1 8928; Kurt Stade S. 39; E. Stein I 97, 2 mit Angabe sonstiger Quellen und Literatur; Enßlin p. 2499.

4) E. Stein I S. 116. 5) Vgl. oben Anm. 2.

6) Es ist oben (S. 116) schon darauf hingewiesen worden, daß nun der Herculier Constantius der rangältere wurde. Auf der Inschrift CIL III 710 = Dessau I 629: *diis genitis et deorum creatoribus dd. nn. Diocletiano et [Maximiano invic]tis Augg.* heißen die Augusti mit Rücksicht auf die 293 erfolgte

heiratung mit Diokletians Tochter Valeria, nach Scheidung von der seitherigen Frau, noch zum Schwiegersohn des Oberkaisers erhöben, beide sofort mit der trib. pot. und bestimmten Aufgaben des Grenzschutzes (Constantius gegen Carausius) betraut. Damit war das Vieraugensystem des Prinzipats auf acht Augen gebracht: die Samtherrschaft der Augusti wurde ergänzt durch eine Mitregentschaft der zwei Caesares in der Form des Caesarats, wie sie von Hadrian geschaffen und im Laufe des dritten Jahrhunderts weiter ausgestaltet worden war, im Sinne des flavischen *consors successorque*. Jeder der beiden Augusti hatte seitdem einen Gehilfen im Sinne der Mitregentschaft der Zeiten vor 161. Das alte System, *Augustus* + *consors imperii*, war einfach verdoppelt: auch in dieser Beziehung keine Neuerung, sondern eine Vollendung, indem durch Zurückgreifen auf die ersten Zeiten des Prinzipats die Samtherrschaft durch die Mitregentschaft erweitert worden war. Der offizielle Titel des neuen Mitregenten ist *nobilissimus Caesar*, daneben auch immer noch *princeps iuventutis*[1]), erweitert manchmal zu *princeps iuventutis, senatus ac patriae*.[2]) Doch ist dieser letztere Titel demBrauch der Zeit entsprechend nicht auf die Caesares beschränkt, ihn führen z. B. auch Diokletian und Carausius auf Münzen.[3]) Dagegen ist der Titel Augustus den Caesaren nicht mehr zustehend, indem er den beiden höchsten Würdenträgern des Reiches vorbehalten bleibt, wie ursprünglich dem einen regierenden Prinzeps. Ihre trib. pot. zählen die neuen Caesaren vom Tag ihrer Erhebung, dem 1. März 293 an.[4]) Auch in Ägypten haben sie ihre eigene Jahrzählung; ihr 1. Jahr ist gleich dem 9. Jahr des Diokletian und gleich dem 8. des Maximianus.[5]) Endlich werden beide Caesaren nach dem Brauch der Zeit am 1. Jan. 294 zum erstenmal Konsuln.[6]) Das eigentlich Neue aber ist die jetzt durchgeführte territoriale Gliederung des Reiches in vier Bezirke, wenngleich auch jetzt „von einer festen

Kreierung der Caesares *deorum creatores*. Die richtige Erklärung der Inschrift mit Hilfe von Seneca ad Marciam 15, 1: *qui dis geniti deosque geniturі dicantur*, bietet Kubitschek S. 164, 1; Mommsen und Dessau zu der Inschrift denken zu Unrecht an die leiblichen Kinder der Samtherrscher, Valeria und Maxentius.

1) Constantius CIL III 223; Galerius III 383 = Dessau I 653, II 1 6184, dazu auf Münzen, zusammengestellt von L. G. Koch, De principe iuv. S. 42.
2) Dessau I 654.
3) Koch a. a. O. S. 46.
4) Dessau I 642 mit Anm. 8.
5) Vogt I S. 222f.
6) Seeck, Rhein. Mus. 62 1907 S. 533.

Grenzziehung und strikten Bindung noch nicht geredet werden darf.“[1]) Als Immediatbezirk unter Aufsicht seines Augustus (Diocletianus) erhielt Galerius Illyricum mit der Hauptstadt Sirmium, Constantius Gallien mit der Hauptstadt Trier, dazu die Aufgabe Britannien zurückzugewinnen.[2]) Doch hatten die Caesaren nötigenfalls auch außerhalb dieser Sprengel im Dienst der Augusti sich zu betätigen.[3]) Noch wichtiger war, daß auf diese Weise nach Ansicht des Diokletian ein für allemal eine feste Erbfolgeordnung der Besten, wie sie der Prinzipat seit seinem Ursprung verlangte, geschaffen sein sollte, indem im Falle des Ausscheidens eines oder beider Augusti jedesmal der jahrelang erprobte Caesar ihm folgen und sogleich ein neuer Caesar, in der Regel durch Adoption, kreiert werden sollte: ein ungemein künstliches System, im Kopf des „großen Reglementierers“ entsprungen, wodurch neben der Auswahl der wirklich Tüchtigsten eine reibungslose Weitergabe der höchsten Gewalt gesichert werden sollte. Alte Gedanken des Augustus, das von ihm in den Worten *si merebuntur* für die Caesares aufgestellte Grundprinzip, die Schaffung einer künstlichen Erbfolgeordnung für die wieder zu Ehren gebrachte Wahlmonarchie, die ihrem Wesen nach eine Erbfolge nicht zuließ, werden in die Praxis umgesetzt, dabei aber notgedrungen aus Gründen der stärkeren Grenzsicherung die seitherige Doppelköpfigkeit im Kaisertum zur Vierköpfigkeit gesteigert, zu einer künstlichen „Brüder“-Herrschaft, ergänzt durch zwei „Söhne“ als Gehilfen.[4])

Es kam jetzt wiederum alles darauf an, wie der erste Thronwechsel in diesem Achtaugensystem sich vollziehen würde. Wir wissen nicht,

1) Enßlin RE XIV 2 Sp. 2503 und 2519.
2) Über die Grenzen der diokletianischen Reichsbezirke E. Stein I S. 99, 6; vgl. auch Enßlin RE XIV2 Sp. 2503. Beide haben richtig gesehen, daß Lactantius de mort. pers. 8, 3 zu bevorzugen ist, welcher Spanien nicht dem Constantius (wie die schlechteren Quellen), sondern dem Maximianus zuweist, da andernfalls Constantius, zumal nach der Rückeroberung Britanniens, einen viel größeren Verwaltungsbezirk gehabt hätte als sein Augustus.
3) E. Stein I S. 99f.
4) Die Ordnung war für die Dauer bestimmt; denn bei der Erhebung des Maxentius heißt es von Galerius bei Lactant. de mort. pers. 26, 4: *tres Caesares facere non poterat;* E. Stein I S. 100, 1; vgl. auch Lactant. 18, 5, wo Galerius zu Diokletian sagt: *debere ipsius dispositionem in perpetuum conservari, ut duo sint in republica maiores, qui summam rerum teneant, item duo minores, qui sint adiumento*, s. zu der Stelle auch oben S. 111 Anm. 1.

ob die Abdankung der Augusti nach einer bestimmten Zahl von Jahren von vornherein ins Auge gefaßt war. Tatsächlich hat Diokletian am 1. Mai 305 mit seinem Kollegen, der allerdings schwer dazu zu bewegen war[1]), die Regierung niedergelegt und den seitherigen Caesares den Weg zur Augustus-Stellung geöffnet. Durch den Rücktritt Diokletians und Maximians ist ein neuer Begriff in die römische Kaisertitulatur eingeführt worden, der Begriff der emeritierten Kaiser, die offiziell den Titel *Augusti seniores*, „Altkaiser" führen.[2])

Die zweite Tetrarchie: Constantius (305/6) und Galerius (305/11) Augusti, Maximinus Daia (305/11) und Flavius Valerius Severus (305/6) Caesares, 1. Mai 305 bis 25. Juli 306.

Die zweite Tetrarchie hat es schon viel schwerer gehabt als die erste, einmal weil die beiden Caesaren sehr bald unter den Einfluß des Galerius kamen und dadurch der neue Oberkaiser Constantius, der Besitzer von Britannien, Gallien und der spanischen Diözese[3]), isoliert wurde, andererseits weil außerhalb des Kollegiums zwei leibliche Söhne der Herrscher vorhanden waren: Maximians Sohn Maxentius, der noch obendrein Schwiegersohn des Galerius war und Constantius' Sohn Constantinus, frühzeitig verlobt, seit Frühjahr 307 vermählt mit Maximians Tochter Fausta, beide wie Constantius Herculier. Das Blut reagierte, wie nicht anders zu erwarten war, sehr bald gegen das starre Schema Diokletians.[4]) Der

1) Enßlin RE XIV 2 Sp. 2510: „Es war eine starke Probe des eingewurzelten militärischen Gehorsams und seiner ergebenen Freundschaft gegenüber Diocletian, daß ihm Maximian nach zwanzig Jahren gemeinsamer Leitung der römischen Welt ins Privatleben folgte." In der Zeit des früheren Prinzipats war es die Staatsraison, die dem „Zweiten" die Handlungsweise vorschrieb, jetzt war es in der Hauptsache soldatische Unterwerfung, vgl. die von Enßlin zitierte Stelle aus dem Panegyriker VI (VII) 9, 2ff. Auch die Umkleidung der Abdankung mit religiösen Formen (Eidschwur, Niederlegung der Würde vor einem Iuppiterbild: *recipe Iuppiter, quod commodasti*) ist bezeichnend für die neue Zeit.

2) Dessau I 645, 646, wo die Altkaiser vor den Inhabern der neuen Tetrarchie aufgezählt werden, 647 für den Altkaiser Maximianus, nach seinem Tode gesetzt, vgl. im übrigen Mommsen, Staatsr. II³ S. 1171, 1 und Enßlin XIV, 2 Sp. 2511 (hier auch die Münzen mit *senior Augustus*).

3) E. Stein I S. 123. 4) E. Stein I S. 125.

Stein kam durch den frühen Tod des Constantius (Juli 306) ins Rollen. Constantin wurde am Sterbelager seines Vaters in Eburacum (York) am 25. Juli 306 von den Truppen zum Augustus ausgerufen, aber von Galerius bewogen, sich mit der Caesarwürde zu begnügen, seit Herbst 306,[1]) während Severus der Ordnung gemäß Augustus des Westens wurde, in seinem Gebiet um die spanische Diözese vergrößert.[2])

Die dritte Tetrarchie: Galerius und Severus Augusti, Maximinus Daia und Constantinus Caesares, Ende Juli 306 bis Sept. 307.

Infolge der reglementwidrigen Erhebung des Constantinus spielt also in diese Neuordnung der Dinge schon die Usurpation herein. Nur wurde das Schlimmste dadurch hintangehalten, daß der junge Caesar, der so früh und auf so außergewöhnliche Weise emporgekommen war, sich in das Schema einordnen ließ. Die eigentliche Störung kam von einer anderen Seite. Sie wurde dadurch herbeigeführt, daß die Stadt Rom gegen das neue System, in welchem sie als Kaiserresidenz faktisch depossediert war, wegen der von Galerius jetzt ins Auge gefaßten Besteuerung der stadtrömischen Bevölkerung und der Auflösung der Praetorianer revoltierte und die Garde am 28. Oktober 306 den Maxentius zum Augustus ausrief.[3]) Die *urbs Roma* reagierte so gegen die Neugestaltung des *orbis Romanus*.[4]) Das neue künstliche Staatsgebäude hatte die alte Kuppel abgeworfen und war im Begriff sich von Rom loszulösen. Nun schuf sich Rom seinen eigenen Romherrscher, dem es gelang, die für die Verpflegung der Hauptstadt so wichtige Diözese Afrika sich anzugliedern. Maxentius bezeichnete sich aber, weil er im System überzählig war, zunächst auf den Münzen nur als *princeps invictus*.[5]) Ausschließlich die Münzstätte Afrika ging zur Bezeichnung Caesar über, wurde

1) Zur Datierung Seeck, Rhein. Mus. 62 S. 492 und 510.

2) E. Stein I S. 99, 6.

3) Für Maxentius grundlegend der umfangreiche Artikel von Edm. Groag RE XIV 2 Sp. 2417ff.

4) Zur Antithese *urbs—orbis* vgl. Jos. Vogt, Orbis Romanus, Tübingen 1929, S. 17. Groag Sp. 2458 richtig: „Neben der Legitimität des Blutes war die *maiestas urbis* das Fundament seines Kaisertums".

5) Jules Maurice, Numismatique Constantinienne I 1908 S. 172, Taf. XVII no. 3; dazu Groag Sp. 2424.

aber von Rom her rektifiziert.[1]) Denn die Anerkennung als Caesar seitens des Galerius wurde trotz der anfänglichen Bezeugung seiner Loyalität gegenüber den regierenden Augusti und Caesares[2]) nicht erlangt, vielmehr der Augustus des Westens mit dem Kampf gegen den Usurpator beauftragt.[3]) Letzterer wandte sich jetzt an seinen Vater, um durch dessen Wiedereintritt in das Regenten-Kollegium seine Stellung zu legalisieren. Maximian verließ seinen Ruhesitz, ohne allerdings sofort den Purpur zu nehmen. Aber als Severus nun gegen Rom heranrückte, stellte sich der Alte dem Sohn in vollem Umfang als Augustus zur Verfügung, und die Truppen des Severus gingen zu den Gegnern über. Severus zog sich in das feste Ravenna zurück, wurde aber gefangen genommen, nach Rom gebracht und in der Nähe der Stadt interniert, wo er bald darauf (Herbst 307) beseitigt wurde. Maxentius nahm nunmehr die Augustus-Würde an.[4]) Maximian war schon von Ravenna aus nach Gallien gereist, um gegen den Preis der Vermählung seiner Tochter Fausta mit Constantin und dessen Erhebung zum Augustus diesen für die Sache der Herculier zu gewinnen, was ihm auch gelang.

Das Jahr der Wirren, Herbst 307—308.

Die Ermordung des Severus veranlaßte den Oberkaiser Galerius dazu, jetzt selber einzugreifen. Aber auch sein Feldzug gegen Italien endete ebenfalls mit einem vollen Mißerfolg. Maximian kehrte nach Rom zurück. Hier kam es aber zum Bruch zwischen Vater und Sohn, endend mit der Flucht des Alten zu Constantin, wahrscheinlich April 308. Von jetzt ab herrschte Maxentius über Rom und die italische sowie die afrikanische Diözese, vorübergehend (bis 310) auch über die spanische Diözese[5]), erhob dadurch ein um Rom gelagertes Reich noch einmal zu einem eigenen Machtgebilde, von dem dann allerdings bald die afrikanische Diözese, gewissermaßen die Hausmacht seines Vaters nach dessen Entthronung, unter der Führung des vicarius L. Domitius Alexander als Augustus[6])

1) E. Stein I S. 127,1; Münzmaterial bei Maurice I S. 351 I, 1 mit Taf. XXI no. 5; dagegen ebda. II 1: *princ(eps) invict(us)*.
2) Maurice ebda. S. 351 I, 1 Rs: *salvis Augg. et Caess.*
3) Die beste Darstellung bei Lactant. de mort. pers. 26, 4ff.
4) Maurice I 175ff., 303ff., 350ff.
5) Maurice II 231ff.; Groag Sp. 2434 u. 2446. 6) Dessau I 674.

sich losriß und in den Jahren 308—311 ein weiteres Sonderreich bildete.[1]) Zugleich sehen wir Maxentius auf eine Dynastie zusteuern. Seinen jungen Sohn Romulus nimmt er in den Jahren 308 (seit dem 20. April) und 309 zum Kollegen im Konsulat[2]) und errichtet ihm nach seinem frühen Tod im Jahre 309 ein Heroon.[3]) Interessant an der Titulatur des Maxentius ist, daß er sein eigenes, seiner Frau und seines Sohnes prinzliches Geblüt gern in der Bezeichnung *nobilissimus vir* bzw. *nobilissima femina* hervorhebt[4]) und nach der Wiedergewinnung der afrikanischen Diözese im Jahre 311 mit starker Übertreibung *imperator totius orbis perpetuus*[5]) und *victor omnium gentium*[6]) genannt wird. Darin weitet sich zum letztenmal der Romgedanke zum Reichsgedanken aus.

Die vierte Tetrarchie: Galerius und Licinius Augusti, Maximinus Daia und Constantinus erst *filii Augustorum*, dann ebenfalls Augusti, Nov. 308 bis Anfang Mai 311.

Diese Gestaltung der Dinge ist das Resultat der Neuordnung gelegentlich der Kaiserzusammenkunft, die unter Teilnahme der Altkaiser im Herbst 308 zu Carnuntum stattfand. Das wichtigste Ergebnis der Tagung war, daß Maximian zu erneuter Abdankung veranlaßt wurde. Was die Augusti betrifft, so wurde Licinius von Galerius in diese Position gebracht, ohne vorher Caesar gewesen zu

1) Das Jahr 311, nicht 310, das Jahr der Niederwerfung E. Stein I S. 129, 2 und Groag Sp. 2447f.
2) Caesar und Mitregent des Vaters ist Romulus nie gewesen; zu weit geht die Inschrift Dessau I 672 aus Sardinien, darüber Groag Sp. 2442.
3) Gewöhnlich sucht man dieses Heroon in der Vorhalle der Kirche S. Cosma e Damiano am Forum, Chr. Huelsen, Forum Romanum² S. 208; über eine andere Lokalisierung s. Groag Sp. 2443 und 2461.
4) Dessau I 666 (vor der Erhebung); hier heißt Maxentius noch wie jeder Senator, *vir clarissimus*, dagegen seine Frau in der gleichzeitigen Inschrift 667 schon *nobilissima femina* als Tochter des damals regierenden Galerius. Er selbst führt noch als Augustus die Bezeichnung *nob. vir*: Dessau I 668 (a. 308), ebenso sein Sohn Romulus ebda. 672, 673 (zum Nobilissimat vgl. E. Stein, Studien zur Geschichte des byz. Reiches S. 162f. u. Geschichte I S. 168f.). Über das hohe Selbstgefühl, das Maxentius schon in der Jugend zur Schau trug, vgl. Lactant. de mort. pers. 18, 9 und seine Münzen, die in hohem Maße der eigenen Verherrlichung dienen, Groag Sp. 2483.
5) Dessau I 671 aus Caesarea (Maur.), dazu Groag Sp. 2449.
6) Auf Münzen: Maurice I S. 271 No. XIX, S. 275 No. XXXI.

sein. Seine Inthronisation fand am 11. November statt. Dagegen lehnten sich natürlich die beiden seitherigen Caesaren auf und konnten vorläufig nur durch die Verleihung des neuen Titels *filii Augustorum* beschwichtigt werden, wurden aber schon 310 ebenfalls Augusti, so daß wir zum erstenmal vor einem Kollegium von vier Augusti stehen.[1]) Daneben existierte immer noch Maxentius, der aber auch in Carnuntum als Usurpator behandelt wurde, endlich noch dessen Gegenkaiser Domitius Alexander. Dadurch war Licinius eigentlich ein Kaiser ohne Reich, beschränkt in der Hauptsache auf die pannonische Diözese, vielleicht noch Raetien.[2]) Nachdem Maximian dann nach abermaliger Selbsterhebung zum Augustus im Jahre 310 von Constantin beseitigt worden war und dieser nach erfolgter damnatio memoriae des Schwiegervaters von der Herculier-Dynastie sich losgesagt und die Abstammung von Claudius Gothicus proklamiert hatte, starb Anfang Mai 311 auch Galerius[3]), der letzte Herrscher aus der Zeit der Tetrarchien-Schöpfung.

Die fünfte „Tetrarchie": Maximinus, Licinius, Constantinus, Maxentius, alle vier Augusti, Frühjahr 311 bis 312/3.

Mit dem Tod des Galerius war das diokletianische System schon so gut wie tot. Was jetzt vorliegt, war keine Tetrarchie mehr, da Maxentius auch jetzt nicht anerkannt wurde. Dabei war die Reichseinheit über den Kämpfen der letzten Jahre faktisch verloren gegangen; sogar der Handelsverkehr zwischen den einzelnen Teilen stockte.[4]) Einer engeren Gemeinschaft Constantinus–Licinius gegenüber, die durch die Verlobung Constantias mit Licinius besiegelt wurde, neigen Maximinus und Maxentius zueinander.[5]) Im Frühjahr

1) Vgl. dazu das Wort Diokletians bei Lactant. de mort. pers. 18, 4: *impedimento nihil esse, quominus omnes Augusti nuncuparentur.*

2) E. Stein I S. 128, 3 u. S. 130 f.; dazu die beigegebene Karte: Imperium Romanum anno 309 p. Chr. n.

3) E. Stein I S. 115 und 132.

4) Seeck, Untergang I³ S. 113 f., Groag Sp. 2468.

5) In diese Zeit (zweites Halbjahr 311 oder bald nachher) gehört die Inschrift aus Arykanda in Lykien CIL III 12132 = Dittenberger OGI II 569, wo die Namen des Maximinus und Licinius nebeneinander genannt werden, dazwischen aber ein leerer Raum gelassen ist, weil man noch nicht wußte, ob von den Westherrschern Constantinus oder Maxentius anerkannt

312 erfolgte Constantins Einmarsch in Italien unter der Parole der Befreiung Roms vom „Tyrannen" und in der Schlacht an der milvischen Brücke (28. Oktober 312) verlor Maxentius Reich und Leben. Der Senat verlieh Constantin den Namen *Maximus Augustus*, wodurch er als der rangälteste Herrscher anerkannt wurde.[1]) Im Februar 313 folgte in Mailand die Vermählung des Licinius mit Constantia, darauf die Niederringung des Maximinus am 30. April bei Tzirallum und dessen Tod im Herbst 313.[2])

Die Geschichte der Tetrarchie ist so nach zwanzigjährigem Bestand noch zu Lebzeiten ihres Begründers — Diokletian starb am 3. Dezember 316 in Salonae — definitiv zu Ende gegangen.[3]) Gleichzeitig mit diesem Ende hatte die *urbs sacra*, deren Kult Maxentius noch einmal mit einem gewissen romantischen Idealismus gepflegt und die er noch einmal großzügig mit Bauten geschmückt hatte[4]), ihre letzte Glanzzeit erlebt. Ihre vom Sieger überlaut gefeierte „Befreiung" war, vergleichbar den „Befreiungen" Griechenlands durch die Makedonen und Römer, eine endgültige Beseitigung aus dem Weltmittelpunkt. Ihr Erbe wurde das *imperium sacrum*, das nun des alten italischen Zentrums beraubt, schneller als vorher in seine natürlichen Teilgebilde, vor allem das westliche und östliche, zerfiel.

Constantinus und Licinius Augusti, Bassianus Caesar mit Pufferstaat zwischen den Hauptreichen 313/4, dann drei Caesares (Söhne), 1. März 316 bis 324.

Der Bund zwischen den zwei übriggebliebenen Augusti hatte seither allein auf dem Gegensatz zu den beiden anderen geruht. Der Versuch, den Bund durch Schöpfung eines Pufferstaates unter dem

werden würde. Afrikanische Inschriften, die den Maximin noch nennen (CIL VIII 22334, Eph. epigr. V 1138), gehören wohl kaum in diese Zeit, sondern erst ins Jahr 313; Groag, Sp. 2469 f.

1) Babelon in Mélanges Boissier S. 53; Dittenberger Syll. II³ 903 Anm. 1; Seeck, Rhein. Mus. 63 1908 S. 272.

2) E. Stein I S. 141 ff.

3) Kurt Stade S. 53 sehr richtig: „Selten zeigt ein Ereignis der Geschichte deutlicher, wie wenig ein System bedeutet, wieviel die Persönlichkeit, die es schuf und meistert, als der Zusammenbruch des diokletianischen Systems nach dem Rücktritt Diokletians."

4) Über die nationalrömische Politik und die großzügige Bautätigkeit des Maxentius in Rom jetzt Groag Sp. 2457 ff. u. Sp. 2483 f.

Caesar Bassianus, Constantins Schwager, zu erhalten, war auch nicht von Dauer, führte vielmehr nach Entdeckung einer Verschwörung des Bassianus und seiner Hinrichtung durch Constantin zum Krieg zwischen den beiden Machthabern im Jahr 314. Der Friedensschluß vom November dieses Jahres ist von großer Bedeutung für das Problem der Reichstrennung. Gegen die Abtretung von Illyricum mit Ausnahme der thrakischen Diözese verzichtete Constantin auf das bis dahin nach der diokletianischen Ordnung dem ältesten Augustus zustehende Vorrecht der alleinigen Gesetzgebung im Reich, das er seit der Besiegung des Maxentius und der Anerkennung seines Augustus-Primates durch den Senat sich beigelegt hatte. Jeder Augustus hatte jetzt das Recht der Gesetzgebung und zwar nur für seinen Reichsteil. „Das römische Reich hatte sich in zwei gesonderte Staaten aufgelöst, die sich gegenseitig mißtrauisch beobachteten."[1]) Dies ist das erste Anzeichen für die Entwicklung von der Reichsgliederung zur Reichsteilung[2]), die näher rückte, als es in der Samtherrschaft keinen ausgesprochenen „Zweiten" mehr gab, vielmehr zwei einander gleichstehende und daher bald in Kampf miteinander geratene Einzel-Herrscher.

Zum Zeichen der äußerlich wieder hergestellten Eintracht bekleideten die beiden Augusti im Jahre 315 zum viertenmal das Konsulat. Die eigentliche Festigung aber erhielt die neue Dyarchie durch die Erhebung der kleinen Söhne der beiden Machthaber zu Caesares am 1. März 316[3]) und zwar des Iulius Crispus, des ältesten Sohnes Constantins von einer Konkubine und des Constantinus II., des erst wenige Tage zuvor geborenen Sohnes Constantins und der Fausta sowie des kleinen Bastardsohnes des Licinius, der wie der

1) Seeck, Untergang I³ S. 164. Als Constantin kurz vor dem Krieg mit dem Mitaugustus im Gotenkrieg zu Verteidigungszwecken den östlichen Reichsteil betreten hatte, erblickte Licinius darin einen Kriegsgrund, vgl. Seeck RE XIII, 1 Sp. 229. Das ist eine vollkommen neue Auffassung, die der diokletianischen, die den Bedürfnissen entsprechend Übergriffe in die Reichsgebiete der anderen erlaubte (Kurt Stade, S. 50), diametral gegenübersteht.

2) E. Stein I S. 145 geht so weit zu sagen: „Das Gesamtreich war in den folgenden Jahren und auch später jedesmal, wenn es unter zwei oder mehr Augusti geteilt war, nur ein lockerer Staatenbund, dessen Glieder wohl sehr viel Gleichartiges, aber nur sehr wenig Gemeinsames hatten."

3) Dieses Datum (nicht 317, wie Seeck will) nach Elsa Kluge, Hist. Jahrb. 42 (1922) S. 89ff.; dazu E. Groag, Wien. Stud. 45 1926/7 S. 102ff.; E. Stein I S. 158; E. Gerland, Byz. Zeitschr. XXX, 1930, S. 369.

Vater hieß.[1]) Damit war die Samtherrschaft mit Erbfolge im eignen Stamme der beiden Machthaber versehen[2]), in dem größeren Westreich Constantinus mit Doppelnachfolge, zu welchem Zweck die Geburt Constantins II. erst abgewartet worden war.

Eine eigentümliche Reihenfolge der Herrscher-Konsulate sollte die enge Verbundenheit der beiden Dynastien vor aller Augen führen.

Während 315, wie wir gesehen haben, Constantinus und Licinius beide zum vierten Male Konsuln gewesen waren, wurde nach der in der Dreizahl erfolgten Caesar-Ernennung folgendermaßen verfahren:

318: Licinius Augustus V, Crispus Caesar;

319: Constantinus Aug. V, Licinius Caesar;

d. h. jeder der beiden Augusti führt das Konsulat mit dem Caesar des anderen Samtherrschers und zwar so, daß Constantin, obwohl er der rangältere Augustus war, dem Licinius den Vortritt läßt, so daß der Zweite früher zum fünften Konsulat gelangt als er selber. Doch kurz vorher war auch Licinius gegen Constantin dadurch höflich gewesen, daß er ihn in Ägypten am 29. August 316 vom zehnten Regierungsjahr auf das zwölfte springen ließ, indem ihm die Ausrufung durch die Soldateska am 25. Juli 306 nachträglich als *dies imperii* gerechnet wurde. „So beherrschte von 316 bis 319 die höchste Courtoisie das Verhalten der beiden Mitregenten zueinander."[3])

Wenn dann die Konsuln von 320 Constantinus Aug. VI und Constantinus Caes. heißen[4]), so fällt dies nicht aus der Reihe, da Constantin sich diesmal als der ältere Augustus die sechste Konsul-

1) Über ihn vgl. Seeck RE XIII, 1 Sp. 231 Nr. 31b.

2) Die Gesamtheit der neuen Herrscher (zwei Augusti und drei Caesares) steht Dessau I 712 und 713; auf dem Meilenstein aus der Nähe von Verona Dessau I 714 dagegen nur die drei Caesares, immer in der Reihenfolge Crispus, Licinianus Licinius und Constantinus, in 714 bezeichnet als *d(omini) n(ostri)* und (hinter den Namen) *nob(ilissimi) Caes(ares)*. Die Inschrift Dessau III, 2 8940 (aus der Dobrudscha) enthält die Weihung eines *simulacrum* des Sonnengottes *consecr(atum) iusso sacro dd. nn. Licini Aug(usti) et Licini Caes(aris)* ohne irgendeine Erwähnung Constantins und seiner Söhne. Die Inschrift stammt offenbar aus der letzten Zeit der Samtherrschaft, als die Eintracht schon wieder gestört war, vgl. Dessau zu der Inschrift Anm. 1.

3) O. Seeck, Rhein. Mus. 62 1907 S. 533f.; vgl. auch ders. RE XIV, 1 Sp. 226f.

4) Dittenberger OGI II 619, 1.

würde zuerst beilegte und naturgemäß nun der dritte Caesar an die Reihe kam. Erst im Jahre 321 zeigt sich das beginnende Zerwürfnis zwischen den beiden Machthabern, insofern Constantin in diesem Jahr zum erstenmal seine beiden Caesaren Konsuln werden läßt unter Übergehung des Licinius und seines Sohnes. Noch ist auch im Osten ab und zu nach diesen Konsuln datiert worden.[1]) Im übrigen aber beginnt schon in diesem Jahr, in Ägypten wenigstens, jene solitudo magistratuum, die in den Urkunden durch Hinweise wie *consulibus quos iusserint domini nostri Augusti*, griechisch τοῖς, ἀποδειχθησομένοις oder ἐσομένοις ὑπάτοις bezeichnet wird, und zum Jahre 322 erscheint für den Osten allein das Konsulnpaar Licinius Vater und Sohn, auf den Papyri spätestens seit dem 23. Mai[2]). Das ist die Kampfansage für Constantin seitens seines Kollegen im Osten. Nach der Niederwerfung des Licinius in der Entscheidungsschlacht von Chrysopolis am 18. September 324[3]) war die reine Monarchie seit fast vierzig Jahren wieder zur Tatsache geworden, nachdem man es erst mit der Dyarchie (Diokletian—Maximian), dann Jahre lang mit der Tetrarchie, endlich wieder mit der Dyarchie (Constantin—Licinius) versucht hatte. Die Mehrbesetzung beschränkte sich von nun ab auf die Nachfolge.

Constantinus alleiniger Augustus mit mehrköpfiger Nachfolge-Regelung, 324—337.

Der seitherige Herrscher des Westreichs war nun Herrscher des Gesamtreichs, wirklich *totius orbis imperator*, wie er schon in einem Briefe vor dem Sturz des Licinius unter Übernahme von Maxentius' Titel genannt wird.[4]) Aus der vorhergehenden Epoche tritt Constantinus in die neue Situation mit doppelt besetzter Nachfolge (Crispus

1) Pap. Lips I Nr. 19, dazu Seeck a. a. O. S. 532, 3.

2) Seeck S. 533; RE XIV, 1 Sp. 227.

3) Diese Datierung Seecks (Rhein. Mus. 62 S. 493 u. 517) vertritt auch E. Stein I S. 159f. Ich habe sie in den Text aufgenommen, bin aber nicht ganz sicher, ob nicht 323 doch noch siegen wird, Elsa Kluge a. a. O. S. 100f.; ihr folgen E. Groag a. a. O. S. 107 5; Karl Müller, Hist. Ztschr. 140 S. 263. N. H. Baynes, Journ. of Rom. Stud. XVIII, 1928 S. 218ff.; E. Gerland, Byz. Zeitschr. XXX, 1930 (Heisenberg-Festschr.), S. 364—373.

4) O. Seeck, Rhein. Mus. 63 S. 272; Groag S. 107, 5. Mit Recht hat Ed. Schwartz, Kaiser Const. S. 66 u. 71ff. zum Ausdruck gebracht, daß Constantins Ziel sehr früh die Universalmonarchie gewesen ist, Eutrop X, 5: *principatum totius orbis adfectans*, Groag RE XIV, 2 Sp. 2472.

und Constantinus II.) ein.[1]) Beide Söhne bekleiden zusammen im Jahre 324 wiederum das Konsulat (Crispus Caesar III, Constantinus Caesar ebenfalls III) und führen von vornherein die tribunicia potestas, wie alle folgenden Caesaren.[2]) Der 317 geborene zweite Sohn der Fausta, Constantius, wird im Jahre 324 (8. Nov.) ebenfalls Caesar[3]) und kommt im Jahre 326 mit seinem Bruder Constantin schon zum Konsulat. Die nunmehrige Dreizahl der Caesaren[4]) wird dann wieder auf die Zweizahl vermindert dadurch, daß Crispus im Mai 326 wegen unerlaubter Beziehungen zu seiner Stiefmutter Fausta getötet wird.[5]) Die zwei Caesaren bleiben bis zum Jahre 333.[6]) Am 25. Dezember dieses Jahres wird der im Jahre 323 geborene Constans dritter Caesar.[7]) Aber nicht genug damit: am

1) Münzbilder der beiden Caesaren Maurice II, 1911, S. 395f. Nr. IV bis VI (Sirmium). Taf. XII 3 u. 4, vgl. auch ebda. I S. 453 Taf. XXIII, 7 Vs. Crispus Rs. Crispus und Constantinus II nebeneinanderstehend und sich die Hand reichend, zwischen ihnen Fausta, die Hände auf die Schultern der beiden legend, Umschrift der Rs.: *felix progenies Constantini Aug.* Den Crispus als princeps iuv. bietet Bernhart, Handb. II S. 8 Taf. 20, 16, Constantin II ebda. Taf. 21, 3.

2) Das ergibt sich aus CIL III 3705 = Dessau I 732, wo Constantius im Jahre 355 die trib. pot. XXXII führt, sie also schon bei seiner Caesarernennung 324 empfangen haben muß, ebenso natürlich alle übrigen Caesaren.

3) E. Stein I S. 202. Wenn von anderer Seite (Dessau I 708 A. 2) der 8. November 323 angegeben wird, so spricht dagegen, daß Constantius zum ersten Mal Konsul 326 geworden ist und die Ernennung zu dieser Würde bei den Kinder-Caesaren in der Regel möglichst im zweitnächsten Jahre erfolgte, Crispus Caesar 316, Konsul 318, Constantin Caesar 316, Konsul allerdings erst 320, Constans Caesar 333, Konsul nicht vor des Vaters Tod; für diese Verspätung wird W. Enßlin nach seiner Angabe Rhein. Mus. N. F. 78, 1929, S. 200, 4 Gründe beibringen.

4) Diese Dreizahl (Crispus, Constantinus, Constantius) begegnet auf den Inschriften Dessau I 708 und 710; vgl. zu letzterer Inschrift die richtige Lesung *novercae et matri* ebda. III 2 p. CLXXII, wodurch deutlich bestätigt wird, daß Fausta, der die Inschrift gesetzt ist, Stiefmutter des ältesten Sohnes war.

5) Näheres über diese Ermordung bei Seeck, Rhein. Mus. 63 S. 277ff. und Elsa Kluge, Hist. Jahrb. 42, 1922 S. 93ff.

6) Dessau I 709 für Constantins Mutter Helena: *aviae Constantini et Constanti beatissimorum et florentissimorum Caesarum*. Über diese neuen Attribute der Caesares vgl. unten S. 161 Anm. 1; weiter Dessau II, 1 5518 und 6091 (Brief an die Gemeinde Orcistus vom Jahre 331); an der letzteren Stelle hat Constantinus iunior schon den Beinamen *Alamannicus*, den er auch später noch als Augustus nach des Vaters Tod führt (Dessau I 724).

7) Seeck, Regesten S. 182. Die neue Caesarentrias begegnet z. B. CIL XI 5265 = Dessau I 705, Statut für das *templum Flaviae gentis* in Hispellum vom Jahre 334/5, weiter Dessau 715.

18. Sept. 335 ernennt Constantinus unter dem Widerstand des Militärs auch noch seinen Neffen Dalmatius zum Caesar[1]), was doch nur dem Prinzip der Tetrarchie zuliebe geschehen sein kann. So haben wir das seltsame Schauspiel vor uns, daß auch in der neuen dynastischen Ordnung des Constantin nach schwer erkämpfter Rückkehr zur Monarchie sofort wieder das System der mehrköpfigen Nachfolge erscheint und ein Familienregiment in Form einer Tetrarchie vorbereitet wird, wobei der seit Crispus' Ermordung fehlende vierte Sohn durch Zurückgreifen auf die Deszendenz eines Bruders ersetzt wird. Und mit der neuen vierköpfigen Nachfolge-Ordnung ward nun von vornherein eine territoriale Viergliederung des Reichs verbunden, obwohl die Caesaren noch Kinder waren. Schon 318 wurde der damals etwa erst elfjährige Crispus unter der Leitung des Gardepräfekten Vettius Rufinus Verwalter des gallischen Reichsteils und Schützer der Rheingrenze.[2]) Nach seiner Ermordung im Jahre 326 wurde der nächstälteste Caesar, Constantinus iunior, mit diesem Reichsteil und seinem Grenzschutz betraut.[3]) Für Constantius' erste Verwendung im Provinzialdienst nimmt Seeck[4]) den italischen Reichsteil an. Doch wurde er 332 nach

1) Victor de Caes. 41, 15: *abhinc* (Ernennung des Constans zum Caesar) *consumpto fere biennio fratris filium, cui ex patre Dalmatio nomen fuit, Caesarem iussit obsistentibus valide militaribus; obsistentibus* ist allerdings Konjektur von Mommsen. Über den Vater dieses letzten Caesar, den Halbbruder Constantins I. gleichen Namens, mit dem der Sohn mehrfach in den Quellen verwechselt wird, vgl. jetzt W. Enßlin, Rhein. Mus. N. F. 78 S. 119ff. Jahr und Datum der Erhebung des Neffen bei Mommsen Chronica min. I S. 325, Seeck Regesten S. 183. Schon in seiner Tricennalrede spricht Eusebius laud. Const. 3, 4 von dem Viergespann der Caesaren. Man wußte also am 25. Juli 335 bereits, daß Dalmatius zu dieser Würde bestimmt sei, Seeck, Untergang IV S. 384. Inschriften des vierten Caesar stehen bei Dessau I 718—720. Der sardinische Meilenstein Dessau I 720 ist auffallenderweise *D. n. Fl. Delmatio be⟨a⟩tissimo Aug(usto) nobilissimo Caes(ari)* gesetzt, und Dessau weist in der Anm. zu der Inschrift auf einen anderen Meilenstein aus Sardinien hin (Notizie 1888 p. 552), auf dem Dalmatius zwar nicht Augustus, wohl aber *pontifex maximus, pater patriae, tribunicia potestate* genannt wird. Die Frage ist, ob diese Inschriften nicht aus dem Sommer 337, der Zeit des Interregnums nach dem Tode des Constantin, stammen.

2) Wegen seiner Siege über die Franken (ca. 320) und Alamannen (ca. 323) führt er frühzeitig die Ehrenbeinamen *Francicus Alamannicus* Cohen, Constantin I Nr. 169, dazu Seeck, Untergang IV, S. 3 u. S. 380, 23.

3) Ehrenbeiname *Alamannicus* wohl schon seit 324, Dessau II, 1 6091, dazu Seeck a. a. O. S. 4 u. S. 381, 4, 1.

4) Untergang IV S. 4 u. S. 381, 4, 17.

Gallien versetzt, als sein dort amtierender Bruder als ältester Caesar die Führung im Gotenkrieg bekam. Nach Constantins Rückkehr nach Gallien wurde Constantius dann in den Orient versetzt, 334 aber mit dem Sarmatenkrieg beauftragt[1]), um dann in den Orient zurückzukehren. Constans erhielt seit 333 den italischen Reichsteil. Dalmatius dagegen bekam erst spät, vielleicht erst mit dem Tode Constantin I., das kleinste Gebiet, nämlich Thrakien, Makedonien und Achaia.[2]) Alle diese in die Provinzen gesandten Caesaren hatten einen dem kaiserlichen nachgebildeten Hofstaat.[3]) Da die Caesaren außer Crispus minderjährig waren, geschah in Wirklichkeit natürlich die Kriegführung durch kaiserliche Generäle, die Reichsverwaltung durch die praefecti praetorio, denen die einzelnen Caesaren beigegeben waren.[4]) So war die Tetrarchie Diokletians wenigstens in der vierköpfigen Nachfolge der Familienmitglieder wieder aufgerichtet.[5])

Außerhalb der neuen Familien-Tetrarchie blieb Flavius Hannibalianus, der Bruder des Caesars Dalmatius. Für ihn, der schon vorher die Würde eines *nobilissimus*, d. h. eines kaiserlichen Prinzen, erhalten hatte, ist eine ganz besondere Stellung in Aussicht genommen worden. Vermählt mit des Kaisers ältester Tochter Constantia, der frühzeitig der Titel *Augusta* verliehen worden war, wurde er „König von Armenien und der verbündeten Nationen", also Herr über das Klientelstaatensystem des äußersten Ostens, damit zum Schützer der Persergrenze ernannt[6]), eine Ernennung,

1) Seitdem zum ersten Mal *Sarmaticus*, Dessau I 724; dazu Seeck IV S. 5 u. 382, 10.

2) Victor epit. 41, 20, Anon. Vales. 6, 35, hier von Dalmatius: *ripam Gothicam Dalmatius tuebatur*, dazu Seeck IV S. 6f. u. 384; E. Stein I S. 202.

3) Libanius or. LIX, 40; dazu Seeck IV S. 379, 18.

4) Seeck IV S. 379, 20f. Seit etwa 318, dem Beginn der Verwendung des Crispus im Provinzialdienst, ist wahrscheinlich das militärische Oberkommando von der Gardepräfektur abgezweigt worden, vgl. Seeck, Rhein. Mus. 49 S. 210ff., RE IV Sp. 633; E. Stein I S. 178; Enßlin, Klio XXIII, 2 (1930) S. 306.

5) Seeck IV S. 2: „So wollte denn Constantin, daß die Verwaltung des Weltreiches zwar nach dem Vorbilde Diocletians unter mehrere Kaiser geteilt werde; aber alle sollten sie eine Familie bilden. Nur das Recht des Blutes sollte einen Anspruch auf den Thron begründen."

6) Der offizielle Titel des Hannibalianus ergibt sich aus Vict. epit. 41, 20: *Annibalianus, Dalmatii Caesaris consanguineus, Armeniam nationesque circum socias* (sc. regendas habuit), dazu Seeck IV S. 7 u. 384, 34 u. 7, 4.

die schon im Jahre 336 zur Vertreibung der Perser aus Armenien geführt hat.[1]) Zum erstenmal in der römischen Kaisergeschichte erscheint hier der östliche Randstaatenkomplex des Reiches mit Armenien als Mittelpunkt unter einheitlicher römischer Führung, und in dem inoffiziellen Titel des Hannibalianus „König der Könige" wird die große Zielsetzung der auswärtigen Ost-Politik in der Richtung auf Eroberung des Perserreiches, das alte Ziel Iulius Caesars, zum Ausdruck gebracht.[2]) Die Beilegung des Titels *rex* für diesen Prinzen zeigt aber, daß er dauernd außerhalb des Reichskörpers bleiben sollte.[3]) Für diesen galt auch jetzt die Tetrarchie als die höchste Teilungsform wie vorher die Dyarchie. Es ist bezeichnend für die Macht der Idee, daß selbst ein Mann vom Ausmaß Constantins sich ihr nicht hat entziehen können[4]), obwohl er selbst dreizehn Jahre die Alleinherrschaft geführt hatte. Auch bei ihm zeigt es sich, daß der Mehrprinzipat, wie einst von Augustus, Vespasianus und Septimius Severus, sofort auch in den Dienst des Geschlechtes bzw. der Familie gestellt wurde. Hierin empfindet Constantin noch echt römisch. Das Familien-Regiment ist auch bei ihm das Ende.

Das Interregnum nach Constantins I. Tod im Sommer 337 (22. Mai bis 9. Sept.).

Constantin I. ist bekanntlich am 22. Mai 337 in Nikomedien gestorben. Aber erst am 9. September desselben Jahres sind seine drei Söhne von der Armee zu Augusti ausgerufen und dann vom Senat von Rom in dieser Würde bestätigt worden.[5]) Was war in der

1) E. Stein I S. 200.

2) Anon. Vales. 6, 35: *Annibalianum data ei Constantia(na) filia sua regem regum et Ponticarum gentium constituit*; Titel „*rex*" auch bei Amm. XIV 1, 2 und auf Münzen Cohen VII S. 363; dazu Seeck IV S. 25 und 384, 7, 4, von dem ich mich allerdings in der Bewertung der Quellen etwas unterscheide.

3) Ich stimme also Seeck (IV S. 25) nicht zu, wenn er meint: „Sie (die Großmacht des Ostens) wäre den vier Reichsteilen Diocletians als fünfter hinzugetreten."

4) Ed. Schwartz, (Const. S. 17) hat also Recht, wenn er sagt, daß dieser Gedanke des diokletianischen Systems es überlebt hat; etwas anders Kurt Stade S. 50.

5) Cons. Constantinop. zum Jahre 337, 2; Euseb. vita Constant. IV 69, 2; E. Stein I S. 203.

Zwischenzeit geschehen? Der letzte Wille des Verstorbenen ging dahin, daß die vier Caesares ihm nachfolgen sollten. Aber offen gelassen war die Antwort auf die Frage, ob sie alle vier oder nur zwei von ihnen als Augusti, zwei als Caesaren nachfolgen sollten. Da wir darüber keine Nachricht aus dem Altertum besitzen, sind wir auf Vermutungen angewiesen. Die größere Wahrscheinlichkeit spricht für die erstere Lösung. Denn die drei Söhne des Verstorbenen waren mit etwa gleich großen Reichsteilen (Constantin mit Gallien, Spanien und Britannien, Constantius mit dem Orient und Ägypten, Constans mit Afrika, Italien, Illyricum und der dakischen Diözese[1]) abgefunden und nur dem Neffen Dalmatius war ein kleineres Gebiet zugewiesen.[2]) Eine Nebeneinanderstellung von drei Augusti und einem Caesar war aber sicher nicht beabsichtigt, sondern eher eine solche von vier Augusti, die schon vorgekommen war und Diokletian für möglich erklärt hatte.[3]) Weil man nicht wußte, was geschehen sollte, tat man nichts seitens der Caesaren, die, abgesehen von dem nach Constantinopel geeilten Constantius, weit zerstreut im Reiche wohnten, was immer in schwierigen politischen Situationen das Mißlichste ist. So begannen andere zu dieser Zeit, da das Reich tatsächlich einmal ohne Augustus war, bzw. ein Toter noch weiter regierte[4]), zu handeln: diesmal die Armee. Es ist neuerdings

1) Darüber E. Stein I 202, 1.

2) S. o. S. 131 Anm. 2.

3) Vgl. die oben S. 124 Anm. 1 aus Lactantius zitierte Stelle.

4) Aus der Zeit dieses Interregnums stammt die stadtrömische Inschrift CIL VI 1151 = Dessau I 707: *divo ac venerabili principi Constantino, patri principum maximorum, Fl. Creper*[*e*]*ius Madalianus v. c. praef. ann. cum iure glad.*, da der Dedikant zwischen 337 und 341 praef. annonae in Rom war und dann (341) vicarius Italiae, vgl. Dessau I 1228. Wenn Constantinus tot war, was sich wohl aus *divo* ergibt, dann ist für uns die Bezeichnung der Nachfolger vor Annahme der Augustuswürde als *principes maximi* von besonderem Interesse. Sie sind die obersten Herrscher und zwar alle auf gleicher Stufe, aber noch ohne Augustustitel. Vielleicht gehört auch Dittenberger Syll. II³ 903 B in die Interregnumzeit (möglicherweise auch A, nach B ergänzt): [τὸν θει]ότατον | [κύρ]ιον Φλάβιον | [Κω]σταντεῖνον ἡ | [ἱ]ερὰ Δελφῶ[ν] | [πό]λις, | τὸν δεσπότην καὶ | πατέρα τῶν βασιλέων (der Herausgeber hat schon richtig die lateinische Inschrift herangezogen). Die *principes maximi* sind dann griechisch durch βασιλεῖς wiedergegeben. Wie der einzelne Herrscher in der Übergangszeit heißt, ergibt sich aus 903 C, die für Constantinus II gesetzt ist: [τὸν] κύριον ἡμῶν [ἐ]πιφανέστατον Καίσαρα κ. τ. λ. und am Schluß τὸν ἑαυτῆς δεσπότην. 903 D für Constans hat statt Καίσαρα schon Αὔγουστον, und es fehlen die Schlußworte. Man sieht deutlich ein Schwanken der Verfasser.

die ansprechende Vermutung geäußert worden[1]), daß die Bewegung im Militär, welche zur Beseitigung der Seitenlinien im constantinischen Haus geführt hat, schon in der Zeit des Interregnums stattgefunden hat, nicht erst nachher. Genug, die Armee hat von der Mitherrschaft der Neffen, in welcher Form sie auch beabsichtigt war, nichts wissen wollen und hat unter untätigem Zusehen des Constantius den Dalmatius und den Hannibalianus nebst fast allen anderen männlichen Verwandten, mit Ausnahme des elfjährigen Gallus und des sechsjährigen Iulianus, der Söhne von Constantins Bruder Iulius Constantius, niedermachen lassen. Das Heer hat also den dynastischen Gedanken noch reiner zur Geltung gebracht wissen wollen als der verstorbene Führer des Geschlechts, hat aber dadurch die in Aussicht genommene Tetrarchie unmöglich gemacht und die ungewöhnliche Dreimänner-Samtherrschaft der Söhne heraufgeführt, die allerdings nicht von langer Dauer sein sollte.

3. VON DER THRONBESTEIGUNG DER CONSTANTINSÖHNE BIS ZUM STURZ DES WESTREICHS 337—480.

Constantinus II., Constantius, Constans Augusti, Herbst 337 bis Anfang April 340.

Bei einer Zusammenkunft der drei Brüder in Viminacium im Herbst 337[2]) wurde eine Einigung bezüglich der Teilung des Reiches erzielt. Constantin II. behielt das Westreich, das einst vom Vater für ihn vorgesehen war, Constantius bekam zu dem Ostreich noch die thrakische Diözese, Constans dagegen zu seinem Reich der Mitte noch die makedonische Diözese aus dem Balkanreich des beseitigten Vetters: eine Drittelung des Reiches, die bis 395 mit vorübergehenden kurzen Unterbrechungen in der Existenz von nur drei Praetorianerpräfekturen sich fortgesetzt hat.[3]) Constantin II. bekam dafür, daß er bei der Teilung des Dalmatiusgebietes leer ausgegangen war, eine Art Vormundschafts- und Aufsichtsrecht über den noch nicht volljährigen jüngsten Bruder, der damals erst 14 Jahre alt

1) E. Stein I S. 203 nach Olivetti, Rivista di filol. 43, 1915, S. 67—79.

2) E. Stein a. a. O.; Seeck IV S. 41 u. 392 setzt die mündlichen Verhandlungen zu spät, nämlich erst Sommer 338 an.

3) E. Stein I S. 204.

war. Dies kam darin zum Ausdruck, daß Constantins Gesetzgebungsrecht auch auf Constans' Reich sich erstreckte, wahrscheinlich auch das Recht der Ernennung der höchsten Beamten für beide westlichen Reichsteile.[1]) Daher werden bei Zosimos[2]) die Reichsteile des Constantinus und Constans deutlich als eine Einheit zusammengefaßt und dem Ostreich gegenübergestellt: Πρῶτον γὰρ ἐνείμαντο τὰ ἔθνη, καὶ Κωνσταντῖνος μὲν ὁ πρεσβύτατος ἅμα τῷ νεωτάτῳ Κώνσταντι τὰ ὑπὲρ τὰς Ἄλπεις ἅπαντα καὶ τὴν Ἰταλίαν καὶ Ἰλλυρίδα πρὸς τούτοις ἔλαχεν ἔχειν, ἔτι δὲ τὰ περὶ τὸν Εὔξεινον Πόντον καὶ τὴν ὑπὸ Καρχηδόνα Λιβύην, Κωνσταντίῳ δὲ τὰ περὶ τὴν Ἀσίαν καὶ τὴν ἑῴαν καὶ Αἴγυπτον ἐπετέτραπτο. Auch hier zeigt sich die größere Selbständigkeit des Ostreiches. „Einigten sich die beiden älteren Brüder über die Notwendigkeit irgendeiner gemeinsamen Maßregel, so wurde die betreffende Verfügung von jedem gesondert für sein Gebiet verkündigt.[3]) Dies bedeutete, daß das Reich unter den Brüdern wieder ebenso gespalten war, wie damals, als die beiden feindlichen Mitregenten Constantin und Licinius nebeneinander regierten."[4]) Das ausnahmsweise durch das Wüten der Soldateska geschaffene Dreikaisertum[5]) zeigt also in der Reichsgliederung nur eine Zweiheit, wie in den Zeiten vor Errichtung der constantinischen Monarchie. Als dann Constantin II., Anfang April 340, im Bruderkrieg bei Aquileia fiel, war auch in der Reichsleitung die Zweiheit wiederhergestellt und blieb es für zehn Jahre. Der jüngste Constantin-Sohn beherrschte aber nun den größeren Reichsteil, da Constantius, in den Perserkrieg verwickelt, sich nicht um eine Neueinteilung bemühen konnte.

1) Seeck IV S. 42; E. Stein I S. 204.

2) II 39, 2.

3) Cod. Theod. XII, 1 25 u. 26 vom 28. Oktober (Ostreich), bzw. 1. November 338 (Westreich). Über Ungültigkeitserklärung von Würden, die Constantin I. verliehen hatte, vgl. Seeck IV S. 397, 8, Regesten S. 186f.

4) Seeck IV S. 42.

5) Die drei Kaiser erscheinen auf der Inschrift Dessau I 724, aus Troesmis (Jglitza) in der Dobrudscha, besorgt von dem dux limitis Scythiae, weiter auf der Münze des Constans: Rs. alle drei sitzend nebeneinander, jeder den Globus haltend, I. Maurice, Numism. Const. I S. 159 Taf. XVI, 3.

Constantius und Constans Augusti, Anfang April 340 bis Januar 350.

Das Doppelkaisertum[1]) war jetzt wieder auf einem geteilten, allerdings auf einem ungleich geteilten Reich aufgebaut. Was aber Constans abgesehen von der größeren Ausdehnung seines Reichsteils über den älteren Bruder emporhob, war einmal die Tatsache, daß die Perserkriege im Osten nicht abrissen und Constantius dauernd festhielten, und daß anderseits Constans, ebenso wie die Bischöfe des Westens, Hosius von Corduba und der römische Papst, die Stütze der athanasianischen Richtung im Christentum wurde, während sein Bruder die Arianer begünstigte. Das Neue, was dieses Jahrzehnt im Doppelkaisertum infolgedessen bringt, ist die Vertiefung des Risses zwischen Ost- und Westreich auch in religiöser Hinsicht. Damals ist der erste Schritt geschehen „auf dem Wege, der einst die griechische Kirche von der lateinischen trennen sollte".[2]) Am 18. Januar 350 wurde Magnus Magnentius, ein hoher Offizier heidnischen Glaubens, in Autun zum Kaiser ausgerufen und Constans bald darauf ermordet.[3]) Nun war Constantius als einziger Sohn Constantins noch übrig, aber die Reichseinheit mußte erst in schwerem Kampf wiederhergestellt werden.

Constantius Augustus mit Gallus als Caesar im Osten, Magnus Magnentius Augustus mit Decentius als Caesar im Westen, Jan. 350 bis 11. Aug. 353. Zwischenreich des Vetranio, 1. März bis 25. Dez. 350.

Ein Zwischenspiel beginnt. Der Usurpator Magnentius wurde im Westen sehr bald und allgemein anerkannt. Aber Illyricum wurde vor ihm gerettet, indem der alte magister peditum Vetranio, der die illyrische Armee befehligte, von Constantia, der Witwe des ermordeten Königs Hannibalianus, veranlaßt wurde, am 1. März 350 den

1) Inschriften mit den Namen der beiden Kaiser CIL XI 4095 = Dessau II, 1 5696 (Ocriculi) vom Jahre 341, CIL III 167 = Dessau I 1234 (Berytus) vom Jahre 344, CIL XIV 3582 = Dessau I 729 (aus der Nähe von Tibur), CIL VIII 7012, 7013 = Dessau I 1235, 1236 (aus Constantina), CIL X 7200 = Dessau II, 1 5905 (Thermae Selinuntiae). In den Jahren 339, 342 und 346 sind beide Kaiser zusammen Konsuln (346 Constantius VII, Constans III).
2) Seeck IV S. 67. 3) E. Stein I S. 215.

Purpur zu nehmen. Seine Stellung ist gegenüber derjenigen des regierenden Augustus des Ostens durchaus eine sekundäre. Auf seinen Münzen erscheint sein Brustbild mit dem Lorbeer, dasjenige des Constantius mit dem Diadem, welch' letzteres als Zeichen des regierenden Augustus bekanntlich seit 326 den Lorbeerkranz verdrängt hatte.[1]) Es war damit ein Zustand geschaffen wie im Beginn der Zweiherrschaft des Licinius und Constantin, als mit der Erhebung des Bassianus der Versuch eines Pufferstaates zwischen den beiden Reichshälften gemacht worden war.[2]) Auch diesmal ward das Zwischenreich eine kurze Episode. Vetranio vermochte sich im Herbst 350 gegenüber dem vordringenden Magnentius nicht zu halten, schloß vielmehr ein Bündnis mit dem Usurpator. Aber auf die Kunde von dem Anmarsch des legitimen Kaisers auf dem Balkan rückt er diesem entgegen und unterwirft sich ihm. In Naissus legt er, wahrscheinlich am Weihnachtstag 350, den Purpur wieder ab.[3]) Constantius und Magnentius standen nun als Herren des Ostens und Westens einander gegenüber. Magnentius hatte Ende 350 seinen Bruder Magnus Decentius[4]) zum Caesar erhoben und mit der Verwaltung Galliens und der Rheingrenze betraut. Dementsprechend machte Constantius am 15. März 351 in Sirmium den ältesten seiner noch lebenden Vettern, Gallus, unter dem Namen Flavius Claudius Constantius, zum Caesar und übergab ihm den Orient mit dem Sitz zu Antiocheia, weil die immer drohende Persergefahr wieder akut geworden war. Der Zustand der diokletianischen Zeit schien wieder hergestellt: zwei Augusti und zwei Caesares, letztere als Verwalter eigener Territorien und Schützer zweier wichtiger Grenzen — nur mit dem großen Unterschied, daß die regierenden Augusti als Todfeinde sich einander gegenüberstanden und im Kriege miteinander lagen, wie zeitweilig Constantin und Licinius.[5]) Am 28. September 351

1) A. Alföldi, Ztschr. f. Numism. 36, 1926, S. 168, 3.
2) S. oben S. 125 f.
3) Seeck IV S. 104, Regesten S. 198; E. Stein I S. 216.
4) CIL XII 5677 = Dessau I 746 heißt der neue Caesar Flavius Decentius.
5) Wie unter Constantinus und Licinius haben wir auch diesmal verschiedene Besetzung der Konsulate im Osten und Westen im Jahre 352: *O.*: Imp. Constantius V, Flavius Claudius Constantius Gallus Caesar; *W.*: Flavius Magnus Decentius Caesar, Paulus, sowie im Jahre 353, diesmal jeweils der Augustus und Caesar des betreffenden Reichsteils *O.*: Constantius VI, Gallus II; *W.*: Magnentius II, Decentius II. Im Jahre 354 sind dann für das Gesamtreich Constantius (VII) und Gallus (III) Konsuln.

fiel die Entscheidung in der blutigen Schlacht bei Mursa in Pannonien, deren Folge die Vertreibung des Usurpators aus Illyricum und im Jahre 352 auch aus Italien, damit seine Beschränkung auf Gallien war. Auch hier im Sommer 353 von Constantius bedrängt, endete er am 11. August in Lyon durch Selbstmord und einige Tage später (am 18. Aug.) entleibte sich auch der Caesar Decentius.[1]) Damit war das Zwischenspiel beendet und die Reichseinheit wieder hergestellt.

Constantius alleiniger Augustus seit 11. August 353, Gallus Caesar, bis Nov. 354, darnach Iulianus Caesar, 6. Nov. 355 bis Februar 360.

Die nun wieder erstandene Monarchie war keine vollständige. Wohl war Constantius endlich seit August 353 Beherrscher des Gesamtreiches, aber neben ihm stand ein Caesar mit eigenem Reichsteil (Orient). Ein Meilenstein aus Turin[2]) ist gewidmet *liberatoribus orbis Romani, conservatoribus rei p(ublicae) et omnium provincial(ium) dd. nn. Fl. Iul. Constantio Aug(usto) et Fl. Claudio Constantio Caesari*, so gefaßt zur Erinnerung an die Befreiung des Westreichs von der Herrschaft des Magnentius.[3]) Nach arger Mißwirtschaft im Orient wurde Gallus dann im November 354 zur Rechenschaft gezogen und nach Durchführung eines Prozesses Ende des Jahres in Istrien hingerichtet.[4]) Iulianus wurde zunächst in den Sturz seines Bruders verwickelt, dann aber infolge Fürsprache der Kaiserin Eusebia gerettet und am 6. November 355 zum Caesar bestellt. Da die Rheingrenze damals schwer bedroht war, erhielt er im Gegensatz zu seinem Bruder den gallischen Reichsteil. Verheiratet aber wurde er mit Helena, der Schwester des Kaisers. In den Jahren 356 und 357, dann noch einmal 360, bekleideten der Augustus und der neue Caesar zusammen das Konsulat. Es ist bekannt, wie Iulianus in kurzer Zeit die Rheingrenze gesichert hat und zum

1) E. Stein I S. 218. 2) CIL V 8075 = Dessau I 737.
3) Dessau I 738 aus Cypern ist die Inschrift einer Statue für den Praetorianerpraefekt Philippus, der dieses Amt von 347—353 bekleidet hat (Seeck, Regesten S. 41, 27 u. S. 199), offenbar frühestens aus dem Jahre 353, beginnend *dd. nn. Constantius victor et triumfator semper Aug. et* ..... (Gallus) *nobilissimus Caesar ... conlocari iusserunt.*
4) E. Stein I S. 220.

wirklichen Stellvertreter des Kaisers im Westen emporgestiegen ist.[1]) Die Inschrift von Spoletium[2]) spricht von *reparatores orbis atque urbium restitutores dd. nn. Fl. Iul. Constantius p. f. semper Aug(ustus) et Iulianus nobilissimus ac victoriosissimus Caes(ar).*[3]) Der Bruch zwischen Constantius und Iulianus erfolgte wegen des Kaisers Verlangen nach einer Truppenabgabe seitens des Iulianus für den Perserkrieg. Daraufhin wurde Iulianus im Februar 360 von seinen Truppen zum Augustus ausgerufen.[4])

Constantius und Iulianus Augusti, Februar 360 bis 3. November 361.

Iulianus hat sich gegenüber dem Ruf der Soldaten korrekt benommen. In einem Brief an den regierenden Augustus bat er um Anerkennung in der Würde eines jüngeren Augustus. Zwei Todesfälle in der kaiserlichen Familie gerade damals, der Tod der Kaiserin Eusebia und Iulians Gemahlin Helena, verschärften die Situation. Constantius lehnte die Vorschläge seines Caesars ab. Nun setzten Verhandlungen zwischen beiden ein, die den Rest von 360 ausfüllten. Seit Ende des Jahres wurde es offenbar, daß ein Bruch unvermeidlich war. Mitte 361 eröffnete Iulianus von Basel aus den Bürgerkrieg, zunächst mit gutem Erfolg. Die Winterquartiere bezog er in Naissus, von wo aus eine Erhebung der Stadt Aquileia im Rücken bekämpft werden mußte. Das Schlimmste wurde dadurch verhütet, daß Constantius auf dem Marsch gegen den Vetter in Kilikien erkrankte und am 3. November 361 starb. Am 11. Dezember zog Iulianus in Konstantinopel als Alleinherrscher ein.[5])

1) E. Stein I S. 222ff. 2) CIL XI 4781 = Dessau I 739.
3) Vgl. außerdem CIL III S. 6733 = Dessau I 740 aus Kilikien: *iussu dd. nn. Constantii triumfatoris Augusti et Iuliani nob. Caesaris*: Wiedereroberung eines *castellum diu ante a latronibus possessum*, weiter CIL VI1 721 = Dessau I 1244 aus Rom: Statue für Fl. Eugenius, gestiftet von *dd. nn. Constantius victor ac triumfator semper Augustus et Iulianus nobilissimus Caesar.* Für den Caesar Iulianus allein ist CIL IX 318 = Dessau I 749 aus Cannae gesetzt. Dagegen gehört die Inschrift CIL VIII 1432 = Dessau I 750 aus Thubursicum Bure: *principi iuventutis ac restitutori p(ublicae) libertatis d. n. Flavio Claudio Iuliano pio felici Aug(usto) col(onia) Thub. Bure* wohl erst der Zeit der Alleinherrschaft an.
4) E. Stein I S. 240f.
5) Die Inschrift aus der Nähe von Pergamon CIL III S. 7088 = Dessau I 751 feiert den neuen Alleinherrscher in überschwänglicher Weise: *d. n.*

Valentinianus I. und Valens Augusti, vom 28. März 364 bis 24. August 367.

Nach dem Tod des Iovianus in der Nacht vom 16./7. Februar 364 ist Valentinian vom Heer in Nicaea zum Kaiser ausgerufen worden und hat die Regierung am 25. Februar angetreten.[1]) Wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe[2]), charakterisiert ein Dreifaches diese Kaiser-Kreierung aus anderem Geschlecht, einmal der Umstand, daß das Heer allein nach Art einer Volksversammlung die Wahl des neuen Herrschers vornahm, dann die bald folgende Erhebung des Bruders Valens zum Mitherrscher und die abermalige Teilung des Reiches, endlich die besonders auffällige Tatsache, daß Valentinian selbst als Oberkaiser im Gegensatz zu den früheren Samtherrschern (außer Constantius und Constantin in der Zeit der Dyarchie Constantin—Licinius) das Westreich sich reservierte und damit zum letztenmal dem Okzident die Suprematie zuwies.[3]) Was die neue Samtherrschaft betrifft, so ist es also diesmal das Heer, das aktiv eingreift und die Ernennung eines zweiten Kaisers verlangt.[4]) Am 28. März folgt Valentinian in Konstantinopel diesem Wunsche der Armee und erhebt seinen Bruder Valens zum zweiten Augustus.[5]) Ihn nennt Ammianus Marcellinus (XXVI, 4, 3) „einen zwar rechtmäßigen Teilhaber der Gewalt (*participem quidem legitimum potestatis)*, aber in der folgsamen Art eines Gehilfen *(apparitoris)*". Unter den Inschriften, die den beiden Augusti gesetzt sind[6]), heben gar manche ihre seltene Eintracht hervor.[7]) Im Juni 364 teilten die

Fl. Cl. Iuliano, domino totius orbis, filosofiae magistro, venerando principi, piissimo imperatori, victoriosissimo Augusto, propagatori libertatis et rei publicae, ähnliche Lobsprüche für Iulianus auch in der Inschrift von Iasos in Karien Bull. Corr. Hell. 13, 1889 S. 35, 7 z. T. abgedruckt bei Dessau in Anm. 2 der Inschrift 751; weiter bei Dittenberger Syll. II³ 906 (aus Milet), 907 (aus Magnesia am Maeander).

1) So richtig Walter Heering, Kaiser Valentinian I., Diss. Jena 1927, S. 15.

2) Gercke-Norden, Einleitung III² S. 238.

3) Zustimmend A. Alföldi, „25 Jahre röm.-germ. Kommission", 1929, S. 13, 22.

4) E. Stein I S. 266.

5) Ammian XXVII 6, 16 betont bei ihm, wie bei Gratian, die Überspringung der Caesarstufe.

6) Dessau I 758ff., 1255; II, 1 5358, 5536, 5554, 5571, 5632, 5730, 5791, 5824, 5910.

7) Ebda. I 762 (aus Gran): *fratres concordissimi*, 769 (aus Rom) für Valens allein *ob providentiam, quae illi semper cum inclyto fratre communis est.*

Brüder in Naissus die Streitkräfte und das Reich in der Weise, daß von den drei Präfekturen die westliche und mittlere Präfektur dem älteren, die orientalische dem jüngeren Augustus zufiel. Nachdem auch noch die Teilung des Hofhaltes und der hohen Beamten geschehen war, nahmen die beiden Brüder in Sirmium voneinander Abschied, um sich niemals wiederzusehen.[1]) Valentinian nahm seinen Sitz in Mailand, Valens in Konstantinopel. In den Jahren 365, 368, 370 und 373 bekleideten die Brüder zusammen das Konsulat.[2]) Niemals bis dahin war das Reich und alles was dazu gehörte, so fein säuberlich geteilt worden. Zum erstenmal hat man den vollen Eindruck vor einem geteilten Reich zu stehen[3]), und zum letztenmal erhält das Abendland das Schwergewicht, während das letzte Jahrhundert im allgemeinen doch eine allmähliche fortschreitende Verschiebung nach dem Orient gebracht hatte. „Wie Iulian eine religiöse so versuchte Valentinian eine national-politische Reaktion"[4]), indem er noch einmal das alte Reich der Römer zu Macht und Ansehen zu führen suchte.

Valentinianus, Valens und *Gratianus[5]) Augusti, 24. August 367 bis 17. November 375.

Die Ursache der Erhebung von Valentinians erst neunjährigem Sohn Gratianus zum Augustus war eine schwere Erkrankung des Vaters während der großen Kriegsvorbereitungen in Gallien. Sie geschah am 24. August in Amiens nach erfolgter Genesung. Von allen früheren Erhebungen von Söhnen unterschied sich die jetzige dadurch, daß der Knabe die Stufe des Caesar übersprungen hat und sofort zum Augustus erhoben wurde[6]). Das Reich hatte damit wie

1) Heering S. 23f.; E. Stein I S. 266.

2) W. Liebenam, Fasti Consulares S. 38.

3) L. von Ranke, Weltgesch. IV, 1 S. 138: „Die Teilung der Legionen zwischen den beiden großen Machthabern hatte doch etwas von einer Reichsteilung an sich."

4) Heering S. 24.

5) Der Stern bei einem Namen bedeutet von jetzt ab, daß der Betreffende minderjährig ist.

6) Auf die Überspringung der Caesarstufe weist Ammian XXVII 6, 16 ausdrücklich hin (s. o. S. 140 Anm. 5). Bis Gratian einschließlich wird nebenbei bemerkt an der trib. potestas als der Grundlage der Augustus- und Caesargewalt festgehalten, so richtig gegen Bréhier, Byz. Ztschr. XV, 1906, S. 171 E. Stein, Studien zur Gesch. des byz. Reiches, 1919, S. 163 unter Hinweis

337—340 wieder drei Kaiser.[1]) Aber auch diesmal ist der dritte, ähnlich wie früher der Caesar, nur zur Sicherung der Nachfolge kreiert worden, wie deutlich die Nichtzuweisung eines bestimmten Reichsteils beweist.[2]) So ist das Charakteristische für die valentinianische Dynastie diese Ausschaltung der Caesarstufe, abgesehen von den letzten Jahren ihres Regiments, hervorgerufen offenbar durch das Übergewicht des Militärs, das schon seit längerem den Augustus vor dem Caesar bevorzugte. Durch den Tod Valentinians am 17. November 375 wurde dann das Dreikaisertum beendet, aber merkwürdigerweise, um sofort wieder neu geschaffen zu werden.

Valens, Gratianus, *Valentinianus II. Augusti, 22. November 375 bis 9. August 378.

Beim Tode Valentinians I., der in Brigetio erfolgte, befand sich Valens in Antiocheia, Gratianus in Trier. Nach Verständigung mit dem magister militum Merobaudes wurde am 22. November 375 der vierjährige Valentinianus II., der Sohn des Verstorbenen von seiner zweiten Frau (Iustina), in Aquincum zum Augustus ausgerufen.[3]) So stand das Reich wieder unter drei Kaisern, von denen der zweite kaum erwachsen, der dritte wieder ein Kind war[4]), diesmal mit Folgewirkung für die Reichsgliederung. Das Westreich wurde nämlich in der Weise geteilt, daß Valentinian II. Illyricum, Italien und

auf R. Cagnat, Cours d'épigraphie lat. ⁴ 1914 S. 233—247. Münzen zeigen den jungen Augustus auch noch als princeps iuventutis, M. Bernhart, Handbuch II S. 9 Taf. 22, 12.

1) Die drei Kaiser in voller Titulatur auch mit Angabe der trib. pot. (fehlerhaft allerdings bei Gratian), alle drei also einander gleichstehend, auf der Inschrift CIL VI 1175 = Dessau I 771; vgl. im übrigen Dessau I 772—776; II,1 5164, 5535, 5555, 5557, 5732; III,2 8949; Dittenberger OGI II 580, 1; 722, 2.

2) Auch ist zu bemerken, daß Gratianus, der schon 366 zum ersten Male Konsul gewesen war, als dritter Augustus zunächst niemals das Konsulat mit einem der anderen Augusti bekleidet hat, sondern immer nur mit einem Privatmann, so im Jahre 371, 374, 377, W. Liebenam, Fasti consulares S. 38.

3) Der Meilenstein aus Ferrara CILV 8008 = Dessau I 777 nennt nur Valens und Gratian als Augusti, ist also vor dem Bekanntwerden der Erhebung des dritten Augustus gesetzt; ebenso vielleicht CIL IX 2854 = Dessau II, 1 5592.

4) Dessau I 1256; II, 1 5556, 5694, 5701.

Afrika erhielt[1]), aber unter der Vormundschaft Gratians. Im Jahre 376 bekleidete der Knabe Valentinian II. mit seinem Oheim Valens (V) das Konsulat.[2]) Die Neuregelung erinnert an die Zeiten Constantins II. und seines Bruders Constans: ein Dreikaisertum mit einer Zerlegung des Westreiches in zwei Teile. Der Tod des Valens in der Schlacht bei Adrianopel am 9. August 378 macht dem neuen Zustand bald ein Ende.

Gratianus und *Valentinianus II. Augusti, 9. Aug. 378 bis 19. Januar 379.

Die Wiederherstellung einer Brücke bei Pisaurum durch die beiden übriggebliebenen Augusti geschieht in diesem halben Jahr vor Erhebung des Theodosius.[3])

Gratianus, *Valentinianus II., Theodosius Augusti, 19. Januar 379 bis 25. Aug. 383, zum Schluß (seit 19. Januar 383) noch *Arcadius Augustus.

Die Kreierung des Theodosius zum Augustus erfolgte durch Gratian am 19. Januar 379 zu Sirmium. Obwohl Abendländer seiner Herkunft nach, bekam er das Ostreich einschließlich der Herrschaft über die dakische und die makedonische Diözese. Westkaiser blieb Gratianus, neben dem Valentinian II. auch weiterhin nur nominell in Betracht kam.[4]) Im Jahre 380 bekleiden Gratian (V) und Theodosius zusammen das Konsulat.[5]) Seit dem 19. Januar 383 erscheint dann neben Theodosius noch sein damals elfjähriger Sohn Arcadius als Augustus[6]), ohne aber im Ostreich eine Veränderung herbeizuführen. Eine solche erfolgte erst, als Gratianus am 25. August 383 von dem spanischen Usurpator Magnus Maximus gestürzt und getötet wurde. Nun war ein zwölfjähriger Knabe, Valentinian II., der rangälteste Augustus, für den seine Mutter Iustina die Zügel der Regierung ergriff.[7])

1) Vgl. CIL VIII = Dessau I 779 aus Gigthis in Tripolitanien: *divina stirpe progenito d. n. Valentiniano Aug. fortissimo principi.*

2) Liebenam, Fasti cons. S. 38; Dessau II, 1 4152, 4268.

3) CIL XI 6328 = Dessau I 5903; die beiden auf Münzen nebeneinander sitzend Bernhart II S. 9 Taf. 22, 11 u. 15; vgl. auch Taf. 32, 14.

4) Dessau I 781, 782; II, 1 5363, 5520, 5702, 5906; E. Stein I S. 296f.

5) Liebenam, Fasti S. 39.

6) E. Stein I S. 319; Arcadius wird zum ersten Male Konsul im Jahre 385.

7) Derselbe S. 311.

*Valentinianus II., Theodosius, *Arcadius Augusti, 25. August 383 bis 15. Mai 392, dazu der Usurpator Magnus Maximus nebst Sohn Victor bis 28. Aug. 388.

Das Dreikaisertum dieses fast zehnjährigen Zeitraums[1]) wäre im Grunde eine Monarchie des Theodosius gewesen[2]), da zwei Minderjährige neben ihm standen, wenn zunächst nicht Magnus Maximus (384—388) als Westkaiser für Gallien, Italien und Afrika anerkannt gewesen wäre.[3]) Am 28. August 388 wurde aber dieser Usurpator im Westreich wieder beseitigt[4]) und mit ihm sein schon im Kindesalter ebenfalls zum Augustus erhobener Sohn Victor.[5]) Nun hatte Theodosius das Reich faktisch allein in der Hand, aber er hat seinen Sohn Arcadius schon ab und zu das Gesetzgebungsrecht ausüben lassen, um die volle Herrscher-Souveränität des Knaben zu betonen.[6]) Valentinian II. aber stand damals vollständig unter dem Einfluß des Franken Arbogastes, der magister peditum praesentalis im Westen war. Wahrscheinlich durch ihn hat der junge Kaiser am 15. Mai 392 den Tod gefunden[7]), und ist am 22. August 392 Flavius Eugenius vom Heer zum Augustus ausgerufen und von Theodosius anerkannt worden.[8])

1) Dessau I 785, 786; II, 1 5596, 5789; III, 2 8809; Dittenberger OGI II 723 (aus Antinoupolis) : hier wird nach den drei Augusti Val. II., Theodosius und Arcadius noch Flavius Honorius als ἐπιφανέστατος *(nobilissimus)* genannt; über den Nobilissimat s. o. S. 123 Anm. 4.

2) Diese Zeit von 383—395 erinnert stark an Constantins monarchische Epoche von 324—337, der auch sofort seine Söhne mit heranzieht, damals allerdings nur als Caesares, während die Theodosiussöhne nach dem System Valentinians I. gleich Augusti werden. Ed. Schwartz, Constantin S. 17 vergleicht daher mit Recht die beiden Herrscher: „Die beiden Begründer einer Dynastie, Constantin und Theodosius, haben diese doch nur so zu begründen gewagt, daß sie die Teilung des Reiches unter die Erben vorbereiteten oder anordneten."

3) Zosimos IV 37, CIL VIII 27 = Dessau I 787 (aus Gigthis in Tripolitanien) für die vier Augusti Valentinian, Theodosius, Arcadius et Maximus (letzterer in Erasion).

4) Der Bruch kündigt sich schon darin an, daß im Jahre 388 Theodosius im Osten, Maximus dagegen in Rom Konsul war.

5) CIL V 8030 = Dessau I 788 (Meilenstein aus der Nähe von Brixia): *dd. nn. Magno Maximo et Fl. Victori invictis et perpetuis Augustis*; andere Inschriften für die beiden hat Dessau an dieser Stelle in der Anm. zusammengestellt.

6) E. Stein I S. 319. 7) Derselbe S. 325.

8) Seeck, Regesten S. 280.

Theodosius, *Arcadius, Eugenius, 22. August 392 bis 6. September 394, seit 23. Januar 393 dazu noch *Honorius.

Nur die Inschriften des Westens tragen neben Theodosius und Arcadius den Namen des Eugenius.[1]) Für 393 sind Theodosius (III) und Eugenius Konsuln; in Rom ist das ganze Jahr nach ihnen datiert worden, dagegen in Capua wird schon der Name des Theodosius weggelassen.[2]) Nachdem schon am 23. Januar 393 Honorius zum Augustus erhoben worden war, wurde Arcadius bald darauf bereits vollberechtigter Herrscher im Osten unter der Leitung des Prätorianerpräfekten Rufinus.[3]) Die beiden Theodosius-Söhne sind die Konsuln des Jahres 394 (Arcadius III, Honorius II); doch sind sie in Italien vor dem Ende des Eugenius nicht anerkannt.[4]) Dieses erfolgte in der Schlacht am Frigidus am 6. September 394; zwei Tage darauf endete auch Arbogastes durch Selbstmord.[5])

Theodosius, Arcadius, *Honorius Augusti, 6. Sept. 394 bis 17. Januar 395.

Anfang Januar hat Theodosius das große Siegesfest in Mailand gefeiert; aber schon am 17. Januar erfolgte sein Tod.[6])

Arcadius, *Honorius Augusti, 17. Januar 395 bis 1. Mai 408, dazu noch seit 10. Januar 402 *Theodosius II.

Arcadius stand beim Tode des Vaters im 18., Honorius im 11. Lebensjahr[7]), Theodosius, der dann im Jahre 402 dazukam, war gar noch ein Säugling.[8]) Das Neue ist, daß von nun an die Kaiser-

1) Dessau I 790 (Köln), 791 (Neapel); dagegen in Alexandreia CIL III S. 6587 = Dessau I 1273 treten nur Theodosius und Arcadius auf: *domini nostri invictissimi et venerabiles ac perpetui Augusti Th. et A. toto orbe victores*, möglicherweise allerdings noch zu Lebzeiten des Valentinianus II. geschrieben (Dessau zu der Inschr. Anm. 2).

2) Seeck, Regesten S. 281. 3) E. Stein I S. 333f.

4) Seeck, Regesten S. 283. 5) Seeck ebda. S. 284.

6) Die Inschrift aus Puteoli CIL X 1692 = Dessau I 792 zu Ehren der drei Augusti gehört in die Zeit zwischen 6. September 394 und 17. Januar 395.

7) Die zwei Kaiser bei Dessau I 793, 794, 795, 797, 2949.

8) Die drei Kaiser Dessau I 798, 799; Dittenberger Syll. II³ 908; auf einer Tessera Bernhart, Handbuch II S. 12 Taf. 32, 15.

persönlichkeit in Ost und West stark zurücktritt [1]) und dementsprechend die in den Senaten von Konstantinopel und Rom stark vertretene grundherrliche Aristokratie neben den barbarischen Heerführern noch einmal eine stärkere Einflußnahme auf die Politik erhält.[2]) Gegenüber diesem kaiserlichen Kinder- und Schattenregiment bringt die Reichsteilung von 395, die man früher gern in den Vordergrund geschoben hat, nichts Neues. Die Bezeichnung *partes Occidentis* und *partes Orientis* beweist allein schon deutlich, daß auch fernerhin ängstlich an der Rechtseinheit des Reiches festgehalten wurde. Etwas anderes ist es, daß tatsächlich von nun ab die Teile stärker auseinanderstrebten und daß das Reich seitdem nur noch ganz vorübergehend (423/5) in seiner Totalität wieder zusammengekommen und das Westreich dadurch auf den Aussterbeetat gesetzt worden ist. Der erste äußere Ausdruck des Auseinanderlebens beider Teile ist die Tatsache, daß die Konsulate, die das Jahr datierten, vom Jahre 393 ab, als Theodosius und Eugenius sich feindlich einander gegenübergestanden hatten, immer so besetzt wurden, daß in der Regel jede der beiden Regierungen je einen der beiden Konsuln ernannte: wie 393 Theodosius für den Osten, Eugenius für den Westen, so 394 Imp. Arcadius (III) Osten, Imp. Honorius (II) Westen, nach dem Tode des Vaters 396 Imp. Arcadius (IV) Osten, Imp. Honorius (III) Westen.[3]) Es ist also keine Frage, daß trotz allem Festhalten an der Reichseinheit doch die Kluft zwischen Ost und West von jetzt ab tiefer zu werden begann. Merkwürdig und nicht mehr ganz durchsichtig ist die Verteilung des Reiches durch Theodosius unter seine beiden Söhne. Den wenig fähigen ältesten Sohn Arcadius scheint er mit seinem Mentor Rufinus auf die orientalische Präfektur beschränkt zu haben, während er „die vorläufige Regierung des ganzen übrigen Reichs und die Sorge für Honorius dem magister utriusque militiae Stilicho

1) E. Stein I S. 345: „Im Osten sind fast 200 Jahre vergangen, bis wieder ein regierender Kaiser (Mauricius 592) persönlich ins Feld gezogen ist."

2) Es ist das Verdienst von Ernst Stein (I S. 343f., vgl. S. 446, 540, 555) nachdrücklich hierauf aufmerksam gemacht zu haben. „Dem Ringen des weströmischen Kaisertums mit dem grundherrlichen Adel so viel wie möglich nachzugehen, muß eine der vornehmsten Aufgaben für jeden sein, der heute die Geschichte des V. Jahrhunderts darzustellen unternimmt."

3) Liebenam, Fasti S. 40; dazu E. Stein I S. 339 nebst Anm. 4 über die Einzelheiten der neuen Form der Konsulnkreierung.

anvertraut hatte, der mit Theodosius' Nichte und Adoptivtochter Serena vermählt war".[1]) Hieraus hat sich der berüchtigte Streit um die Abgrenzung der beiden Reichshälften entwickelt, der die Regierung der Theodosius-Söhne vergiftet hat. Das Resultat war, daß die dakische und makedonische Diözese, wie 379/80, dem Ostreich zugeschlagen wurde, und nur die pannonische Diözese, gewöhnlich jetzt im engeren Sinne Illyricum genannt, bei dem Westen blieb.[2]) Damit wurde die alte Grenze zwischen Westen und Osten auf der Balkanhalbinsel, südlich der Save am Drinfluß, nördlich der Save am Nord-Südlauf der Donau wiederhergestellt, und Pannonien, der nördlichste Teil des Westreiches in dieser Gegend, seit langem das Einfallstor der dortigen Barbaren, ging am frühesten dem Reich verloren.[3])

Honorius, *Theodosius II. Augusti, 1. Mai 408 bis 15. August 423, vorübergehend im Jahre 421 dazu noch Constantius III. Augustus.

Nach dem Tode des Arcadius (1. Mai 408) war man wieder bei dem normalen Doppelkaisertum angekommen, Honorius Westkaiser, Theodosius II. Ostkaiser.[4]) Im Ostreich wurde seit dem 4. Juli 414 Pulcheria, die älteste Schwester Theodosius' II., Augusta und Regentin[5]) für den unmündigen Herrscher. Im Jahre 421 vermählte sich Theodosius II. mit Athenais, die nach ihrem Übertritt zum Christentum Aelia Eudocia hieß[6]) und nach Geburt einer Tochter 423 Augusta wurde. Im Westreich wurde Flavius Constantius III., der Gemahl der Galla Placidia, seit dem 8. Februar 421 von Honorius als Mitaugustus anerkannt.[7]) Gleichzeitig erhielt Placidia den

1) So E. Stein I S. 346; über die Ausdehnung der orientalischen Praefektur im Jahre 390 vgl. die Karte bei E. Stein I am Schluß.

2) E. Stein I S. 350ff., bes. S. 353.

3) Vgl. die Steinsche Karte zum Jahre 454.

4) Dessau II, 2 5522, 5715, 5731, 5907, dazu Add. III, 2 p. CLXXXVI.

5) E. Stein I S. 417.

6) Dessau I 818, 5 (Ravenna): *d. n. Theodosius, d. n. Eudocia*, 819 (Rom): *Theodosius pater Eudocia cum coniuge*, dazu deren Tochter Eudoxia, die später (seit 432) Gemahlin Valentinians III. wurde (vgl. auch 818, 6 mit Anm. des Herausgebers).

7) Dessau I 801: Constantius als Privatmann, dagegen 809: *Ddd. nnn. invictissimi principes Honorius Theodosius et Constantius censores remuneratoresque virtutum* (421).

Titel Augusta[1]) und beider Sohn Valentinian die Würde eines *nobilissimus*. Während der Vorbereitungen zu einem Krieg gegen das Ostreich starb aber Constantius schon am 2. September 421.[2]) Der Tod des Honorius am 15. August 423 machte dann auch der Samtherrschaft ein Ende.[3]) Zum erstenmal seit 361—364 gab es wieder nur einen Kaiser im Gesamtreich.[4]) Aber nun zeigte es sich, daß die Trennung zwischen Westreich und Ostreich schon zu weit vorgeschritten war. Eine Usurpation trat ein: in Rom wurde im Dezember 423 der primicerius notariorum Johannes zum Kaiser ausgerufen.[5]) Daraufhin wurden Placidia und ihr Sohn Valentinian III. vom Osthof anerkannt und Johannes im Mai 424 durch Placidia zu Falle gebracht und in Aquileia hingerichtet.[6]) Am 23. Oktober 424 wurde Valentinian, obwohl noch ein Knabe, mit Eudoxia, der zweijährigen Tochter Theodosius II., verlobt gegen definitiven Verzicht auf Ost-Illyricum zugunsten des Ostreiches[7]) und in Thessalonike zum Caesar, am gleichen Tag des folgenden Jahres in Rom zum Augustus ausgerufen.[8])

Theodosius II. Augustus, *Valentinianus III. Caesar, 23. Oktober 424 bis 23. Oktober 425, dann Augustus, Ende der Samtherrschaft 28. Juli 450.

Die vorübergehende Caesar-Kreierung des Valentinian ist ein Rückfall in die Gepflogenheiten der früheren Jahrhunderte. Für ihn sowohl als Caesar[9]) wie als Augustus[10]) führte seine Mutter, Galla Placidia Augusta, die Regentschaft.[11]) Im Oktober 437 fand die Hochzeit Valentinians III. mit Eudoxia in Konstantinopel statt. Am 27. März 438 hielt das Kaiserpaar seinen Einzug in Ravenna, wo der Sitz des Hofes war.[12]) Hier wurde am 6. August 439 Eudoxia

1) Dessau I 818, 1. 2) E. Stein I S. 415.
3) Seeck, Regesten S. 348; E. Stein I S. 416.
4) E. Stein I S. 416 und 426.
5) Seeck, Untergang VI S. 407f. u. E. Stein I S. 427.
6) Seeck, Regesten S. 350.
7) E. Stein, Wien. Stud. XXXVI, 1914, S. 344ff., A. Alföldi, Der Untergang der Römerherrschaft in Pannonien II, 1926, S. 93.
8) Seeck, Regesten S. 350f. u. E. Stein I S. 428 u. 430.
9) Valentinian als Caesar Dessau I 803.
10) Inschriften der beiden Augusti Dessau I 804—806, 1284, 2948, 2950; II, 1 5479, 5633, 5790.
11) Dessau I 802: *Placidiae tutela.* 12) Seeck, Regesten S. 366.

zur Augusta erhoben[1]), einer Würde, die außer Placidia schon seit geraumer Zeit auch Valentinians III. Schwester, Iusta Grata Honoria[2]), innehatte. Gelegentlich der Vermählungsfeier[3]) oder etwas früher[4]) wurde Sirmium als Brückenkopf an der Save an das Ostreich überlassen und dadurch dem Verzicht auf Ostillyricum gelegentlich der Verlobung das Siegel aufgedrückt. Der Tod Theodosius' II. am 28. Juli 450 schuf eine neue Situation. Nun wäre Valentinian III. von Rechts wegen Kaiser des Gesamtreiches gewesen, wie Theodosius II. im Jahre 423 nach dem Tode des Honorius. Aber im Osten zog man nicht diese Konsequenz. Pulcheria, damals einundfünfzigjährig, erhob den achtundfünfzigjährigen Marcianus zu ihrem Gemahl und gleichzeitig (am 25. August 450) zum Augustus unter der Bedingung, „daß ihre Jungfräulichkeit durch die Ehe nicht verletzt werde".[5]) Man sieht deutlich, der Gedanke des einheitlichen Reiches war bereits verloren gegangen. Zur Bekräftigung der Legitimation des neuen Herrschers fand zum erstenmal die Krönung durch den Patriarchen von Konstantinopel statt. Seitdem wurde die Krönung bei den oströmischen Kaisern zur Regel, ohne für die Rechtsgültigkeit der Wahl Bedingung zu sein.[6])

Valentinianus III., Marcianus Augusti, 25. August 450 bzw. 30. März 452 bis 16. März 455.

Marcianus ist von Valentinian III. zunächst nicht anerkannt worden. Trotzdem hat er von vornherein in seinen Gesetzen den Namen des Westkaisers vor seinem eigenen genannt und damit ihn als rangältesten Augustus seinerseits gelten lassen.[7]) Erst am 30. März 452 ist das Bild Marcians in Rom aufgestellt[8]) und so die Zeit, da beide Reiche gewissermaßen selbständig nebeneinander bestanden, beendet worden. Am 21. September 454 erfolgte die Beseitigung des Aetius und im Gefolge davon die Loslösung Dalmatiens

1) E. Stein I S. 430 und 494, 5.
2) Dessau I 817 u. 818; über diese Frau vgl. Bury, Journal of Roman Studies IX S. 12.
3) So E. Stein I S. 430, 4.
4) A. Alföldi, Untergang der Römerherrschaft in Pannonien II S. 93f.
5) E. Stein I S. 465.
6) W. Sickel, Byz. Zeitschr. VII, 1898, S. 517f.; E. Stein I S. 466.
7) P. M. Meyer in Cod. Theod. ed. Mommsen-Meyer II p. CIIIf.; E. Stein I S. 466. 8) Seeck, Regesten S. 396.

durch Marcellinus, Aetius' Freund, von Westrom.[1]) Mit dem gewaltsamen Tode Valentinians III. am 16. März 455 endete dann nach über neunzigjährigem Bestand die valentinianische Dynastie. Es ist das letzte Herrscherhaus, zugleich dasjenige, das noch einmal für das Westreich bis zu einem gewissen Grade dauernde Verhältnisse geschaffen hatte durch „das von ihr eifrig gepflegte Band der Legitimität, das ein um so wichtigerer Stetigkeits- und Kohäsionsfaktor geworden war, je mehr im übrigen das Reichsgefüge sich lockerte".[2]) Im Westreich folgten jetzt nur noch ephemere Gestalten einander auf dem Thron. Das Ostreich hatte entgegen dem Streben der Valentinianer definitiv gesiegt und die Oberhand gewonnen. Für den Rest von Marcians Regierung wechseln die Herrscher im Westen in kurzen Abständen: Petronius Maximus seit dem 17. März 455 Westkaiser, aber schon am 31. Mai getötet, obwohl er die Kaiserinwitwe Eudoxia zur Ehe gezwungen und seinen zum Caesar erhobenen Sohn Palladius mit deren Tochter vermählt hatte. In der Vandalennot (2. Juni Einzug Geiserichs in Rom) blieb das Westreich einen Monat lang ohne Kaiser. Am 9. Juli wurde dann in Arelate der gallische Großgrundbesitzer Flavius Eparchius Avitus von den Soldaten zum Augustus ausgerufen.[3]) Er zieht nach Rom und sucht die Anerkennung des Marcianus nach, wird aber abgelehnt. Am 17. Oktober 456 wird er von Ricimer in der Schlacht von Placentia geschlagen und zur Abdankung gezwungen. Abermals trat eine Vakanz auf dem weströmischen Thron ein. Vom Tode Valentinians III. (455) bis zum Tode Marcians (457) tragen die Gesetze des Ostreiches daher nur den Namen Marcians. Irrtümlich wird Valentinian III. noch nach seinem Tode Cod. Iust. 1, 3, 24; 1, 5, 8; 1, 7, 6 genannt.[4]) Erst nach dem Tode Marcians (26. Januar 457) und der Thronbesteigung Leos I. (7. Februar) treten bessere Verhältnisse ein.

Leo I. und Maiorianus Augusti, vom 1. April bzw. 28. Dezember 457 bis 7. August 461.

Am 1. April 457 wurde Maiorianus nach dem Willen Leos von seinen Soldaten auf Veranlassung Ricimers zum Kaiser ausgerufen. Aber er verschmähte noch das Diadem, dessen Annahme damals

1) E. Stein I S. 518.
2) E. Stein I S. 519.
3) E. Stein I S. 543ff.
4) P. M. Meyer a. a. O. p. CVI.

Todeskandidatur bedeutete, blieb vielmehr zunächst noch magister militum, wozu er schon bei Leos Thronbesteigung befördert worden war. Nach einem Senatsbeschluß wurde er dann am 28. Dezember 457 in Ravenna von den Soldaten abermals zum Augustus kreiert und folgte nunmehr dem Rufe, „die letzte wahrhaft große Gestalt in der Geschichte des römischen Abendlandes".[1]) Beide Augusti bekleiden das Konsulat des Jahres 458.[2]) Die Gesetze Maiorians zeigen aber erst vom 8. Mai 458 ab in der Überschrift und in der Konsulats-Datierung die Namen beider Kaiser.[3]) Sie stehen beide auf der Inschrift CIL V 8119 = Dessau I 810 vom Jahre 458. Der Bruch Ricimers mit Maiorianus führte am 2. August 461 zu seiner Gefangennahme und fünf Tage darauf zu seiner Hinrichtung.[4])

Leo I. Augustus im Ostreich, Libius Severus Augustus im Westreich, letzterer 19. November 461 bis 14. November 465.

Der von Ricimer im Westen am 19. Nov. 461 auf den Thron erhobene Schattenkönig Libius Severus wurde von Leo nicht anerkannt.[5]) Ricimer ist tatsächlich schon der Herrscher in Italien[6]), und die Verhältnisse unter Odovakar beginnen sich allmählich vorzubilden. Die Trennung des Reiches spricht sich auch darin aus, daß zwar Leo und Severus die Konsuln des Jahres 462 sind, aber Leo nicht im Westen und Severus nicht im Osten publiziert worden ist.[7])

Damals regierte Marcellinus, der dem Maiorianus im Kampf gegen die Vandalen vorübergehend zur Verfügung gestanden hatte, — wahrscheinlich als magister militum — Dalmatien wieder ganz unabhängig im Namen der oströmischen Kaiser.[8]) Es bildet sich

1) So richtig E. Stein I S. 553ff.
2) Liebenam, Fasti S. 47; Seeck, Regesten S. 406f. Im Osten ist allerdings Leo allein genannt worden, Seeck S. 407. Ebenso ist Maiorianus im Westen erst Ende März publiziert worden, Liebenam S. 47 zu dem Jahr.
3) Seeck, Regesten S. 406.
4) E. Stein I S. 562.
5) Trotzdem erscheinen beide Kaiser nebeneinander Dessau I 811.
6) Auf der Rückseite der Libius-Severus-Münzen steht das Monogramm Ricimers. Dieser wird auch sonst neben den Augusti genannt, als wäre er offizieller Mitregent, vgl. Dessau I 813; E. Stein I S. 562.
7) Liebenam, Fasti S. 47 zu dem Jahre 462; vgl. auch P. M. Meyer a. a. O. p. CVIII.
8) E. Stein I S. 561 u. 564; im übrigen dazu oben S. 149f.

hier immer mehr ein Zwischenreich zwischen Ost und West, wie früher unter Bassianus und Vetranio, aus. Nach dem Tode des Libius Severus am 14. November 465 tritt für das Westreich eine kaiserlose Zeit ein; in derselben sucht Ricimer wieder Anlehnung an das oströmische Kaisertum.

Leo I. und Anthemius Augusti, 12. April 467 bis 11. Juli 472.

Anthemius, Marcians Schwiegersohn, wurde im März 467 von Leo in Konstantinopel zum Caesar ernannt[1]) und als solcher, formell auf Bitten des römischen Senates, nach Italien geschickt. Hier ist er in der Nähe von Rom am 12. April bereits von den Truppen zum Augustus erhoben[2]) und Ricimer durch Verheiratung mit seiner Tochter an ihn zu fesseln gesucht worden. Das bedeutete aber den Krieg mit dem Vandalenkönig Geiserich, gegen den nun auch die oströmische Macht mit einem großen Heer unter Führung des Basiliscus auftrat, allerdings mit unglücklichem Ausgang. Während des Krieges blieb Anthemius in Rom.[3]) Hier tritt er am 1. Januar 468 das Konsulat an, in welchem er keinen Ostkollegen gehabt hat.[4]) Nach dem Scheitern der vandalischen Expedition ging Ricimer daran, seinen kaiserlichen Schwiegervater zu stürzen. Eine Verschwörung im Jahre 470 führte nicht zum Ziel. Dann verständigte sich Ricimer trotz der erfolgten Aussöhnung im März 471 mit Olybrius, dem Gemahl der jüngeren Placidia, Geiserichs Kandidaten für den weströmischen Thron, der dann von den Truppen Ricimers im April 472 vor Rom zum Kaiser ausgerufen wurde. Das Ende war auch diesmal der Sturz des regierenden Westkaisers und seine Ermordung am 11. Juli 472.[5]) Aber am 19. August folgte der Tod Ricimers, am

1) Seeck, Regesten S. 414 hat den 25. März errechnet, doch muß die Caesarproklamation früher liegen mit Rücksicht auf das Datum der Augustuserhebung in der Nähe von Rom am 12. April, dazu E. Stein I S. 531, 1, S. 573 u. 575.

2) E. Stein S. 531 weist darauf hin, daß damaligem Brauch entsprechend das lorbeerbekränzte Bild des Anthemius allen Städten zur Aufstellung neben Leos Bild zugesandt wurde (Jord. Rom. 336).

3) P. M. Meyer a. a. O. p. CIX. Inschriften mit den Namen Leos und des Anthemius Dessau I 812, CIL II 4109 = Dessau I 815; II, 1 5634; Münzen M. Bernhart, Handbuch II S. 20, Taf. 23, 19 und 20.

4) Liebenam, Fasti S. 48; Seeck, Regesten S. 414.

5) E. Stein I S. 581—583.

2. November derjenige des Olybrius, darauf wieder Thronvakanz und am 3. März 473 durch den Burgunder Gundobad die Erhebung des Glycerius in Ravenna, der aber von der oströmischen Regierung nicht anerkannt wurde.[1]) Diese designierte vielmehr den magister militum von Dalmatien Iulius Nepos, den Neffen des Marcellinus, zum Kaiser des Westens.[2]) Der Ostkaiser Leo I. ist dann am 18. Januar 474 gestorben und seit dem 9. Februar folgt ihm sein Schwiegersohn Zeno.

Zeno und Iulius Nepos Augusti, Juni 474 bis 28. August 475, Nepos von Dalmatien aus dann noch bis 480.

Am 19. oder 24. Juni 474[3]) wurde Nepos, der die Nichte von Leos Gattin Verina zur Gemahlin erhalten hatte, durch einen Kommissar Zenos mit dem Purpur bekleidet und auch in Rom zum Kaiser proklamiert[4]), aber schon am 28. August 475 muß er, vom magister mil. Orestes gezwungen, wieder nach Dalmatien flüchten, woher er gekommen war.[5]) Diese Vertreibung des Nepos aus Italien bedeutete den Bruch des Westens mit Ostrom. Hier war seit dem 9. Januar 475 ebenfalls Bürgerkrieg, nämlich zwischen Zeno und Verinas Bruder Basiliscus.[6]) Der unterdessen von Orestes im Westen am 31. Oktober 475 zum Augustus erhobene Sohn Romulus wurde von Basiliscus nicht anerkannt.[7]) Der legitime Kaiser des Westens blieb Nepos trotz seiner Vertreibung aus Italien sowohl in den Augen der Oströmer wie des Syagrius in Gallien.[8]) Gegen Orestes wurde dann am 23. August 476 von den barbarischen Soldaten der Skire Odovakar als ihr König ausgerufen. Er setzte den Romulus ab und verwies ihn mit einer Jahrespension von 6000 Solidi nach Kam-

1) E. Stein I S. 535 und 583 f.

2) Die Designation eines Augustus ist auch in dieser Zeit etwas Außergewöhnliches; siehe darüber oben S. 78.

3) Zum Datum vgl. Seeck, Regesten S. 420.

4) E. Stein I S. 584; Inschrift für Nepos als Augustus CIL III 6335 = Dessau I 814 (aus Belgrad). Zum Konsulat ist Nepos nicht gelangt, Stein I S. 586, 4.

5) Seeck, Regesten S. 420; E. Stein I S. 586.

6) Darüber unten S. 157.

7) E. Stein I S. 586, 4 schließt dies mit Recht daraus, daß Basiliscus die Vergebung beider Konsulate von 476 für sich in Anspruch nahm.

8) Zeno trat für ihn ein, Malchus fr. 10, FHG IV S. 119; E. Stein I S. 586.

panien.[1]) Kaiser Nepos hat von Dalmatien aus an seinen Ansprüchen auf den Thron bis zu seiner Ermordung im Jahre 480 noch festgehalten. Die römische Ostregierung hat dann noch ein Jahrzehnt lang mit Odovakar, der sich als ihr Beauftragter für den Westen ansah, in gutem Einvernehmen gestanden.[2]) Der weströmische Kaiserthron wurde von jetzt ab nicht mehr besetzt, jedoch der Anspruch Ostroms auf den Okzident blieb unverändert bestehen.[3]) Es ist nun noch unsere Aufgabe, in Kürze zusammenzustellen, wie lange das Doppelkaisertum im Ostreich fernerhin vorgekommen ist.

1) E. Stein I S. 589.

2) Dessau III, 2 8955: *salvo d. n. Zenone et domno Odovacre* auf der Inschrift des Stadtpräfekten Symmachus, der im Jahre 485 Konsul des Westens war.

3) L. Bréhier, L'origine des titres impériaux à Byzance, Byzantinische Ztschr. XV, 1906, S. 74f. ist wohl mit Recht der Ansicht, daß das lange Festhalten an der lateinischen Münzlegende und der traditionellen Kaisertitulatur des Westens in Ostrom bis ins achte Jahrhundert, mit Resten sogar bis ins 11. Jahrhundert, mit dem Streben wenigstens nach der wirtschaftlichen Beherrschung des Westens zusammenhängt. Am spätesten kommt daher der neue griechische Kaisertitel βασιλεύς auf den Münzen zur Anwendung; genaueres über die Titulatur im Osten vgl. S. 156 und S. 170 f.

III. DAS DOPPELKAISERTUM IN OSTROM 474 BIS 711[1])

In dem verkleinerten Reich ist wieder wie in der ältesten Zeit des Prinzipates die reine Monarchie der normale Zustand geworden. Aber es kommen auch jetzt noch Zwei- und Mehrherrschaften vor. In der Regel ist es der regierende Kaiser als Mandatar des noch souverän gedachten Populus, der den Mitherrscher oder den Nachfolger nach eigenem Gutdünken kreiert und zwar nicht nur Männer sondern ausnahmsweise auch Frauen.[2]) Neben dem regierenden Kaiser ist es manchmal auch eine Frau des Kaiserhauses, in der Regel die Kaiserinwitwe, welche entscheidenden Einfluß auf die Kaiserbestellung ausübt und gerade bei Doppelbesetzungen des Thrones das treibende Element ist. Heiraten mit Frauen aus dem seither regierenden Haus suchen oft die fehlende Legitimität zu ersetzen. Eine besondere Erscheinung der ersten, jetzt zunächst zu behandelnden Zeit ist die Wiederkehr des Auftretens von Caesares (Leo II., Marcus, Sohn des Basiliscus, Basiliscus, Sohn des Armatus, Tiberius, David) in Fortsetzung des Wiederauftauchens dieser Institution im Westreich während des 5. Jahrhunderts als Vorstufe des Mitkaisertums.[3]) Den Abschluß der ersten Epoche oströmischer Geschichte bildet vom Standpunkt unseres Themas die Dynastie des Heraclius. Er sucht noch einmal wie einst Constantin ein mehrköpfiges Familienregiment aufzurichten. Seit dem Ende dieser Dynastie dienen die Mitherrschaften, so weit sie noch vor-

1) In diesem Abschnitt habe ich mich bereits der Mitarbeit meines Kollegen, Herrn Privatdozenten Dr. Ostrogorsky, zu erfreuen gehabt.

2) A. Heisenberg, Staat und Gesellschaft des byzantinischen Reiches in Paul Hinnebergs Kultur der Gegenwart Teil II Abt. IV, 1² S. 379: „Der Inhaber der kaiserlichen Gewalt, und nur er allein, hatte das Recht, andere daran teilnehmen zu lassen." Über den Grundsatz der Volkssouveränität vgl. Brassloff, Wien. Stud. 36, 1914, S. 351ff. u. E. Stein, Studien S. 168f.

3) E. Stein, Studien S. 161ff.

kommen, in der Hauptsache der reibungslosen Weitergabe der Krone an den ins Auge gefaßten Erben der Kaiserwürde.

Was die Kaisertitulatur betrifft, so ist auch hier wiederum keine Zeit so hervortretend wie diejenige des Heraclius. Das für Ostrom zunächst so auffällige Streben nach Kontinuität zieht sich bis zu diesem Kaiser und seiner Deszendenz hin und zeigt sich vor allem in der Anwendung der alten römischen Kaisertitel in den Ausfertigungen der kaiserlichen Kanzlei mit einer Zähigkeit sondergleichen.[1]) Von dieser Zeit ab, und zwar genauer vom Jahre 629 ab, nach dem endgültigen Sieg über das Perserreich, dringt der längst im Osten allgemein gebräuchliche Kaisertitel βασιλεύς auch in die Kanzleisprache ein[2]) und die Bezeichnung πιστὸς ἐν Χριστῷ βασιλεύς wird damals der eigentliche Titel des Kaisers. Auch der Mitkaiser ist βασιλεύς wie der erste und auch ihm kommt zunächst die volle Souveränität zu. Anders wird es dann in der folgenden Epoche, in der der regierende Kaiser wieder stärker hervorgehoben wird und der „Zweite" — jetzt inoffiziell auch μικρὸς βασιλεύς genannt — nur dem Namen nach noch mitregiert.

In der Zeit der Heraclius-Dynastie geht also erst das neurömische Imperium zu Ende und das byzantinische Reich beginnt. Die tiefste Ursache für die Verlegung der Zaesur in diese Zeit liegt in dem Umstand, daß bis dahin an dem Gedanken, den Westen dem Gesamtreich wirklich wieder anzugliedern, unentwegt festgehalten worden ist. Nach Iustinians großen Erfolgen in dieser Richtung, der die Weltstellung des Reiches, wenn auch nicht in vollem Umfang, wiedergewann, ist die Konzentration auf die vernachlässigte Ostpolitik die natürliche Reaktion gewesen.[3]) Aber trotzdem ist noch ein Jahrhundert lang an die Wiederherstellung des Westkaisertums gedacht worden, so von Kaiser Mauricius[4]), von Heraclius 619 und von Constans II. 662.[5]) Seitdem wird diese

1) Darüber L. Bréhier a. a. O. S. 168ff.; hier steht S. 172 der richtige Satz: „Seule l'Angleterre moderne pourrait nous fournir des exemples analogues de ce respect des formes d'autrefois."

2) Ebenso Ostrogorsky unten S. 170.

3) E. Stein, Studien S. 117: „Für den Kaiser Tiberius Constantinus war es ein Axiom, dem er bis zu seinem Tode treugeblieben ist, daß der Perserkrieg vor allen anderen Staatsinteressen unbedingt den Vorrang hatte."

4) Er hatte die Absicht, das westliche Kaisertum unter seinem zweiten Sohne Tiberius wieder herzustellen, Theophyl. VIII, 11, 9; E. Stein ebda.

5) Nicephor. patr. p. 12 de Boor; Theophan. A. M. 6153; E. Stein S. 117f.

Idee niemals mehr in solchem Umfang wie seither in die Wirklichkeit umzusetzen gesucht, zumal im Osten durch die Ausbreitung des Arabertums und seines neuen Glaubens ebenfalls ganz neue Verhältnisse entstehen und das Römerreich jetzt auch dort in die Defensive gedrängt wird. So trifft im siebenten Jahrhundert alles zusammen, um das alte, schließlich zweigeteilte Römerreich zu begraben und nur den byzantinischen Staat als Restbestand bestehen zu lassen.

Wie im vorigen Abschnitt schon berührt wurde, ist gerade die Zeit, da das Westreich zu Ende ging, eine Epoche der Zweiherrschaften im Ostreich gewesen.

Leo I. Augustus, *Leo II. erst Caesar, dann Augustus, Oktober 473 bis 18. Januar 474.

Leo I. hatte kurz vor seinem Tode, da sein Schwiegersohn Zeno, der Gemahl seiner Tochter Ariadne, sehr unbeliebt war, den sechsjährigen Sohn aus dieser Ehe, Leo II., im Oktober 473 zum Caesar und kurz darauf am 17. November zum Augustus erhoben. Am 18. Januar 474 starb der alte Kaiser.[1])

Zeno und *Leo II. Augusti, 9. Februar bis November 474.

Leo II., bzw. für ihn handelnd seine Großmutter, die Kaiserinwitwe Verina, hat dann am 9. Februar 474 seinen Vater Zeno mit der Augustuswürde bekleidet. Leo II. ist aber im November 474 gestorben.[2]) So war dann Zeno bis zu seiner Vertreibung durch Basiliscus, Verinas Bruder, (9. Januar 475) Alleinherrscher.

Basiliscus Augustus, sein Sohn Marcus Caesar, dann Augustus, 9. Januar 475 bis Ende August 476.

Von der Flucht Zenos aus Konstantinopel nach Chalcedo und von dort nach Isaurien, wo er sich in einem kleinen Kastell einschließt, beginnt die fast zwanzigmonatige Regierung des Basiliscus, der sofort seine Gemahlin Zenonis zur Augusta und seinen Sohn Marcus

1) E. Stein, Gesch. des spätröm. Reiches I S. 534f.

2) Seeck, Regesten S. 421; E. Stein ebda. I S. 536.

erst zum Caesar, dann zum Augustus erhebt.[1]) Die Zwischenregierung dauert bis Ende August 476.[2])

Zeno Augustus, Basiliscus, der Sohn des Armatus, Caesar, Ende August 476 bis 477.

Mit Hilfe des Amalers Theoderich und durch Verrat des von Basiliscus ausgesandten Armatus ist es Zeno gelungen, seines Gegners Herr zu werden und ihn nebst Gattin und Sohn aus der Welt zu schaffen. Armatus erhielt dafür auf Lebenszeit das magisterum militum praesentale und die Caesarwürde für seinen Sohn Basiliscus. Aber diese Caesarherrlichkeit des jungen Basiliscus hat nicht lange gedauert. Wahrscheinlich noch im Laufe des Jahres 477 ist er nach Beseitigung seines Vaters abgesetzt, jedoch auf Fürsprache der Kaiserin Ariadne geschont und zum Lektor, später zum Bischof von Cyzicus gemacht worden.[3]) Das Wiederaufleben der Caesarkreierungen hat damit auch im Ostreich eine längere Unterbrechung erfahren. Erst in der nachjustinianischen Zeit (Tiberius) ist diese Form der Mitregierung wieder aufgekommen.[4])

Iustinus I. und sein Neffe, sowie Adoptivsohn Iustinianus Augusti, 1. April bis 1. August 527.

Iustinus I. war kinderlos. So hat er frühzeitig sein Augenmerk auf seinen Neffen Iustinianus gerichtet, der eine große Karriere

1) Seeck a. a. O.; E. Stein I S. 537. Aus der Caesarzeit des Marcus besitzen wir die Konstitution zur Aufhebung der Beschlüsse des Konzils von Chalcedon bei Euagrius hist. eccl. III 4 (vom 6. April 475) beginnend: Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ Βασιλίσκος εὐσεβὴς νικητὴς τροπαιοῦχος μέγιστος ἀεισέβαστος Αὔγουστος καὶ Μάρκος ὁ ἐπιφανέστατος Καῖσαρ Τιμοθέῳ κ. τ. λ., Eingangsworte die ich als Muster für die damalige Kaiser- und Caesartitulatur in der griechischen Kanzlei hierhersetze (dazu L. Bréhier a. a. O. S. 171). Sie sind, was den Kaiser betrifft, die wörtliche Übersetzung von *Imp. Caesar Basiliscus Pius, Victor, Triumphator maximus, semper Augustus*, wobei nur die im Osten ständige Tautologie ἀεισέβαστος Αὔγουστος auffällt. (Augustus neben Σεβαστός schon auf einer Inschrift aus der Zeit Hadrians: IG XII, 3, 476: Αὐτοκράτορα Καίσαρα Σεβαστὸν Τραϊανὸν Ἀδριανὸν Αὔγουστον, letzterer Name auch auf einer delphischen Inschrift für Constans vom Jahre 337 Dittenberger Syll. II³ 903 D; vgl. oben S. 133 Anm. 4.). Bei Marcus haben wir einfach die alte Formel *nobilissimus Caesar* vor Augen.

2) Seeck, Regesten S. 423 und 426, 5; E. Stein I S. 539.

3) L. M. Hartmann, RE III, 1 Sp. 102; E. Stein, Studien S. 161.

4) E. Stein, Studien S. 161f.

unter ihm gemacht hat. Nachdem er nacheinander comes domesticorum, magister equitum et peditum praesentalis, Patrizier, Konsul (521) und Nobilissimus geworden war, hat Iustinus ihn adoptiert und endlich, als er schon krank war, zum Mitaugustus, seine Gattin Theodora zur Augusta erhoben und zwar am 1. April 527.[1]) Die viermonatige gemeinsame Regierung mit dem Oheim und Adoptivvater ward so für Iustinian die Vorbereitung zur Alleinherrschaft.

Iustinianus Augustus, Theodora Augusta, vom 20. Januar 532 bis Juni 548.

Hier soll das ganze Problem der staatsrechtlichen Stellung der Theodora nicht aufgerollt werden. Nur so viel sei betont: es ist keine Frage, daß sie in diese Darstellung der Doppelherrschaften hineingehört, zum mindesten seit der Niederwerfung des Nikaaufstandes, wobei die Rettung des Throns ihr zu verdanken war (19./20. Januar 532). Daß sie seitdem nicht nur de facto Mitregentin ihres Gatten gewesen ist, hat Ch. Diehl m. E. erwiesen.[2]) Ich zitiere hier nur die Inschrift bei Dessau I 831 (CIL VIII 1863): *nutu divino feliciss. temporib(us) piissimor. domminor.* (sic!) *nostror. Iustiniani et Theodorae Augg.* (aus der Zeit zwischen 532 und 543). Die Stellung der Aelia Sophia neben Iustinus II. ist eine Nachbildung derjenigen ihrer Tante Theodora, nur daß die Nichte noch stärker auf den Münzen hervorgetreten ist.[3])

1) E. Stein RE X, 2 Sp. 1326f. Nur Cedrenus 641 B gibt statt des ersten April den 14.; vgl. die Inschrift Dessau I 1307 (Iustinian noch als Privatmann, aber nach dem Jahr 521, dem Jahr des Konsulats.) Zur Titulatur des Doppelkaisertums vgl. das bilingue Reskript der beiden Kaiser vom 1. Juni 527, das Ch. Diehl, Bull. Corr. Hell. 1893 S. 501ff. herausgegeben und ergänzt hat: *Impp. Iustinus et Iustinianus Augg.*, dazu O. Karlowa Heidelb. Jahrbb. VI 215f.; E. Stein a. a. O. Sp. 1315 u. 1321. Über den Todestag des Iustinus E. Stein Sp. 1327.

2) Ch. Diehl, Iustinien S. 52—54 u. Cambridge medieval history II S. 25ff.; zustimmend auch E. Stein, Studien S. 54, 13. Mommsen, Staatsr. II, 2³ S. 788/9 Anm. 4 macht schon auf die Eidesformel Nov. Iust. 8 im Anhang aufmerksam, wonach der Beamteneid auch der Kaiserin geleistet wird: γνησίαν δουλείαν φυλάξω τοῖς θειοτάτοις καὶ εὐσεβεστάτοις ἡμῶν δεσπόταις Ἰουστινιανῷ καὶ Θεοδώρᾳ τῇ ὁμοζύγῳ τοῦ αὐτοῦ κράτους.

3) E. Stein, Studien S. 47 u. S. 54, 13.

Iustinus II. Augustus, Aelia Sophia Augusta Mitregentin, 14. November 565 bis 4./5. Oktober 578, effektiv seit November 573, Tiberius Constantinus Caesar vom 7. Dezember 574, vom 26. September 578 ab Augustus.

Auf Iustinian folgte am 14. November 565 sein schon bejahrter Neffe Iustinus, der bekanntlich im Jahre 573 dem Wahnsinn verfallen und dadurch regierungsunfähig geworden ist. Die soeben erwähnte frühzeitige Mitregentschaft seiner Gattin wird deshalb effektiv mindestens seit November 573.[1]) Diese provisorische Lösung hat etwa ein Jahr lang gedauert, allerdings schon unter Beiziehung des comes excubitorum Tiberius auf Grund einer Vollmacht, die man in einem lichten Augenblick des Kaisers erlangt hatte. Am 7. Dezember 574 wurde dann Tiberius unter dem Namen Tiberius Constantinus adoptiert und als Caesar proklamiert[2]), in der Form der alten Mitregentschaft, die hier mit Rücksicht auf die Regierungsunfähigkeit des Herrschers zur vollen Regentschaft geworden ist. Denn nach E. Steins Nachweis hat Tiberius als Caesar Gesetze mit erlassen und erscheint auch in den Subskriptionen derselben neben dem Augustus Iustinus.[3]) Kurz vor dem Tode Iustins am 26. Sept. 578 ist Tiberius zum Augustus emporgestiegen.

Tiberius Constantinus Augustus, Mauricius und Germanus Caesares, vom 5. bis 10. August 582, Mauricius allein Caesar, vom 11. bis 13. August, derselbe Augustus, vom 13. bis 14. August.

In den letzten Tagen der Regierung des Tiberius spielt sich rasch hintereinander die Nachfolgerbestellung ab. Mauricius wurde mit des Kaisers Tochter Constantina, Germanus mit einer anderen

1) E. Stein, Studien an den S. 159 Anm. 3 zitierten Stellen; vgl. dazu CIL VIII 1434 = Dessau I 833 (aus Thubursicum Bure) *salvis dominis nostris christianissimis et invictissimis imperatoribus Iustino et Sofia Augustis*; vgl. Venantius Fortunatus carm. app. II: *ad Iustinum et Sophiam Augustos.*

2) Fr. Dölger, Regesten I S. 5, 36.

3) E. Stein, Studien S. 56f.; zum Datum ebda. S. 71, 1; über die staatsrechtliche Stellung S. 161 ff.; vgl. CIL VIII 10498 = Dessau I 834 in Versen beginnend: Χριστὸς Ἰουστίνῳ Σο[φίῃ θ'ἁγνῇ βασιλίσσῃ] | Τιβερίῳ τ', ἐπὶ τοῖσιν κ. τ. λ.; dazu Dessau III, 2 9350, wo von der Stadt Mascula gesagt wird: *Tiberiam dixit de nomine Caesaris urbem.*

Tochter, namens Charito, verlobt. Auffällig ist das Zurückgreifen auf die Ernennung zweier Caesares gleichzeitig im Sinne des frühesten Prinzipats. In einem am 11. August erlassenen Gesetz[1]) erscheint aber schon Mauricius allein als Caesar. Dieser wird dann am 13. August zum Augustus ernannt, ein Tag vor dem Tod des regierenden Kaisers.[2])

Mauricius Augustus, *Theodosius (Sohn) Mitregent, 590 bis 23. November 602.

Der älteste, dem Mauricius zwei Jahre nach seiner Thronbesteigung geborene Sohn Theodosius[3]) (geb. 4. August 584) ist im Jahre 590 bereits gekrönt worden.[4]) Im 15. Jahr seiner Regierung (596/7) hat Mauricius während einer schweren Krankheit ein politisches Testament gemacht, das erst zu Beginn der Regierung des Heraclius aufgefunden worden ist.[5]) Es zeigt, daß Mauricius vollkommen in die Bahnen der constantinischen Familienregiments-Idee eingelenkt ist, und zwar auch im Gedanken einer Aufteilung des Reiches unter die Söhne nach seinem Tode. Theodosius als der älteste sollte darnach Konstantinopel und den Osten erhalten, Tiberius, der zweite Sohn, Rom und die westlichen Inseln, die übrigen Söhne (im genannten Jahr waren wohl noch zwei vorhanden), den Rest, was

1) Ius Gr.-Rom. III coll. I nov. 13 p. 31; *Dat. III. Id. Aug. Constant., imp. DN. Tiberii Constantini PP. Aug. anno VIII* et *post cons. eius anno III et Nob. Fl. Tiberii Mauritii* (für Mauricii Tiberii) *felicissimi Caesaris anno I*, hierzu E. Stein, Studien S. 162f.: „Daß Nob(ilissimus) nicht mehr attributiv unmittelbar vor dem Titel Caesar steht, wo es jetzt vielmehr durch *felicissimus* ersetzt ist" (Vorläufer hierzu Dessau I 656 von Severus u. Maximinus: *nobilissimis ac beatissimis Caess.*, vgl. Dessau I 1221 von den Constantin-Söhnen *Caesaresque florentes*, vgl. auch 708 *beatissimorum ac felicium Caesarum*, 709, 710, 715, dazu 739 von Iulianus Caes. *nobilissimus ac victoriosissimus*, 803 Val. III. *florentissimus Caesar*), „sondern mit einer Majuskel beginnend dem ganzen Namen vorausgeht, mag darin seinen Grund haben, daß dieses Wort jetzt als selbständiger Rangtitel betrachtet wird, der in der höfischen Hierarchie auf den des Caesars folgt."

2) E. Stein, Studien S. 98f. und 102, 8; derselbe RE X, 2 Sp. 1313; F. Dölger, Regesten I S. 9, 66.

3) Er erhielt den Namen Theodosius in Erinnerung an den letzten im Purpur geborenen dieses Namens (Theodosius II) J. B. Bury, A Hist. of the later Roman Empire II 1889 S. 83.

4) F. Dölger, Regesten I S. 13, 103 (a. 591: *iussiones a piissimis principibus* S. 14, 111 (vor Oktober 592): *sacrae piissimorum imperatorum*, S. 16, 136 (6. Juli 602): Vermerk über das zweite Konsulat des Mitregenten.

5) Franz Dölger, Regesten I S. 15, 123.

wohl heißen soll, daß der eine Illyricum, einschließlich Griechenland, der andere Afrika bekommen sollte.[1]) Es ergibt sich hieraus, daß der Schöpfer der westlichen „Exarchate"[2]) die alte justinianische Politik der Wiederherstellung des Gesamtreiches wieder aufnehmen wollte.

Heraclius Augustus (7. Oktober 610 bis 13. Februar 641), daneben seit 25. Dezember 612 *Heraclius novus Constantinus Augustus, seit 638 auch *Heraclius Heraclonas Augustus.[3])

Im Jahr 610 war die Gewaltherrschaft des Phokas (602—610) unter Zustimmung von Senat und Volk gestürzt worden. Des afrikanischen Exarchen Heraclius gleichnamiger Sohn wurde nach einem Seesieg unter den Mauern des Kaiserpalastes Kaiser und begründete eine neue, bis ins fünfte Glied bestehende Dynastie, innerhalb deren abermals im Stile Constantins I. ein Familienregiment zu errichten gesucht wird. Aus seiner ersten Ehe mit Eudocia hatte Heraclius eine im Sommer 611 geborene Tochter Epiphania und einen Sohn Heraclius, geboren den 3. Mai 612. Eudocia starb schon am 13. August 612 und nun wurde am 4. Oktober desselben Jahres bereits die nur etwas über ein Jahr alte Tochter Epiphania, die auch den Namen der Mutter führte[4]), zur Augusta gekrönt, „anscheinend weil das Hofzeremoniell ohne eine Augusta nicht auskam" (Ostrogorsky). Am 25. Dezember 612 wurde dann auch der kleine Heraclius als novus Constantinus zum Augustus erhoben.[5]) Heraclius ist ein Jahr nach dem Tode der ersten Gattin eine zweite Ehe eingegangen mit seiner Nichte Martina, die bei der Krönung zur Augusta den Namen Anastasia erhielt. Der älteste Sohn aus dieser zweiten Ehe, Heraclius Heraclonas, wurde im Jahre 632 Caesar und 638 ebenfalls Augustus[1]), so daß wir Verhältnisse wie am Ende der Regierung des Septimius Severus vor uns haben: der Augustus pater und zwei Augusti filii[2]), denen gemeinsam die Nachfolge des Vaters bestimmt war. Denn Heraclius hat, wie bei Nicephorus 27, 14 steht, am Ende seines Lebens (vor 10. Februar 641) verfügt: ὥστε Κωνσταντῖνον καὶ Ἡράκλειον τοὺς υἱοὺς αὐτοῦ βασιλεῖς ἰσοτίμους εἶναι καὶ Μαρτῖναν τὴν αὐτοῦ γυναῖκα τιμᾶσθαι παρ' αὐτῶν ὡς μητέρα καὶ βασίλισσαν.[3]) Hier könnte man das Ende des Augustus als Parallele heranziehen, wenn Agrippa Postumus am Leben geblieben und Mitregent geworden wäre: Tiberius — Agrippa Postumus, daneben Iulia Augusta (Livia) = Heraclius novus Constantinus — Heraclius Heraclonas, daneben Martina als μήτηρ καὶ βασίλισσα. Hier berühren sich noch einmal auffallend älteste und späteste Zeiten im Kaisertum und man versteht schon von hier aus deutlich, daß man das Ende des Prinzipates erst in dieser Epoche suchen darf. Gleichzeitig mit der Erhebung des Heraclones zum Augustus wurde dessen jüngerer Bruder David zum Caesar ernannt.[4])

1) Bury a. a. O. II S. 94, 2. 2) E. Stein, Studien S. 131, 161.

3) Die Chronologie des 7. u. 8. Jahrh. nach Ostrogorsky, Byz.-Neugr. Jhbb. VII S. 1—56.

4) Chr. Pasch, 703, 5.

5) Aus dieser Zeit des Doppelkaisertums von Vater und Sohn (612—638) stammt die Inschrift aus der Nähe von Theveste CIL VIII 10681/2 = Dessau I 838, die vielleicht an der entscheidenden Stelle so zu ergänzen ist:

. . . . . *dimus laudes felicissimis*
temp. dominorum nos] trorum Eraclio et Eraclio
filio eius . . . . . novo Constan] tino et Eudocia

Die Tochter Epiphania = Eudocia muß auch früh gestorben sein, jedenfalls nach 626 und vor 638. Im Jahre 625/6 wird sie dem Chagan der Avaren zur Frau angeboten, F. Dölger, Regesten I S. 20, 183.

Heraclius novus Constantinus und *Heraclius Heraclonas (Stiefbrüder) Augusti, Martina Augusta, *David Caesar, 13. Februar bis 24. Mai 641.

Wirklich ist die Samtherrschaft der υἱοί als βασιλεῖς ἰσότιμοι mit der Kaiserinmutter als Augusta eingetreten, aber ohne Trennung der Betätigungsbezirke — das ließ die Lage des verkleinerten Reiches, obwohl es noch Mauricius ins Auge gefaßt hatte, nicht mehr zu[5]) — und nur für ganz kurze Zeit[6]), da der ältere Augustus schon am 24. Mai 641 gestorben ist, nach der allgemeinen, wohl aber falschen Annahme der Zeitgenossen von seiner Stiefmutter Martina vergiftet.

1) Nach Theoph. 301, 17 wurde Heraclonas nicht vom alten Heraclius, sondern von seinem Stiefbruder in dessen Konsulatsjahr (also 632; Theoph. fälschlich 617, d. i. um einen Indiktionszyklus zu früh) zum Caesar kreiert.

2) Die Gesetzgebung geschah auch im Namen der Mitherrscher.

3) Fr. Dölger, Regesten I S. 25, 216.

4) De Cerim. 628. Nicephorus behauptet fälschlich, daß auch Martinus Caesar geworden sei, aber nach De Cerim. 630 war dieser nur Nobilissimus.

5) Vgl. E. W. Brooks, The English Hist. Rev. 30, 1915, S. 46.

6) Vgl. Aufruf an das Heer, sich gegen Martina und deren Kinder zu erheben; F. Dölger, Regesten I S. 25, 218.

Heraclius Heraclonas Augustus, Martina Augusta, 26. Mai bis Ende September 641, außerdem seit September 641 *Constans II. (Sohn des H. novus Constantinus) Augustus, ebenso auch der Caesar David unter dem Namen Tiberius Augustus.

Die Stellung der Martina bleibt zunächst dieselbe wie vorher. Aber sie wird in den Ende September durch das Heer erfolgten Sturz ihrer Söhne verwickelt.[1]) Auf Senatsbeschluß wird Martina der Zunge, Heraclius der Nase beraubt[2]) und nach Rhodos verbannt, während David in den Wirren zugrunde gegangen ist. Constans ist seit Ende September Alleinherrscher, um aber später wieder dem Beispiel des Großvaters zu folgen und die Söhne in die Herrschaft hineinzunehmen.

Constans II.[3]) und sein Sohn *Constantinus IV. Augusti, von Mitte April 654 an, von Sommer 659 ab außerdem die Söhne *Heraclius und *Tiberius Augusti bis 15. September 668.

Die Monarchie Constans' II. entwickelt sich also über die im April 654 errichtete Vater-Sohn-Samtherrschaft bis zur Tetrarchie. Der Vater wird am 15. September 668 in den Bädern von Syrakus ermordet.

Constantinus IV., Heraclius, Tiberius (Brüder) Augusti, Okt./Nov. 668 bis Herbst 681.

Es wiederholen sich hier die Verhältnisse wie nach dem Tode des Constantin I., insofern als sehr bald nach der Thronbesteigung des Constantinus unter dem Druck des Heeres die Dreiherrschaft

1) Aus dieser Zeit stammt die Verordnung Martinas bei F. Dölger, Regesten I S. 25, 219 an den Eparchos von Karthago, in welcher sie schon unter dem Titel patricia erscheint; er ist ihr nach ihrer Verstümmelung (Abschneiden der Zunge) geblieben; vgl. im übrigen E. W. Brooks, The Cambridge Medieval history II S. 391f.

2) Die Verstümmelung, die die betreffenden Männer amtsunfähig macht, hat der byzantinische Staat aus Persien rezipiert; vgl. die Verstümmelung (Naseabschneiden) des Bessos durch Alexander d. Gr. bei Arrian IV 7. 3.

3) Im Anfang seiner Alleinherrschaft (643) wurde Constans von Valentinus gezwungen, ihm den Rang eines Caesar zu geben, während dieser dem Kaiser seine Tochter vermählte, Brooks S. 392.

der Brüder geschaffen wird.[1]) Der Sturz der Brüder ist dann zwischen dem 16. September und dem 13. Dezember 681 erfolgt.[2]) Sie wurden durch Nasen-Abschneiden verstümmelt. Eine Hereinnahme seines Sohnes Iustinianus in die Regierung nach dem Sturz der Brüder ist nicht erfolgt, vielmehr ist Constantin IV. bis zu seinem Tode Alleinherrscher gewesen.[3])

Iustinianus II., *Tiberius (Sohn) Augusti, Herbst 705 bis Anfang Dezember 711.

Iustinian II. hat erst zur Zeit seiner zweiten Regierung (seit Herbst 705)[4]) seinen kleinen Sohn Tiberius zum Mitherrscher angenommen. Schon vor Iustinians Enthauptung durch den Usurpator Philippicus Bardanes ist der Sohn ermordet worden. Seit dieser definitiven Beseitigung der Dynastie des Heraclius zu Anfang Dezember 711 hat das wirkliche Mitregieren im oströmischen Staat aufgehört, wenn auch noch Doppel- und Mehrherrschaften vorgekommen sind. Entscheidend ist die Gewalttat Constantins IV., der dem Heere gegenüber die Monarchie zum Siege geführt hat.

1) Nach Theophanes 352, 15 sollen die Soldaten gesagt haben: εἰς τριάδα πιστεύομεν· τοὺς τρεῖς στέψωμεν; dazu H. Gelzer, Kaisergesch. bei Krumbacher, Gesch. der byz. Lit. ² S. 954: „Die Soldaten wollten — charakteristisch für die völlig theologische Denkweise des Zeitalters — ein Abbild der himmlischen Trinität auf Erden besitzen". Wenn dies richtig ist, dann ist die alte Doppelprinzipatsidee durch das religiöse Dreiheitsdenken in den Hintergrund gedrängt worden. Vgl. E. Dölger, Regesten I S. 28, 236: praeceptum vom Jahre 670: „die Brüder des Kaisers werden diesem mit gleichen Rechten in der Herrschaft zugeteilt; die Münzen sollen das Bild der drei Brüder tragen".

2) Die Datierung nach Brooks, English Hist. Rev. a. a. O. S. 50.

3) Er hat nach der Absetzung der Brüder seinen Sohn Iustinianus II. nicht krönen lassen. Die irreführende Bemerkung des Theophanes 360, 19 καὶ μόνος ἐβασίλευσε σὺν Ἰουστινιανῷ τῷ υἱῷ αὐτοῦ ließ viele Forscher (so auch H. Gelzer a. a. O. S. 954) annehmen, daß Iustinian jetzt zum Mitkaiser erhoben worden sei. Demgegenüber hat J. Kulakovskij Istorija Vizantii III, S. 356 einwandfrei nachgewiesen, daß Constantin IV. den Rest seiner Regierung über Alleinherrscher gewesen ist (vgl. auch Brooks S. 50f.). Trotz der gegenteiligen Behauptung Michaels des Syrers ist also festzustellen, daß Constantin nicht deshalb seine Brüder abgesetzt hat, weil er die Nachfolge seines Sohnes sichern wollte, sondern weil er durch das Mitregieren seiner Brüder sich tatsächlich zu stark behindert fühlte (Ostrogorsky).

4) Bekanntlich ist Iustinian II. mit Hilfe eines bulgarischen und slavischen Heeres nach Constantinopel zurückgeführt worden. Zum Dank wurde der Bulgarenfürst zum Caesar erhoben und reich beschenkt entlassen, H. Gelzer a. a. O. S. 958; Brooks, Cambridge med. hist. II S. 411.

DAS MITKAISERTUM IM MITTELALTERLICHEN BYZANZ

VON GEORG OSTROGORSKY

Ein gewisses Nachleben der römischen Mehrherrschaftsidee läßt sich bis in die letzten Jahrzehnte des byzantinischen Reiches hinein verfolgen, sofern den meisten byzantinischen Kaisern Mitregenten zur Seite standen. Aber die reale politische Bedeutung, die diese Idee einst besaß, hat sie im mittelalterlichen Byzanz eingebüßt. Wie in jeder anderen, so auch in dieser Hinsicht ist die Epoche der Heraclius-Dynastie in der byzantinischen Entwicklung eine Wendezeit. Constantin IV., ein Urenkel des Heraclius, ist der letzte Herrscher gewesen, für den das Mitkaisertum seiner Brüder eine so empfindliche Schmälerung der Macht bedeutete, daß er trotz ernstlicher Widerstände im Lande seine Mitregenten gewaltsam aus dem Wege räumte (s. oben S. 165). Kein mündiger und regierungsfähiger Kaiser von Byzanz hat sich in der späteren Zeit je durch seine Mitregenten behindert gesehen.[1]) Constantins Staatsstreich vom Jahre 681 hatte zur Folge, daß in Byzanz nunmehr für alle Zeiten faktisch die Alleinherrschaft etabliert ward. Seitdem gibt es zwar sehr häufig mehr als einen Kaiser, aber nie mehr als einen Herrscher. Die Mitkaiser haben Anteil an den kaiserlichen Ehren, sie haben aber keinen Anteil an der kaiserlichen Macht. Normalerweise übt der rangälteste Kaiser die Herrschergewalt aus; ist er regierungsunfähig, so tut das sein Mitregent, dann aber auch lediglich dieser. Und nur selten verbleibt ein solcher faktischer Regent in der Stellung des „Zweiten" (wie Bardas), vielmehr tritt er — sei es auf friedlichem Wege oder durch einen Gewaltakt — mit der Zeit auch formell an die erste Stelle (wie Basilius I., Romanus I., Andronicus I., Michael VIII.).

Die drei ersten kurzlebigen Regierungen, die auf den Untergang der Heraclius-Dynastie folgten (Philippicus 711—714, Anastasius II 714—715, Theodosius III. 715—717), waren auch formal mon-

1) Es sei denn in allerspätester Zeit, als unter den Paläologen die Mitkaiser öfters nichts anderes waren als Gegenkaiser, die man mit dem Mitkaisertum abfinden zu können hoffte. Diese Erscheinung ist auf die damalige Zerrüttung des Reiches zurückzuführen, eine staatsrechtliche Bedeutung kommt ihr nicht zu, ebenso wie die in dieser Zeit ab und zu auftretende Zerstückelung des Reichsgebietes mit den in den vorangehenden Kapiteln besprochenen Reichsteilungen der römischen Zeit der Idee nach nichts gemein hat.

archisch. Seit Leo III., der wieder eine große Dynastie begründete, und bis zu Basilius II. haben wieder sämtliche Kaiser Mitregenten gehabt.[1]) Die Kreierung der Mitkaiser hatte aber nunmehr auch keinen anderen Zweck als die Gründung einer Dynastie, die Sicherung der Herrschaft zugunsten des eigenen Geschlechts durch Vermeidung von Thronvakanzen. Das Mitkaisertum dient im mittelalterlichen Byzanz lediglich der Regelung der Thronfolge, und die Mitkaiser sind normalerweise nichts anderes als Thronfolger. So wird denn auch im Hause Leos III. stets der älteste Sohn, und zwar nur dieser, zum Mitregenten erhoben; nach dem Ableben des Vaters tritt er automatisch an dessen Stelle, um so rasch wie möglich seinen ältesten Sohn zu krönen.

Eine stärkere Reminiszenz an ältere Zustände möchte man vielleicht darin erblicken, daß Constantin V. neben seinem ältesten Sohn, Leo IV., noch zwei Söhne Caesares und zwei weitere Söhne Nobilissimi werden ließ. Bezeichnenderweise wird aber nach dem Tode Constantins V. und dem Regierungsantritt Leos IV. nicht etwa einer der Caesares Mitregent, sondern des neuen Herrschers kleiner Sohn, Constantin VI., der schon im ersten Regierungsjahre Leos gekrönt wird. Und zwar geschieht das auf ausdrücklichen Wunsch desselben Heeres, das vor hundert Jahren unter Constantin IV. gegen die Ausschaltung der Brüder des Kaisers energisch protestiert hatte. Der Bericht des Theophanes (450f. De Boor), der uns diese Wandlung der Vorstellungen bei dem byzantinischen Militär erkennen läßt, zeigt aber zugleich, daß die Ernennung des Mitkaisers — im Hinblick auf die Thronfolgerfrage — damals eine äußerst wichtige staatspolitische Angelegenheit gewesen ist.

Das gilt auch für das 9. und 10. Jahrhundert, wie auch der Satz Geltung behält, daß die Mitkaiser-Ernennung in der hiermit getroffenen Regelung der Nachfolge begründet war. Wenn die Kaiser der Mazedonischen Dynastie des öfteren mehrere Söhne zu Mitkaisern erheben, so äußert sich darin einmal die Verehrung, die dieses Herrscherhaus und namentlich der Ahnherr des Geschlechtes, Basilius I., antiken Vorbildern entgegenbrachten. Vor allem mochte

1) In dieser ganzen dreihundertjährigen Zeitspanne gibt es nur zwei Ausnahmen: Irene (797—802), die als Frau einen Sonderfall bietet und ihren Sohn Constantin VI. natürlich nicht dazu blenden ließ, um die so errungene Macht durch die Hereinnahme eines Mitregenten wieder in Frage zu stellen, und Stauracius (811), der den Thron nur zehn Wochen innehatte.

aber die Kreierung mehrerer Mitkaiser gerade als ein besonders wirksames Mittel erscheinen, um die Krone den Nachkommen zu sichern und allen Zufällen des Schicksals vorzubeugen; zweifellos war wenigstens für Romanus I. Lecapenus diese Erwägung allein maßgebend. Jedenfalls blieb die Macht des Herrschers uneingeschränkt und ungeteilt, ob er Mitkaiser besaß oder auch nicht, ob er einen oder mehrere Mitkaiser einsetzte.

Das ungemeine Erstarken des Legitimitätsgedankens unter der Mazedonischen Dynastie hatte aber zur natürlichen Folge, daß in späterer Zeit das Interesse an der Erhebung von Mitregenten erheblich zurückging. Von der außerordentlichen, ja übertriebenen dynastischen Treue des byzantinischen Volkes weiß die Geschichte des 11. Jahrhunderts genug zu erzählen. Unter den Comnenen stand höchstens in Frage, welches Mitglied der kaiserlichen Familie zum Erben des Herrschers bestellt werden würde; daß die Krone im Herrscherhaus zu verbleiben habe, war niemandem zweifelhaft. Um die Erbschaftsfrage zu entscheiden, genügte nun auch eine bloße Willensäußerung des regierenden Herrschers, wie das Beispiel Manuels I. lehrt, der — als erster seit Justinian II. — dem Vater auf dem Thron gefolgt ist, ohne dessen Mitregent gewesen zu sein. Dementsprechend wurde die Bedeutung des Mitkaisertums immer geringer. Während in früheren Zeiten die Münzen und die kaiserlichen Erlasse in der Regel auch die Namen der Mitregenten führen, wird unter den Comnenen das eine wie das andere eine Seltenheit.[1])

Die Lascariden von Nicäa haben auf die Erhebung von Mitkaisern überhaupt verzichtet; das Beispiel ward ihnen schon von ihren Vorgängern, den Angeli, gegeben.[2]) Das Bedürfnis nach der Einsetzung eines Mitregenten mußte verschwinden, da die Übernahme der Regierung durch den vom seitherigen Herrscher designierten Nachfolger auch ohne vorherige Krönung im allgemeinen keine Reibungen hervorrief.

1) Unter den Paläologen wird die Anführung der Mitkaiser auf den Münzen wieder die Regel.

2) Wesentlich ist nicht die Tatsache, daß dem 1195 geblendeten Isaak II. Angelus während seiner zweiten Regierung (1203—1204) sein Sohn Alexius IV. zur Seite stand, sondern vielmehr der Umstand, daß er während seiner ersten Regierung (1185—1195) — ebenso wie der andere Kaiser aus demselben Hause, Alexius III. (1195—1203) — keinen Mitregenten kreiert hat.

Die antikisierenden Paläologen nahmen aber die alte Sitte wieder auf. Die allgemeine Zerrüttung des Staates in dieser Zeit findet auch darin ihren Niederschlag, daß Zwistigkeiten im Herrscherhause besonders häufig werden und die regelmäßige Thronfolge nicht selten gefährdet erscheint. Die Grenzen zwischen Mitkaisertum und Gegenkaisertum lassen sich manchmal kaum ziehen. In diesen Fällen erhält die Ernennung des Mitregenten im Hinblick auf die Frage der Nachfolge wieder eine reale politische Bedeutung und eine gewisse Dringlichkeit. Unter normalen Verhältnissen ist aber die Hast, mit welcher die Kaisersöhne des 8.—10. Jahrhunderts in den ersten Lebensjahren und in den ersten Regierungsjahren der Väter gekrönt wurden, der byzantinischen Spätzeit unbekannt. In der Regel fand unter den Paläologen die Krönung des Thronfolgers erst dann statt, wenn dieser das Kindesalter überschritten hatte und sozusagen repräsentationsfähig geworden war.[1]) Höchst bezeichnend sind die Worte, mit denen Pachymeres (II, 195) den Bericht über die Krönung Michaels IX. einleitet: Ἐπεὶ δ' ἀντίπαις ἦν ὁ υἱὸς Μιχαὴλ ἤδη τῷ βασιλεῖ καὶ τὸν ὑπὲρ τὸν ἔφηβον ἤλαυνεν, οὐκ ἀπεικὸς ἡγεῖτο οὐδ' ἀπρεπὲς ἄλλως μὴ βασιλικῶς ταινιοῦν. Hält man diesen Worten den oben erwähnten Bericht des Theophanes über die Krönung Constantins VI. entgegen, wo Vertreter der Provinzialheere in der Hauptstadt erscheinen, um schon im ersten Jahre der neuen Regierung die Krönung des von ihnen gewünschten sechsjährigen Thronfolgers zu beantragen, wo der Kaiser durch schriftliche Eingaben vom Volke um die Kreierung des Sohnes gebeten wird, so hat man die Entwicklungsgeschichte des mittelalterlichen byzantinischen Mitkaisertums vor Augen. Zuletzt wird die Erhebung eines Mitkaisers — falls nicht irgendwelche besonderen politischen Verwicklungen vorliegen — im wesentlichen zu einer Angelegenheit des Hofzeremoniells.[2])

* * *

1) So haben denn jene Kaiser der Paläologendynastie, die keine Söhne hatten, oder früher starben, als diese das Kindesalter überschritten, auch keine Mitregenten ernannt (Andronicus III., 1328—1341; Johannes VIII., 1423—1448; Constantin XI., 1448—1453).

2) Auch das wichtige Prostagma Michaels VIII. über die Erhebung des Andronicus II. zum Mitkaiser (A. Heisenberg, Aus der Geschichte und Literatur der Paläologenzeit, SB. d. Bayer. Akad. d. Wissensch., Philos.-philol.-hist. Kl. 1920, S. 37ff.) beschäftigt sich ja in erster Linie mit Fragen des

Der Klärung der hier behandelten Probleme mögen noch einige Bemerkungen über die Geschichte der byzantinischen Kaisertitulatur dienen.

Der alte Augustustitel wird im mittelalterlichen Byzanz durch den unrömischen Titel βασιλεύς abgelöst, der seit Heraclius endgültig offizielle Geltung erhält[1]) und gleich den Titeln, die der Kaiser selbst schon früher führte[2]), auch dem Mitregenten beigelegt wird. Eigenartig ist, wie der Basileustitel von Anbeginn die Tendenz offenbart, die anderen Kaisertitel zu verdrängen.[3]) Denn während es in der Invocatio der letzten Novelle vor 629 heißt: αὐτοκράτορες καίσαρες Φλάβιοι Ἡράκλειος καὶ Ἡράκλειος νέος Κωνσταντῖνος πιστοὶ ἐν Χριστῷ αὔγουστοι[4]), steht jetzt statt dessen: Ἡράκλειος καὶ Ἡράκλειος νέος Κωνσταντῖνος πιστοὶ ἐν Χριστῷ βασιλεῖς.[5]) Indessen bleiben zunächst sowohl Autokrator wie Augustus noch neben Basileus bestehen. Akklamiert werden Heraclius und seine Mitkaiser mit dem Zuruf: „αὔγουστε".[6]) Und noch Constantin IV. führt alle die genannten Titel nebeneinander.[7])

Zeremoniells. Die Ansicht Heisenbergs a. a. O. 47, daß Michael VIII. seinen Sohn gekrönt hat, um den Thronansprüchen der vor dreizehn Jahren gestürzten Lascariden-Dynastie vorzubeugen, kann ich nicht teilen. Wenn das die Beweggründe waren, so ist unverständlich, weshalb die Krönung erst 1272 vollzogen wurde. Denn die Krönung im fünfzehnten Lebensjahre (und dazu noch nach mehr als zehnjähriger Regierung des Vaters!) ist nicht früh, wie Heisenberg a. a. O. meint, sondern an den Verhältnissen und Vorbildern der vorangehenden Zeit gemessen erstaunlich spät und läßt sich m. E. nur so motivieren, wie das Pachymeres für die Krönung Michaels IX. tut (s. oben S. 169).

1) Zum erstenmal in einem Gesetz vom Jahre 629, Zachariae v. Lingenthal, Ius Graeco-Romanum III, 44.

2) Vgl. Chron. Pasch. 704 (zum Jahre 613): Φλαβίου Ἡρακλείου . . . καὶ Φλαβίου Ἡρακλείου νέου Κωνσταντίνου . . . τῶν αἰωνίων αὐγούστων καὶ αὐτοκρατόρων.

3) Vgl. darüber auch L. Bréhier, Byz. Zeitsch. XV, 1906, S. 161 ff.

4) Zachariae, Ius III, 41; vgl. auch Ius III., 31 f. (vom Jahre 612) III, 24 (Tiberius).

5) Ius III, 44. 6) De Cerim. 630.

7) Die Datierungen sämtlicher Sitzungen des VI. ökumenischen Konzils (680—681) tragen die üppige Titulatur: βασιλείας τῶν θεοσέπτων καὶ γαληνοτάτων ἡμῶν δεσπότων Φλαβίων, Κωνσταντίνου μὲν τοῦ εὐσεβεστάτου καὶ θεοψηφίστου μεγάλου βασιλέως, αἰωνίου αὐγούστου καὶ αὐτοκράτορος . . . Ἡρακλείου δὲ καὶ Τιβερίου τῶν θεοφυλάκτων αὐτοῦ ἀδελφῶν . . . Mansi XI, col. 208 E, 217 A, 221 CD, 229 AB, 316 DE, 321 B, 328 B, 332 E, 377 D, 388 B, 456 D, 518 E, 549 C, 584 A, 601 E, 612 BC, 624 E. Vgl. auch col. 656 A, 196 A, 201 B.

Das sollte sich aber bald ändern. Während für die Kaiserin die Bezeichnung Augusta zu allen Zeiten üblich bleibt, wird die Bezeichnung Augustus für den Kaiser seit dem 8. Jahrhundert ungebräuchlich. Soweit der Augustustitel in mittel- oder spätbyzantinischer Zeit noch verwendet wird, geschieht das nur aus Archaismus.[1]) Lediglich im diplomatischen Verkehr erscheint bezeichnenderweise der Augustustitel auch in späterer Zeit ganz regelmäßig.[2])

Daß der Augustustitel mit der endgültigen Ablösung auch im offiziellen Gebrauch der lateinischen Sprache durch die griechische zurücktritt, ist sehr verständlich. Desgleichen wird auch der Autokrator, der ursprünglich eine Übersetzung des lateinischen Imperator darstellt, durch den Basileus für längere Zeit verdrängt und ist im 8. und 9. Jahrhundert so gut wie gar nicht nachweisbar.[3]) Erst um die Mitte des 10. Jahrhunderts lebt der Autokratortitel wieder auf, um jetzt einer Verstärkung des Kaisertitels zu dienen und sich neben Basileus zu behaupten — in der Formel βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ Ῥωμαίων, die sich alsbald restlos durch-

---

1) Als charakteristisches Beispiel sei die von Archaismen strotzende Titulatur der I. Novelle Leos des Weisen angeführt (Jus. III, 67): αὐτοκράτωρ καῖσαρ Φλάβιος Λέων εὐσεβὴς εὐτυχὴς ἔνδοξος νικητὴς τροπαιοῦχος ἀεισέβαστος αὔγουστος πιστὸς βασιλεύς . . . Daß die Titulaturen der Münzen, die auch viel länger als die schriftlichen Akten sich der lateinischen Sprache bedienen, einen besonders großen Konservatismus an den Tag legen, ist bereits oben (Kornemann, S. 154, Anm. 3) betont worden.

2) De Cerim. 686 ff.

3) Er wird zwar inoffiziell als Bezeichnung für den wirklich regierenden Kaiser („Selbstherrscher") mehrfach verwendet, aber als offizieller Titel kommt er in dieser Zeit nur in Akklamationen vor, und zwar auf dem II. Konzil von Nicäa, wo Constantin VI. und Irene u. a. auch durch den Zuruf αὐτοκρατόρων πολλὰ τὰ ἔτη beglückwünscht werden, vgl. Mansi XII, col. 1050—1051; 1154 D; XIII, col. 201 E. Dagegen werden Constantin VI. und Irene in denselben Konzilsakten sonst (auch in den Datierungen am Kopfe der einzelnen Sitzungen) stehts nur als βασιλεῖς (oder δεσπόται) bezeichnet. Ius III, 55 nennt sich Irene ebenfalls nur πιστὸς βασιλεύς. In der Ecloge heißen Leo III. und Constantin V. βασιλεῖς (in zwei Hss.: πιστοὶ βασιλεῖς). Ebenso auch in den Gesetzen Basilius' I. und Leos VI.; eine Ausnahme bilden nur die manierierten archaistischen Titulaturen, die für die Gesinnung dieser beiden Herrscher bezeichnend, für die Lösung der Frage, welche Titel die byzantinischen Kaiser damals normalerweise führten, dagegen belanglos sind. Vgl. die oben (Anm. 1) zitierte Titulatur der I. Nov. Leonis; ferner die der Tactica Leonis (ed. Vari p. 3) und des Prochiron Basilius' I. (ed. Zachariae p. 3), die in ihrem Archaismus so weit gehen, daß sie den Titel Basileus meiden!

setzt und seit dem 11. Jahrhundert zur stehenden Formel wird.[1])

Obgleich nun die Mitkaiser im byzantinischen Reich, wie wir gesehen haben, seit dem 8. Jahrhundert keinen Anteil an der kaiserlichen Macht hatten, wurden ihnen, abgesehen von der allerspätesten Zeit, die Ehren der kaiserlichen Titulatur in ihrem vollen Umfang vorbehaltlos gegönnt. Der einzige byzantinische Kaiser, der seinen Mitregenten jedes Recht auf die kaiserliche Titulatur verweigerte, war der vielfach hier genannte Zertrümmerer der römischen Mehr-

1) Die Bedeutung der Worte „τῶν 'Ρωμαίων" in der byzantinischen Kaisertitulatur hat soeben E. Stein, Forschungen und Fortschritte (10. Mai 1930) 182f., in einer überaus scharfsinnigen Weise klargestellt: Nachdem Byzanz unter Michael I. im Jahre 812 sich dazu bequemen mußte, Karl den Großen als Kaiser anzuerkennen, beginnen die byzantinischen Kaiser sich regelmäßig nicht einfach als βασιλεῖς, sondern als βασιλεῖς 'Ρωμαίων zu bezeichnen. Nachdem aber der Bulgarenherrscher Symeon (893—927) sich den Titel βασιλεὺς Βουλγάρων καὶ 'Ρωμαίων beigelegt hat und die byzantinische Regierung dem Nachfolger Symeons den Basileustitel zugestehen mußte, nennen sich die byzantinischen Kaiser βασιλεῖς καὶ αὐτοκράτορες 'Ρωμαίων. Die obige Feststellung über das Verschwinden des Autokratortitels im 8. und 9. Jahrhundert und sein Wiederaufleben um die Mitte des 10. Jahrhunderts scheint diese Entwicklung noch zu verdeutlichen. Zur weiteren Unterstützung der These E. Steins, daß der Titel βασιλεὺς 'Ρωμαίων sich in Byzanz erst unter Michael I. fest einbürgert, sei darauf hingewiesen, daß Theophanes 493, 20 diesen Kaiser ausdrücklich als βασιλεὺς 'Ρωμαίων bezeichnet, was er in bezug auf keinen der vorangehenden Kaiser tut. Die Annahme, daß der Titel βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ 'Ρωμαίων eine Antwort auf die bulgarische Titelusurpation war, scheint mir aber erst durch den Hinweis auf De Cerim. 690, 6—16 endgültig gesichert zu sein. Hier werden zwei Formeln der Adressierung offizieller Schreiben an den Bulgarenherrscher mitgeteilt: 1. die früher gebräuchliche: „... Κωνσταντῖνος καὶ 'Ρωμανός, πιστοὶ ἐν αὐτῷ τῷ Θεῷ βασιλεῖς 'Ρωμαίων πρὸς τὸν ... ἄρχοντα ... Βουλγάρων" und 2. die neuerdings (τὸ ἀρτίως) geltende: „Κωνσταντῖνος καὶ 'Ρωμανός, ἐν Χριστῷ τῷ Θεῷ εὐσεβεῖς αὐτοκράτορες βασιλεῖς 'Ρωμαίων πρὸς ... τὸν κύριον ὁ δεῖνα βασιλέα Βουλγαρίας". Da Runciman, The Emperor Romanus Lecapenus (1929) S. 100, einwandfrei bewiesen hat, daß beide Stücke sich auf Constantin VII. und Romanus II. beziehen, und ferner, daß der Kaisertitel dem Bulgarenherrscher byzantinischerseits erst von Constantin VII. endgültig zugestanden wurde (meine einstigen diesbezüglichen Bedenken, die E. Stein a. a. O. 283 Anm. 11 mitteilt, sind, wie ich heute sehe, nicht schwerwiegend genug), erscheint die Annahme statthaft, daß der Titel βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ 'Ρωμαίων nicht — wie Stein a. a. O. meint — unter Romanus I. Lecapenus, sondern erst während der selbständigen Herrschaft Constantins VII. (944—959) aufgekommen ist; dies um so mehr, als der Autokratortitel in der Novelle Romanus' I. von 934 (Ius III, 243), auf die Stein hinweist, nicht vorkommt.

herrschaftsidee, Constantin IV. Ehe er im Herbst 681 seine Brüder endgültig verstieß und verstümmeln ließ, hat er sie der kaiserlichen Titel beraubt.[1]) Seitdem die Mitkaiser zu gänzlicher Machtlosigkeit verurteilt waren, ließ man ihnen wieder die Ehren. Im Sprachgebrauch nicht selten als μικρὸς βασιλεύς von dem μέγας βασιλεύς unterschieden, wird der Mitregent mit dem wirklichen Herrscher in dem Titel μεγάλοι βασιλεῖς 'Ρωμαίων etc. vereinigt. Ebenso gebührt dem Mitregenten in mittelbyzantinischer Zeit auch der Autokratortitel in allen Fällen, in welchen der regierende Herrscher diesen Titel führt, obwohl αὐτοκράτωρ im Sprachgebrauch den Selbstherrscher, ja sogar den Alleinherrscher bezeichnet. Erst in der Paläologenzeit, als die regierenden Kaiser selbst nicht mehr allzuviel Macht besaßen und sogar vor den Mitregenten nicht immer sicher waren, wurde man auf deren Ehren eifersüchtiger und machte den Versuch, zwischen dem wirklichen Kaiser und dem Mitkaiser auch in der offiziellen Titulatur zu scheiden. Diese Scheidung, die allerdings nur selten durchgeführt wurde, ist auch deshalb sehr bezeichnend, weil sie gerade den Autokratortitel betrifft, dessen Aufnahme in die Titulatur, wie wir sahen, eine Steigerung des Kaisertitels bedeutete. Der Mitregent bedurfte nun der Erlaubnis des Kaisers, der ihn kreierte, um sich nicht nur Basileus, sondern auch Autokrator zu nennen.[2]) Sicher ist ihm aber diese Erlaubnis in den meisten Fällen auch gewährt worden, so daß die effektive Bedeutung dieser neu auftauchenden Regelung nicht überschätzt werden darf.[3]) Wenn Johannes VIII., als Mitregent, sich anscheinend tatsächlich mit dem Basileustitel bescheiden mußte[4]), so

1) Vgl. oben S. 170 Anm. 7 das Zitat aus den Konzilsakten von 680 bis 681. Dieses Zeugnis entspricht vollkommen dem, was Constantin IV. in der bei Michael Syrus (trad. Chabot) III, 346 überlieferten Auseinandersetzung mit seinen Brüdern zu diesen sagte: „Wenn Ihr mich Kaiser nennt, will ich Euch meine Brüder nennen." (Die Unterredung ist also bei Michael dem Syrer anscheinend ganz richtig wiedergegeben.)

2) Codinus 86f.

3) A. Heisenberg, Staat und Gesellschaft des byz. Reiches (Kultur der Gegenwart II, IV 2, S. 379) geht zu weit, wenn er sagt: „Autokrator war immer nur einer." Ähnlich, aber mit Beschränkung auf die spätere Zeit auch: Aus der Gesch. und Lit. der Paläologenzeit S. 50f. und 57 Anm. 1.

4) Vgl. das Bild der Familie Manuels II. in: Du Cange, Familiae Byzantinae p. 197. Die Inschrift bezeichnet Manuel II. als πιστὸς βασιλεὺς καὶ

haben Michael IX. und Andronicus III., allem Anschein nach auch Andronicus II., schon als Mitregenten den Autokratortitel geführt.[1])

Sehr lehrreich ist für unsere Probleme die Geschichte der Caesarwürde, da sie das allmähliche Absterben antiker Traditionen mit größter Deutlichkeit erkennen läßt. Im frühmittelalterlichen Byzanz ist die Bedeutung, die der Caesarwürde im Altertum und auch noch zu Heraclius' Zeiten eignete, lebendig geblieben. Im 8. Jahrhundert wurden der zweite und der dritte Sohn Constantins V. mit dieser Würde geschmückt, während der älteste Sohn Mitkaiser war und die jüngeren den Nobilissimat erhielten. Im 9. Jahrhundert hat einmal ein Thronfolger (Alexius Musele, unter Theophilus), ein anderes Mal der faktische Regent des Reiches (Bardas, unter Michael III.) diesen Titel geführt. Zu Beginn des 10. Jahrhunderts bedeutet die Caesarwürde für Romanus Lecapenus eine Vorstufe zur höchsten Macht.[2]) Bald erhält aber die Verleihung des Caesar-

αὐτοκράτωρ Ῥωμαίων καὶ ἀεὶ αὔγουστος, den jungen Johannes VIII. nur als πιστὸς βασιλεύς. Vgl. auch Ducas 134, 4: βασιλεὺς Ῥωμαίων ἀνηγορεύθη.

1) Für Michael IX.: Pachym. II, 197; Sabatier, Monnaies byzantines II, 253, 21. Für Andronicus III: Sabatier II, 257, 35; 260, 47; Wroth, Catalogue of the Imp. Byz. Coins II, 627, 628. Für Andronicus II: Sabatier II, 244 (Taf. LIX, 17); diese Münze, die die Inschrift αὐτοκράτορες trägt, bezieht sich sicher auf Michael VIII. und Andronicus II., da sie Michael bärtig, Andronicus als Jüngling zeigt. Dieses Zeugnis wiegt m. E. schwerer als Pachym. I, 319, 10, auf den Heisenberg a. a. O. 50 verweist. — Es sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß auf Münzen der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts wiederholt der Herrscher als βασιλεύς, der Mitregent nur als δεσπότης gekennzeichnet wird; doch werden auf anderen Münzen dieselben Mitregenten mit den Herrschern in dem Titel βασιλεῖς bzw. βασιλεῖς Ῥωμαίων vereinigt.

2) Bezeichnenderweise mußte anscheinend auch der große Bulgarenherrscher Symeon sich zunächst mit dem Caesartitel begnügen und hat sich erst dann den Kaisertitel beigelegt, vgl. Zlatarski, Istorija na Blgarskata Država I, 2, S. 356 ff.

[Beachtenswert ist auch die Verleihung des Caesartitels durch den antikisierenden Friedrich I. (Max Pomtow, Über den Einfluß der altrömischen Vorstellungen vom Staat auf die Politik Kaiser Friedrichs I. und die Anschauungen seiner Zeit, Hall. Diss. 1885) an seinen Sohn und Mitregenten Heinrich VI. bei dessen Vermählung mit der Erbin des normannischen Reiches gelegentlich der Krönung zu Mailand 1186: Radulph de Diceto SS. XXVII 274: *eodem in die Aquileiensis patriarcha coronavit Henricum regem Teutonicum, et ab ea die vocatus est Caesar;* ebenso Ann. Romani SS. V 479: *Fredericus . . . morabatur tunc apud Mediol. civitatem et ibidem fecit Heinricum filium suum Caesarem.* Hierzu bemerkt Franz Becker, Das Königtum der Thronfolger

titels den Charakter einer bloßen Ehrung: so wird Bardas Phocas, der greise Vater des Kaisers Nicephorus, zum Caesar ernannt. Dem Sinne nach ist diese Caesarernennung gleichbedeutend mit der Verleihung des Titels eines „Basileopater" an den Schwiegervater Leos VI.[1]) Und wenn noch fast achtzig Jahre später Michael Kalaphates die Caesarwürde als Adoptivsohn der Kaiserin Zoe und als präsumtiver Herrscher erhält, so verliert unter Alexius Comnenus der Caesarat seine Bedeutung endgültig. Alexius hatte sich noch vor dem Regierungsantritt verpflichtet, Nicephorus Melissenus den Caesartitel zu verleihen. Er kommt der Verpflichtung nach, ernennt aber seinen Bruder Isaak zum „Sebastokrator", und dieser neu geschaffene Titel gilt höher als der Caesartitel. In der Folgezeit wird noch ein zweiter, ein noch höherer Titel eingeschoben — der eines Despotes. Zwischen Caesar und Basileus stehen nun zwei Titel, wodurch die Caesarwürde jede besondere Bedeutung einbüßt.

Es folgt nun eine Liste der byzantinischen Mitregenten seit dem 8. Jahrhundert bis zum Untergange des Reiches.

im Deutschen Reich des Mittelalters in Zeumers Quellen und Studien V, 3, 1913 — ich verdanke den Hinweis auf diese Schrift meinem Kollegen H. Aubin — S. 48: „Da der Papst sich seinen Wünschen (nämlich der Kaiserkrönung Heinrichs VI.) versagt, greift Friedrich zur Selbsthilfe und setzt sich nach antikem und noch dauerndem (? besser Pomtow S. 93) byzantinischem Brauch, einen „Caesar" zur Seite, d. h. er tut öffentlich kund, daß sein Sohn, der römische König, von ihm als Mitherrscher und Nachfolger im Kaisertum angesehen werde", wozu dann noch hinzugefügt wird: „Caesar bedeutet in damaliger Zeit nichts anderes wie Kaiser" (Anm. 9 aber: „Otto von Freising scheidet allerdings mehrmals den zum Nachfolger ernannten Caesar vom Augustus".) „Neues wurde auch damit nicht geschaffen: Heinrich hat den Caesarentitel nie geführt." Denn amtierender Mitkönig war Heinrich VI. schon seit 1184 (Becker S. 43 ff., 49 und 119); durch die Beilegung des Namens Caesar und die Heranziehung des Patriarchen von Aquileia bei seiner Krönung soll offenbar sein Mitkaisertum trotz fehlender Kaiserkrönung durch den Papst betont werden, dazu H. [Reincke]-Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen, 1911, S. 16 ff. Insofern ist die Verwendung des Titels Caesar hier im Sinne des römisch-byzantinischen Staatsrechtes ganz richtig erfolgt. Kornemann.]

1) [Aus der römischen Kaiserzeit darf man hier an Severus Alexanders Ernennung seines Schwiegervaters zum Caesar denken oder an Valentinus als Schwiegervater und Caesar des Constans II. im Jahre 643—645 s. o. S. 95 Anm. 5 u. S. 164 Anm. 3. Kornemann].

Kaiser	Mitregenten[1])
Isaurische Dynastie.	
Leo III., 25. März 717—18. Juni 741.	Constantin V., seit 31. März 720.
Constantin V., 18. Juni 741 bis 14. Sept. 775.	Leo IV., seit 17. Mai 751. Caesares: Christophorus und Nicephorus, seit 1. April 768[2]). Gegenkaiser: Artabasdus (Schwager), Juli 742—2. Nov. 743. Dessen Mitkaiser: Nicephorus, seit etwa April 743.
Leo IV., 14. Sept. 775—8. Sept. 780.	Constantin VI., seit 24. April 776.
Constantin VI., 8. Sept. 780 bis 15. Aug. 797.	Irene (Mutter)[3])
Nicephorus I., 31. Okt. 802—26. Juli 811.	Stauracius, seit 25. Dez. 803.
Michael I., 2. Okt. 811—11. Juli 813.	Theophylactus, seit 25. Dez. 811.
Leo V., 11. Juli 813—25. Dez. 820.	Constantin, seit 25. Dez. 813.
Phrygische Dynastie.	
Michael II., 25. Dez. 820—Okt. 829.	Theophilus, seit 12. Mai 821.
Theophilus, 3. Okt. 829—20. Jan. 842.	Constantin, 832 (?)—† 835 (?). Caesar: Alexius Musele (Schwiegersohn), 836 (?)—839 (?). Michael III, seit 840 (geb. 839).
Michael III., 20. Jan. 842—23. Sept. 867.	Theodora (Mutter), bis Anfang 856. Caesar: Bardas (Bruder der Theodora), Anfang 856—Mai 866[4]) Basilius I. (k. V), seit 26. Mai 866.

1) Steht bei dem Namen des Mitregenten nichts in Klammern vermerkt, so ist dieser ein Sohn des betreffenden Herrschers gewesen; k. V. in Klammern bedeutet, daß kein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen Kaiser und Mitkaiser bestand. Steht kein Datum, so ist der Betreffende die ganze Regierung hindurch Mitkaiser gewesen.

2) Nobilissimus: Nicetas, seit 1. April 768; später auch Anthimius (noch unter Constantin V.) und seit 23. April 780 Eudocimus (unter Leo IV.).

3) Febr. 790—Okt. 790 Irene an erster, Constantin VI. an zweiter Stelle; Okt. 790—15. Jan. 791 Constantin VI. allein; seit 15. Januar 791 wieder das alte Verhältnis bis zum Sturz Constantins VI. und Irenes Antritt der Alleinherrschaft am 15. Aug. 797.

4) Den Caesartitel seit April 862 führend.

Kaiser	Mitregenten
Mazedonische Dynastie.	
Basilius I., 23. Sept. 867—29. Aug. 886.	Constantin, 6. Jan. 869—879 (†). Leo VI., seit 6. Jan. 870. Alexander, seit 879 (?).
Leo VI., 30. Aug. 886—11. Mai 912.	Alexander (Bruder, s. oben). Constantin VII., seit 9. Juni 911.
Alexander, 11. Mai 912—6. Juni 913.	Constantin VII. (Neffe, s. oben)
Constantin VII., 6. Juni 913 bis 17. Dez. 919.	Zoe (Mutter). Caesar: Romanus Lecapenus (k. V.), seit 24. Sept. 919.
Romanus I., Lecapenus, 17. Dez. 919—16. Dez. 944.	Constantin VII. (s. oben; Schwiegersohn). Christophorus, 20. Mai 921—Aug. 931 (†). Stephanus, seit 25. Dez. 924. Constantin, seit 25. Dez. 924.
Constantin VII., 16. Dez. 944 bis 9. Nov. 959.	Stephanus (s. oben), bis 27. Jan. 945. Constantin (s. oben), bis 27. Jan. 945. Romanus II., seit April 945.
Romanus II., 9. Nov. 959—15. März 963.	Basilius II., seit 22. April 960. Constantin VIII., seit April 961.
Theophano, 15. März 963—16. Aug. 963.	Basilius II. und Constantin VIII.
Nicephorus II. Phocas, 16. Aug. 963 bis 10. Dez. 969.	„ „ „ „ „
Johannes I. Tzimisces, 10. Dez. 969 bis 10. Jan. 976.	„ „ „ „ „
Basilius II., 10. Jan. 976—15. Dez. 1025.	Constantin VIII. (Bruder, s. oben).
Zoe, 21. April 1042—12. Juni 1042.	Theodora (Schwester).
Dynastie der Ducas.	
Constantin X., 25. Dez. 1059 bis 21. Mai 1067.	Michael VII., seit etwa 1060.
Eudocia, 21. Mai 1067—31. Dez. 1067.	Michael VII. und Constantin.
Romanus IV. Diogenes, 31. Dez. 1067—26. Aug. 1071 (bzw. 24. Okt. 1071).	Michael VII., Andronicus und Constantinus (Stiefsöhne s. oben).

Kaiser	Mitregenten
Dynastie der Comnenen.	
Alexius I., 1. April 1081—15. Aug. 1118.	Constantin Ducas (Sohn Michaels VII.), 1081 bis etwa 1090. Johannes II., seit 1092.
Johannes II., 16. Aug. 1118 bis 8. April 1143.	Alexius, 1119—1142 (†).
Manuel I., 8. April 1143—24. Sept. 1180.	Alexius II., seit 1172.
Alexius II., 24. Sept. 1180—Sept. 1183.	Andronicus I. (Vetter Manuels I.), seit 16. Mai 1182.
Andronicus I., Sept. 1183—12. Sept. 1185.	Alexius II. (s. oben), bis Okt. 1183.
Dynastie der Angeli.	
Isaak II., 18. Juli 1203—28. Jan. 1204.	Alexius IV.
Dynastie der Lascariden von Nicaea.	
Johannes IV., 28. Nov. 1258 bis 15. Dez. 1259.	Michael VIII. (k. V.), seit Oktober 1259.
Dynastie der Paläologen.	
Michael VIII., 15. Dez. 1259 bis 11. Dez. 1282.	Andronicus II., seit 8. Nov. 1272.
Andronicus II., 11. Dez. 1282 bis 24. Mai 1328.	Michael IX., 21. Mai 1294—12. Okt. 1320 (†). Andronicus III. (Enkel), seit 2. Febr. 1325.
Johannes V., 15. Juni (bzw. 9. Sept.) 1341—3. Febr. 1347.	Anna von Savoyen (Mutter). Gegenkaiser und Mitkaiser: Johannes VI. Cantacuzenus, seit 26. Okt. 1341.
Johannes VI. Cantacuzenus, 3. Febr. 1347—Dez. 1354.	Johannes V. (s. ob.; Schwiegersohn). Anna (s. oben). Matthäus, seit Mai 1353.
Johannes V., Dez. 1354—18. Okt. 1376.	Matthäus (s. oben), bis Dez. 1358. Andronicus IV., Aug. 1369 bis 25. Sept. 1373. Manuel II., seit 25. Sept. 1373.
Andronicus IV., 18. Okt. 1376 bis 1. Juli 1379.	Johannes VII.
Johannes V., 1. Juli 1379—16. Febr. 1391.	Manuel II. Gegenkaiser: Johannes VII. (Enkel, s. oben), 14. April 1390—17. Sept. 1390.
Manuel II., 16. Febr. 1391—Juli 1423.	Johannes VII (Neffe, s. oben), 4. Dez. 1398—1402 (?). Johannes VIII., seit 19. Jan. 1405 (?).

ZUSAMMENFASSUNG U. SCHLUSSBETRACHTUNG

1. ZUSAMMENFASSUNG

Wir geben zunächst zwei statistische Zusammenstellungen, einmal eine solche über die Jahre, die in der Zeit zwischen 18 v. Chr. und 480 n. Chr. im Doppel- oder Mehrprinzipat vollbracht worden sind, um darzulegen, wie sich zahlenmäßig die Einherrschaft und Mehrherrschaft zueinander verhalten haben und zweitens eine Statistik über die Todesopfer der unglücklichen Idee des Doppelprinzipats.

a) Statistik der Doppelprinzipatsjahre

α) in der Zeit der „Mitregentschaft" 18 bis 161[1]):

Kaiser	Regierungsjahre	Jahre im Doppelprinzipat
Augustus . . .	27 v. — 14 n. Chr. : 41 J.	18—12 Augustus—Agrippa 6— 1 v. Chr. Aug.—Tiberius } 21 J. 4—14 n. Chr. Aug.—Tiberius
Tiberius . . .	14—37 : 23 „	22—23 Tiberius—Drusus : 1 „
Gaius	37—41 : 4 „	37—38 Gaius u. s. Schwestern : 1 „
Claudius . . .	41—54 : 13 „	50—54 Claudius—Agrippina : 4 „
Nero	54—68 : 14 „	54—59 Nero—Agrippina : 5 „
Vespasian . . .	69—79 : 10 „	71—79 Vespasianus—Titus : 8 „
Titus	79—81 : 2 „	: 0 „
Domitian . . .	81—96 : 15 „	: 0 „
Nerva	96—98 : 2 „	Okt. 97—Jan. 98 Nerva—Traian : 0 „ 4 Mon.
Traian . . .	98—117 : 19 „	: 0 J.
Hadrian	117—138 : 21 „	Ende 136—1. Jan. 138 Hadrian Augustus—Aelius Caesar } 1 „ 25. Febr.—10. Juli 138 Hadrian Augustus—Ant. Pius Caesar } 7 M.
Antoninus Pius	138—161 : 23 „	146—161 Antoninus Pius Aug.—M. Aelius Aurelius Caesar : 15 J.
	Regierungsjahre : 187 J.	Jahre im Doppelprinzipat : 57 J. 11 M. abgerundet 58 Jahre

Das bedeutet also für die Zeit der „Mitregentschaft", daß fast ein Drittel der Jahre im Doppelprinzipat zugebracht sind. Nimmt man dazu, daß Seianus seit dem Tod des Drusus unter Tiberius bis zu seinem Ende, also von 23 bis 31 n. Chr., d. h. 8 Jahre faktisch eine Mitregentschaft geübt hat[2]), und daß die Nachfolgerstellung

1) In die Rubrik Mitregentschaft sind im folgenden einbezogen alle diejenigen, die die tribunicia potestas gehabt haben, also auch die Caesares des zweiten Jahrhunderts und die Caesares (Caesares Augusti) des dritten Jahrhunderts; in der diokletianischen und nachdiokletianischen Zeit alle neben den zwei Samtherrschern (Augusti) erscheinenden Caesares bzw. (in der Regel) minderjährige Augusti. 2) Vgl. darüber oben S. 44 ff.

Domitians während der Regierung des Titus 79—81, d. h. 2 Jahre lang, einer Mitregentschaft sehr nahe gekommen ist[1]), so können 10 weitere Jahre in die Rubrik Mitregentschaft aufgenommen werden, und das oben berechnete Drittel wird damit überschritten.

β) in der ersten Periode der „Samtherrschaft" 161 bis 284:

Kaiser	Regierungsjahre	Jahre im Doppelprinzipat
Marcus	161—180 : 19 J.	161—169 Marcus—Verus 177—180 Marcus—Commodus } 11 J. 0 „
Commodus . .	180—192 : 12 „	
Septimius Sev.	193—211 : 18 „	193—197 Septimius Severus—Clodius Albinus 198—211 Septimius Severus—Caracalla } 17 „ seit 209 dazu noch Geta
Caracalla . . .	211—217 : 6 „	211—212 Caracalla—Geta : 1 „
Macrinus . . .	217—218 : 1 „	218 Macrinus—Diadumenianus : 1 M.
Elagabal . . .	218—222 : 6 „	Mitherrschaft der Großmutter Iulia Maesa; 221—222 Elagabal—Severus Alexander } 6 J.
Sev. Alexander	222—235 : 13 „	222—235 Mitherrschaft der Mutter Iulia Mamaea : 13 „
Maximinus . .	235—238 : 3 „	236—238 Maximinus—Maximus : 2 „
Gordianus I . .	238 : 1 M.	238 Gordianus I—Gordianus II : knapp 1 M.
Pupienus . . } Balbinus . . }	238 : 3 „	238 Pupienus—Balbinus: etw. üb. 3 „
Gordianus III .	238—244 : 6 J.	: 0 J.
Philippus . . .	244—249 : 5 „	247—249 Philippus Vater—Philippus Sohn : 2 „
Decius	249—251 : 2 „	250—251 Decius u. Q. Herennius Etruscus, dazu noch sein Sohn Hostilianus zirka 1 „
Trebonianus Gallus. . . .	251—253 : 2 „	251—253 Trebonianus Gallus—Volusianus : 2 „
Valerianus. . .	253—260 : 7 „	253—260 Valerianus—Gallienus : 7 „
Gallienus . . .	260—268 : 8 „	260—261 Macrianus—Quietus (Gegenkaiser im Orient) : 1 „
Claudius . . .	268—270 : 2 „	: 0 „
Aurelianus . .	270—275 : 5 „	270—271 Aurelianus—Vaballathus : 1 „
Tacitus	275—276 : 1 „	(270—273 Tetricus Vater und Sohn im gallischen Teilkaisertum) : 0 „
Probus	276—282 : 6 „	276 Florianus—Probus zirka 3 M.
Carus	282—283 : 1 „	282—283 Carus—Carinus und Numerianus Caesares : 1 J.
Carinus	283—284 : 1 „	283—284 Carinus—Numerianus : 1 „
	rund 124 J.	Jahre im Doppelprinzipat : zirka 67 J.

1) Oben S. 65 f.

In diesem Zeitabschnitt von 124 Jahren ist also etwas über die Hälfte im Doppelprinzipat zugebracht worden. Geben wir einmal die Berechnung für die zwei seither behandelten Abschnitte (27 v. Chr. bis 284 n. Chr.) zusammen, so ergibt das auf 311 Regierungsjahre 125 Doppelprinzipatsjahre, also vier Zehntel der Jahre für die zweite Kategorie.

γ) in der zweiten Periode der „Samtherrschaft" 285—337:

Kaiser	Regierungsjahre	Jahre in der Dyarchie resp. in der Tetrarchie
Diokletian. . .	284—305 : 21 J.	286—293 Diokletian Ost } Aug. 7 J. Maximian West }
		293—305 die erste Tetrarchie: Diokletian u. Maximianus Aug., Galerius und Constantius Caesares 12 „
Constantius . .	305—306 : 1 „	305—306 die zweite Tetrarchie: Galerius—Constantius Augg., Maximinus—Severus Caesares 1 „
Galerius. . . .	306—311 : 5 „	306—307 die dritte Tetrarchie: Galerius—Severus Augg., Maximinus—Constantinus Caesares; 306, anschließend Zeit der Wirren 307/8 2 „
		308—311 die vierte Tetrarchie: Galerius—Licinius Augg., Maximinus—Constantinus „filii Augustorum" 3 „
Maximinus . .	311—312/3 : 2 „	311—312/3 die fünfte Tetrarchie: Maximinus — Licinius — Constantinus—Maxentius, vier Augusti in zwei feindl. Gruppen Maximinus—Maxentius, Licinius—Constantinus 2 „
Licinius—Constantinus . .	313—323/4 : 10 „ 3 M.	313—323/4 Licinius Ost } Augg. 10 „ Constantinus West }
Constantinus .	323/4—337 : 13 J.	0 „
	Regierungsjahre : 52 J. 3 M.	Jahre in der Dyarchie 17 Jahre in der Tetrarchie 20 zusammen 37 J.

In dieser Periode hat sich also das Blatt gewendet. Von 52 Regierungsjahren 37 Jahre im Mehrprinzipat; das bedeutet schon über zwei Drittel in der erweiterten Regierungsform.

δ) in der dritten Periode der „Samtherrschaft" 337—480:

Kaiser	Regierungsjahre	Jahre in der Mehrherrschaft
Constantinus II	337—340 : 3 J.	337—340 Constantinus II West, Constantius Ost, Constans Mitte } Auggg. 3 J.
Constantius . .	340—361 : 21 „	340—Anf. 350 Constantius Ost, Constans West } Augg. 10 „ 350—353 Constantius Ost, Magnentius West } Augg. 3 „ 353—354 Constantius Aug., Gallus Caesar Ost } 1 „ 355—360 Constantius Aug., Iulianus Caesar West } 5 „ 360—361 Constantius Ost, Iulianus West } Augg. 1 „
Iulianus	361—363 : 2 „	0 „
Iovianus . . .	363—364 : 1 „	0 „
Valentinianus I	364—375 : 11 „	364—367 Valentinianus West, Valens Ost } Augg. 3 „ 367—375 Valentinianus I West, Valens Ost, *Gratianus[1]) } Auggg. 8 „
Valens	375—378 : 3 „	375—378 Valens Ost, Gratianus West, *Valentian II } Auggg. 3 „
Gratianus—Theodosius .	378—383 : 5 „	Aug. 378—Jan. 379 Gratianus, *Valentinianus } Augg. 5½ M. 379—383 Gratianus West, *Valentinianus II, Theodosius Ost } Auggg. 4 J.
Theodosius . .	383—Anf. 395 : 11 „	383—392 Theodosius Ost, *Valentinian II West, [384—388 Gegenkaiser Magnus Max. West], *Arcadius } Auggg. 9 „

1) Die mit Stern versehenen sind minderjährige Augusti.

Kaiser	Regierungsjahre	Jahre in der Mehrherrschaft
Theodosius		392—394 Theodosius Ost, *Arcadius, Eugenius West, dazu noch s. 23. 1. 393, *Honorius } Auggg. 2 J. Sept. 394—17. Jan. 355 Theodosius, Arcadius, *Honorius } Auggg. 4½ M.
Arcadius—Honorius	395—408 : 13 J.	395—Anf. 402 Arcadius Ost, *Honorius West } Augg. 6 J. Anf. 402—408 Arcadius Ost, Honorius West, *Theodosius } Auggg. 6 „
Honorius—*Theodosius II (seit Anf. 402)	408—423 : 15 „	408—423 Honorius West, *Theodosius II Ost } Augg. 15 „ (421 dazu Constantius III. Aug.)
Theodosius II .	423—450 : 27 „	423—424 allein (aber Gegenkaiser Johannes für West) 424—425 Theodosius II Aug. Ost, *Valentinian III Caes. West } 1 „ 425—450 Theodosius II Ost, *Valentinian III West } Augg. 25 „ (bis 437 unter Regentschaft d. Mutter Galla Placidia)
Valentinian. III	450—455 : 5 „	450—452 neben ihm im Ostreich Marcianus, von Val. III aber nicht anerkannt 452—455 Valentinianus III West, Marcianus Ost } Augg. 3 „
Marcianus . . . (seit 450 Ostkaiser)	455—457 : 2 „	März—Mai 455 Petronius Maximus West Anf. Juli 455—17. Okt. 456 Avitus, beide nicht anerkannt } 0 „
Leo I	457—474 : 17 „ (seit 473 zusammen mit seinem Enkelsohn Leo II)	457—461 Leo I, Maiorianus } Augg. 4 „ 461—465 Libius Severus, vom Ostkaiser nicht anerkannt 0 „ 465—467 Ricimer 467—472 Leo I Ost, Anthemius West } Augg. 5 „

Kaiser	Regierungsjahre	Jahre in der Mehrherrschaft
Zeno	474 bis Anf. 475 : 1 J. (9.Febr.—Nov. 474, daneben s. Sohn *Leo II)	474—28. Aug. 475 Zeno resp. Basiliscus Ost / Iulius Nepos West } Augg. 1 J.
Basiliscus . . .	Anf. 475 bis Aug. 476 : 1 J. (mit s. Sohn *Marcus als C.)	475—480 Iulius Nepos in Dalmatien (von Ostrom weiter anerkannt) 5 „
Zeno Aug. . . . (*Basiliscus, Sohn des Armatus, Caes.)	476—477 : 2 J.	31. Okt. 475—23. Aug. 476 in Italien Romulus (von Ostrom nicht anerkannt)
	Regierungsjahre : 140 J.	in der Mehrherrschaft : 124 J.

In diesem letzten Abschnitt ist also das Mehrkaisertum fast voll zum Sieg gelangt. Zugleich hat es den Auseinanderfall des Reiches gebracht.

Eine Zusammenstellung der gesamten Statistik erzielt folgendes Resultat für die vordiokletianische Zeit (A):

	Regierungsjahre	Jahre im Doppelprinzipat
I. Periode: 27 v. bis 161 n. Chr.	187 Jahre	58 Jahre
II. Periode: 161—284	124 „	67 „
Total	311 Jahre	125 Jahre

Für die mit Diokletian beginnende Epoche (B):

	Regierungsjahre	Jahre im Mehrkaisertum
III. Periode: 284—337	53 Jahre	37 Jahre
IV. Periode: 337—476/7 . . .	140 „	124 „
Total	193 Jahre	161 Jahre

Alles in allem:

A:	311 Jahre	125 Jahre
B:	193 „	161 „
Total	504 Jahre	286 Jahre

D. h. also über die Hälfte der Zeit des römischen Kaiserreichs ist in der Mehrkaiser-Herrschaft zugebracht worden, und zwar mit steigender Zahl der Mehrkaiser-Jahre gegen Ende hin. Der Gedanke des Augustus hat vor allem durch Diokletian eine Steigerung und schließlich den Sieg erlangt, aber das Reich ist dadurch der Spaltung, das Westreich dem Untergang verfallen.

b) Statistik der Todesopfer der Doppelprinzipatsidee

Und nun noch eine Statistik, die voll der furchtbarsten Greueltaten ist, die die Weltgeschichte erlebt hat[1]), eine Statistik, wie man sie für alle unglücklichen Ideen der Menschheit einmal aufmachen sollte. Es ist eine alte Erfahrung, daß oft die praktisch unbrauchbarsten Ideen die größte Lebenskraft haben, daß sie nicht aus der Welt zu schaffen sind, auch wenn sie immer und immer wieder Menschenblut kosten. Von unserer Idee kann man dies mit Fug und Recht sagen. Für die Statistik teilen wir den Stoff in zwei Abschnitte, die Zeit des ungeteilten und diejenige des geteilten Reiches.

Die Liste der Opfer im ersten Abschnitt (18 v. Chr. bis 284 n. Chr.) lautet:

1. Agrippa Postumus im Jahre 14.
2. Germanicus i. J. 19.
3. u. 4. Seine Söhne Nero und Drusus in den Jahren 31 und 33.
5. Tiberius Gemellus, Ende des Jahres 37.

Diese alle waren Opfer der Doppelnachfolge. Unter denen, die der Doppelprinzipat selber hinraffte, kann man Seianus, beseitigt i. J. 31 (Nr. 6), nennen, wenn er auch das allerletzte Ziel, die tribunicia potestas, nicht erreicht hat. Ihnen folgt als siebenter Kaiser Claudius i. J. 54, diesmal der „Erste“ und nicht der Zweite, und Anfang 55 sein Sohn Britannicus (Nr. 8).

Von jetzt ab sind es nur noch Teilhaber am Regiment, die sterben müssen:

1) Allerdings hat der hellenistische Osten auch hier schon manches üble Vorbild gegeben; vgl. Beloch, Griech. Gesch. IV, 1² S. 378: „Um dieses Ziel (Sicherung der Nachfolge) zu erreichen, schritt man wohl auch zur Hinrichtung der von der Thronfolge ausgeschlossenen Prinzen, wie das in den orientalischen Dynastien schon lange gebräuchlich war. Namentlich im Ptolemäerhause ist dieses Mittel mitunter so gründlich angewandt worden, daß die königliche Familie zeitweilig nur auf vier und selbst auf zwei Augen stand.“

9. Agrippina d. J. i. J. 59, mit damnatio memoriae.
10. Clodius Albinus i. J. 197; damnatio memoriae (d. m.).
11. Geta i. J. 212; d. m.
12. Sallustius Macrinus, nach 227; d. m.
13. u. 14. Die Senatskaiser Pupienus und Balbinus i. J. 238.

Nicht geringer war die Zahl der Opfer im zweiten Abschnitt:

15. Flavius Severus i. J. 307; d. m.
16. Maximianus Herculius i. J. 310; d. m.
17. Maxentius i. J. 312; d. m.
18. Bassianus i. J. 313.
19. Licinius I. i. J. 324; d. m.
20. Dalmatius i. J. 337.
21. Constantinus II. i. J. 340; d. m.
22. Constans i. J. 350; d. m.
23. u. 24. Magnus Magnentius und sein Sohn Decentius i. J. 353; d. m.
25. Gallus Caesar Ende 355; d. m.
26. Gratianus i. J. 383.
27. Magnus Maximus i. J. 388; d. m.
28. Valentinian II. i. J. 392.
29. Eugenius i. J. 394.
30. Valentinian III. i. J. 455.
31. Maiorianus i. J. 461.
32. Anthemius i. J. 472.
33. Basiliscus i. J. 476.
34 u. 35. Heraclonas verstümmelt und David (Tiberius) ermordet i. J. 641.
36. u. 37. Heraclius und Tiberius, Brüder Constantins IV. (verstümmelt) i. J. 681.

Wenn manche der aufgezählten auch ohne das Bestehen einer Doppelherrschaft beseitigt worden wären, so bleiben doch über dreißig Menschen übrig, die der Aufgabe des reinen Monarchiegedankens durch Augustus zum Opfer gefallen sind. Darunter sind so grauenhafte Verbrechen wie der Muttermord Neros und der Brudermord Caracallas. Anderen, die von Natur nicht zum Zweiten sondern zum Ersten bestimmt waren, wie Tiberius und Domitian, ist durch das jahrelange Festgehaltenwerden in der Position des Zweiten das Gemüt so sehr verdüstert worden, daß ihnen das Leben und die Menschheit zum Ekel und ihr endlich erreichtes Alleinherrschen ein Tyrannenregiment geworden ist. Wieder anderen, wie Gallienus und Constantinus I., wurde in der Zeit, da sie „Zweite" waren, der Stempel für ihr ganzes ferneres Leben aufgedrückt.

2. SCHLUSSBETRACHTUNG

Es ist im Grunde ein wichtiges Kapitel aus der interessanten Geschichte der „Zweiten" in einem längeren Abschnitt der Weltgeschichte, das hier gegeben worden ist. Verantwortlich für die doppelte Besetzung des Prinzipates war in letzter Linie, wie wir sahen, Augustus, auch hier wie in allem der schärfste Gegensatz zu Caesar, der, an die Spitze des Staates gelangt, Hellenist und Monarchist vom reinsten Schlage war.[1]) Bei Augustus dagegen ist auffallend die offenbare Blindheit gegenüber der Psychologie des Zweiten, obwohl ihm die Geschichte der letzten Jahrzehnte der Republik gerade nach dieser Richtung die Augen hätte öffnen sollen. Immer wieder hatten am Ende des Freistaates zwei principes, anstatt sich zu vertragen, um die oberste Stelle im Staate gestritten: zuletzt Pompeius und Caesar, dann die aus dem Triumvirat des Jahres 43 übriggebliebenen *duoviri*, Antonius und Octavian selber. Wie schwer die Position des Zweiten zu ertragen war, hatte zudem Caesar, der in diesem Punkte viel klarer sah, mehrfach zum Ausdruck gebracht.[2]) Wenn Augustus trotzdem den Prinzipat sehr bald

1) Es ist immer von Interesse, Augustus in entscheidenden Maßnahmen seines Lebens mit Caesar zu vergleichen, um das Neue, was er in den Staat gebracht hat, möglichst klar herauszustellen. Auch Caesar hat einen „Zweiten" um sich gehabt, das war Marcus Antonius, erst als magister equitum 48—47 (Ed. Meyer, Caesars Monarchie S. 363 ff.), dann nach der Beilegung des Zerwürfnisses mit ihm (vgl. Ed. Meyer ebda. S. 451; M. Gelzer, Caesar S. 212) als Kollege im Konsulat vom Jahre 44 (Ed. Meyer S. 454 f.). Aber welcher Abstand war hier zwischen dem gewaltigen Mann an der Spitze und dem Zweiten bzw. den Zweiten; denn Dolabella gehörte auch in diese Kategorie, und auf der Erhaltung des Zanks zwischen beiden ruhte mit das Übergewicht des Allmächtigen, so etwa wie Stefan Zweig (Joseph Fouché S. 196) von Napoleon schreibt: „Als überlegener Psychologe nützt Napoleon bei seinen beiden Ministern die Rivalität aufs glücklichste, um sie einerseits anzutreiben und gleichzeitig im Zaume zu halten." Auch an das Wort Mommsens von Caesar sei hier erinnert: „Er war nicht nur allein Meister, sondern er arbeitete auch ohne Gesellen, nur mit Handlangern" (R. G. III[7] S. 490).

2) Bekannt ist das Caesarwort, das nach Plutarch (Caes. 11) bei der Hinreise in die spanische Provinz i. J. 61 gelegentlich der Überschreitung der Alpen in einem dortigen Dorfe auf einen Scherz seiner Umgebung von den

zur Zweiherrschaft ausgestaltet hat, so war er wohl von dem Glauben geleitet, daß die Lösung wenigstens in der Form einer Gehilfenstellung des Zweiten möglich sei. Auch ist es vielleicht die instinktive Erkenntnis seiner eigenen Unzulänglichkeit auf dem militärischen Gebiet gewesen, die Augustus zur Lösung des Problems in der angegebenen Form gebracht hat[1]), endlich vielleicht auch die ausgezeichnete Qualifikation zum Zweiten, die sein langjähriger militärischer Helfer (mit wenigen Ausnahmen) an den Tag gelegt hat. Aus noch niedrigerem Geschlecht stammend als der Prinzeps selber, fehlte diesem einseitig militärisch und technisch eingestellten Manne, dem Typus des hochbegabten Nurberufsmenschen, die eigentliche Herrennatur. Dieser erste unter den Zweiten des Imperiums war einer jener Kaisermacher in der Geschichte, deren Ehrgeiz gestillt ist, wenn sie den Herrscher geschaffen haben. Aber diese Kategorie der Zweiten ist zu allen Zeiten nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Das hätte dem kalten Rechner, der den Staat auf eine neue Basis gestellt hat, schon beim zweiten Versuch klar werden müssen. So gefügig sich Agrippa in die ihm zugedachte Rolle gefunden hat, so schwer war dieselbe vom ersten Tag an für Tiberius. Dieser altadlige Mann aus claudischem Geschlecht befand sich gegenüber dem Vertreter eines plebejischen, jüngst erst emporgekommenen Hauses[2]), der die erste Stelle lediglich infolge der Adoption durch Caesar errungen hatte, dauernd in einer Position, die seinem Stolz nicht angepaßt war. Dazu kam das häusliche Unglück, das die aufgezwungene Ehe mit Iulia über ihn gebracht hat, endlich die Gewißheit, zunächst nur zum Platzhalter

Kämpfen der „Mächtigen" auch hier um die erste Stelle untereinander gefallen sein soll: „Ich möchte bei ihnen lieber Erster, als in Rom Zweiter sein." Und aus dem ihm dann aufgezwungenen Kampf mit Pompeius (darüber Ed. Meyer, Caesars Monarchie S. 340) stammt das Wort (Sueton Caes. 29): *difficilius se principem civitatis e primo ordine in secundum quam ex secundo in novissimum detrudi*, das wohl echter ist als das vorhergehende und ebenfalls den Horror Caesars, der sich bezeichnenderweise hier selbst *princeps civitatis* nennt, gerade vor dem locus secundus im Prinzipat zum Ausdruck bringt.

1) Es ist vielleicht kein Zufall, daß der ebenfalls auf militärischem Gebiete nicht gerade hervorragende Diokletian der Erneuerer und Ausgestalter des augusteischen Doppelprinzipates geworden ist. So niedrig, wie Seeck (Untergang I³ S. 23f.) meinte, darf allerdings Diokletians Feldherrnbegabung nicht eingeschätzt werden, siehe Kurt Stade S. 37f.

2) Gardthausen, Augustus I S. 45f.; Dessau, Kaiserzeit I S. 1f.

für die in Aussicht genommenen Nachfolger des Prinzeps, seine Stiefsöhne Gaius und Lucius Caesar, bestimmt zu sein. So ist er schon als Mitregent aus Rom gewichen und zum Selbstverbannten in Rhodos geworden. Heimgerufen, ist er dann nach vollzogener Adoption wieder in die zweite Position eingerückt, diesmal aber mit der sicheren Aussicht auf die Nachfolge, aber immer mit einer Rückversicherung seitens des unterdessen älter und noch mißtrauischer gewordenen Prinzeps gegenüber dem überlegenen Zweiten, zuerst durch die Mitadoption des Agrippa Caesar, dann durch die Bestellung der Mutter als Augusta im Testament. Es ist bekannt, daß Augustus in keiner Phase seines langen Lebens Tiberius voll Sympathie gegenüber gestanden hat. Alle, die ihm ans Herz gewachsen waren, sind ihm im Tode vorangegangen. Nur Tiberius ist geblieben und er ist zum präsumtiven Nachfolger und Mitregenten schließlich nur deshalb emporgestiegen, weil kein anderer mehr da war, und er hat nach Augustus' Tod dessen Doppelprinzipat trotz der schweren Auflagen, die ihm selber die Stellung des Zweiten gebracht hatte, bis ans Ende seines Lebens aufrechtzuhalten versucht, weil ihm die Prinzepswürde vom ersten Augenblick an eine furchtbare Bürde war, viel zu schwer für die Kraft eines Einzelnen. Aber Livias Erhebung zur Augusta — nachdem dieser Titel bis dahin keinem anderen gewährt worden war als dem regierenden Prinzeps — bedeutet das schwerste Versagen des Staatsmannes Augustus im Alter. Denn damit hat er nicht nur dem Nachfolger, sondern auch dem eigenen System den größten Schaden zugefügt. Livia hat darüber, weil sie in ihrem hohen Ehrgeiz, getragen vom Vertrauen des Senates, eine effektive Mitregentschaft von der Augustawürde her erstrebt hat, das Herz des Sohnes verloren, weil dieser sich nun, alt und hart geworden, in eine Zweitstellung nicht abermals hinunterdrücken lassen wollte. Und als das Schauspiel sich unter dem unfähigen Claudius und dem zu jung zum Thron gelangten Nero in Anlehnung an hellenistische Ideen wiederholte, hat Agrippina mit ihrem Leben für diese Neuerung des Augustus und ihre Steigerung durch Gaius und Claudius büßen müssen. Seit dem scheußlichen Muttermord Neros blieb die Geschichte der Augustae als Mitregentinnen in der ersten Epoche des Doppelprinzipats eine Episode, und auch in der zweiten Epoche, der Zeit der „Samtherrschaft", ist sie nur in der syrischen Dynastie noch einmal auf-

getreten, weil die damaligen unmündigen bzw. unreifen Augusti der Führung durch die Großmutter bzw. die Mutter bedurften.

Im Gegensatz zu dem schnellen Verschwinden des *consortium imperii*[1]) der Augustae steht das allmähliche Aufsteigen der männlichen „Zweiten". Es war selbstverständlich, daß diese entweder auch beseitigt werden oder über die ihnen ursprünglich zugedachte Gehilfenstellung hinausstreben mußten. Wir haben gesehen: das, was schon Tiberius' *adiutor imperii*[2]), Seianus, erstrebt hatte, ist Titus zuteil geworden, die Verbindung von Gardepräfektur und Mitregentschaft, damit ein wirkliches Vizekaisertum, die höchste Stellung eines *consors imperii*, ehe die Samtherrschaft heraufzog. Wie Titus somit unter dem Vater die höchste Form der Mitregentschaft innegehabt hat, so ist dann für Domitian unter der Regierung des Bruders die Caesar-Würde so gesteigert worden, daß er faktisch schon *consors successorque* war. Die Stellung des Titus hat zunächst keine Nachwirkung gehabt, dagegen Domitians Position hat Schule gemacht, allerdings ebenfalls noch nicht unter seinen ersten Nachfolgern.

Einen Augenblick schien es vielmehr nach der Beseitigung des flavischen Hauses und des von ihm erstmals aufgerichteten Familienregimentes, als ob das mit Traians Kreierung erneut einsetzende Adoptionssystem und die nunmehr beginnende Wahl des Prinzeps, nicht mehr nur aus dem regierenden Herrscherhaus sondern aus der gesamten senatorischen Oberschicht, mit dem Ziel, den wirklich Besten der Nation und allein zur Herrschaft Berufenen an die Spitze des Staates zu bringen, endlich das erneute Vordringen des hellenistischen Absolutismus, wie ihn schon Caesar vertreten hatte, den augusteischen Gedanken vom Doppelprinzipat definitiv aus der Welt schaffen werde. Die vierzig Jahre an der Wende des ersten zum zweiten Jahrhundert, die von den Regierungen des *optimus princeps* Traian und des ihm folgenden 'Ολύμπιος Hadrian angefüllt sind, zeigen die längste Unterbrechung der augusteischen Zweiherrschaft.

Die Wiederaufnahme geschieht aber dann durch Hadrian selber am Ende seines Lebens vermittelst Ausbaus der Caesarstellung im Sinne der von Domitian innegehabten Position und in An-

1) Der Ausdruck wird in bezug auf Agrippina von Tac. Ann. XIV, 11 gebraucht; vgl. ebda. IV, 3 *consortium regni*.

2) Tac. Ann. IV, 7; über ihn oben S. 44ff.

lehnung an die Nachfolger-Mitregenten-Stellung der Söhne in den hellenistischen Monarchien.[1]) Von seiten des Adoptionskaisertums des 2. Jahrhunderts wird auf diesem Wege die Berufung des jeweils „Besten" zum Thron schon bei Lebzeiten des regierenden Augustus verwirklicht und darin neben der in ihrer Bedeutung für das öffentliche Recht noch gesteigerten Adoption ein Mittel gefunden, um die fehlende Vererbungsmöglichkeit des Prinzipats zu ersetzen. Der zum „Caesar" erhobene Adoptivsohn erhält die tribunicia potestas und wird dadurch wirklich zugleich Nachfolger und Mitregent, anfangs sogar unter Zuteilung eines kleines Sonderausschnitts aus dem Reichsterritorium. Die alte Gehilfenstellung des Zweiten, wie sie Augustus sich ausgedacht und bei der Bestellung des Tiberius zum Adoptivsohn und zugleich zum Mitinhaber der tribunicia potestas bereits verwirklicht hatte, wird hier mit stärkerer Betonung der Nachfolger-Eigenschaft und daher noch weiterer Abstufung der Gewalt des Zweiten wieder ins Leben gerufen. Diese Verbindung der Mitregentschaft und der Sukzession wird nun das dauernde Charakteristikum für den neuen Caesarat. Aber der unnatürliche Zustand unter Antoninus Pius, unter welchem der Caesar Marcus mit der Kaisertochter Faustina als Augusta zusammen den locus secundus in einer Art Prinzregentenstellung innegehabt hat, ist, wie wir gesehen haben, vielleicht die Veranlassung zum Übergang zur „Samtherrschaft" gewesen.

Kein Kaiser seit Augustus ist daher von solcher Bedeutung für die Geschichte des Doppelprinzipats wie Marcus. Entgegen der Strömung der Zeit auf Vereinheitlichung der obersten Leitung von Himmel und Erde, d. h. in der Götterwelt[2]) sowohl wie in der

1) Darüber Beloch, Griech. Gesch. IV, 1² S. 377ff. Das Vorbild hierfür ist Antigonos Monophthalmos, der bei der Annahme der Königswürde i. J. 306 auch seinen Sohn Demetrios mit dem Diadem geschmückt hat (Plut. Demetr. 18, Diodor XX, 53, 2), aber in einer dem Vater untergeordneten Stellung (Diodor XX, 111, 2: διόπερ ἀναγκαῖον ἡγησάμενος ὑπάρχειν ὁ βασιλεὺς (Δημήτριος) τὸ πείθεσθαι τῷ πατρί.. Die Regel wurde die Mitregentschaft des Kronprinzen dann bei den Seleukiden (Material bei Beloch S. 378, 2), hier von vornherein mit Zuteilung eines Reichsterritoriums zur Verwaltung (Antiochos I. seit 294 Verwalter der oberen Satrapien). Aber auch bei den Ptolemäern und in den kleineren hellenistischen Dynastien kommt die Mitregentschaft der Söhne vor (Beloch a. a. O.).

2) Über die monotheistische oder besser henotheistische Strömung in der Religion der Zeit, beginnend unter dem Einfluß der philosophischen Propaganda und fortgeführt unter dem Einfluß einzelner exklusiv auf-

obersten Reichsstelle[1]), greift er wie kein Zweiter auf Augustus' System zurück. Aber er geht sofort darüber hinaus und hebt auch den Zweiten zum Augustus empor, ja er geht seit 166 zu dem weiteren Ausbau über, neben den zwei Augusti noch zwei Caesares zu kreieren, letztere als Kinder allerdings noch ohne allen Anteil am Reichsregiment. Immerhin liegt hier insofern eine Zwischenstufe zwischen dem augusteischen und dem diokletianischen System klar zutage, indem zum ersten Male zwei Augusti und zwei Caesares nebeneinander existieren. Aber Abstufung innerhalb der Augusti bleibt sowohl bei Marcus wie bei Diokletian die Parole: der zweite Augustus bleibt unter Marcus trotz der gleichen Titulatur schon wegen des dem Ersten allein vorbehaltenen Oberpontifikats ein „Zweiter" im Sinne des Prinzipatsschöpfers.

Durch den frühen Tod des Zweiten sowohl innerhalb der Augusti wie der Caesares im Jahre 169 kommt es dann bald darnach (177) zu der Samtherrschaft von Vater (Marcus) und Sohn (Commodus), und diese zweite Form der Samtherrschaft, die Vater und Sohn-Samtherrschaft, d. h. das im Hellenismus[2]) und in der gemeinsamen

tretender orientalischer und griechischer Gottheiten vergleiche man Paul Wendland, Die hellenistisch-römische Kultur, 2./3. Aufl. S. 105, 210, 230; Wilh. Weber, Zur Geschichte Hadrians, 1907, S. 209 Anm. 739; Joh. Geffcken, Der Ausgang des griech.-römischen Heidentums S. 26 u. 61; Franz Cumont, Les religions orientales dans le paganisme Rom., 4. éd. 1929, S. 83 f., 122, 239 und 270 mit Anm.

1) Grundlegend hierfür Julius Kaerst, Studien für Entwicklung und theor. Begründung der Monarchie im Altertum 1898 S. 92 ff.; Wilh. Weber, a. a. O. S. 208 ff.; vgl. auch derselbe, Die Monarchie im Altertum, Tübingen 1919.

2) Die oben S. 191 Anm. 1 bereits berührte Mitregentschaft des Sohnes mit dem Vater im Hellenismus erhält erst auf dieser Stufe in Rom die volle Parallele, zumal jetzt erst der leibliche Sohn neben dem Vater auch in Rom auftritt. Was die Titulatur betrifft, so heißen im hellenistischen Staatsrecht die Samtherrscher οἱ βασιλεῖς wie in Rom jetzt beide Augusti, so daß hier wie dort titular für beide Herrscher vollkommene Gleichstellung besteht, vgl. dazu Wilcken im Kommentar zu der epidaurischen Bundesstele des Antigonos und Demetrios, Sitzgsber. Berl. Akad. 1927, XXVI S. 281, außerdem S. 295 und 298. Zum Problem Doppelkönigtum im griechischen Rechtsgebiet vgl. man auch M. P. Nilsson, Klio XII S. 337 und Sitzgsber. Berl. Akad. 1927, VII S. 27, 1, der an diesen Stellen das dürftige Material für griechische und außergriechische Doppelkönigtümer bis hinauf zu dem mythischen Doppelkönigtum Agamemnon-Menelaos zusammengestellt hat. Interessant ist sein Versuch, die ältesten griechischen Samt- bzw. Mitherrschaften, in der Regel Brüderherrschaften wie die altgermanischen der Völkerwanderungszeit (Material bei O. Seeck, Untergang I² S. 540 zu S. 232, 16, auch Franz Becker a. a. O. S. 3f.), aus einem allgemeinen Erbrecht des königlichen Geschlechts zu erklären, demgegenüber dann in der Regel durch Volkswahl der einzelne Throninhaber gefunden wurde, während ausnahmsweise auch die Samtherrschaft eintrat. Ich führe dies alles an, weil auch bei den Römern, diesem Volk der *gentes*, hinter dem Mehrprinzipat der leiblichen Söhne überall die Sorge für die Familie immer wieder erscheint; man denke nur an Constantins Wiederaufrichtung eines Familienregiments unmittelbar nach der Rückführung des Staates zur reinen Monarchie.

Regierung Tiberius-Drusus und Vespasian-Titus (hier allerdings nur als Mitregentschaft) bereits vorgezeichnete System, geht in der Folgezeit bis auf Diokletian neben der Augustus-Caesar-Form der Mitregentschaft des Sohns einher, um Dynastien in Form eines Vater-Sohn- oder eines Familienregimentes, wenn auch oft nur mit ephemerem Erfolg, aufzurichten.[1])

Im Unterschied vom Vater ist dann zunächst Commodus wieder Vertreter des reinen Monarchiegedankens. Aber schon Septimius Severus greift, wie in allem, so auch hier auf Marcus zurück. Das familiäre Doppelkaisertum von Vater und leiblichem Sohn wiederholt sich bei Septimius Severus und Caracalla, ja wird seit 209 durch die Hereinnahme des Geta zu einem Triumvirat, wie man es unter Vespasian durch Fernhaltung des Domitian von der Mitregentschaft vermieden hatte. Es folgt die erste Samtherrschaft zweier Brüder, während Augustus für diesen Fall nur Mitregentschaft des Zweiten vorgesehen hatte, und bezeichnenderweise tritt gerade bei dieser ersten Brüder-Samtherrschaft der Reichsteilungsgedanke sofort hervor.

Nach einem Zwischenspiel in Gestalt des abermaligen Frauen-Mitregiments unter der syrischen Dynastie kommt nun die Zeit des Zurückgreifens auf den hadrianischen Gedanken des Thronfolger-Mitregenten mit nochmaliger Hebung dieses Zweiten, der nicht nur Caesar, sondern auch *Caesar Augustus* genannt wird, untermischt mit Samtherrschaften zweier Augusti, die seit 238 durch die Verdoppelung auch des Oberpontifikats äußerlich vollkommen gleichgestellt sind. Schließlich siegt die Vater-Sohn-Samtherrschaft bei Valerian und Gallienus und bei Carus, Carinus

1) Zu allen Zeiten ist in Wahlreichen dieses Verfahren beliebt gewesen; vgl. für das germanische Recht Franz Becker a. a. O. S. 114: „Die gewohnheitsmäßige Erhebung des Sohnes zum Mitkönig und dereinstigen Herrscher war das vornehmste Mittel auf dem Wege zur allmählichen Erblichmachung der Krone." Im fränkischen Reich diente das Mehrkönigtum anderen Zwecken; für diese Zeit s. Gustav Eiten, Das Unterkönigtum im Reiche der Merovinger und Karolinger, Heidelb. Abh. zur Gesch. 18, 1907, bes. S. 16 f. und 211 ff.

und Numerianus, bei letzteren über den Caesarat *Augusti potestate* hinweg, hier auch mit Zuteilung fest umgrenzter Verwaltungsgebiete an die einzelnen Teilhaber am Regiment.

Diese Erbschaft tritt Diokletian an, und mit ihm zieht die dritte Epoche in der Geschichte des Doppelprinzipats herauf. Der große „Reglementierer" und Romanisator des Reiches geht auf das Adoptionssystem des zweiten Jahrhunderts zurück, um dadurch den Grundgedanken des augusteischen Prinzipates zu erneuern, und verbindet die beiden Formen des Mehrprinzipats der Vergangenheit, Samtherrschaft und Mitregentschaft, in der Weise miteinander, daß neben zwei Augusti (Iovius und Herculius, also wieder in schärfster Abstufung des Zweiten gegenüber dem ersten) noch zwei Caesares als mitregierend mit sekundärer Gewalt gestellt werden. Die Gliederung in Ost und West wird vorübergehend dadurch infolge nochmaliger Zerlegung der Teile zur Viergliederung entsprechend dem neuen Achtaugensystem.

Nach der Beseitigung dieses künstlichen Aufbaus und nach dem dann im Gegensatz dazu wieder eintretenden Erstarken des dynastischen Gedankens wird der Mehrprinzipat unter Constantin abermals zum Familienregiment und zwar in der Weise, daß jeweils das Familienoberhaupt, ähnlich wie in der Severerdynastie, der Oberkaiser wird. Damit wird von neuem die Zuteilung bestimmter Verwaltungsgebiete an die einzelnen Teilhaber am Regiment verbunden, wobei, nach einem Rückschlag unter Valentinian I., die Verbindung von Oberkaisertum und Ostkaisertum immer mehr zur Regel wird. Darnach wird das somit definitiv an die zweite Stelle gerückte Westkaisertum weiter dadurch geschwächt, daß neben der stärkeren Bedrängung durch das Germanentum die im Senat sitzende Großgrundbesitzer-Aristokratie mit fortschreitender Feudalisierung des Westens an Macht gewinnt und den Beherrscher des Okzidentes noch einmal zum *primus inter pares* herabdrückt, während im Osten unter dem Einfluß des Perserstaates der monarchische Gedanke immer weitere Fortschritte macht. Der Westherrscher von Germanenführer-, Senats- und Ostroms Gnaden verschwindet dann schließlich ganz, und in Byzanz erlebt die Doppelprinzipats-Idee und das Caesarentum bis zum Ende der Dynastie des Heraclius eine letzte Nachblüte.

Aber ob Mitregentschaft oder Samtherrschaft in dem langen Verlauf der römischen Kaiserzeit vorliegt, die psychologische Verirrung

bei der Einschätzung der Menschennatur gegenüber dem „Zweiten" trägt immer wieder böse Früchte. Wohl gibt es Zweite, die für diesen Posten geboren zu sein scheinen. Nicht nur Agrippa, von dem oben schon die Rede war, sondern auch Männer, wie Verus, Valens und Maximianus, sind da zu nennen, bezeichnenderweise gerade diejenigen Männer, die als Zweite auch gestorben sind oder, wie Valens, versagt haben, als sie Erste geworden sind. Das Normale ist es jedoch nicht, daß die Zweiten in ihre Rolle mit dem nötigen Takt und der gebotenen Zurückhaltung sich finden, namentlich wenn die beiden Herrscher leibliche Brüder sind. Mit anderen Worten die Regel ist nicht die *concordia*, wie sie die Münzen bei Zwei- und Mehrherrschaften zu preisen nicht müde werden[1]), sondern die *discordia*, und Augustus ist auch hier von dem Vorwurf nicht freizusprechen, daß er durch den aus römischem Denken geborenen Doppelprinzipat ein Moment der Schwächung und nicht der Stärkung dem Kaisertum der Römer mit auf den Weg gegeben hat. Hadrian und Marcus aber sind es gewesen, die — vor allem Marcus — im Augenblick des scheinbaren Sieges der hellenistischen Monarchie in Rom den Gedanken des Augustus in vertiefter Gestalt wieder haben aufleben lassen. So sind gerade, wenn wir noch Tiberius, den sklavischen Fortsetzer des augusteischen Systems, hereinnehmen, diejenigen Prinzipes die Schöpfer, Verteidiger und Ausgestalter der Doppelprinzipatsidee gewesen, die am schwersten an der Verantwortung für die Reichsregierung getragen und deshalb einen Gehilfen im Regiment nicht entbehren zu können geglaubt haben. Diokletian aber hat die Ideen der Vergangenheit lediglich mit Rücksicht auf den immer schwieriger werdenden Schutz der Reichsgrenzen wieder aufgenommen und definitiv zum Siege geführt.[2])

Und nun zum Schluß noch ein letztes Wort zur Vertiefung der Ver-

1) Zu den Concordiamünzen im Doppelprinzipat vgl. Max Bernhart, Handbuch S. 87 und 155ff., Theodor Ulrich, Pietas (pius) als politischer Begriff im römischen Staate, Historische Untersuchungen, Breslau 6. Heft, 1930, S. 46; vgl. auch unten S. 198ff.

2) Darüber Kurt Stade S. 35. „Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte hatte gelehrt, daß der Kaiser sozusagen ‚allgegenwärtig' und ‚unsterblich' sein müsse, wenn er das Riesenreich vor dem Untergang retten wollte. Die ständig steigende Gefahr durch Angriffe an den Grenzen und gleichzeitige Usurpationen im Innern zu bekämpfen, überstieg die Kraft eines Einzelnen, da die Verkehrsmittel unzureichend und der Erfolg die einzige Möglichkeit war, sich zu legitimieren."

bindung zwischen den beiden Teilen des Themas „Doppelprinzipat" und „Reichsteilung". Es hat sich uns ergeben, daß der Reichsteilungsgedanke mit der Schöpfung des Doppelprinzipates bereits geboren worden ist. Als Folge der immer wiederkehrenden Doppelköpfigkeit im obersten Regiment mußte naturgemäß das Doppelreich kommen. In der Generalstatthalterschaft über den Orient, die gern dem *consors* oder dem *successor*, auf alle Fälle einem Prinzen des Kaiserhauses, im ersten Jahrhundert anvertraut worden war, in der Zuweisung eines eigenen Territoriums an Aelius Caesar durch Hadrian liegen die Anfänge für die Verleihung abbegrenzter Gebiete an die Teilhaber am Regiment, wie das schon als Plan nach dem Tode des Septimius Severus auftrat und dann durch Valerian, Carus und Diokletian Wirklichkeit wurde. Die größte Vertiefung erfuhr erstmals die Spaltung zwischen Ost und West in den Jahren der einander feindlich gesinnten Samtherrscher Constantinus und Licinius, um dann bis auf Theodosius immer weitere Fortschritte zu machen. Die kulturellen Gegensätze und die verschiedenartigen außenpolitischen Aufgaben des Westens und Ostens haben ohne Frage dabei mitgewirkt. Aber über beiden Momenten steht für unser Problem die Zweiheit und später auch die Vielheit im Prinzipat, bzw. in dem daraus gewordenen Kaisertum.

An den Anfang der tausendjährigen historia Romana hat die Legende die Erzählung von Romulus und Remus gestellt. Das Ende ist über die seltsame Diktatorverfassung mit ihrem neben dem Diktator (magister populi) automatisch erscheinenden magister equitum, dieser Crux des altrömischen Staatsrechts[1]), und die noch seltsamere Verfassung der duo consules mit dem ungeteilten Imperium hinweg der Doppelprinzipat, von Augustus als Mitregentschaft, von Marcus als Samtherrschaft konstituiert, und das durch Carus' und Diokletians Gewaltengliederung daraus gewordene geteilte Reich. In der Sage hat Remus sterben müssen, weil er über die Mauer gesprungen ist. In der Geschichte hat der in allen Verfassungen Roms seit der Königszeit immer wiederkehrende Zweite gesiegt, insofern er durch sein unablässiges Wiedererscheinen auch im Prinzipat, wo man ihn seither viel zu wenig beachtet hat, das geteilte Reich hat emporsteigen lassen, das die Geschichte Europas bis auf den heutigen Tag in entscheidender Weise beeinflußt hat.

1) Vgl. dazu meine oben S. 17 Anm. 3 angeführte Arbeit.

ANHANG: ZUR TYPOLOGIE DER DOPPELPRINZIPATS- UND DOPPELNACHFOLGE-MÜNZEN[1]).

I. DIE HAUPTSÄCHLICHSTEN TYPEN DER DOPPELPRINZIPATS-MÜNZEN[2]):

1. Der Kopf oder die Büste des Prinzeps auf der Vs., der des Kollegen auf der Rs. oder (seltener) umgekehrt:

Augustus (Kopf mit Lorbeerkranz) — Agrippa (Kopf mit Mauer-Schiffskrone): Matt. I S. 23, 110 Taf. 4, 6; I S. 25, 114 Taf. 4, 12.[3])

Augustus-Agrippa (beide Köpfe unbedeckt): Matt. I S. 23, 112—114 Taf. 4, 7.

Agrippa (Krone)—Augustus (Lorbeerkranz): Bernhart II S. 13 Taf. 34, 6.

Augustus (Lorbeerkranz) —Tiberius (ohne Kopfbedeckung) aus dem Jahre 13—14: Matt. I S. 87, 506ff. Taf. 13, 1 u. 2.

Claudius (Lorbeerkranz) — Agrippina II. (Büste mit Ährenkranz, Umschrift der Rs.: *Agrippinae Augustae*): Matt. I S. 174, 72ff. Taf. 32, 24ff., 33, 1 u. 2.

Agrippina II. auch allein ohne Name und Bild des Kaisers auf Kupfergeld des Senates, Rs. Ceres und S. C. bzw. Maultierwagen ohne S. C.[4])

Agrippina II. (wie vorher auf Rs.) — (Büste des Nero, durch Umschrift als *princ. iuv.* bezeichnet, also vor Regierungsantritt des Sohnes geprägt): Matt. I S. 176, 82f., Taf. 33, 5.[5])

Nero (Kopf mit Lorbeerkranz) — Agrippina II. (Büste, bald mit, bald ohne Schleier, Umschrift: *Agrippina Augusta mater Augusti*): Matt. I S. 283f., 422ff. Taf. 40, 23—27.

Hadrianus (Lorbeerkranz) — Aelius Caesar, Gnecchi III S. 26 Taf. 148, 10.

1) Erklärung der abgekürzten Zitate: Bernhart = Max Bernhart, Handbuch zur Münzkunde der röm. Kaiserzeit, I, II, Halle 1926, Matt. = Harold Mattingly, Coins of the Roman Empire in the Brit. Mus. vol. I 1923, Matt. Coinage = H. Mattingly and Edward A. Sydenham, The Roman imperial coinage I, II, V, 1 London 1923—26, Maurice = Jules Maurice, Numismatique Constantinienne 1908—1912, Gnecchi = Fr. Gnecchi, Medaglioni Romani I—III.

2) Es handelt sich nur um ein paar Proben für die einzelnen Typen aus dem reichen Material.

3) Darüber oben S. 17 Anm. 4.

4) Kahrstedt Klio X S. 296: „Zum ersten Mal ist hier der Kopf einer lebenden Frau ohne Erwähnung des Kaisers geprägt."

5) Vgl. dazu Kahrstedt S. 297 und Fr. Sandels, Die Stellung der kaiserl. Frauen S. 56. „Wir finden einen gewaltigen Fortschritt des Frauenbildnisrechtes. Die beiden bisher nur verstorbenen Damen gewidmeten Ehren, Bildnis auf Kupfer allein, auf Gold mit dem Kaiser, werden beide auf die lebende Agrippina übertragen. Und sogar die Vereinigung mit dem Kronprinzen Nero genügt, um die Gattin des Monarchen auf Edelmetall er-

Antoninus Augustus (Lorbeerkranz) — Marcus Aurelius Caesar: Bernhart II S. 4 Taf. 9, 8.

Aurelianus (Büste mit Strahlenkrone) — Vaballathus (Büste mit Diadem): Matt. Coinage V, 1, S. 308, 381 Taf. IX, 130f.; Bernhart II S. 7 Taf. 18, 7.

Diocletianus — Maximianus: Maurice I S. 22 Taf. I, 5, S. 30 Taf. II, 3.

Diocletianus — Galerius Caes.: Maurice I S. 24 Taf. I, 11, S. 51 Taf. IV, 10.

Constantius Caes. — Galerius Caes. (aber Kopf des Diokletian): Maurice I S. 24 Taf. I, 12, S. 39 Taf. III, 4.

2. Die Köpfe oder Büsten der zwei Prinzipes auf der Vs.

a) einander gegenüber im Profil:

Büsten Nero — Agrippina II. a. 54, Vs. Umschrift: *Agripp. Aug. Divi Claud. Neronis Caesaris mater*, Rs. EX S. C. im Kranz, Umschrift *Neroni Claud. Divi f. Caes. Aug. Germ. imp. tr. p.*: Matt. I S. 200, 1—3 Taf. 38, 1—3.

Marcus Aurelius — Verus: Rs. *Victoriae Augustorum* und anderes: Gnecchi II S. 43 Taf. 70, 2; 71, 2—6.

Marcus Aurelius — Commodus, Rs. schreitender Mars mit Lanze: Bernhart II S. 15 Taf. 38, 9.

Severus Alexander — Iulia Mamaea, Rs. Nymphaeum Divi Alexandri, Bronzemedaillon: Bernhart II S. 36 Taf. 97, 5; weiteres Material bei Gnecchi II Taf. 97, 3, 101, 1—10.

Pupienus — Balbinus, dazwischen Gordianus III, Rs. Zeus: H. Weber in Corolla numism. für B. V. Head, 1906, S. 298 Taf. XV, 5.

Trebonianus Gallus — Volusianus: Gnecchi II Taf. 111, 8—10, 112, 1—2.

Valerianus — Gallienus mit Umschrift *Pietas Augustorum*, Rs. *Moneta Augg.* a. 253: Gnecchi I S. 51 Taf. 26, 5; Matt. Coinage V, 1 S. 61, 1.

Dieselben Kaiser mit Umschrift *Concordia Augustorum*, Rs. *Adventus Augg.* a. 253: Matt. Coinage V, 1 S. 61, 4; vgl. auch ebda. S. 62, 5.

Carus — Carinus Augg., Rs. *Victoria Augustt.*, die einen Schild hält mit der Inschrift *Votis X*: Gnecchi I S. 11 Taf. 4, 8, II Taf. 122, 3.

Carus, Carinus und Numerianus: Gnecchi II Taf. 123, 10.

Diocletianus — Maximianus Augg., Rs.: Die beiden Kaiser auf einer Elefantenquadriga: Bernhart II S. 30 Taf. 81, 7; Gnecchi I S. 12 Taf. V, 1—2.

Licinius Aug. — Licinius Caes., eine Victoria auf einem Globus haltend, Rs. *IOM et Vict. Conser DD NN Aug. et Caes.*: Maurice I S. 115 Taf. X, 14; II S. 572 Taf. XVII, 7; S. 117 Taf. V, 3.

Gratianus — Valentinianus II (Tessera): Bernhart II S. 12 Taf. 32, 15.

b) nebeneinander in Vorderansicht:

Licinius Aug. — Licinius Caes., Büsten mit Nimbus, Rs. *Iovi conservatori Liciniorum Aug. et Caes.*: Maurice III S. 31 Taf. II, 7; vgl. auch I S. 113.

Arcadius — Honorius — Theodosius II (Tessera): Bernhart II S. 12 Taf. 32, 15.

Heraclius I und Sohn Heraclius novus Constantinus: W. Wroth, Corolla numism. S. 329 Taf. XVII, 2 u. 5; T. Bertelè, Ztschr. f. Numism. 36, 1926, S. 4, 7 Taf. I, 7.

---

scheinen zu lassen", Kahrstedt a. a. O. Dieser Tatbestand ist der numismatische Ausdruck des Mann-Frau-Doppelprinzipates. Damit ist man in Rom „weit über die Normen der hellenistischen Reiche hinausgegangen".

Constans II und Sohn: W. Wroth a. a. O. Taf. XVII, 7.

Iustinian II und Sohn Tiberius: T. Bertelè a. a. O. S. 6, 13 und 13*bis* Taf. I 13 und 13*bis*.

3. Die Köpfe oder Büsten der beiden auf der Vs. neben-(hinter-)einander im Profil; die hellenistische Form, vgl. R. Delbrück, Antike Porträts Taf. 58, 7 und 15, E. I. Rapson, Corolla numism. S. 250 Taf. 12, 6 (βασιλεὺς καὶ βασίλισσα).[1])

Claudius — Agrippina II., Umschriften beider auf Vs., Rs. Kultstatue der Diana von Ephesus, a. 54: Matt. I S. 197, 231 Taf. 34, 2.

Nero — Agrippina II., Umschrift für Nero auf Vs., für Agrippina auf Rs., Siegeswagen gezogen von vier Elefanten Rom a. 55: Matt. I S. 201, 7 u. 8 Taf. 38, 4 u. 5.

Dieser Typus wird bei Frauen in der Folgezeit auch dann angewendet, wenn es sich um eine Augusta handelt, die nicht weiblicher Prinzeps war, sondern nur Gemahlin des regierenden Augustus, so z. B.:

Vs. Caracalla Rs. Septimius Severus — Iulia Domna mit Umschrift *Concordiae aeternae:* Bernhart II S. 29 Taf. 78, 13.

Vs. Philippus I. — Otacilia Severa nebeneinander, ihnen gegenüber Philippus II. im Stil der oben unter 2. angeführten Münzen, Rs. Viersäuliger Rundtempel: Bernhart II S. 11 Taf. 28, 3; Rs. Circus maximus zur Zeit der Saecularspiele ebda. II S. 35 Taf. 95, 9.[2]) Vgl. hierzu: Vs. Büsten des Gallienus und der Salonina (einander gegenüber), Umschrift *Concordia Augg.*, Rs. Salonina Aug.: Matt. Coinage V, 1 S. 191, 2 Taf. IV, 56.

4. Vs. einer der beiden Prinzipes, Rs. die beiden nebeneinander, entweder sitzend oder stehend:

a) sitzend: Vs. Augustus, Rs. Augustus und Agrippa auf einem *bisellium* (Tribunenbank?): Matt. I S. 23f., 115ff. Taf. 4, 8—9, dazu Mommsen Staatsr. I[3] S. 406, 3; vgl. Mat. I S. 27, 131 Taf. 4, 17 das *bisellium* unbesetzt. darüber TR. POT. zu lesen.

Vs. Philippus II. mit Lorbeerkranz, Rs. Philippus I. und Philippus II., Umschrift: *Liberalitas Augg. III*: Bernhart II S. 31 Taf. 83, 7.

Vs. Diocletianus, Rs. Diocletianus und Maximianus, beide mit Globus in der Hand, darüber Victoria, Umschrift *Concordia Augustorum:* Bernhart II S. 7 Taf. 19, 3.

Vs. Constans I., Rs. Constantinus II. Constantius II., Constans I., zu dritt nebeneinander sitzend, jeder Globus in der Hand, aus der Zeit der Dreiherrschaft 337—340: Maurice I S. 159 Taf. XVI, 2; Gnecchi I S. 26 Taf. 9, 11.

Vs. Valens, Rs. beide Kaiser mit Nimbus auf Thron sitzend (von vorn gesehen), rechte Hand erhoben, in der linken Globus: Gnecchi I S. 37 Taf. 18, 1.

---

1) Über das Bildnis- bzw. Münzrecht der βασίλισσα vgl. Kahrstedt S. 287f.

2) Der Typus begegnet auch auf jenen Münzen, auf denen Postumus und sein Schutzgott Hercules nebeneinander dargestellt sind, Bernhart II S. 18 Taf. 45, 5—6 und 46, 5—7; Gnecchi II Taf. 111, 1; 116, 6—8; A. Alföldi, Ztschr. f. Numism. 38, 1928, S. 193 u. Taf. VII, 10, ebenso Constantin I und der Sonnengott Maurice II S. 236, Taf. VII, 14; über dieses Problem der Doppeldarstellung des Kaisers nach seiner menschlichen und göttlichen Natur jetzt grundlegend A. Alföldi a. a. O. S. 192f.

Vs. Gratianus und Valentinianus II., Globus haltend, darunter Victoria: Bernhart II S. 9 Taf. 22, 11; ein zweites Exemplar mit Val. II auf Vs.: ebda. Taf. 22, 15.

b) stehend: Vs. Augustus, Rs. Augustus und Agrippa in der Toga nebeneinander stehend (Agrippa mit der Mauer-Schiffskrone): Matt. I S. 21, 103 Taf. 4, 1; S. 22, 107 Taf. 4, 4.

Vs. Gaius, Rs. seine drei Schwestern: Bernhart II S. 29 Taf. 78, 6; Matt. I S. 152, 36 Taf. 28, 4.[1])

Vs. Verus, Rs. Marcus und Verus einander gegenüberstehend und sich die Hand reichend, Umschrift *Concordia Augustorum:* Bernhart II S. 4 und 29 Taf. 10, 8; 78, 12.

Vs. Marcus Aurelius, Rs. Iuppiter mit Blitz und Szepter, zu beiden Seiten in kleiner Figur Marcus und Verus: Bernhart II S. 28 Taf. 27, 3.

Vs. Geta, Rs. Caracalla und Geta opfernd, dahinter Vesta: Bernhart II S. 5 Taf. 13, 2; S. 22 Taf. 57, 8.

Vs. Philippus II., Rs. Philippus I. und Philippus II. in Triumphquadriga stehend: Bernhart II S. 30 Taf. 31, 3.

Vs. Valerianus, Rs. Val. und Gallienus einander gegenüberstehend und sich die Hand reichend, Umschrift *Concordia Augg.*: Matt. Coinage V, 1 S. 59, 280f.[2])

Vs. Constantius I. Aug., Rs. Constantius und Severus, letzterer überreicht dem Augustus den Globus; Umschrift *Concordia Augg. et Caess.:* Maurice II S. 297 Taf. IX, 7.

Vs. Anthemius, Rs. Anthemius und Leo den zwischen ihnen stehenden Kreuzstab haltend: Bernhart II S. 10 Taf. 23, 19; zweites Exemplar: Rs. A. u. L. eine Kugel mit Kreuz darauf haltend: Bernhart II Taf. 23, 20.

II. DIE HAUPTSÄCHLICHSTEN TYPEN DER DOPPELNACHFOLGEMÜNZEN *(principes iuventutis, Caesares)*.

1. Kopf oder Büste des Prinzeps auf Vs., Köpfe oder Büsten des oder der Nachfolger auf Rs.:

Vs. Kopf der Augustus, Rs. Köpfe des C. und L. Caesar mit Kopf der Mutter Iulia zwischen beiden: Matt. I S. 21, 106 Taf. 4, 3; E. A. Stückelberg, Die Bildnisse der römischen Kaiser, Taf. 6 mit falscher Deutung des Frauenkopfes.[3])

Vs. Kopf des Claudius mit Lorbeerkranz, Rs. Büste des Nero: Matt. I S. 175, 79ff. Taf. 33, 3—5.

1) „Das ist hellenistisch" ... „Wir finden die Schwester, wie unter Euergetes I. von Ägypten als Rs. von Kupfer mit Namensumschrift, die natürlich ebensowenig, wie dort, münzherrliche Ansprüche bezeichnen soll", Kahrstedt S. 295.

2) Die Münzen mit *Concordia Augg.* zeigen oft auf der Rs. nur die verschlungenen Hände, vgl. die Münzen des Gallienus; Matt. Coinage V. 1 S. 80, 131 Taf. II, 21; S. 87, 252 Taf. III, 49.

3) Beachtenswert ist, daß der Name der Iulia und diejenigen ihrer Söhne fehlen; daher von Kahrstedt als „Geschichtsmünze" bezeichnet (S. 294). „Nur eine Ehre für die Kaisertochter, für die Frau des Mitregenten Agrippa und die Mutter der zur Nachfolge bestellten Prinzen, stellen sie dar," Sandels S. 52; vgl. auch oben S. 18 Anm. 3.

Vs. Kopf des Vespasianus, Rs. Büsten des Titus und Domitianus einander gegenüber vom Jahre 70: Gnecchi III S. 12 Taf. 143, 5; Rs. Köpfe der beiden Caesares: Matt. Coinage II S. 52, 313f.; S. 53, 321; S. 54, 330.

Vs. Commodus Caesar — Verus als Kinderbüsten einander gegenüber, Rs. vier Kinder mit Umschrift *Felicitas temporum*: Gnecchi II S. 44 Taf. 72, 4; ein anderes Exemplar: Vs. Annius Verus, Rs. Commodus: Gnecchi III S. 35 Taf. 151, 8.

Vs. Kopf des Septimius Severus, Rs. Büsten des Caracalla u. Geta einander gegenüber, Umschrift *Aeternit(as) imperi*: Bernhart II S. 5 Taf. 12, 8 und S. 29 Taf. 78, 11.

Vs. Kopf der Iulia Domna, Rs. wie vorher: Bernhart II S. 23 Taf. 58, 11.

Vs. Kopf des Philippus II. nobil. Caes., Rs. Büsten des Philippus (mit Lorbeerkranz) und Philippus II. (ohne Kopfbedeckung) einander gegenüber, Umschrift *Pietas Augustorum*: Gnecchi III S. 49, 7 Taf. 153, 19.

Vs. Kopf des Decius Aug., Rs. Köpfe des Herennius Etruscus und des Hostilianus einander gegenüber: Gnecchi I S. 49 Taf. 24, 11; vgl. auch II Taf. 110, 5; ein zweites Exemplar: Rs. Etruscilla — die beiden Caesaren gegenüber, beide mit Strahlenkrone: Gnecchi I S. 51 Taf. 26, 5.

Vs. Kopf des Constantinus Max. Aug., Rs. Köpfe des Crispus und Constantinus II. einander gegenüber, beide ohne Kopfbedeckung: Maurice II S. 396 Taf. XII, 4; Gnecchi I S. 22 Taf. 8, 13 u. 14; vgl. Vs. Büsten des Crispus und C. II. lorbeerbekränzt, beide den Globus mit Victoria haltend, Rs. Umschrift *Gloria Constantini Aug.* um zwei Victorien einen Schild haltend: Maurice II S. 395 Taf. XII, 3; auch Gnecchi I S. 26 Taf. 9, 10.

2. Vs. Der Prinzeps oder einer der Caesaren, Rs. Nachfolger stehend oder reitend.

a) Rs. Nachfolger stehend: Vs. Augustus, Rs. C. u. L. Caesar, zwischen ihnen die Schilde und Lanzen als Abzeichen des Jugendprinzipates, darüber *simpulum* und *lituus:* Bernhart II S. 29 Taf. 79, 6; Matt. I S. 88, 513ff. Taf. 13, 7—20; 14, 1—4; S. 97, 589 Taf. 21, 3.[1])

Vs. Vespasianus, Rs. Titus und Domitianus stehend, a. 69/70: Matt. Coinage II S. 15, 3; S. 47, 270; S. 52, 315; S. 53, 322 Taf. I 20; S. 54, 331.

Vs. Crispus, Rs. Crispus und Constantinus II. sich die Hand reichend, zwischen ihnen Fausta die Hände ihnen auf die Schultern legend, Umschrift: *felix progenies Constantini Aug.*: Maurice I S. 453 Taf. XXIII, 7.

Vs. Constantinus Aug. oder Crispus Caesar, Rs. vier Gestalten (der Augustus und drei Caesares), Umschrift *Felicitas Romanorum*: Maurice III S. 72 I 1 u. 2 Taf. III, 13.

Vs. Constantius bzw. Constantinus II., Rs. drei Gestalten (Augustus und zwei Caesares), nach dem Tode des Crispus geprägt: Maurice III S. 72 II, 3 u. 4 Taf. III, 14.

b) Rs. Nachfolger reitend: Vs. Kopf des Augustus mit Lorbeerkranz, Rs. C. Caesar galoppierend: Matt. I S. 85, 498f. Taf. 12, 15 u. 18—19.

S. C. mit Umschrift des Caligula, Rs. seine Brüder Nero und Drusus als Caesares nebeneinander reitend (Erinnerungsmünze): Bernhart II S. 29 Taf. 79, 4.

Vs. Büste des Geta als Caesar, Rs. Septimius Severus voranreitend, dahinter Caracalla und Geta ebenfalls reitend (Galopp): Bernhart II S. Taf. 13, 1.

1) Zu diesen Münzen oben S. 22 Anm. 5.

REGISTER

Abkürzungen: Aug. = Augustus; Caes. = Caesar; D. = Doppelprinzipat; D.-N. = Doppelnachfolge; R. = Reichsteilung

Achtaugensystem im D., Anfänge 19. 24. 35. 54; Entwicklung a) mit Frau 35ff. 53ff.; b) nur Männer 80. 192; A. des Diokletian 110ff. 194; Verhältnis zum D. 118
adiutor imperii 44. 190
Adoption und D.-N., sowie D. 13f. 69. 72. 111f. 190f.; Formen der A. 19. 69ff.; A. des Tiberius nebst Mitregentschaft 24. 189; Bedeutung seit Nerva 68f. 191; A. unter Hadrian 74f.; Gordian ohne A. Caes. 97; A. unter Diokletian 111ff. 117. 119
Adoptiv-Söhne höher stehend als leibliche 25. 47. 57 .120
ἀεισέβαστος Αὔγουστος 158,1
Aelia Sophia 159f.
Aelius Caesar 72ff. 196f.
Aetius 149f.
Africa, Diözese, Angliederung an Reich des Maxentius 121
Agrippa, M. Vipsanius A., als Mitregent M. Agrippa 9. 16ff. 188; Münzen aus seinem D. 17,4. 197. 199f. Bildnisrecht des A. 32,4; Vollendeter Typus d. Mitreg. 17. 33. 46. 188
Agrippa Postumus 24. 26. 34. 163. 185
Agrippina II. 35,3. 39. 53ff. 57ff. 186. 197. 199
Aizanoi, Glückwunsch an Tiberius 25; Brief d. Sept. Sev. 86,1
Allectus 117
Ämterlaufbahn der Nachfolger 9. 21f. 53. 56. 81
Angeli, Verzicht auf Mitkaisertum 168, 178
Annibalianus s. Hannibalianus
Annius Verus in der D.-N. 78ff. 80f. 201
Anthemius, Westkaiser 152f. 186. 200
Antigonos Monophthalmos u. Demetrios Poliorketes 74,1. 191,1. 192,2
Antonia Augusta 51f.
Antoninus Pius Caes. 74f.; Aug. 75ff. 198
Antonius (Triumvir) 51,1. 52. 111,1
Arcadius Aug. 143ff. 198
Aristokratie, grundherrliche im 5. Jahrhundert 146. 194
ἄριστος ἀνήρ in der griech. Staatstheorie 34
Armatus, Vater d. Caes. Basiliscus 155. 158
Armenien, Hannibalianus als rex A. 131f.
Augusta im D. früher als der Augustus 12f.; im byzant. Hofzeremoniell 162
Augustae im D. 35ff. 51. 53f. 92ff. 155f. 197ff. 159f. 163f. 189; Ehrenrechte derselben 37ff. 54f. 159,2; nur in Ehrenstellung 42. 52. 59. 67. 71. 77. 80. 82. 155. 191. 199
Augusti, zwei und mehr Aug. s. Samtherrschaft; in der Dreizahl 88. 99ff. 106ff. 134f. 141f. 143ff. 162ff.; in der Vierzahl 124f. 143ff. 162f. 164; zusammenfassend für Aug. und Caes. 87. 91; Pseudo-Augusti des 3. Jahrh. 92. 94; seniores der diokl. Ordnung 80. 120; iuniores 102
Augustus (Octavianus) als Reichsgründer 5; gemessen an Caesar 36. 187,1 u. 2; als Familienvater 7; sein Vieraugensystem 9ff; Aug.-Agrippa 9. 16ff. 17,2 u. 4. 188. 197. 199ff.; Aug.-Tiberius 2ff. 24ff. 188. 197; und Livia 12f. 35f.; Blindheit gegenüber d. Psychologie des Zweiten 32. 187. 194f.; Kult 35. 39. 51; Aug. und D.-N. 8ff. 200f.
Augustus-Titel im D. 90ff. 118. 158,1. 170f.
Augustus, Maximus Aug. als Titel des Oberkaisers 125
Aurelianus im D. mit Vabalathus 105f. 112. 198
Aurelius Antoninus (Caracalla) als Caes. 85ff.; als Aug. 87ff. 201; Ermordung des Bruders 90. 186
Außenpolitik, Bedeutung für R. 4. 113. 196
Autokrator-Titel der byz. Kaiser 170ff.; der byz. Mitregenten 173f.
Avitus, Westkaiser 150

Balbinus u. Pupienus Augg. 96ff. 198
βασιλεῖς ἰσότιμοι (Zeit d. Heraclius) 163
Basileopater, Titel in Byzanz 175
βασιλεύς und βασίλισσα in den hellenist. Reichen 51. 199; in Ostrom 154,3. 156. 170ff.; μικρὸς β. für den Mitkaiser; πιστὸς ἐν Χριστῷ β. 156. 170f.
βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ Ῥωμαίων in Byz. 171. 172,1
Basiliscus Aug. 157f.; Sohn des Armatus Caes. 155. 158
βασίλισσα Münzrecht derselben 51ff. 199,1
Basilius I. 177; II. 167. 177
Bassianus Caes. 125f. 137. 186
„Befreiung" Roms 125
Beste, Berufung der B. zum Thron 69. 191
Bild, Kaiserbilder in den Städten des Reiches 31,5. 152,2
Bildnis-Aufstellung der Mitregenten 32
Bildnisrecht der Mitreg. 32. 38
Britannicus in der D.-N. 53f. 55f. 185
Britannien, Sonderstellung im Reich 85,6. 117. 119
Brüder, leibl. im D. 88. 104. 109. 134ff. 140f. 143. 145. 164f.
Byzantinisches Reich, mittelalterl., Beginn 156. 166
Byzanz, Das Mitkaisertum in B. 166ff.; Liste der Mitregenten 176ff.

Caesar, C. Iulius Caesar (Diktator) 36, 187f.; Stellung zur Frauenherrschaft 36; Augustus gemessen an ihm 36. 187,1 u. 2; Stellung zum Problem des „Zweiten" 187,2
C. Caesar s. Gaius Caesar
Caesar, Titel des Nachfolgers 24. 30. 72. 90ff. 111f. 117ff. 148. 155. 157f. 160f. 174ff; C.-Kreierung, Mitwirkung des Senats 42. 70; C.-Mitregentschaft, Vorstufe 68. 190; C. mit trib. pot. seit Hadrian 72. 191; Caesar (Marcus) und Augusta (Faustina) 77. 191; nobilissimus Caesar 87,6. 90ff. 99f. 103ff. 107. 118. 127,2. 130,1. 138f. 158,1. 161,1; felicissimus Caes. 129,6. 161,1; C.-Augustus als Titel des Caesar im 3. Jahrh. 87. 91. 98f.. 193f.; Überspringung der C.-Stufe 140,5. 141,6; Caesar-Würde in Byzanz 174f. 176f.; Caesar-Titel unter Friedrich Barbarossa 174,2
Caesares, Gaius u. Lucius Caesar unter Augustus 24ff. 32,2. 200f.; in der Zweizahl i. Ostrom 161; i. Byzanz 167
Caracalla s. Aurelius Antoninus
Carausius 117
Carinus 106. 109
Carus und Söhne 106ff. 198
Christentum, Kirchenspaltung 1. 136
Chrysopolis, Schlacht bei C., Jahr 128,3
Claudius Augustus 53ff. 185. 198
Claudius II. Gothicus, Abstammung Constantins I. 124
Clodius Albinus Caes., dann Aug. 73. 83f. 186
collega, Bezeichnung des Mitregenten 15. 16,2. 25. 45,4
commendare t. t. bei der Nachfolger-Bestellung 19,4. 74,2
Commodus in der D.-N. 78ff. 80f. 192; im D. 81f. 192; als Alleinherrscher 82. 193
Comnenen 168, 178
Concordia (Homonoia) der Prinzipes 80. 96. 109f. 115. 140,7. 195. 198ff. 200,2; der Nachfolger 40,8
consors (socius) tribuniciae potestatis 14f. 15,4. 25. 31. 62
consors successorque 24f. 29. 31. 66. 73. 118. 190
consortium imperii (regni) 36, 5. 118. 190
Constans Sohn Constantins I. Caes. 126f.; Aug. 134ff. 186. 199.
Constans II. Aug. 156. 164. 199
Constantia, Gemahlin des Hannibalianus, Augusta 131
Constantinus I. Erhebung 121; Caes. 121ff.; einer der filii Augustorum 123f.; im D. 125ff.; alleiniger Aug. 128ff.; Regelung der Nachfolge 129ff. 133. 201.
Constantinus II. Sohn Constantius I. Caes. 126f. 201; Aug. 134ff. 186. 199
Constantinus III. Aug. 147f.
Constantinus IV. im Mehrprinzipat 164; Beseitigung der Brüder 164f. 166. 186
Constantius Caes. 117ff. 198; Aug. 120f.
Constantius II., Sohn C. I., Caes. 129. 201; Aug. 134ff. 199
creatores deorum 117,6
Crispus Caes. 125ff. 128ff. 130. 201

Dalmatien, Zwischenreich zw. Ost u. West 1,2. 149f. 151f.
Dalmatius, Caes. 130ff.; sein Tod 134. 186
David Caes. 163; Aug. unter dem Namen Tiberius 164. 186
Decentius Caes. im Westen 136f.
Decius Aug. und Söhne 99f. 201

Delmatius s. Dalmatius
Demetrios Poliorketes 74,1. 191,1. 192,2
Designation zur Nachfolge 47,9; zum Prinzipat 23,4. 29. 78. 153 mit Anm. 2;
δεσπότης, Titel des Mitregenten in Byzanz 174,1. 175
Dessau, Hermann über „Doppelkronprinzentum" 32f.
Diadem 137
Diadumenianus erst Caes., dann Aug. 92f.
dictator-magister equitum 17,3. 196
Didius Iulianus 82f.
Diokletian im D. 114ff. 198; Verhältnis zur Vergangenheit 110f. 112,2. 194; Abdankung 120
Diokletianische Ordnung, Abstufung darin 111,1; Dauer 119,4
discordia im D. 195
Dolabella, „Zweiter" unter Caesar 187,1
Domitian in der D.-N. 59ff.; Caes. unter Vespasian 62; unter Titus 64ff. 190; Behauptung der Testamentsfälschung 65; hohes Selbstbewußtsein 66; untauglich zum Zweiten 65. 186
Domitius Alexander Aug. 122f.
Doppelkaisertum in Ostrom 155ff.; Leo I. — Leo II. (Sohn) 157; Zeno — Leo II. 157; Basiliscus Aug. — Marcus (Sohn) Caes. 157f.; Zeno Aug. — Basiliscus, Sohn d. Armatus, Caes. 158; Iustin I. — Iustinian 158f.; Iustinian — Theodora 159; Iustin II. Aug. — Aelia Sophia Aug. — Tiberius Const. Caes. 160; Tiberius Constantinus Aug., Mauricius u. Germanus Caess. 160f.; Mauricius — Theodosius (Sohn) Caes. 161; Heraclius — Heracl. novus Const. — dazu noch Heraclius Heraclonas Auggg. 162f.; Heraclius n. C. — Heraclius H. — Martina Aug. — David Caes. 163; Heraclius H. — Martina — Constans II. — David-Tiberius Aug. 164; Constans II. — Constantinus IV. (Sohn) Augg., dazu noch Heraclius u. Tiberius Augg. 164; Const. IV. — Heraclius — Tiberius Auggg. (Brüder) 164; Iustinianus II. — Tiberius (Sohn) 165
Doppelkönigtum in Althellas 192,2; im germanischen Recht 193,1
Doppelnachfolge in Rom, Abstufung darin 23. 47; Gründe des Augustus für D.-N. 32; D.-N.-Münzen 200f.; Marcellus — Tiberius 7ff.; Tiberius — Drusus 11; Gaius — Lucius Caess. (Brüder) 18ff.; Tiberius — Agrippa Postumus 24ff.; Germanicus — Drusus 25. 35. 37,5. 40f. 50; Drusus — Nero, Sohn des Germanicus 41; Nero Germanicus — Drusus Germ. (Brüder) 42. 44; Gaius Caes. — Tiberius Gemellus Caes. 46ff.; Nero (der spätere Kaiser) — Britannicus 53ff. 55ff.; Titus — Domitian 59ff.; Flavius Vesp. — Flavius Dom. 66ff; Commodus — Annius Verus 78f. 80f.; Carinus — Numerianus 106; Galerius — Constantius 117ff.; Maximinus Daia — Severus 120f.; Maximinus Daia — Constantinus 121; Dieselben als „filii Augustorum" 123f.; Crispus — Licinius II. — Constantinus II. 125ff.; Die Söhne des Constantinus 128ff.; Dieselben, dazu Vetter Dalmatius 130; Gallus — Decentius 137; Mauricius — Germanus 160f.; Christophorus — Nicephorus 176
Doppelprinzipat passim; Entstehung des D. 12ff. 16ff. 187ff.; Ein Prinzeps nicht ausreichend 33. 195,2; Singularität i. d. Gesch. der Monarchie 33f.; D. und Reichsteilung, Vorwort. 5. 34. 48ff. 80. 88ff. 102. 107f. 112f. 126. 130f. 135f. 140f. 146f. 154. 161ff. 195f. D. männlich — weiblich 53ff. 57ff. 93ff. 159f. 193. 197,5; D. in Form von Familienregiment 59. 67. 78ff. 93ff. 99ff. 102ff. 128ff. 140ff. 145. 161f. 162ff. 192ff.; Opfer der D.-Idee 185ff.; Münzen zum D. 197ff.; D. in der Mitregentschafts-Epoche 9ff. 187ff.; Augustus — Agrippa 9. 16ff. 188 197. 199; Augustus — Tiberius 24ff. 188; 13/14 n. Chr. in gesteigerter Form 26ff.; Tiberius — Livia 35ff.; Tiberius — Drusus (Sohn) 42ff.; Tiberius — Seian (erstrebt) 44ff.; Gaius — Schwestern, bes. Drusilla 51ff.; Claudius — Agrippina II. 53ff. 197. 199; Nero — Agrippina II. 57ff. 197. 199; Vespasianus — Titus 62ff.; Nerva — Traianus 69f.; Hadrianus Aug. — L. Aelius Caes. 72ff.; Hadrianus Aug. — Antoninus Pius Caes. 74f.; Antoninus Pius — M. Aelius Aurelius Caes. 75ff.; D. in der Samtherrschafts-Epoche 78ff. 191ff.; Marcus — Verus Augusti 78ff. 191f.; Marcus — Commodus (Sohn) Augg. 81f. 192; Pertinax Vater — Sohn als Caes. 82;

Septimius Severus — Clodius Albinus erst Caes., dann Aug. 83f.; Septimius Severus — Caracalla, dann auch Geta 85ff.; Caracalla — Geta Augg. (Brüder) 88ff.; Macrinus — Diadumenianus (Sohn) 92f.; Elagabal — Iulia Maesa 93, dazu Severus Alexander Caes. 94; Severus Alexander — Iulia Mamaea 94f., dazu Sallustius Macrinus Caes. 95; Maximinus — Maximus Caes. (Sohn) 95; Gordianus I. — Gordianus II. Augg. 96; Pupienus — Balbinus Augg. 96ff.; Philippus I. — Philippus II. (Sohn) Caes., dann Aug. 98f.; Decius und Söhne 99ff.; Trebonianus Gallus — Volusianus (Sohn) 101f.; Valerianus — Gallienus (Sohn) 102f.; Macrianus — Quietus (Brüder) 103; Postumus — Victorinus 104; Tetricus Aug. — Tetricus Caes. (Sohn) 104f.; Aurelianus — Vaballathus 105f.; Florianus — Probus 106; Carus und seine Söhne 106ff.; Carinus — Numerianus (Brüder) 109; Diocletianus — Maximianus 114ff.; Constantius — Galerius 120f.; Galerius — Severus 121f.; Galerius — Licinius 123f.; Maximinus — Licinius, dazu Constantinus u. Maxentius, alle Augg. 124; Constantinus — Licinius 125; Constantinus II. — Constantius — Constans 134ff.; Constantius — Constans 136; Constantius — Magnus Magnentius 136ff.; Constantius Aug. — Gallus Caes. 138; Constantius — Iulianus, erst Caes., dann Aug. 138f.; Valentinianus — Valens 140f.; Dieselben, dazu Gratian 141f.; Valens — Gratian — Valentinian II. 142f.; Gratian — Val. II. 143; Dieselben, dazu Theodosius u. Arcadius 143f.; Valentinian II. — Theodosius — Arcadius, dazu Magnus Maximus 144; Theodosius — Arcadius — Eugenius, später Honorius 145; Theodosius — Arcadius — Honorius 145; Arcadius — Honorius — dazu später Theodosius II. 145; Honorius — Theodosius II., vorübergehend noch Constantius III. 147f.; Theodosius II. — Valentinian III. erst Caes., dann Aug. 148f.; Valentinian III. — Marcianus 149; Leo I. — Maiorianus bzw. Libius Severus, Anthemius 150ff.; Zeno — Iulius Nepos 155
Dreizahl von Augusti 88. 99ff. 106ff. 134f. 141f. 143ff. 162f. 164
Drinus als Grenze zwischen West- u. Ostrom 2. 147
Drusilla 51ff. 200
Drusus, Bruder des Tiberius 11; Sohn des Tiberius 25. 37,5. 40f. 42ff. 50; Sohn des Germanicus 42. 44f. 185. 201
Dyarchie bei Mommsen 5; gleich D. 6
Dynastieschöpfungen vermittelst D. 33. 59ff. 67. 85ff. 92ff. 99. 128ff. 132. 140ff. 161ff. 167ff. 175ff. 190. 193ff.
Dynastische Treue des byzantin. Volkes 168

Eduard VII. von England, Vergl. m. Tiberius 35,4
Eid, Mitregenten in der E.-Formel 52,7. 159,2
Eintracht im D. s. concordia
Elagabal 93f.
Epiphania 162
Erbeinsetzung des Nachfolgers 35f. 47,9
Erbfolgeordnung der „Besten" 69; i. diokl. System 119
Eugenius 145. 186

Fahrrecht der Augustae u. d. Mitregenten 39. 52. 55. 64,4. 111,1
Familienregiment im D. 59ff. 85ff. 128ff. 140ff. 145f. 155. 161f. 167ff. 190. 192f. 194
Fausta, Gemahlin Constantins I. 120. 122. 129. 201
Faustina Aug. — Marcus Caes. 75ff. 191
felix, Kaisertitel 87
Feudalisierung des Westreiches 150. 194
filii Augustorum 123
filii, Bezeichnung der Caess. 111. 119. 193
Flavier und D. 59ff. 201
Flavius Valerius Severus i. d. Tetrarchie 120ff. 186
Flavius Vespasianus u. Flavius Domitianus in D.-N. 66ff.
Florianus 106. 112
Fränkisches Reich, Mehrkönigtum 193,1
fratres, Bezeichnung der Samtherrscher 78ff. 111. 117,2. 119. 140,7
Frauen im D. 12f. 35. 39f. 51. 92ff. 155f. 159f. 163f. 167,1. 176ff. 179ff. 189f. 191. 193. 197. 199; in d. Münzprägung 30. 55. 93,3. 191. 193. 197ff.
Friedrich Barbarossa 174,2

Gaius Caes. (Enkelsohn des Aug.) in D.-N. 18ff. 21f. 23. 32,6. 200f.
Gaius Caes. (Caligula) 45ff. 51f. 53
Galba, Schöpfer des neuen Adoptionsverfahrens 69
Galerius Caes. 117ff. 119. 198; Aug. 120f.
Galla Placidia 147f.
Gallien als Sonderbezirk 119. 130. 137
Gallienus im D. 102ff. 112. 198f. 200; Söhne als Caess. nacheinander 103
Gallus Caes. 136. 186
Gardepraefektur und Mitregentschaft 44ff. 63. 190
Geburtstagsfeier, öffentl. 18. 32. 55
Gegenkaiser als Mitkaiser 82ff. 104f. 124. 136ff. 144. 150. 166,1. 169. 188
Gehilfenstellung des „Zweiten" 16. 50. 111ff. 115. 119. 140. 188. 191
Gens s. Geschlecht
Germanicus 25ff. 37ff. 37,5. 40. 43,3. 45. 50. 185
Germanus Caes. 160f.
Geschichtsmünzen 18,3. 200,3. 201 Ende
Geschlecht, Bedeutung f. d. D. 28f. 33. 67f. 68,1. 132. 192,2. 193
Geschlechtsname, Wegfall b. Mitregenten 16f.
Gesetz, Konsular-Gesetz vom J. 13 26f.
Geta Caes., dann Aug. 85ff. 186. 201
Glycerius, Westkaiser 153
Gordiani Augg. 96
Gordian III. 97f.
Gratianus Aug. 141ff. 186. 198. 200
Grenze der beiden Römerreiche 1f. 147
Grenzschutz, Bedeutung f. D. 4. 102. 112. 115. 117. 119. 130. 137f. 141. 146. 195 m. A. 2

Hadrian 71ff. 190f. 195. 197
Hannibalianus, rex d. Ost-Randstaaten 131f.
Heer, Verhältnis zum Mehrprinzipat 133f. 135. 167; Teilung des Heeres im D. 102
Heinrich VI., Sohn Friedr. Barbarossas, Caes. 174,2
Hellenismus u. Monarchie 71
Hellenistische Vorbilder für D. 51f. 52,7. 73. 74,1. 185,1. 191,1. 192,2
Henotheismus 191,2
Heraclius und seine Dynastie 155f. 162ff. 186. 198
Herculius, Titel d. Maximian 111. 115,4; Herculii und Iovii als Signa 116. 117,6. 120
Hofzeremoniell in Rom 64,4; in Byzanz, Einfluß auf D. 162. 169f.
Homonoia s. concordia
Honorius Aug. 145ff. 198

Illyricum 1. 119. 147
Imperator-Titel im D. und in der D.-N. 41,5. 61f. 70,3. 75. 81. 86. 95,7. 100. 103. 107
imperator totius orbis perpetuus 123, 128
imperatores sacratissimi 111
Imperatorische Akklamationen 25. 62. 64. 81
imperium proconsulare, Vorstufe zum D. 14. 43,2; für Teilbezirke 14. 72f. 84. 107f. 112. 191; für Gesamtreich 27
Interregnum nach Constantins I. Tod 132f.
Iohannes primicerius not., dann Aug. 148
Iovius-Titel des Diokletian 111. 115,8; Iovii u. Herculii als Signa 116
Iulia, Tochter des Augustus 7ff. 200; Tochter des Titus 66f.; Augusta s. Livia; Domna 89. 199. 201; Maesa im D. 93; Mamaea im D. 94f. 198; Soaemias im D. 93
Iulianus Caes., dann Aug. 138f.
Iulius Nepos Aug. 155
ius quintae relationis 76,6
Iustina 143
Iustinianus I. Aug. 158f.; II. Aug. 165. 199
Iustinus I. 158f.; II. 160

Kaiserkult, Augustae als Priesterinnen 35. 51. 55; Augustae im Kaiserkult 38. 53
Kaisertitulatur 31. 111. 120. 156. 170ff.
Kinderregiment im D. 92f. 95. 98. 141ff. 146ff. 157. 161. 163ff. 167. 169
Kirche, westliche 114
Kirchenspaltung und R. 1. 136
Klientel-Randstaatensystem des Ostens 131f.
Konsulate im D. 62. 70f. 75. 101f. 126f. 136,1. 143. 151f. 153,4 u. 7
Konsulate der Nachfolger 40. 45. 56,1. 61ff. 66. 72. 75f. 81. 84. 87. 100. 118. 123. 127f. 129. 138. 142,2; verschiedene Besetzung in West und Ost 127f. 137,5. 146
Kranz, goldener, beim Schauspiel 10ff.

Krönung des Kaisers in Ostrom 149. 167ff. 169,2. 174,2
„Kronprinz" im Prinzipat 9. 33

Lascariden von Nicaea 168. 178
lectica, Benutzung durch d. Mitreg. 64
Leo I., Ostkaiser 150ff. 157f. 200; II. Caes., dann Aug. 157; III. und IV. 167
lex per consules lata a. 13 26f.
Libius Severus Westkaiser 150f.
Licinius I. Aug. 123f., 125ff. 186. 198; II. Caes. 125ff. 198
Livia 7. 12f. 35ff. 37,2. 38f. 50,3. 163. 189
Lorbeerkranz d. Mitregenten 32. 98. 107. 137. 152,2
Lucius Caes. in der D.-N. 18ff. 18,3. 22f. 32,6. 200f.

Macrianus 104
Macrinus 92f.
magister equitum, Vergl. mit Mitreg. 17. 196
Magnus Magnentius 136ff. 186
Magnus Maximus 143f. 186
Mailand, West-Hauptstadt 114. 117
Maiorianus, Westkaiser 150f. 186
Marcellinus 149f. 151f.
Marcellus in d. D.-N. 7ff.
Marcianus, Ostkaiser 149
Marcus Aurelius Caes. 75ff. 198; Aug. 78ff. 191f. 198
Marcus, Sohn des Basiliscus, Caes. 157f.
Martina Augusta 163f.
mater Augusti 37,2. 57. 93. 99
mater castrorum 93
mater patriae 37,2
Mauricius 156. 160f.
Mausoleum d. Aug. 7. 10. 24; gentis Flaviae 68
Maxentius 121ff. 186
Maximianus Herculius 114ff. 186. 198
Maximinus Daia Caes., dann Aug. 120ff.
Maximinus Thrax Aug. 95
Maximus Caes. 95
Mazedonische Dynastie in Byzanz 167. 177
Mehrprinzipat u. R. 113
mereri, Formel „si merebuntur" 19,6. 34f. 42f. 70,2. 82. 119
Michael I. 169
Milvius pons, Schlacht 125
Mitkaisertum in Byzanz 166ff.; und Gegenkaisertum in B. 169
Mitkönigtum in Deutschland 193,1
Mitregent, Gehilfenstellung 16. 50. 111ff. 115. 119. 140. 188. 191; ohne Geschlechtsnamen 16f.; Titulatur 14f. 16,2. 25. 31. 173f. 190; Qualifikation 25,2. 43. 46. Konsulate der Mitreg. s. Konsulate; mit eigenem Territorium 72ff. 84. 107f. 112. 191
Mitregentschaft 10,12. 14ff. 26ff. 62. 64. 68. 82. 90ff.; in Byzanz 166ff.; Liste der Mitreg. in B. 176ff.; und Gardepraefektur 44ff. 63. 190; und Nachfolge 24f. 28f. 68f. 72ff. 90ff. 190f.; s. auch Doppelprinzipat
modestia des Mitregenten 25,2 46
Mommsen, Th. „Dyarchie" und D. 5. 14. 33. 92
Münzen des D. u. der D.-N. 17,2. 17,4. 18,3. 22,5. 23. 37,2. 38,1. 44,1. 45,4. 47,7. 51,1. 52,3. 54,2. 73. 74,5. 78,2. 80,2. 91,1. 93,1—3. 107,2 u. 5. 109,3. 129,1. 151,6. 154,3. 171,1. 195,1. 197ff. 200,3

Nachfolge im Prinzipat, Regelung als D.-N. 7ff. 13ff. 24. 28ff. 59ff. 80f. 110ff. 128ff. 161. 167
Nachfolger, Kreierung der N. 41,8; Priestertümer ders. 9f. 21. 40. 44,2. 56. 60,7. 76. 86f.; Vorzeitige Ämterlaufbahn 9. 11. 21f. 41,8. 55ff. 81. 85f. 98f. 127ff.; Ehrungen nach d. Tod 9ff. 41. 103; Konsulate 40, 45. 56,1. 61ff. 66. 72. 75f. 81. 84. 87. 118. 123. 127f. 129f. 137,5. 138. 142
Napoleon, Verhältnis zum „Zweiten" 187,1
Nepos, Iulius Nepos, letzter Westk. 153f.
Nero, Sohn des Germanicus, in D.-N. 41f. 44f.; Aug. 53ff. 55ff. 57ff. 186. 201
Nerva, Aug. 68ff.
Nicomedia, Osthauptstadt 113. 117
Nobilissimat 123 m. A. 4. 131. 144,1. 161,1. 163,4. 176,2
Numerianus Caes., dann Aug. 106ff., 112. 198

Oberkaiser in d. Samtherrschaft 79f. 111. 115f. 192. 194
Oberkaisertum und Ostkaisertum 113. 194. 196
Oberpontifex im D. 79. 97. 192f.
Odovakar, Stellung zu Ostrom 153f.
Olybrius, Westkaiser 152
Opfer d. D.-Idee 34. 46. 48. 57f. 85. 90. 97. 122. 124f. 126. 128. 134f. 136. 138. 143ff. 150f. 152. 158. 164f. 185ff.

Orient, Generalstatthalterschaft 41. 113. 196
Ostheer 4. 89. 102. 126,1. 140f.
Ostreich, Aufsteigen zum Primat im D. 89f. 113. 155ff. 196; Anspruch auf d. Westen 154. 156. 161f. 164
Ostrogorsky, Georg, Vorwort. 155,1. 156,2. 162 m. A. 2. 165,3. 166ff.
Ostrom und Westrom, Gegensätze 4. 196
Otto III. renovator imperii 3

Paläologen 166,1. 168. 169,1 u. 2. 173f. 178
Palmyrener 105f. 113
Pannonien 1,2. 72f. 113. 147
Pantheon, Statuen des Aug. u. Agrippa 23
partes Orientis, p. Occidentis 146
pater patriae im D. 79,4. 87. 98f.
patres senatus 97
Persergrenze 131f.
Persien, Sassanidenstaat 102. 113. 135. 164,2. 194
Pertinax, Vater und Sohn 10,12. 19,6. 82
Pescennius Niger 83
Petronius Maximus, Westkaiser 150
Philippus, Vater und Sohn 98f. 199ff.
Polen 3
pontifex maximus im D. 79. 97. 192f.
Postumus 104. 199,2
praefectus praetorio u. Mitregentschaft 44ff. 63. 190; Beschränkung auf Zivilgewalt 131
Praetorianer-Ehrenwache 39. 55
Priestertümer der Augustae 35. 51. 55; der Nachfolger 9f. 21. 22,2. 40. 44,2. 45,5. 46f. 56. 60. 76. 86f.
princeps, inoff. Titel des Mitreg. 31; designatus 30,2. 31; iuventutis, Titel in d. D.-N. 20,5. 21f. 29ff. 30,1 u. 3. 40. 48. 56. 59. 64ff. 90. 118. 121; Titel des Augustus 30,1. 91; iuv., senatus ac patriae 118
principes im lat. Sprachgebrauch 24. 34,1. 51. 187; als Bezeichnung im D. 31; maximi 133,4
Prinzipatsforschung 51,2
Probus 106
Providentia Augusti 74,5. 87. 131f.
Ptolemäer, Mitherrsch. d. Söhne 74,1. 191,1
Pufferstaat zwischen den Römerreichen 125. 136f. 149f. 151f.
Pulcheria Regentin, dann Augusta 147. 149
Pupienus im D. 96ff. 186. 198
Quietus im D. 104

Regierungsjahre, Zählung im D. 105
Reichsteilung und D., Vorwort. 1ff. 5. 34. 48ff. 72. 80. 84f. 88ff. 105f. 107ff. 112. 118f. 126. 130f. 135. 146. 149. 161. 194ff.; Bedeutung für d. Gesch. Europas 1ff. 196
Restauration, diokletian. 112,1; valentinian. 113
Ricimer 150ff.
Rom 114. 117. 121. 125
Romanismus seit Aktium 4
Romulus, Sohn des Maxentius 123; Sohn des Orestes 153

sacratissimi impp. 111
Sallustius Macrinus 95. 186
Samtherrschaften seit 161 77ff. 90ff. 103ff.; Vater — Sohn 192f.; Brüder 193; der S. angenäherte Mitregentschaften 28. 63
Sänfte 55
Schutz der Reichsgrenzen s. Grenzschutz
Schutzgötter im D. 115,8. 199,2
Schwiegerväter als Caess. 95,5. 164,3. 175
Scribonia 7
Sebastokrator 175
Seianus 14. 15,4. 44ff. 63. 190
Seleukiden, Mitherrsch. d. Söhne 74,1. 191,1
sella (curulis) 10f. 64
Senat, Stellung im Prinzipat 5. 145f.; Teilnahme an Kreierung des Mitreg. 42. 70. 78,2. 86
Senats-Kaisertum 96ff.
Septimius Severus 10,12. 82ff. 193. 201
Severus Alexander 94f. 198; Flavius Valerius S. 120f. 186
Siegertitel 79,4, 81, 116
Sirmium 1. 2,1. 119. 143
socius trib. pot. 14; s. laborum 44
Statistik der Doppelprinzipate 179ff.; der Todesopfer d. D.-Idee 185ff.
Stein, Ernst 146,2
Stilicho 146f.
Sukzessionsordnung im Prinzipat 14. 24ff. 111ff. 190; in Byzanz 167ff.
συνάρχων = Mitreg. 16

Territorien an Mitregenten o. Nachf. 72. 84f. 106. 107f. 112. 130f. 161f.
Testament des Augustus 13. 35; des Constantin 133; des Mauricius 161

Tetrarchie im D. 110ff. 117ff. 194; in d. D.-N. 129ff. 194
Tetricus, Vater u. Sohn 104f.
Theodora im D. 159
Theodosius I. 113. 143ff. 146; II. 145ff. 198; Sohn des Mauricius, Caes. 161
Thronfolge, D. im Dienst der Thr. 14. 59. 72. 90ff. 128f. 162ff. 167ff.
Tiberius 7ff. 11. 24ff. 35ff. 42ff. 44ff. 46ff. 48ff. 163. 188ff. 197; -briefe 25,4. 37,4; Verhalten gegenüber Kaiserkult 38f.; modestia d. T. 25,2; u. Eduard VII. von England 35,4; Gemellus 46ff. 148. 185; Tiberius Constantinus 156,3. 160f.; T. Aug. = David 164. 186; Sohn Constans II. 164. 186; Sohn Iustinians II. 165. 199
Titulatur im D. u. in d. D.-N. 14f. 25. 29ff. 72. 78f. 90ff. 105. 111ff. 121. 133,4. 156ff. 170ff. 190
Titus 59ff. 62ff. 190. 201
toga virilis an Mitreg. 21. 44. 46. 48. 55f. 81. 87,3.
Traianus 69ff.
Trebonianus Gallus 101f. 198
tribunicia potestas des Mitreg. 14f. 15,4. 16f. 72. 82.3. 98. 102. 108,2. 114f. 118
Trier 119
Trinität, Vorbild der Kaisertrias 165,1
Triumphalgewand d. Mitreg. 31
tutor imperii (Titus) 63
Tzirallum, Schlacht bei T. 125

Ungarn 3
Vaballathus 105f. 112. 198
Valens 140ff. 199
Valentinianus I. 113f. 140ff. 194. 199; II. 142ff. 198; III. 148ff.
Valentinus, Caes. 164,3
Valeria, Tochter des Diokl. 118
Valerianus im D. 102f. 112. 193. 198f. 200
Vater — Sohn im D. 62ff. 81ff. 85ff. 92f. 95f. 98ff. 101ff. 104. 106ff. 128ff. 141ff. 161f. 162ff. 167ff.
Vereinheitlichung auf relig. Geb. 191,2
Verstümmelungen im Gesicht in Ostrom 164 m. A. 2
Verus Aug. 75,6. 78ff. 191f. 198. 200
Vespasianus 59. 62ff. 190. 201
Vestalinnen, Ehrenrechte an weibl. Mitr. 39. 52
Vetranio, Zwischenreich-Kaiser 136f.
Victor Caes. 144
victor omnium gentium (Maxentius) 123
Victorinus Caes. 104
Vieraugensystem im D. 9. 65. 68. 111ff. 155ff.
Vizekaisertum im D. 46. 63
Vogt, Joseph 93,3
Volksbeschluß, konsular. 26f.
Volkssouveränität in Ostrom 155. 169f.
Volusianus 101. 198
Vota für Mitreg. u. Nachf. 37. 52. 64. 66. 68

Wagen-Benutzung, gemeinsame im D. 64,4. 111,1
Westheer 4. 89. 102. 126,1. 140f.
Westkaisertum, anfängl. Primat desselben 113,1. 125f. 194; Untergang desselben 150ff. 194

Zeno, Ostkaiser 153f. 157f.
Zwei-Männer-Prinzipat seit Ende der Republik 34,1. 187f.
„Zweite" s. o. Gehilfenstellung; s. o. modestia; s. o. Titulatur des Mitreg.; Eigenart des Z. 188f.; Geschichte des Z. 187ff.
Zwischenreiche zw. Ost u. West 125. 136f. 149f. 151f.

COLUMBIA UNIVERSITY
0032021534

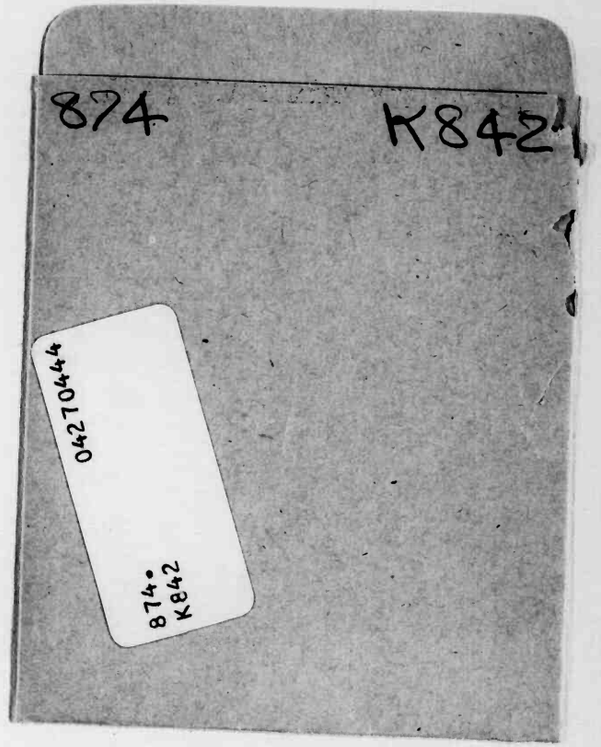

DEC 4 1930